J. pract. 92-1

<36606329090012

<36606329090012

Bayer. Staatsbibliothek

J. Kant. 92(1
Gönner

Jus Civ.
Gft.

Entwurf

eines

Gesetzbuchs

über

das gerichtliche Verfahren

in

bürgerlichen Rechtssachen.

Von

Dr. Nicolaus Thaddäus von Gönner,

Ritter des königl. baier. Civilverdienstordens, Direktor des Appellationsgerichts und Mitglied der Gesetzkommission in München.

Erster Band, das Gesetzbuch enthaltend.

Erlangen, 1815.

bei Johann Jacob Palm.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Erkämpft ist der Frieden der Welt, zerbrochen das fremde Joch, gerettet Teutschlands Unabhängigkeit, Glück und Ruhe kehrt wieder zu den teutschen Völkern unter dem milden Scepter ihrer eingebohrnen Regenten.

Ganz Europa hat ein allgemeiner Sturm in allen öffentlichen und privaten Verhältnissen erschüttert; Vieles hat der allgewaltige Strom der Zeit niedergerissen, was keine Zukunft wieder herstellen kann; manche gute neue Idee schlug unvertilgbare Wurzeln. An uns ist es, zu ergreifen den einzigen Moment, zu benützen die theuer erkauften Erfahrungen, zu erhalten vom Alten, was gut ist, Neu zu schaffen, was einer neuen Schöpfung bedarf.

)(*

Teutschlands Selbstständigkeit, nach seiner eigenthümlichen Lage im Schoose Europens so wichtig für Erhaltung des allgemeinen Friedens, beruhet auf Wiederbelebung eines Nationalgeistes durch Vereinigung in gröſsere Massen, welche ein Bund umschlingt, um mit vereinter Kraft jedem äusseren Angriffe zu widerstehen. Uns scheiden nicht Meere, nicht feste Naturgrenzen von den benachbarten Staaten, unsere Kraft ist unsere einzige Schutzwehre.

Der westphälische Frieden, unstreitig ein sehr gelehrtes Werk für sein Zeitalter, erstickte in den Teutschen jeden Keim eines edlen Nationalgeistes; die Trennung in soviele ungleichartige Territorien hemmte die Entwickelung einer Nationalkraft; Reichshoheit und Landeshoheit, eben die zwei vom westphälischen Frieden befestigten Prinzipien der Reichsverfassung, destruirten sich selbst durch ihren Widerspruch im Leben, den die Doktrin für die Schule auszugleichen sich vergebens bestrebte. Die Auflösung des teutschen Staatskörpers war durch den westphälischen Frie-

den diktirt. Ohnmächtig lag Teutschland zwischen grofsen Mächten in der Mitte, bei jedem Kriege das Kriegstheater, bei jedem Frieden das Opfer, endlich mitten im entscheidenden Kampfe um seine Existenz verlassen von seiner eigenen Hälfte, welche sich mit den Waffen in der Hand für neutral erklärte.

Es bedarf keiner langen Forschung, woher dieses Uebel kam, denn das Buch der Geschichte liegt offen vor uns! Die Vielheit kleiner Territorien, und ein Organismus, der alle verschiedenartigen Theile, unter denen sich mächtige Staaten befanden, durch die konstitutionelle Form einer obersten Staatsgewalt beherrschen sollte, mufsten diese Folgen herbeiführen. Kaum waren jene durch Säkularisation und Mediatisirung in gröfsere Massen verschmolzen, und diese durch einen Bund vereiniget, wie denn Staaten nur in einem Bunde, nicht aber in einem Staate gedacht werden können, so erwachte die Kraft der teutschen Völker zu neuem Leben, und die Heere der verbündeten Staaten standen bald als Sieger auf eben dem Schlachtfelde, das sie in

Gestalt der Reichsarmee als Besiegte verlassen hatten.

Aber die Hauptbedingung einer Nationalkraft ist Gleichförmigkeit der Verfassung, der Verwaltung, der Gesetzgebung, keines bestehet ohne das andere, und selbst Miſsgriffe in einzelnen Punkten sind weniger schädlich, als Mangel an Einheit und Festigkeit, denn jene gleichen sich im Verlaufe der Zeit von selbst aus, diesen vermag keine Zeit zu heilen, vielmehr vergröſsert jeder neue Tag das alte Uebel.

Verschiedenheit der Gesetze, ist wie Verschiedenheit der Sprachen, sie trennt Nationen, die sich am nächsten verwandt sind, sie zersplittert den Staat nach Provinzialrechten, sie unterdrückt den Gemeingeist, und lähmt die Regierung fast bei jeder Unternehmung. Wer kann an ein Vaterland glauben, wenn er fast an jedem Hauptorte andere Gesetze antrifft? Werden unsere wiedergefundenen Brüder auf dem linken Rheinufer denken, daſs sie nun wieder Glieder eines germanischan Bundes sind, wenn über die wichtigsten Verhältnisse

ihres Lebens ein fremdes Gesetzbuch herrscht, und in den Gerichten noch der Code de procedure civile ertönt?

Der Einfluſs der Legislation sogar auf politische Verhältnisse sprach sich nie lauter aus als in der neuesten Zeitgeschichte. Welches Gewicht legte der entthronte Feind des Friedens auf die Ausbreitung seiner Gesetzbücher! Sie war ihm, und ganz richtig, gleichsam das Siegel, womit er die Herrschaft befestigte, welche er durch Waffenglück gegründet hatte, selbst jene Völker, welche seine Waffen nicht unterjocht hatten, sollten sich durch seine Gesetzbücher an seine Herrschaft gewöhnen.

Ueberhaupt ist es ein Irrthum, wenn man die Gesetzgebung in den Hintergrund stellt, oder nur als einen Ausfluſs der Justizgewalt betrachtet. Sie greift tief in alle Zweige der Staatsverwaltung ein, sie ist die Grundlage von Allem. Kein Leben und Eigenthum ist sicher ohne Gesetze, kein Kredit bestehet ohne ein passendes Hypothekensystem, kein Verkehr ohne eine gute Prozeſsordnung, kein Handel ohne Wechselrecht; alle Quellen, wor-

aus die Finanzen schöpfen wollen, muſs eine harmonische Gesetzgebung öffnen und sichern. Blenden mag der Ruhm des Eroberers, grösser ist der Ruhm des Gesetzgebers, noch unter den spätesten Nachkommen ist gesegnet sein Andenken, unsterblich sein Namen.

Auch ist der Zeitpunkt eingetreten, wo kein Staat in diesem wichtigen Zweige zurückbleiben kann. Der Satz, daſs die Gesetze sich mit der Zeit gleichsam von selbst machen (les lois se font avec le temps) ist eine groſse Wahrheit in dem Sinne, daſs die Zeit den Moment zu nothwendigen Reformen auch in der Gesetzgebung herbeiführt. Alle groſse Staaten, die uns umgeben, haben zum Theil mitten unter gewaltigen politischen Stürmen das Ziel glücklich erreicht: warum sollten wir Teutsche, sonst so bereit zur Aneignung des fremden Guten, diesen groſsen Beispielen im Augenblicke des wiederkehrenden Friedens nicht folgen? Bedürfen Wir etwa keiner neuen Schöpfung? Seyen wir aufrichtig, keine Nation bedarf deren mehr als Wir!

Teutschlands gemeines Recht, soferne die Territorialgesetze demselben seine prekäre Existenz liessen, lag in zwei ungeordneten und ungeheuren Sammlungen, dem römischen und kanonischen Rechte, und die gute teutsche Nation ward nach Gesetzen beurtheilt, deren Sprache ihr fremd war! Nebst dieser falschen Grundlage wurde dann jedes Land, so klein es auch war, bis zur letzten Reichsstadt herab, durch ein eigenes Land- und Stadtrecht regiert, Gewohnheitsrechte traten hinzu, von welchen Manche erst durch einen Prozefs dargethan werden mufsten, der Geist kleinlichter Rivalität beherrschte die Gesetzverfasser, jeder wollte wenigstens Etwas, wo nicht besser, doch anders machen, und was unser Thibaut in seiner gehaltvollen Schrift *) von einer Leihhausordnung bemerkt, dafs man darüber mehr als hundert Varianten in Teutschland antreffe, so leicht man sich auch über eine ganz

*) Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Teutschland. 8. Heidelberg 1814.

zweckmäſsige vereinigen könne, das gilt wohl von den meisten Instituten des bürgerlichen Rechts. Wahrlich dieser Zustand der Verwirrung kann nicht fortdauern!

Fragmentarische Verordnungen helfen uns nicht aus der Noth, sie sind eine halbe Maasregel und verderblicher als Alles, denn bei ihnen liegt das Uebel im Heilmittel selbst. Die Gesetzgebung als Abdruck des bürgerlichen Lebens und als Stütze des Verkehrs, muſs gleich diesen ein Ganzes bilden, oder sie ist gar nichts; alles greift fugenartig in einander, nichts stehet isolirt. Ein richtiges Hypothekensystem läſst sich nicht erschaffen ohne eine anpassende Lokationsordnung, und das Civilgesetzbuch findet erst in einem guten Prozeſskodex seine Wirksamkeit.

Eben so wenig würde das Uebertragen älterer Gesetzbücher, wie sie sind, gedeihen. Die meisten haben sich selbst überlebt, und stehen weit zurück hinter unserm Zeitalter; überladen mit veralteten Instituten und Ansichten ermangeln sie vieler Institute, welche die Zeit hervorbrachte oder veredelte, und des

Lichtes wissenschaftlicher Fortschritte. Nicht selten sanktioniren sie Miſsbräuche und Ungerechtigkeiten, welche dann verewigt und zum Schaden des Staats auf dessen ganzen Umfang ausgedehnt würden. Vorwärts, nicht rückwärts gesteckt ist das Ziel der Gesetzgebung, sie muſs anpassen der Gegenwart, und vorarbeiten der Zukunft. Selbst wenn alles dieses nicht wäre, wo ist ein älteres Gesetzbuch, das nicht seit fünfzig Jahren durch Novellen und ein gewisses Systême d'application vieles von seiner ursprünglichen Reinheit verlohren hätte?

Hierdurch sey nichts anderes bewiesen, als die Nothwendigkeit, in den teutschen Staaten bei dem gegenwärtigen Zeitpunkt vorzüglich die bürgerliche Gesetzgebung im Ganzen einer gründlichen Reform zu unterwerfen. Weit entfernt bin ich von dem Gedanken, daſs diese Reform vom künftigen germanischen Bunde ausgehen soll; vielmehr von der Unausführbarkeit dieser Idee, ja sogar von ihrer Schädlichkeit vollkommen überzeugt. Wer da glaubt, durch Abstimmungen auf Bundestagen im Namen der verbündeten Staaten könne ein

Gesetzbuch zustand kommen, der hat wohl niemals an der Legislation Theil genommen! Wie könnten auch die verbündeten Staaten ohne Abbruch ihrer Souverainität die legislative Gewalt in die Hände des Bundes legen?

Daſs die teutschen Staaten nach Klima, Lebensart, Religion, Sitten, Handel u. d. sich genug gleichen, um von ganz gleichen Gesetzen beherrscht zu werden, wird wohl niemand leugnen; die Beispiele anderer Staaten von einer gröſsern Ausdehnung sprechen dafür laut genug. Auch gibt es Gegenstände, bei welchen sich kein Staat von den Normen der übrigen wegen der Retorsion oder sonstiger Nachtheile entfernen kann, wie das Wechselrecht beweiset. Allein vor der Hand wird es hinreichen, wenn nur hinsichtlich der *Grundlage* und der Hauptbestimmungen eine *materielle* Gleichförmigkeit herrscht, das übrige macht sich von selbst. Die Regierungen grösserer Staaten sind erhaben über den kleinlichten Geist einer affektirten Originalität, man hat gelernt, mühsame Komplikationen aus der Gesetzgebung zu verbannen, man huldigt dem

Satze: simplex decus veri, und darüber können die Ansichten nicht sehr verschieden seyn, sobald man nicht absichtlich darauf ausgehet, etwas Anderes zu machen. Die Gesetzgebung wird dann der Sprache gleichen; ist nur erst überall die Grundlage gleich, stimmen wir in den Hauptprinzipien überein, so werden kleine Modalitäten der Gleichförmigkeit sowenig schaden, als die verschiedenen Mundarten der vaterländischen Sprache.

Am dringendsten ist wohl das Bedürfniſs eines neuen Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. In der ersten Zeit läſst sich der Einfluſs der vorigen Civilgesetze nicht hemmen, denn viele Handlungen bringen erst nach Jahren Streitigkeiten hervor, worauf die neuen Gesetze nicht rückwirken; aber die Realisirung streitiger Rechte vor Gericht leidet keinen Aufschub, und Prozeſsgesetze treten gleich nach ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Diese Betrachtungen haben mich zur Herausgabe des gegenwärtigen Entwurfs bestimmt, wie schon früher Fresenius und von Eg-

gers mit Beispielen vorangiengen. Er ist vorzüglich in der Idee bearbeitet, dafs die teutschen Staaten den Geist der Gerichtsverfassung und des Prozesses beibehalten oder zurückrufen, der ihnen einheimisch ist, wie die Sprache, und dafs vielleicht der Entwurf eines Privatmanns unbedenklicher zur Grundlage genommen und nach besonderen Rücksichten jedes Staats mit Verbesserungen und Abänderungen versehen werde, als das sanktionirte Gesetzbuch eines andern Staats. Wenigstens spricht dafür das Beispiel des Quistorpischen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.

Die Rechtfertigung der einzelnen Vorschläge behalte ich den Anmerkungen vor, welche diesem Entwurfe als zweiter Band unverzüglich nachfolgen, und sowohl in legislativer als in doktrineller Hinsicht den Kommentar zum Gesetzbuch bilden werden. Hier schicke ich nur jene Bemerkungen voraus, welche den Entwurf mehr im Ganzen betreffen, und auf dessen Beurtheilung noch vor dem Erscheinen der Anmerkungen einen Einflufs haben.

I. Ueberhaupt setze ich voraus, daſs die Regenten teutscher Staaten die teutsche Gerichtsverfassung beibehalten und alle fremden Institute oder Organisationen selbst in jenen Theilen, wo sie sich eingedrungen haben, ohne Verzug abschaffen. Wirklich frommt auch eine allzugroſse Trennung der Geschäfte oder eine Vermehrung der Behörden weder dem Regenten noch dem Unterthan. Wozu bedürften wir eigener Civilstandsbeamten, da die Seelsorger, wie bisher. diese Register unter Aufsicht des Staats führen können? Wozu eigener Hypothekenbewahrer, eigener Friedensrichter, eigener Beamten für Aufnahme der Testamente und Kontrakte, eigener Beamten für Vollstreckung der Erkenntnisse, da Alles dieses sehr zweckmässig in den Gerichten vereinigt bleiben kann? Aus voller Ueberzeugung hielt ich diesen Entwurf von allen solchen fremden Instituten frei, die vorgeschlagene Gerichtsverfassung ist dem teutschen Genius angemessen und in jedem teutschen Staate ohne neue Belastung der Finanzen ausführbar.

II. Daſs ich für jene Sachen, welche einerseits die Rechte eines Privaten angehen, anderseits aber zugleich die Staatsverwaltung berühren, besondere Gerichte vorgeschlagen, und darüber den administrativen Behörden einen richterlichen Karakter beigelegt habe, dafür sprechen überwiegende Gründe, und eben diese Bestimmung halte ich im Zustand der Souverainität für unentbehrlich. Diese Gegenstände sind gemischter Natur, ihre Beurtheilung fordert besondere administrative Kenntnisse, wie man also für Merkantil-, Bergwerks-, Admiralitäts u. d. Sachen von jeher besondere Gerichte mit Rücksicht auf technische Kenntnisse einsetzte, ebenso zweckmässig ist es, die administrativen Behörden für jene Gegenstände mit dem richterlichen Karakter zu bekleiden. Hierdurch werden diese der Willkühr entrückt, womit sonst die Unterthanen in solchen Sachen behandelt wurden, das Instanzenverhältniſs normirt sich bei ihnen ganz nach der Stufenfolge der reinen Justizbehörden, den Jurisdiktions-Konflikten und der unberufenen Einmischung der Gerichte in fremdartige Sachen

chen ist vorgebeugt, der ganze Streit über die Grenze zwischen Justiz- und Polizeisachen ist gehoben oder ohne Einfluſs. Ueberhaupt muſs man bedenken, daſs die Souverainität von der ehemaligen *subordinirten* Landeshoheit wesentlich verschieden ist, und zwar eben darin, daſs nicht mehr *jedes* verletzte Recht eine Klage vor Gericht begründet, daſs nicht mehr die Regierung selbst über eigentliche Regierungshandlungen z. B. Steuer, Militäraushebung, Polizeianordnungen u. d. vor den Gerichten sich gegen den Vorwurf eines dadurch verletzten Rechts verantworten muſs, worüber die Archive der erloschenen Reichsgerichte sehr viele Beispiele enthalten, sondern daſs die Natur des Gegenstands an sich und die Normen, nach welchen er beurtheilt werden muſs, allein die Kompetenz entscheiden. Der Begriff von Justizsachen im Gegensatz der Regierungssachen steht nunmehr rein nach dem Vernunftrechte und frei von allen fremden Beimischungen der erloschenen teutschen Reichsverfassung da, und die Normen, aus welchen die Entscheidung zu fällen ist, sind

das äussere Kennzeichen, wodurch jene Begriffe, unabhängig von jeder Schuldefinition, leicht aufgefaſst werden können. Wer gegen die bestehenden Polizeiverordnungen um 100 Thaler bestraft wird, leidet einen Verlust, und wird an seinem Rechte gekränkt, aber die Frage selbst, ob er nach den Polizeiverordnungen strafbar sey, bleibt ewig und in allen Instanzen eine Polizeisache, und kann weder in einer höreren Instanz noch durch einen Absprung an die Civilgerichte gebracht werden. Die weitere Ausführung dieses für die Wissenschaft sowohl als für das wirkliche Leben höchst wichtigen Punktes behalte ich den Anmerkungen zum §. 1. des Entwurfs vor, welcher bei aller seiner scheinbaren Einfachheit das ganze Problem vom Begriffe der Justizsachen, und wieweit die Regierung selbst vor den Gerichten belangt werden könne, auflöset.

III. Die Publizität der Verhandlungen in offenen Audienzen machte ich nicht zur Grundlage des Prozesses. Publizität der Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen billige ich voll-

kommen, ich hasse die Geheimnifskrämerei in der Justizverwaltung, denn der gerade Mann thut Recht ohne Menschenfurcht, und der unredliche läfst sich mit desto grösserer Sicherheit finden, da er sich eben hinter jenes sogenannte Gerichtsgeheimnifs verstecken kann. Mit ganzer Ueberzeugung erkläre ich es daher für eine treffliche Verordnung, in Baaden und Darmstadt, dafs die Partheien bei den Obergerichten Abschriften der Relationen gegen Entrichtung der Schreibgebühren erhalten: dieses ist eine mächtige Kontrolle gegen die Gerichte und Referenten; aber Publizität der Verhandlungen unter den Partheien ist, wie ich schon früher an einem andern Orte *) bewiesen habe, nicht nur zwecklos, sondern selbst der Natur bürgerlicher Rechtssachen nicht angemessen, und ohnehin dem Genius der teutschen Nation fremd. Zwar sagt dafür noch neuerlich der treffliche Seidensticker **):

)()(*

*) Archiv für die Gesetzgebung Band II. Seite 319.

**) Kritische Literatur des gesammten napol. Rechts Seite 70.

„In Frankreich verhallen die ἔπεα πτερόεντα der Advokaten in die Lüfte, nachdem sie jedoch zu laut und zu lebendig ausgesprochen waren, als daſs sie vom Richter in der öffentlichen Audienz nicht hätten *gehört* und beherziget werden müssen. In Teutschland hingegen werden die Schriftsätze der Advokaten in groſsen Aktenschränken und Reposituren der Nachwelt feierlich überliefert, waren aber zu dick und zu todt, als daſs der Richter auf seinem Arbeitszimmer nicht hätte suchen sollen, sie sowenig als möglich zu *lesen.* Die Rede des Franzosen vergeht, nachdem sie gewirkt hat, die Schrift des Teutschen bleibt, ohne oft viel gewirkt zu haben." — Allein wenn dieses ist, so liegt die Schuld an den Advokaten, welche ihre Schriften so dick, so todt, so ungenieſsbar machen, nicht an der Sache selbst, und umgekehrt kann man sagen, daſs ein Advokat, der eine dicke und todte Schrift macht, durch eine lange und todte Rede noch unerträglicher werde, und den Richter bewege, davon sowenig als möglich zu hören, und daſs vom *Hören* zum *Beherzi-*

gen eine weite Kluft sey! Am Ende ist es ja sogar von Frankreich bekannt, daſs die Richter auf die Plaidoiries der Advokaten wenig aufmerken, daſs sie comme chez nous erst nachher eigentlich auf den Vortrag eines Referenten abstimmen, der sogar in den öffentlichen Sammlungen genannt wird, und daſs die Advokaten ein eigenes Mittel erfunden haben, um schriftliche Deduktionen zu den Akten zu bringen, damit ihre Gründe wirken, nachdem ihre Reden verhallt sind. Wahrlich, wirkte die Beredsamkeit der Anwälte auf den Ausgang eines Rechtsstreits, welcher kalte und reife Ueberlegung fordert, so wünschte ich, die Göttin der Gerechtigkeit werde mit verstopften Ohren anstatt verbundener Augen abgebildet, zum Zeichen, daſs sie kein Sirenengesang auf Abwege leite!

IV. Auch das Prinzip der Verhandlung, worauf der bisherige teutsche Prozeſs im Gegensatz des im preuſsischen Prozesse vorherrschenden Untersuchungsprinzips beruhte, habe ich beibehalten, weil es der Natur der Civilsachen als veräusserlicher Rechte ganz angemes-

sen ist, auch sich mit strengerer Konsequenz und Einfachheit durchführen läſst. Keineswegs miſskenne ich die Genialität des Untersuchungsprinzips und manche gute Folge, welche hieraus die preussische Gesetzgebung ableitete; allein diese lassen sich durch Erweiterung der richterlichen Prozeſsdirektion ohne Abänderung des Prinzips selbst erreichen, und wenn man die Erfahrung zu Rath zieht, so entdeckt man bald, daſs die Durchführung dieses Prinzips an die Richter in jeder einzelnen Streitsache Forderungen macht, welche sie bei dem Zusammenfluſs so mehrerer Berufsarbeiten nicht erfüllen können.

V. Vollständigkeit und genaue Einhaltung der Grenzen war mein erstes Bestreben. Da auch unstreitige Rechtssachen durch die Gerichte behandelt werden, wie Vormundschaften, Vollstreckung letztwilliger Verordnungen, Erbschaftstheilungen, Aufnahme der Verträge und Testamente, Hypothekareintragungen u. d. beweisen, so muſs sich das Prozeſsgesetzbuch auch hierüber verbreiten; allein der gröſsere Theil könnte nur in Voraussetzung bestimmter

civilrechtlicher Institute und Vorschriften bearbeitet werden, und gerade bei den unstreitigen Rechtssachen ist es am fühlbarsten, wie sich Civilrecht und Civilprozeſs wechselweis die Hand reichen. Daher habe ich das Verfahren in unstreitigen Rechtssachen im gegenwärtigen Entwurfe nur angedeutet, dessen fünftes Buch demselben gewidmet ist. Vielleicht liefere ich auch hierüber den Entwurf nach. Schwieriger war es, selbst in Ansehung streitiger Rechtssachen die Grenze einzuhalten, und man wird vielleicht manche Materien, z. B. Rechtswohlthat der Kompetenz, Gebung an Zahlungsstatt, Moratorien, und insbesondere die Lokationsordnung der Gläubiger im Konkurse vermissen. Die Anmerkungen werden sich über die, noch von keinem Gesetzbuche genug beachtete, Grenze umständlicher verbreiten und den Beweis liefern, daſs diese Materien dem Prozeſsgesetzbuche fremd sind, und ausschliessend dem Civilgesetzbuche angehören.

VI. Beschleunigung des Ausgangs der Prozesse mit vollständiger Rechtsvertheidigung in

Harmonie zu bringen, ist die Aufgabe einer guten Prozefsgesetzgebung. Die Kosten und Unannehmlichkeiten, womit jeder Prozefs verbunden ist, die Sicherung der Rechte, welche vom schnellen Ausgang der Prozesse abhängt, machen es nothwendig, auf Beschleunigung vorgüglichen Bedacht zu nehmen, und den Verzögerungskünsten im voraus zu begegnen. Der Entwurf wird, soweit es durch das Gesetz geschehen kann, jene Aufgabe lösen, wenn die Gerichte fern von falscher Milde mit Ernst seine Bestimmungen einhalten. Alle Termine haben peremtorische Kraft, die dilatorischen Ladungen sind ihrem Begriffe nach eine Zögerung, folglich zweckwidrig: dem Mifsbrauch der Fristgesuche, womit bisher die Justiz recht absichtlich verzögert wurde; mufste durch eingreifende Bestimmungen vorgebeugt werden: die Rechtsmittel forderten eine Beschränkung, denn auch das Gute, wenn dessen zuviel geschieht, artet in ein Uebel aus: insbesondere dient zur Beförderung die Verbindung des Beweises mit den ersten Verhandlungen, wodurch der Anlafs zu vielen unnöthigen Appellationen

gehoben, immer aber, wenn auch nicht viel an Arbeit der instruirenden Gerichte, doch stets viel an Zeit für die Partheien erspart wird. Ohnehin dienen dafür die österreichische und preufsische Gerichtsordnungen zur Rechtfertigung.

VII. Für jene Fälle, in welchen entweder ein kürzeres Verfahren zweckmäfsig, oder einer ausserordentlichen Rechtshülfe wegen auch eine eigenthümliche Verfahrungsart nothwendig ist, sind die geeigneten Vorschriften im dritten Buche über summarische Prozesse gegeben. Der Konkursprozefs fand darin keine Stelle. Dafs darunter der Mandats-Konsistorial- und Kriegsprozefs nicht vorkommt, werden die Anmerkungen rechtfertigen.

VIII. Die Ordnung ist einfach und ungekünstelt, wie sie einem Gesetzbuche anpafst, das sich zwar von der natürlichen Ordnung nicht entfernen, aber auch keinem Schulsysteme huldigen soll. Das *erste* Buch enthält den allgemeinen Theil, von Gegenständen der gerichtlichen Handlungen, von den Gerichten,

von den streitenden Theilen, von Anwälten und dann jene Vorschriften, welche auf alle Arten des gerichtlichen Verfahrens anwendbar sind. Die sogenannten prozessualischen Zwischenhandlungen, Streitverkündung, Intervention, Adcitation, Widerklage u. d. wurden dabei an ihren gehörigen Platz gestellt, den vorher selbst Lehrbücher nicht kannten. Das *zweite* Buch behandelt den ordentlichen Prozeſs und bei demselben den Beweis sammt den Beweismitteln in natürlicher Verbindung. Das *dritte* Buch hat die summarischen Prozesse zum Gegenstand, weil sich die Ausnahmen an die Regel anschliessen. Hierauf folgen im *vierten* Buch die Rechtsmittel und die Vollstreckung der Erkenntnisse, da auch in den summarischen Prozessen Rechtsmittel vorkommen, diese also erst nach jenen zweckmäſsig behandelt werden können, und die Exekution, bekanntlich das extremum in jurisdictione, auch billig das letzte Kapitel bei den streitigen Rechtssachen ist. Das *fünfte* Buch bleibt den unstreitigen Rechtssachen und den dabei statt findenden Rechtsmitteln vorbehalten.

IX. Bei der Ausführung suchte ich zwischen übertriebener Kürze und Weitschweifigkeit den Mittelweg einzuhalten. Darüber, daſs kasuistische Weitläufigkeit einem Gesetzbuch nicht gebühre, ist man heut zu Tage einig. Für Richter, welche mit Verzicht auf Selbstdenken und auf Studium für jeden besondern Fall eine eigene gesetzliche Bestimmung fordern, ist gar kein Gesetzbuch möglich; aber auf der andern Seite würde auch einem Prozeſskodex mit dem Ausspruche allgemeiner Grundsätze, ohne in deren Anwendung und Folgen einzugehen, wenig gedient seyn, besonders, da es als Gesetzbuch nicht blos für Gelehrte, sondern für die Nation erscheint, folglich auch dem gebildeten aber unstudierten Bürger Aufschluſs über seine Rechtsverhältnisse geben muſs.

X. In Ansehung der Sprache befolgte ich Quinctilians goldnen Spruch: nobis prima sit virtus perspicuitas, rectus ordo, propria verba, nihil denique desit, neque superfluat; ita sermo et doctis probabilis et planus imperitis erit. Wer im Fache der Legislation gearbeitet hat, der weiſs, wie schwer die Kunst

ist, ein Gesetz zu machen, welches dem Gelehrten einleuchtend und dem Ungelehrten verständlich ist. Einfach, klar, und bestimmt, nicht geschraubt, nicht verkünstelt, nicht schulmäſsig sey der Ausdruck eines Gesetzes! Vielleicht tadelt Mancher an diesem Entwurfe die periodische Schreibart. In meinem Berufe habe ich seit mehreren Jahren Gesetze in dieser Gestalt und in Form abgebrochner Sätze redigirt, und der ersten Methode für ein Gesetzbuch den Vorzug gegeben. Ein Gesetzbuch ist nicht blos ein *Gesetz*, es ist zugleich ein *Buch*, worauf die Doktrin vielfach einwirkt, und das man schreiben soll, wie man denkt, in dem natürlichen Zusammenhang der Begriffe mit ihren Folgen, der Regeln mit den Limitationen; der Sätze mit ihrer Anwendung: warum sollte eine Schreibart, welche diesen Zusammenhang darstellt, einem Gesetzbuche fremd seyn, das mehr als ein anderes Buch leicht verstanden, leicht begriffen, leicht angewendet werden soll? Wer gegen eine einfache periodische Schreibart eifert, und die aphoristische Form in kurzen abgebrochenen Artikeln vorzieht, der nehme nur das fran-

zösische Civilgesetzbuch ohne Marginalien zur Hand, um zu sehen, welche Mühe er hat, bis er in einem Kapitel die einschlagenden Artikel findet, und sich versichert, daſs er alle einschlagenden Stellen gelesen habe; selbst nach Durchlesung aller Artikel wird er nur mit besonderem Studium die Regel von Einschränkungen, das Prinzip von Folgesätzen unterscheiden und die Verbindung aller Sätze finden, welche sich bei einer zusammenhängenden Darstellung dem ersten Blicke darbiethet. Gröſserer Deutlichkeit wegen habe ich in jedem Paragraph die verschiedenen Bestimmungen durch Nummern unterschieden; wer die Artikelform vorzieht, kann hiernach jeden Paragraph leicht in mehrere Artikel unter einem gemeinschaftlichen Marginale zerlegen.

Nach Originalität strebte ich so wenig, daſs man bei manchen Materien in diesem Entwurfe nicht einmal den Verfasser des Handbuchs über den gemeinen Prozeſs erkennen wird. Bei legislativen Arbeiten steht der Verfasser auf einem ganz andern Standpunkte als bei bloſs wissenschaftlichen Forschungen; die

Spekulation hat eine andere Sphäre als die Arbeit fürs wirkliche Leben.

Wie schwer jede Aufgabe im Gebiete der Legislation sey, kennt niemand, der nicht darin Erfahrungen machte; jeder hält sich berufen zum Tadel, vollends über den Prozeſs, wo so manches willkührlicher scheint, als es ist; und worüber da ein halbgelehrter, dort ein sogenannter Praktiker sich zum Absprechen genug dünkt; wie leicht kann Einem jener Termin zu kurz, dem Andern zu lang, diesem die Summe zu groſs, jenem zu gering seyn, oder ein Land nach Gulden, das andere nach Thalern rechnen! Die grosse Aufgabe ganz gelöst zu haben, schmeichle ich mir nicht, es genügt, ihr nahe gekommen zu seyn, uud ich zweifle nicht, die teutschen Staaten könnten auf die Grundlage dieses Entwurfs mit den durch Lokalverhältnisse bedingten Modalitäten ein zweckmässiges Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren erhalten. Möge dieser Versuch eine geneigte Aufnahme finden!

München, im September 1814.

v. Gönner.

Inhalt.

Erstes Buch. Vom gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen.

Kap. I. Vom Gegenstand der gerichtlichen Handlungen.

§. 1. Streitige und unstreitige Rechtssachen.

§. 2. Verbot der Selbsthülfe.

§. 3. Verhältniſs der Civilsachen zu den Kriminalsachen.

§. 4. Verhältniſs der Rechtssachen gegen einander.

§. 5. Klagenhäufung.

§. 6. Widerklage.

§. 7. Konkurrenz mehrerer Rechtssachen vor Gericht.

Kap. II. Von den Gerichten, dem Gerichtsstand und den Gerichtspersonen.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. I. Von den Gerichten, A) in Civilsachen.

1) Oberappellationsgericht.

§. 3. 2) Appellationsgerichte.

§. 4. 3) Untergerichte.

§. 5. B) In administrativ-kontentiosen Sachen.
1) Staatsrath.
§. 6. 2) Zweite Instanz, a) Kreisämter.
§. 7. — — — b) Finanzkammern.
§. 8. 3) Erste Instanz, a) Polizeibehörden.
§. 9. — — — b) Rent - Maut - Aemter u. d.
§. 10. II. Von dem Gerichtsstand. Allgemeine Bestimmungen.
§. 11. A) Allgemeiner Gerichtsstand, 1) persönlicher.
§. 12. 2) Dinglicher.
§. 13. 3) Privilegirter Gerichtsstand, a) der Personen des regierenden Hauses.
§. 14. b) Anderer privilegirter Personen.
§. 15. c) Auswärtiger Gesandten.
§. 16. d) Eigener Gesandten an auswärtigen Höfen.
§. 17. B) Besondere Gerichtsstände, 1) des Arrestes.
§. 18. 2) Einer geführten Verwaltung.
§. 19. 3) Des Kontrakts.
§. 20. 4) Des Zusammenhangs der Sachen.
§. 21. 5) Im Fall der Rekusation eines Gerichtes oder der verweigerten und verzögerten Rechtspflege.
§. 22. Prorogation des Gerichtsstandes.
§. 23. Verhältniſs der Gerichte gegen einander.

§. 24. Rechte und Verbindlichkeiten der Gerichte in Ansehung der Partheien.
§. 25. III. Gerichtspersonen. Wer Richter seyn könne.
§. 26. Unfähigkeitsgründe der Richteramtspersonen und deren Rekusation.
§. 27. Sekretarien und Aktuare.
§. 28. Gerichtsdiener, Kanzleiboten etc.
§. 29. Notarien.
§. 30. Syndikatsklage.
§. 31. Von Schiedsrichtern.

Kap. III. Von den streitenden Theilen.
§. 1. Wer vor Gericht handeln könne.
§. 2. Legitimation zur Sache.
§. 3. Kläger und Beklagter.
§. 4. 1) Streitgenossenschaft.
§. 5. 2) Namhaftmachung des eigentlichen Beklagten.
§. 6. 3) Streitverkündigung.
§. 7. 4) Intervention überhaupt.
§. 8. Insbesondere a) von der Nebenintervention.
§. 9. b) Hauptintervention.
§. 10. c) Gemischte Intervention.
§. 11. 5) Adzitation.
§. 12. Rechte und Verbindlichkeiten der streitenden Theile.
§. 13. Prozefskosten.

§. 14. Sicherheitsmittel, Kautionen.

§. 15. Armenrecht.

Kap. IV. Von den Anwälten und deren Bevollmächtigung.

§. 1. Wer einen Anwalt bestellen kann, und in welchen Sachen.

§. 2. Wer als Anwalt bestellt werden könne.

§. 3. Pflichten der Advokaten und Prokuratoren.

§. 4. Belohnung und Strafen der Advokaten.

§. 5. Aufsicht über die Advokaten.

§. 6. Prävarikation.

§. 7. Besondere Pflichten der Advokaten bei Uebernahme eines Prozesses.

§. 8. Rechte der Advokaten.

§. 9. Deservitenbuch.

§. 10. Wirkung der Bevollmächtigung. General- und Spezialvollmacht.

§. 11. Restitution des Prinzipalen gegen Versäumnisse des Anwalts.

§. 12. Legitimation des Anwalts.

§. 13. Wann die Legitimation geschehen müsse.

§. 14. Vermuthete Vollmacht.

§. 15. Wie die Vollmacht erlösche.

Kap. V. Allgemeine Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren.

§. 1. Prozefsarten.

§. 2. Richterliche Prozefsdirektion.

§. 3. Verhandlungen der Partheien.

§. 4. Vollständige Rechtsvertheidigung.

§. 5. Akteneinsicht.

§. 6. Anfang des Streits.

§. 7. Aufforderung zur Klage.

§. 8. Vergleichungsversuche.

§. 9. Litispendenz.

§. 10. Verbesserungen und Veränderungen des Vorbringens.

§. 11. Termine, Nothfristen.

§. 12. Fristverlängerungen.

§. 13. Restitution gegen versäumte Termine.

§. 14. Termine und deren Erstreckung in Ansehung des Fiskus.

§. 15. Vom Ungehorsam der Partheien.

§. 16. Richterliche Verfügungen. 1) Ladungen.

§. 17. Insinuation der Privatladungen.

§. 18. Ediktalladung.

§. 19. 2) Urtheile.

§. 20. Strafen.

§. 21. Endigung des Streits. a) Durch Verzicht, Kompromifs und Vergleich.

§. 22. b) Durch Verjährung.

Kap. VI. Von der Form der gerichtlichen Handlungen.

§. 1. Sprache.

§. 2. Format und Stempel.

§. 3. Gerichtsakten überhaupt.

§. 4. Von Prozeſsschriften.

§. 5. Von Protokollen.

§. 6. Kommunikation der richterlichen Behörden unter einander.

§. 7. Kommunikation der Gerichte an die Partheien.

§. 8. Von Urtheilen und Entscheidungsgründen.

Zweites Buch. Von dem ordentlichen Prozesse.

Kap. I. Von der Klage und Antwort.

§. 1. Klagschreiben.

§. 2. Verbindung der Beweise mit der Klage.

§. 3. Richterliche Verfügung auf die Klagschrift.

§. 4. Vorbereitende Anträge des Beklagten.

§. 5. Gründe zur Verweigerung der Einlaſsung.

§. 6. Verfahren bei verweigerter Einlaſsung.

§. 7. Ungehorsam des Beklagten.

§. 8. Antwort des Beklagten.

§. 9. Antwort des Beklagten. 1) In Ansehung des Faktums der Klage.

§. 10. 2) In Ansehung des Beweises.

§. 11. 3) In Ansehung der Einreden.

§. 12. 4) Widerklage.

§. 13. Ordnung der Antwort auf die Klage.

§. 14. Richerliche Verfügung auf die Antwort.

Kap. II. Von den Schluſshandlungen.

§. 1. Replik.

§. 2. Ungehorsam des Klägers bei der Replik.
§. 3. Duplik.
§. 4. Verfahren nach der Duplik.
§. 5. Termine für Replik, Duplik etc.
§. 6. Deductionen über den Beweis, besonders durch Schlüsse und Vermuthungen.
§. 7. Was der Richter nach geschlossenen Streitverhandlungen zu thun habe?

Kap. III. Vom Beweis und Gegenbeweis.
§. 1. Gegenstand des Beweises.
§. 2. Beweislast.
§. 3. Beweis und Gegenbeweis.
§. 4. Direkter und indirekter, vollständiger u. unvollständiger, einfacher und zusammengesetzter Beweis.
§. 5. Beweismittel.
§. 6. Antretung und Vollführung des Beweises.
§. 7. Beweis zum ewigen Gedächtnifs.
§. 8. Veränderungen an dem angetretenen Beweise.

Kap. IV. Vom Geständnifs.
§. 1. Vom Geständnifs überhaupt.
§. 2. Vom gerichtlichen Geständnifs.
§. 3. Vom aussergerichtlichen Geständnifs.
§. 4. Vollführung des Beweises durch Geständnifs.

Kap. V. Von Augenschein und Sachverständigen.
§. 1. Von Augenschein und Sachverständigen überhaupt.

§. 2. Von Sachverständigen insbesondere.
§. 3. Verfahren bei Einnehmung des Augenscheins.
§. 4. Parere der Sachverständigen.

Kap. VI. Von Urkunden.
§. 1. Edition der Urkunden.
§. 2. Was zum Beweise durch Urkunden überhaupt erfordert werde?
§. 3. Ungültige Urkunden.
§. 4. Beweiskraft der öffentlichen Urkunden.
§. 5. Beweiskraft der Privaturkunden.
§. 6. Die Aechtheit ist nach der Unterschrift zu bemessen.
§. 7. Beweis der Unterschrift.
§. 8. Von alten Urkunden.
§. 9. Beweiskraft der Abschriften.
§. 10. Bei verlohrnen Urkunden.
§. 11. Innere Beweiskraft der Urkunden.
§. 12. Beweis durch Handelsbücher.
§. 13. Bücher der Handwerker.
§. 14. Deservitenbücher der Advokaten und Aerzte.
§. 15. Von Denkmälern.
§. 16. Verfahren bei dem Urkundenbeweise. 1) Beweisantretung.
§. 17. 2) Antwort des Produkten.
§. 18. 3) Weitere Verhandlungen und richterliche Verfügung.
§. 19. 4) Wirkliche Verfügung des Urkundenbeweises.

Kap. VII. Von Zeugen.

§. 1. Vom Zeugenbeweise überhaupt.

§. 2. Unfähige Zeugen.

§. 3. Verdächtige Zeugen.

§. 4. Ungültige oder verdächtige Aussagen.

§. 5. Zwang der Zeugschaft.

§. 6. Entschädigung der Zeugen.

§. 7. Vollständiger oder unvollständiger Zeugenbeweis.

§. 8. Verfahren bei dem Zeugenbeweise. 1) Beweisantretung.

§. 9. 2) Antwort auf die Beweisantretung.

§. 10. 3) Richterliche Verfügung.

§. 11. 4) Vorladung der Zeugen und Partheien.

§. 12. 5) Vernehmung der Zeugen, a) deren Vereidung.

§. 13. b) Allgemeine Fragstücke.

§. 14. c) Verfahren im Abhörungstermine.

§. 15. Von Vernehmung tauber, stummer oder der Landessprache unkundigen Personen.

§. 16. Schärfere Vorladung der nichterschienenen Zeugen.

§. 17. 6) Publikazion der Zeugenaussagen.

Kap. VIII. Vom Eide.

§. 1. Begriff und Eintheilungen des Eides.

§. 2. Wer Eides fähig sey.

§. 3. Wer den Eid zu leisten habe.

§. 4. Wie der Eid zu leisten sey.

§. 5. Von der Eidesformel.

§. 6. Wirkungen des geleisteten, verweigerten oder nachgelassenen Eides.

§. 7. Wenn derjenige, der schwören sollte, vor der Eidesleistung stirbt.

§. 8. A. Freiwilliger Eid. Wenn und von wem derselbe zugeschoben werden könne.

§. 9. Verfahren bei demselben. 1) Beweisantretung.

§. 10. 2) Antwort auf die Eidesdelation.

§. 11. 3) Weiteres Verfahren.

§. 12. 4) Schwörungstermin.

§. 13. B. Nothwendiger Eid.

§. 14. C. Gesetzlicher Eid.

Kap. IX. Von Schlüssen und Vermuthungen.

§. 1. Vom Beweise durch Schlüsse.

§. 2. Vermuthungen.

§. 3. Wirkungen der Vermuthungen.

Kap. X. Vom Schlusse des Beweisverfahrens und vom Endurtheil.

§. 1. Wann ein vollständiger oder unvollständiger Beweis vorhanden sey.

§. 2. Worauf bei dem unvollständigen Beweise zu erkennen ist.

§. 3. Von Kollision des Beweises einer Behauptung mit dem Beweise einer Einrede.

§. 4. Kollision der Beweise.

§. 5. Insbesondere von Kollision der Beweismittel. a) Des Augenscheins und der Sachverständigen mit andern Beweismitteln.

§. 6. b) Der Urkunden mit Urkunden.

§. 7. c) Der Zeugen mit Zeugen.
§. 8. d) Der Urkunden mit Zeugen.
§. 9. Deduktion über den Beweis.
§. 10. Vom Endurtheil.

Drittes Buch. Von den summarischen Prozessen.

Kap. I. Vom summarischen Verfahren überhaupt.
§. 1. Wenn ein summarischer Prozefs eintrete?
§. 2. Allgemeine Bestimmungen.
§. 3. 1) In geringfügigen Sachen.
§. 4. 2) In Sachen welche bei Untergerichten verhandelt werden.
§. 5. 3) Bei Ehestreitigkeiten.
§. 6. 4) In Bau- und Grenzsachen.
§. 7. 5) In Defraudations-Konfiskations-Polizei- und Strafsachen.
§. 8. Vom Berichtsprozesse.

Kap. II. Vom Verfahren in Besitzstreitigkeiten.
§. 1. Von Besitzstreitigkeiten überhaupt.
§. 2. Allgemeine Bestimmungen.
§. 3. Klage wegen Störungen des Inhabens oder Besitzes.
§. 4. Klage wegen Entsetzung aus dem Inhaben oder Besitze.
§. 5. Verfahren bei dem zweifelhaften Besitze.

Kap. III. Von provisorischen Verfügungen und Sequestrationen.

§. 1. Wann ein Provisorium statt finde?
§. 2. Was dabei zu beobachten ist?
§. 3. Verfahren bei provisorischen Verfügungen. 1) Anfang desselben, Imploration.
§. 4. 2) Verfügung auf das Gesuch.
§. 5. 3) Handlung des Impetraten.
§. 6. 4) Weiteres Verfahren.
§. 7. Wirkungen der provisorischen Verfügungen.
§. 8. Insonderheit von Sequestrationen.

Kap. IV. Von Arresten und dem Arrestprozesse.
§. 1. Wann ein Arrest statt finde.
§. 2. Gegenstand des Arrestes.
§. 3. Wer kann den Arrest erkennen?
§. 4. Wie der Arrest vollstreckt werde?
§. 5. Verfahren bei Arresten. 1) Arrestgesuch.
§. 6. 2) Richterliche Verfügung auf das Arrestgesuch.
§. 7. 3) Termin zur Iustifikation des Arrestes.
§. 8. 4) Wirkung des Arrestes zur Begründung eines besondern Gerichtsstands.

Kap. V. Von dem Wechselprozesse.
§. 1. Allgemeine Bestimmungen.
§. 2. Wann der Wechselprozefs statt finde?
§. 3. Von der Wechselklage.
§. 4. Verfügung auf die Wechselklage.
§. 5. Kontumazialverfahren.
§. 6. Verhandlungen in dem Termine.
§. 7. Urtheil.

§. 8. Rechtsmittel gegen das Urtheil.
§. 9. Vollstrekung des Urtheils.

Kap. VI. Vom Exekutivprozesse.

§. 1. In welchen Fällen der Exekutivprozefs statt finde.
§. 2. Exekutivklage.
§. 3. Mittheilung der Klage und Kontumazialverfahren.
§. 4. Antwort des Beklagten.
§. 5. Richterliche Verfügung auf die Antwort.
§. 6. Urtheil.

Kap. VII. Von dem Rechnungsprozesse.

§. 1. Von Rechnungsstreitigkeiten überhaupt.
§. 2. Wie die Rechnung beschaffen seyn müsse?
§. 3. Verfahren im Rechnungsprozesse.
§. 4. Urtheil.

Kap. VIII. Vom Verfahren bei Kulturstreitigkeiten.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.
§. 2. Verfahren bei Kulturstreitigkeiten. 1) Gesuch und Abtheilung oder Zulassung zur Kultur.
§. 3. 2) Verfahren bei dem Instruktionstermine. a) Versuch einer gütlichen Ausgleichung.
§. 4. b) Absonderung der civilrechtlichen Gegenstände von der Kultursache.
§. 5. 3) Instruktion des Kulturprozesses.
§. 6. 4) Urtheil und dessen Vollzug.

Kap. IX. Vom Konkurse der Gläubiger.

§. 1. Allgemeiner und besonderer Konkurs.

§. 2. Gerichtsstand des Konkurses.

§. 3. Anfang des Konkurses.

§. 4. A. Präliminarverfahren. 1) Wann keine Untersuchung des Vermögensstandes nothwendig ist.

§. 5. 2) Wann eine Untersuchung des Vermögensstands vorausgeht.

§. 6. Wirkungen dieser Präliminaruntersuchung.

§. 7. Entscheidung nach der Präliminaruntersuchung.

§. 8. Wirkungen des rechtskräftig erkannten Konkurses.

§. 9. B. Hauptverfahren.

§. 10. I. Verfahren in Ansehung der Liquidität und Priorität. 1) Ediktalladung.

§. 11. 2) Privatladung der gerichtlich bekannten Gläubiger.

§. 12. 3) Vom ersten Ediktstage ad liquidandum et producendum. a) Präklusion der nicht angebrachten Ansprüche.

§. 13. b) Vorläufige Handlungen im ersten Ediktstage.

§. 14. c) Liquidation.

§. 15. Aufstellung und Amt des Kontradiktors.

§. 16. 4) Vom zweiten Ediktstage ad excipiendum.

§. 17. 5) Vom dritten Ediktstage ad replicandum.

§. 18. 6) Vierter Ediktstag ad duplicandum.

§. 19. 7) Von der Legitimation bei dem Konkurse.

§. 20. 8) Von der Kaution, Widerklage und Kommunikation, dann dem Ungehorsam, den Terminen, und dem Beweise.

§. 21. 9) Vom Prioritätsurtheil.

§. 22. 10) Von Rechtsmitteln gegen das Prioritätsurtheil.

§. 23. 11) Von der Exekution im Konkurse

§. 24. 12) Von Partikularzahlungen während des Konkurses.

§. 25. 13) Rechte der unbefriedigten Gläubiger nach dem Konkurse.

§. 26. II. Berichtigung und Verwaltung der Konkursmasse. 1) Inventur.

§. 27. 2) Verwaltung der Masse. a) überhaupt.

§. 28. b) In Ansehung besonderer Güter.

§. 29. c) Insonderheit bei der Sequestration.

§. 30. 3) Oeffentliche Versteigerung.

§. 31. 4) Berechnung der Masse.

Viertes Buch. Von den Rechtsmitteln und der Exekution.

Kap. I. Von der Rechtskraft und den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

§. 1. Abänderung und Erklärung der Urtheile.

§. 2. Rechtsmittel 1) gegen Urtheile.

§. 3. 2) Gegen einfache Dekrete.

§. 4. 3) Gegen andere richterliche Handlungen.

§. 5. Rechtskraft.

§. 6. Wie weit sich die Rechtskraft erstrecke.

Kap. II. Von der Appellation und dem Rekurse.

§. 1. Gegen welche Handlungen, von wem und gegen wen appellirt werden könne?

§. 2. Wann die Appellation nicht statt findet.

§. 3. Wann nur einmal appellirt werden kann.

§. 4. Berechnung der Appellationssumme.

§. 5. Wirkungen der Appellation. a) Devolution.

§. 6. b) Suspensivkraft.

§. 7. c) Recht neuer Vertheidigung.

§. 8. d) Wieferne die Appellation für beide Theile gemeinschaftlich sey.

§. 9. Attentaten.

§. 10. Appellationsverfahren. I. Gegen Urtheile. 1) Anmelden der Appellation.

§. 11. 2) Notifikation an den Apppellaten.

§. 12. 3) Einführung und Rechtfertigung der Appellation.

§. 13. 4) Vom Beschwerdenlibelle und der Adhäsionsschrift.

§. 14. 5) Verfügung der Appellationsinstanz.

§. 15. 6) Vom Appellationsurtheil.

§. 16. II. Gegen abschlägige Dekrete.

§. 17. Vom Rekurse.

Kap. III. Vom Rechtsmittel der Wiedereinsetzung und der Nichtigkeitsklage.

§. 1. I. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 1) Wegen neuer Umstände oder Beweise.

§. 2. 2) Wegen Rechnungsfehlern.
§. 3. 3) Wegen falscher Beweise.
§. 4. 4) Insbesondere gegen ein auf Eid beruhendes Urtheil.
§. 5. 5) Wegen rechtswidriger Beschädigung.
§. 6. Dauer dieses Rechtsmittels.
§. 7. Dessen Wirkung.
§. 8. Verfahren. 1) Restitutionsgesuch.
§. 9. 2) Richterliche Verfügung.
§. 10. 3) Weitere Verhandlungen.
§. 11. 4) Urtheil und Rechtsmittel dagegen.
§. 12. II. Nichtigkeitsklage.
§. 13. Dauer dieses Rechtsmittels.
§. 14. Wirkungen desselben.
§. 15. Verfahren. 1) Nichtigkeitsklage.
§. 16. 2) Richterliche Verfügung.
§. 17. 3) Schlufsverfahren.
§. 18. 4) Entscheidung.

Kap. IV. Von einfachen Beschwerden gegen den Richter.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.
§. 2. Insbesondere 1) wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeitspflege.
§. 3. 2) Wegen ungebührlicher Behandlung.
§. 4. 3) Entschädigungsklage.

Kap. V. Von der Exekution.

§. 1. Wann die Exekution eintritt.

§. 2. Von dem Exekutionsgerichte und der Exekution auf Requisition.

§. 3. Wann gegen einen Dritten die Exekution zu verhängen ist.

§. 4. Wie die Exekution verhängt werden soll.

§. 5. Insonderheit bei Geldschulden.

§. 6. Von Sachen, worin die Exekution wegen Geldschulden nicht statt findet.

§. 7. Von der Immission und Sequestration.

§. 8. Termin zum Selbstverkaufe.

§. 9. Von der öffentlichen Versteigerung.

§. 10. Exekutionskosten.

§. 11. Vollstreckung bei Lehengütern.

§. 12. Verfahren in der Exekution. 1) Allgemeine Bestimmung.

§. 13. 2) Ansuchen um Exekution.

§. 14. 3) Richterliche Verfügung auf das Gesuch.

§. 15. 4) Fristgesuch, Kontumazialfolgen.

§. 16. 5) Einreden des Impetraten.

§. 17. 6) Sicherheitsleistung bei der Exekution.

§. 18. 7) Verfahren nach eingekommenen Einreden.

§. 19. 8) Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniſs.

§. 20. 9) Wirkliche Vollstreckung.

Entwurf

Entwurf

eines

Gesetzbuchs

über

das gerichtliche Verfahren.

Erstes Buch.

Vom gerichtlichen Verfahren im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Vom Gegenstand der gerichtlichen Handlungen.

§. 1.

Streitige und unstreitige Rechtssachen.

Was Rechte und Verbindlichkeiten im Privatrechtsverhältnisse angehet, ist eine Rechtssache, und wird 1) wenn es dabei entweder auf die Entscheidung eines unter den Betheiligten streitigen Rechtes, oder auf dessen gerichtliche Vollstreckung ankommt, als eine streitige Rechtssache behandelt; eben dieses gilt 2) von diesen Gegenständen, wenn gleich dieselben we-

gen ihrer Verbindung mit der Staatsverwaltung nach dem folgenden Kapitel einem besonderen Gerichtsstande zugewiesen sind. 3) In allen streitigen Privatrechtssachen nimmt der landesherrliche Fiskus bei den Landesgerichten Recht. 4) Tritt ausser den vorgedachten Fällen die gerichtliche Behandlung eines Privatrechtsgeschäfts ein, so ist dasselbe eine unstreitige Rechtssache.

§. 2.

Verbot der Selbsthülfe.

Niemand darf in Privatrechtssachen sein wahres oder vermeintliches Recht durch Privatgewalt geltend machen; die Selbsthülfe ist jedoch erlaubt 1) wenn ein dringend bevorstehender Rechtsnachtheil nicht anders abgewendet werden kann, oder 2) wenn der Inhaber oder Besitzer sich derselben zur Abwendung einer unerlaubten Privatgewalt bedient; es mufs jedoch 3) derjenige, welcher die Selbsthülfe gebrauchte, den Vorgang bei Gericht ohne Verzug anzeigen. 4) Oeffentliche Bekanntmachung eines Schuldners von Seite eines Privatgläubigers wird als unerlaubte Selbsthülfe angesehen.

§. 3.

Verhältniſs der Civilsachen zu den Kriminalsachen.

Eine Civilklage, welche aus einem vom Strafgerichte noch nicht entschiedenen Verbrechen oder Vergehen angestellt wird, soll als eine Denunziation angesehen und ohne andere Einschreitung des Civilgerichts sogleich dem Strafgerichte mitgetheilt werden. Wie weit übrigens das Strafgericht über die privatrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung zu erkennen habe, desgleichen wie weit sich die Wirkungen eines strafrichterlichen Urtheils auf die privatrechtlichen Verhältnisse erstrecken, ist im Strafgesetzbuche bestimmt.

§. 4.

Verhältniſs der Rechtssachen gegeneinander.

1) Diejenigen Punkte, welche als Vorbedingungen des gerichtlichen Verfahrens zu betrachten sind (Vorbereitungssachen), sollen vor dessen Einleitung behandelt werden, soferne nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche deren Berichtigung während der Verhandlungen zugelassen ist. 2) Mehrere bei einem Gegenstand vorkommende

Punkte sollen soviel möglich miteinander verhandelt und zugleich entschieden werden, insbesondere gilt dieses 3) von jenen Punkten, von deren Entscheidung andere Punkte als Folgesätze abhängen, es wäre denn eine solche Hauptvorfrage so beschaffen, dafs erst nach ihrer Entscheidung beurtheilt werden kann, ob eine Verhandlung und Entscheidung der anderen Punkte nothwendig ist; es sollen auch 4) mit den Verhandlungen über das Recht die Verhandlungen über dessen Betrag in der Hauptsache sowohl als mit Rücksicht auf Zugehörungen soviel möglich verbunden werden. 5) Bei Besitzstreitigkeiten, wo es nicht blos auf das Faktum des Besitzes, sondern auf dessen Rechtmässigkeit oder auf das Recht zu besitzen ankommt, ist zugleich der Rechtsstand (Petitorium) zu verhandeln, vorbehaltlich jener besonderen Fälle, wo ein Theil nach Vorschrift des Civilgesetzbuchs vor dem petitorischen Streite den Besitz zu fordern berechtiget ist; diese Verbindung darf jedoch 6) denjenigen, welchem das Recht des Besitzes zustehet, weder hinsichtlich der Beweislast noch hinsichtlich der Hauptsache beeinträchtigen, wefswegen demselben, wenn

der Gegentheil sein Recht an der Sache nicht bewiesen hat, die Sache auch dem Rechtsstande nach und ohne Vorbehalt des Petitoriums zuerkannt werden muſs. 7) Nebenpunkte sind an jenem Platze des gerichtlichen Verfahrens zu verhandeln, wo sie vorkommen, und sobald zu entscheiden, als sie dazu reif sind. 8) Verschiedene Streitsachen unter verschiedenen Partheien, welche mit einander in Verbindung stehen, sollen, vorbehaltlich des Gerichtsstands, als besondere Prozesse behandelt werden 9) Unter denselben Partheien können mehrere Streitsachen vor demselben Gerichte im Wege der Klagenhäufung oder Widerklage nach Maasgab der folgenden Bestimmungen verhandelt werden.

§. 5.

Klagenhäufung.

Ein Kläger, welchem wider denselben Beklagten mehrere Ansprüche zustehen, kann dieselben in einem Prozesse nach folgenden Vorschriften anbringen. 1) Entspringen aus einem und demselben Geschäfte mehrere Klagen, oder könnte der Kläger die Sache aus verschiedenen Gründen in Anspruch nehmen, so sollen diese

verschiedene Klagen zugleich angebracht werden, unter dem Rechtsnachtheil, daſs die alternativ oder hülfsweise anzustellenden Klagen nachher nicht weiter statt finden. 2) Entspringen sie hingegen aus verschiedenen Geschäften, so ist die Klagenhäufung erlaubt, vorausgesetzt, daſs das nämliche Gericht über sämmtliche Klagen zuständig ist, auch diese Klagen in einer Prozeſsart angebracht werden, und aus ihrer Zahl oder Weitschichtigkeit keine Verwirrung im Prozesse entsteht, welchenfalls es dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, die verwickelte oder weitschichtige Sache zur besonderen Verhandlung zu verweisen. 3) Streitigkeiten über ein und dasselbe Geschäft, welches aus mehreren Forderungen und Gegenforderungen bestehet, z. B. Rechnungssachen, Societäts- oder Erbschafts-Theilungen sind als eine Klagenhäufung nicht anzusehen, das Gericht kann jedoch auf Antrag des Betheiligten einzelne weitläufigere Streitgegenstände zur besondern Verhandlung ausscheiden.

§. 6.

Widerklage.

In gleicher Art kann 1) der Beklagte verlangen, daſs die Ansprüche, welche ihm

wider den Kläger zustehen, vor dem nemlichen Richter verhandelt und entschieden werden, vorausgesetzt, daſs dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehet, zu welcher die Klage und Widerklage gehört, und daſs dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz nicht entzogen wird. 2) Würde nebst diesen Erfordernissen die Widerklage sogleich mit der Antwort auf die Klage vorgebracht und eignet sie sich zu jener Prozeſsart, in welcher geklagt worden, so wird die Widerklage mit der Vorklage selbst zugleich verhandelt und entschieden, ausserdem bewirkt 3) die Widerklage nur das Recht des Beklagten, zu verlangen, daſs die Widerklage bei dem nämlichen Gerichte verhandelt und entschieden werde, ohne den Streit über die Klage im Laufe zu hindern. 4) Die Wirkungen der Widerklage dauern nach derselben Mittheilung fort, wenn auch der Kläger von der Klage absteht. 5) Gegen eine Widerklage kann der Kläger eine andere Forderung wider den Beklagten bei demselben Prozesse in Form einer neuen Widerklage nur dann geltend machen, wenn diese Forderung mit dem Gegenstand der Widerklage

selbst in Verbindung steht. 6) Bei gemischten Geschäften z. B. Sozietäts- oder Erbtheilungen sind die auf dasselbe Geschäft sich beziehenden Gegenforderungen als Widerklage nicht anzusehen.

§. 7.

Konkurrenz mehrerer Rechtssachen vor Gericht.

Unter mehreren Sachen, welche zu gleicher Zeit bei Gericht vorgebracht werden oder anhängen, sollen 1) alle Sachen, worin Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach dem Grade der Gefahr vor andern erledigt werden; 2) in nicht dringenden Sachen sollen Rechtssachen der Pupillen, Witwen, armen Personen, frommen Stiftungen und des Fiskus, sodann 3) bei gleichen Verhältnissen die schon länger anhängigen Rechtssachen vorgezogen werden.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichten, dem Gerichtsstand und den Gerichtspersonen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

In allen Rechtssachen wird die Justiz 1) im Namen des Landesherrn durch die in gehöriger Zahl und Ordnung bestellten Ober- und Untergerichte verwaltet, auch nehmen 2) administrative Behörden bei jenen administrativ-kontentiosen Sachen, worüber denselben die Gerichtsbarkeit übertragen ist, den richterlichen Karakter an. 4) Die Richteramtspersonen müssen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit angestellt seyn und den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt haben, durch welchen sie 4) insbesondere verpflichtet werden, Jedem ohne Unterschied der Person unpartheiische Justiz nach den Gesetzen zu ertheilen, und ihren hohen Beruf mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verschwiegenheit ohne Leidenschaft, Eigennutz oder Menschenfurcht zu erfüllen. 5) Die Obergerichte entscheiden die Rechtssachen in Kollegialberath-

schlagungen nach Stimmenmehrheit, der Vorstand hat bei eingetretener Stimmengleichheit die Entscheidungsstimme. 6) Die Bestellung, Verfassung und der Geschäftsgang der richterlichen Behörden, die Dienstpflichten und Verrichtungen des dabei angestellten Personals für Registratur, Kanzlei und Bedienung sind nach besonderen Verordnungen und Instruktionen zu bemessen.

§. 2.

I. Von den Gerichten.

A) In Civilsachen.

1) *Oberappellationsgericht.*

Für das ganze Land ist ein Oberappellationsgericht angeordnet. Dieses entscheidet 1) alle an dasselbe gebrachten Civilrechtssachen in letzter Instanz, desgleichen 2) die gegen ein Appellationsgericht vorgebrachten Rekusationen, ferner 3) die Kompetenzstreitigkeiten, welche sich zwischen Appellationsgerichten ergeben. 4) Eine Civilsache kann nur in Anwesenheit von sechs Räthen und einem Vorstand entschieden werden.

§. 3.

2) *Appellationsgerichte.*

Für jeden Kreis ist ein Appellationsgericht bestellt. Dasselbe entscheidet 1) alle Civilsachen, welche in erster Instanz von den Untergerichten des Kreises behandelt wurden, in zweiter Instanz, annebst 2) die Rekusationen eines Untergerichts, so wie 3) die Jurisdiktions-Konflikte zwischen den Untergerichten. 4) Es ist zugleich die erste Instanz derjenigen, welchen ein privilegirter Gerichtsstand (§. 13. 14.) zukommt. 5) Zur Entscheidung einer Sache wird die Anwesenheit von vier Räthen und einem Vorstand erfordert.

§. 4.

3) *Untergerichte.*

Die Untergerichte erkennen 1) über alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personalklagen in Civilsachen als erste Instanz, auch ist denselben 2) in eben dem Umfang die Gerichtsbarkeit in unstreitigen Rechtssachen übertragen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung über die Civilstandesregister.

§. 5.

B) In administrativ-kontentiosen Sachen.

Für alle administrativ-kontentiosen Rechtssachen bildet der Staatsrath 1) die oberste Instanz, bei welchem in solchen Gegenständen alles, was vom Oberappellationsgericht (§. 2.) verordnet ist, analog in Anwendung kommt.

§. 6.

2) Zweite Instanz.

a) Kreisämter.

1) Die Kreisämter entscheiden in zweiter Instanz jene Rechtssachen, welche wegen ihrer Verbindung mit Regierung oder Polizei besonderen Behörden übertragen worden, und wohin gehören a) Gewerbsstreitigkeiten, b) Aufnahme in Gemeinden, c) streitige Gemeindrechte, d) Untersuchung der Unterthansbeschwerden, e) Minderung der grundherrlichen Abgaben, f) Streitigkeiten über Konkurrenz oder Entschädigung wegen Brücken-Weg- und Straſsenbau, g) Kultursachen, h) Streitigkeiten über Erbauung und Unterhalt der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, i) Beschwerden über Repartition der besondern

Auflagen eines Kreises oder einer Gemeinde, k) Streitigkeiten über die Brandversicherungsgesellschaft. 2) Im übrigen kommen die Bestimmungen des §. 3. von den Appellationsgerichten zur Anwendung.

§. 7.

b) Finanzkammern.

Die Finanzkammern entscheiden über jene administrativ-kontentiose Rechtssachen, welche mit der Finanzverwaltung in Verbindung stehen, insonderheit 1) als zweite Instanz in Defraudationen der indirekten Staatsabgaben, b) als erste Instanz in Rechnungssachen aller Administratoren sowohl der landesherrlichen Einkünfte als des Stiftungs- und Kommunalvermögens, und c) in gleicher Eigenschaft über Reklamationen der Staatsdiener und Pensionisten wegen Regulirung der Gehalte und Pensionen.

§. 8.

3) *Erste Instanz.*

a) Polizeibehörden.

Die Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande erkennen in erster Instanz über jene Sachen, worüber die Kreis-

ämter (§. 7.) die zweite Instanz ausmachen.

§. 9.

b) Rentämter, Mauthämter u. d.

Ueber Defraudationen erkennen in erster Instanz jene administrativen Aemter, in deren Geschäftskreis die Kontravention einschlägt.

§. 10.

II. Von dem Gerichtsstand.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Gerichtsstand wird 1) nach dem Beklagten in der Hauptsache bemessen, 2) unter mehreren gleich zuständigen Gerichten entscheidet die Wahl des Klägers oder 3) Prävention. 4) Wer vor dem nichtzuständigen Gerichte oder mit Uebergehung einer Instanz belangt worden, kann die Einlassung auf die Klage verweigern.

§. 11.

A) Allgemeiner Gerichtsstand.

1) *Persönlicher.*

Für persönliche Klagen ist der ordentliche Gerichtsstand jenes Gericht, unter welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

hat. 1) Der Ort des Aufenthalts ist bei Personen, welche im Lande keinen Wohnsitz haben, dem Wohnorte gleich. 2) Vaganten, deren Aufenthalt im Lande unbekannt ist; desgleichen Findelkinder können an dem Orte, wo sie geboren, gefunden oder erzogen wurden, belangt werden. 3) Kinder unter väterlicher Gewalt haben den Gerichtsstand des Vaters, sie können jedoch, wenn sie als Studenten, Lehrlinge, Dienstboten u. d. vom väterlichen Hause entfernt sind, auch am Orte ihres Aufenthalts belangt werden. 4) Uneheliche Kinder folgen dem Gerichtsstand der Mutter. 5) Wittwen behalten den Gerichtsstand ihres verstorbenen Ehemanns, bis sie ihren Wittwenstand oder ihren Wohnsitz verändern. 6) Geschiedene Ehefrauen haben den Gerichtsstand an ihrem Wohnorte. 7) Klagen aus persönlichen Ansprüchen wider den Erblasser können, solange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändiget ist, gegen dieselben bei dem Gerichte angebracht werden, wo sich die Erbschaft befindet, oder unter welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes stand; 8) die auf den Besitz einer Erbschaft oder auf das Erbrecht selbst gerichteten Klagen können

bei dem Gerichtsstande des Erblassers noch solange angestellt werden, als daselbst noch ein Theil des Nachlasses sich befindet. 9) Ausländer, welche im Lande ein unbewegliches Gut besitzen, können auch bei Personalklagen sowohl vom landesherrlichen Fiskus als von Landesunterthanen vor jenem Gerichte belangt werden, wo das Gut liegt. 10) Fremde, welche sich im Lande aufhalten, können an dem Orte ihres Aufenthalts belangt werden.

§. 12.

2) *Dinglicher.*

Dingliche und possessorische Klagen sollen bei dem Gerichte, unter welchem sich die Sache befindet, ohne Unterschied derselben angestellt werden.

§. 13.

3) *Privilegirter Gerichtsstand.*

a) Der Personen des regierenden Hauses.

Alle Glieder des regierenden Hauses haben in Real- und Personalklagen ihren ordentlichen Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten in erster Instanz. In Familienangelegenheiten stehen dieselben unter dem vom Regenten anzuordnenden Familienrathe.

§. 14.

b) Anderer privilegirter Personen.

Der bevorzugte Gerichtsstand, vermöge dessen Personen oder Güter in erster Instanz unter den Appellationsgerichten, Kreisämtern oder Finanzkammern stehen, kommt zu 1) dem landesherrlichen Fiskus, 2) den wirklichen Staatsministern, 3) den Kronbeamten, 4) den obersten Hofchargen, 5) den mediatisirten Fürsten und Grafen, 6) den wirklichen Staats-Räthen und geheimen Referendarien, 7) den obersten Militärchargen vom Generale aufwärts, 8) den Vorständen des Oberappellationsgerichts, der Appellationsgerichte, der Kreisämter und Finanzkammern, 9) den adelichen Vasallen, 10) den Gesandten.

§. 15.

c) Auswärtiger Gesandten.

Akkreditirte auswärtige Gesandte sind mit ihrer Familie und ihrem Gefolge in persönlichen Klagen von der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte befreit; persönliche Klagen wider das Gefolge können bei dem Gesandten angebracht werden. Will der Gesandte nach seiner Zurückberufung, oder wollen nach seinem Tode dessen Wit-

tib und Kinder sich noch länger im Lande aufhalten, so werden sie den Landesgerichten unterworfen, doch geniessen Wittib und Kinder noch so lange, als es zur Richtigstellung und Erhebung der Verlassenschaft nothwendig ist, doch nicht über drei Monate nach dem Tode des Gesandten, die gesandschaftliche Exemtion.

§. 16.

d) Eigener Gesandten an auswärtigen Höfen.

Die an fremden Höfen akkreditirten landesherrlichen Gesandte haben während ihrer Abordnung die Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge in allen Personalklagen. Für ihre Person und Familie behalten sie den Gerichtsstand ihres Wohnsitzes, wenn sie denselben im Lande beibehalten haben, ausserdem wird der persönliche Gerichtsstand in vorkommenden Fällen durch das Justizministerium bestimmt.

§. 17.

B) Besondere Gerichtsstände.

1) Des Arrestes.

Durch Arrest kann die Gerichtsbarkeit des, den Arrest erkennenden Gerichtes über den Anspruch selbst, wegen dessen

ein Arrest gesucht worden, begründet werden. Die näheren Bestimmungen kommen im dritten Buche bei dem Arrestprozesse vor.

§. 18.

2) *Einer geführten Verwaltung.*

Streitigkeiten über eine vom Gerichte oder einer administrativen Staatsbehörde übertragene Verwaltung können nur bei der bestellenden Obrigkeit verhandelt werden. Ueber andere Verwaltungen kann der Streit sowohl bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt worden, als bei dem ordentlichen Gerichte des Beklagten angebracht werden.

§. 19.

3) *Des Kontrakts.*

Kontrahenten können 1) auf Erfüllung eines Vertrags klagen bei dem Gerichte des Orts, wo derselbe erfüllt werden sollte, oder in dessen Ermanglung des Orts, wo der Vertrag seine Vollkommenheit erlangte, in der Voraussetzung, daſs entweder der zu belangende Kontrahent persönlich oder von dessen Vermögen ein Gegenstand der Exekution sich daselbst befindet. 2) Wer einem durchreisenden Frem-

den wissentlich kreditirt, kann diesen Gerichtsstand nach der Verfallzeit der Forderung geltend machen. 3) Inländer gegen einander sollen sich dieses Gerichtsstandes nur dann bedienen, wenn die Erfüllung des Vertrags an einem bestimmten Orte ausdrücklich bedungen worden.

§. 20.

4) *Des Zusammenhangs der Sachen.*

Rechtssachen, welche 1) unter sich in Verbindung stehen, sollen nicht getrennt, sondern vor dem nemlichen Gerichte verhandelt werden. Sind 2) aus einem und demselben Geschäfte mehrere Personen als Streitgenossen zu belangen, welche unter verschiedenen Gerichten stehen, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte anzubringen, doch kann 3) aus diesem Grunde eine Sache niemals an das oberste Gericht in erster Instanz gebracht werden, vielmehr soll in einem solchen Fall die Klage bei jener Behörde zweiter Instanz, unter welcher ein Streitgenosse in erster Instanz stehet, angebracht, und auf Adzitation der übrigen angetragen werden. 3) Eben dieses tritt bei einer dinglichen Klage ein, welche

aus einem und dem nämlichen Rechtsgrunde auf mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Güter, gerichtet wird.

§. 21.

5) *Im Fall der Rekusation eines Gerichtes oder der verweigerten und verzögerten Rechtspflege.*

Wird ein Gericht aus hinreichender Ursache rekusirt, oder verweigert oder verzögert dasselbe die Rechtspflege, so hat das nächste Obergericht anstatt des rekusirten oder die Justizpflege hartnäckig verzögernden oder verweigernden Gerichts die Verhandlung und Entscheidung der Sache einem andern gleichartigen Gerichte, ohne Verminderung oder Mehrung der Instanzen zu übertragen.

§. 22.

6) *Prorogation des Gerichtsstandes.*

Landesunterthanen dürfen 1) sich als Beklagte vor auswärtigen Gerichten nur in jenen Fällen einlassen, wo nach gegenwärtiger Gerichtsordnung Ausländer vor den Landesgerichten belangt werden können. Auch soll 2) jedes Gericht in Streitsachen der Unterthanen unter sich vor Einleitung

der Sache seine Kompetenz von Amtswegen erwägen. Haben jedoch 3) die Partheien in einer Sache vor dem sonst nicht zuständigen Richter sich eingelassen, so wird dessen Gerichtsbarkeit durch Prorogation begründet, vorausgesetzt, daſs der Streitgegenstand nicht seiner Eigenschaft nach besonderen Gerichten ausschieſsend zugewiesen ist.

§. 23.

Verhältniſs der Gerichte gegeneinander.

Jede richterliche Behörde soll sich 1) aller Eingriffe in den Wirkungskreis der andern Behörde enthalten; welches besonders rücksichtlich der Civilgerichte und der Behörden in administrativen kontentiosen Sachen beobachtet werden soll. Entstehen 2) Kompetenzstreitigkeiten, so entscheidet darüber, a) wenn sich dieselben zwischen den Civiljustizbehörden und den administrativen Behörden erheben, der Staatsrath b) wenn sie nur zwischen Civilgerichten unter sich entstehen, das nächste Obergericht oder das Ministerium der Justiz, c) wenn sie zwischen administrativen Behörden unter sich entstehen, das einschlagende Ministerium. 3) Alle Behör-

den, welchen das Richteramt übertragen ist, sind verbunden, in allen Vorfällen diejenigen Verfügungen in ihrem Amtskreise zu machen, um welche sie zur Beförderung der Rechtspflege von dem Gerichte, woselbst der Streit anhängig ist, ordnungsmäſsig und nach der gesetzlichen Ordnung requirirt worden sind. 4) Eben dieses sind sie auf Requisition ausländischer Gerichte zu thun schuldig, wenn diese das Reziprokum beobachten, doch soll kein Unterthan an Gerichte ausser Landes persönlich gestellt werden; auch bleibt dasjenige vorbehalten, was über die Vollstreckung auswärtiger Urtheile unten verordnet worden.

§. 24.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gerichte in Ansehung der Partheien.

Alle Gerichte sind 1) von den Partheien die dem Gerichte gebührende Achtung zu fordern und deren Verletzungen selbst zu ahnden berechtiget; 2) alle Gerichtshandlungen haben öffentlichen Glauben und die Vermuthung ihrer Legalität für sich, wenn sie innerhalb des jeder Behörde angewiesenen Wirkungskreises und

in gesetzlicher Form vor sich gegangen sind. 3) In Ansehung der streitenden Theile sind die Gerichte verpflichtet, a) denselben das rechtliche Gehör zu ertheilen, b) dafür zu sorgen, dafs über die Verhandlungen gehörige Akten geführt werden, c) die Rechtspflege nicht zu verzögern, d) diese unpartheiisch zu verwalten, auch e) in Rücksicht der Verhandlung des Streits sowohl, als auch der dadurch ihnen bekannt gewordenen Privatverhältnisse, die gebührende Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 25.

III. Gerichtspersonen.

Wer Richter seyn könne.

Das Richteramt kann 1) nur derjenige ausüben, welcher dazu von der Regierung ernannt oder bestätiget ist, und den vorgeschriebenen Amtseid abgelegt hat. 2) Ausser dem Fall, wo ein Untergericht rekusirt, oder durch dessen Justizverzögerung die Uebertragung des Richteramts in einer Sache nothwendig geworden, darf kein Obergericht eine Sache dem ordentlichen Gerichte entziehen; auch kann dasselbe 3) nur zu einzelnen prozessualischen Hand-

lungen, niemals aber zur ganzen Verhandlung und Entscheidung einer Sache den Auftrag einem seiner Mitglieder ertheilen. 4) Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung eines Unterrichters vertritt der älteste Adjunkt dessen Stelle. 5) Jedem Richter ist verbothen, durch ein Mandat die Ausübung der Gerichtsbarkeit einem andern, wer er auch sey, zu übertragen.

§. 26.

Unfähigkeitsgründe der Richteramtspersonen und deren Rekusation.

Der Richter soll 1) in jenen Sachen, worin derselbe a) unmittelbar oder mittelbar betheiliget ist, b) in Sachen seiner Ascendenten oder Descendenten, seiner Ehegattin, seiner Geschwistern und Seitenverwandten im vierten Grade und der Verschwägerten in gleichen Graden, c) in Sachen, worin derselbe vorher als Anwalt gearbeitet oder Rath ertheilt, oder d) in der untern Instanz gesprochen oder votirt hat, ferner e) in Sachen, worin derselbe als Zeuge vorgeschlagen worden, alles Antheils an der Verhandlung und Entscheidung der Sache sich enthalten. 2) Neben diesen Gründen kann auch der Richter

aus jenen Ursachen, welche einen Zeugen verdächtig machen, von einer Parthei rekusirt werden. 3) Die Unfähigkeit oder Rekusation eines ganzen Gerichtes ist nur dann zulässig, wenn der Grund des Verdachts dasselbe in seiner Gesammtheit, als Gericht, oder wenn derselbe soviele einzelne Mitglieder angehet, daſs die übrig bleibenden nicht mehr die gesetzliche Zahl zur Verhandlung und Entscheidung einer Sache erreichen. 4) Wenn sich ein Richter nicht selbst aus einer von den Num. 1. angeführten Ursachen seines Amtes freiwillig enthält, so muſs die Parthei den Rekusationsgrund bescheinigen, vorbehaltlich der Gegenbescheinigung des rekusirten Individuums; in Ermangelung einer Bescheinigung ist dieselbe zum Rekusationseide insoferne zuzulassen, als ihr keine Gegenbescheinigung entgegensteht. 5) Die Rekusation eines ganzen Gerichts kann nur bei dem nächsten Obergerichte geschehen; gegen ein Erkenntniſs, worin der Rekusation statt gegeben wird, findet kein Rechtsmittel statt. Wird 6) bei einem Obergerichte nur ein oder das andere Mitglied rekusirt, so soll das vereinigte Präsidium und Direktorium den Werth

der Rekusation prüfen, und die im Kollegialgeschäftsgang liegenden Mittel benützen, um ohne Weitläufigkeit und Aufsehen den Anstand zu heben.

§. 27.

Sekretarien und Aktuare.

Den bei Obergerichten angestellten Sekretarien liegt die Führung des Sitzungsprotokolls und die Kontrasignatur der an die Partheien ergehenden Entschliessungen ob. Die zu den Protokollen beizuziehenden Gerichtsschreiber sollen darauf beeidet seyn, und alles, was bei Gericht in einer Sache verhandelt worden, getreu, so wie es ihnen in die Feder diktirt wird, niederschreiben. In Ermangelung eines beeidigten Aktuars sollen die Patrimonialgerichte die darüber vorhandene Vorschrift beobachten.

§. 28.

Gerichtsdiener, Kanzleiboten u. d.

Alle Personen, welche bei Gericht zur Insinuation der Ladungen gebraucht werden, haben, soferne sie beeidiget sind, über die Insinuationshandlung vollen Glauben.

§. 29.

Notarien.

Notarien werden vom Landesherrn ernannt, ihr Amt beschränkt sich blos auf Wechselsachen und Insinuationen. In ihren Instrumenten sollen sie der landesherrlichen Ermächtigung und des Regierungsjahrs des Regenten erwähnen, auch in den Aufschriften ihrer Siegel soll von der landesherrlichen Autorisation Erwähnung geschehen.

§. 30.

Syndikatsklage.

Jeder Richter ist für seine Amtshandlungen nicht nur dem Staate verantwortlich, sondern auch den Partheien zum Ersatze alles Schadens verbunden, welchen er denselben durch Verschulden, Nachlässigkeit oder böse Absicht zugefügt hat; vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche verordneten Strafen. Kollegialmitglieder sind nur insoferne dafür verantwortlich, als sie an dem Schlusse Theil genommen haben, welcher die Syndikatsklage veranlaſst. Jede Syndikatsklage muſs bei der nächsten oberen Behörde angebracht werden, wobei dasjenige zur Anwendung kommt, was

über das Verhältniſs der Kriminalsachen zu den Civilsachen Kap. I. §. 3. verordnet ist.

§. 31.

Von Schiedsrichtern.

1) In jenen Sachen und von jenen Partheien, worin und von welchen ein Vergleich abgeschlossen werden kann, können diese auch einen oder mehrere Schiedsrichter wählen. Zu einem Kompromisse wird 2) die Einwilligung beider Theile und des Schiedsrichters erfordert, auch muſs dasselbe schriftlich errichtet werden. Sind 3) mehrere Personen als Schiedsrichter benannt, so müssen sich diese zur Entscheidung versammeln, unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit, und durch eintretende Stimmengleichheit erlischt das Kompromiſs, wenn nicht in demselben ein Obmann benannt oder dessen Wahl den Schiedsrichtern überlassen worden. 4) Eigentliche prozessualische Verhandlungen sind vor den Schiedsrichtern nicht zu pflegen, die Partheien sollen vielmehr sich über die ihrem Streit zum Grund liegenden Umstände und über den Streitpunkt, wenn nicht derselbe blos auf Beurtheilung des Inhalts der von beiden Seiten als

ächt anerkannten Urkunden berührt, so vereinigen, damit den Schiedsrichtern blos die Fällung des Ausspruchs ohne Streitverhandlungen und ohne Beweisverfahren übrig ist. Die Partheien können jedoch gesondert die für und gegen jeden Theil streitenden Gründe den Schiedsrichtern vorlegen. 5) Schiedsrichter sollen nach reifer Erwägung aller Umstände und nach ihrer Ueberzeugung mit Unpartheilichkeit den Ausspruch fällen, denselben schriftlich verfassen und von allen Schiedsrichtern unterzeichnet den Kompromittenten zustellen. Die Beifügung der Entscheidungsgründe ist nicht nothwendig. 6) Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsmittel statt, wenn das Kompromiſs gültig und der Ausspruch nach dessen Inhalt gefällt worden ist. 7) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gegen den schiedsrichterlichen Spruch nur in so weit gesucht werden, als die Anfechtung eines Vergleichs erlaubt ist. In diesem, wie im vorbemerkten Falle einer Ungültigkeit des Kompromisses oder dessen Ueberschreitung muſs die Sache bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden. 8) Eine Entschädigungsklage gegen Schiedsrichter we-

wegen Gesetzwidrigkeit ihres Spruchs findet nur im Falle einer von denselben begangenen Unredlichkeit statt. 9) Das Kompromiſs erlöscht a) durch den Tod, die Loskündigung oder Verhinderung eines Schiedsrichters; b) durch eine von beiden Theilen geschehene Aufkündigung; c) durch den Verlauf von drei Monaten, wenn innerhalb derselben der Ausspruch nicht erfolgte, vorbehaltlich der von den Kompromittenten in dem Kompromisse selbst bestimmten Zeitfrist.

Drittes Kapitel.

Von den streitenden Theilen.

§. 1.

Wer vor Gericht handeln könne.

Wer 1) in unstreitigen Rechtsgeschäften als Hauptperson, als Beistand oder als Zeuge bei Gericht handeln könne, ist nach Verschiedenheit der Geschäfte und nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu bemessen. 2) Bei streitigen Rechtssachen kann derjenige, welchem die freie Disposition

über seine Handlungen und über sein Vermögen zustehet, in seinen eigenen Angelegenheiten selbst handeln, weſshalb 3) Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender, Ehefrauen ohne Einwilligung der Vormünder, Kuratoren oder Ehegatten nur insoweit zugelassen werden, als es auf augenblickliche Abwendung einer Gefahr zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen ankommt. 4) Liegende Erbschaften, Konkursmassen u. d. werden durch die aufgestellten Massekuratoren vertreten. 5) Gemeinden können nicht ohne Einwilligung der Obrigkeit als Kläger auftreten. 6) In allen fiskalischen Prozessen des Staats oder der Stiftungen handeln die für diese Gegenstände öffentlich angestellten Fiskale, oder Administratoren, welche zu den gerichtlichen Handlungen, soferne diese nicht nach allgemeinen Vorschriften eine besondere Vollmacht voraussetzen, einer Bevollmächtigung nicht bedürfen.

§. 2.

Legitimation zur Sache.

Die Wirksamkeit jeder gerichtlichen Verhandlung hängt 1) davon ab, daſs alle diejenigen bei derselben auftreten, welche

bei dem Gegenstand das unmittelbare Interesse haben und deſswegen über denselben zu verfügen ermächtiget sind; im Zweifel muſs daher dieser Punkt der Legitimation zur Sache sowohl in streitigen als in unstreitigen Rechtssachen vordersamst berichtiget werden. Wer 2) in streitigen Rechtssachen das von einem andern zuerst erworbene Recht in seinem eigenen Namen verfolgt, oder jemanden über eine Verbindlichkeit in Anspruch nimmt, welche ursprünglich einem Andern oblag, der muſs zeigen, daſs jenes Recht auf ihn, oder diese Verbindlichkeit auf den in Anspruch genommenen übergegangen sey. Desgleichen gehört 3) der Beweis einer Eigenschaft, welche nicht den streitigen Hauptpunkt angehet, sondern nur überhaupt vorausgesetzt wird, um über den Gegenstand des Streits eine Forderung zu machen, zu der Legitimation zur Sache, keineswegs aber zum Hauptbeweis. 4) Der Mangel an Legitimation zur Sache kann von den Partheien zu jeder Zeit, selbst noch in der Exekution gerügt, und auf dessen Ergänzung angetragen werden, vorbehaltlich dessen, was im folgenden §. 5. über die Folgen der unterlassenen Benen-

nung des Auktors verordnet ist; auch befreiet derselbe, so lange er nicht ergänzt ist, 5) den Beklagten von der Verbindlichkeit auf die Klage zu antworten. Desgleichen ist 6) der Richter verbunden, von Amtswegen auf den Legitimationspunkt Rücksicht zu nehmen, und dessen Berichtigung aufzulegen.

§. 3.
Kläger und *Beklagter.*

Jeder Rechtsstreit setzt zwei Personen voraus, eine Person, welche fordert, den *Kläger*, die andere Person, von welcher gefordert wird, den *Beklagten.* 1) Bei Klagen aus vermischten Rechtsgeschäften, woraus jeder Parthei gegen die andere Forderungen zustehen, ist jeder Theil insoweit, als er fordert, für den Kläger zu achten, in Ansehung des ganzen Streits wird derjenige, welcher zuerst mit Forderungen auftrat, als Kläger aufgeführt. und falls beide zugleich aufgetreten sind, nach Uebereinkunft oder nach dem Loose bestimmt, wer als Kläger benennt werden solle. 2) In Ansehung der Widerklage ist der erste Kläger als Beklagter anzusehen. 3) Ausser diesen Hauptpersonen können

bei einem Streite auch noch andere Personen nach Maasgabe folgender Bestimmungen vorkommen.

§. 4.

1) *Streitgenossenschaft.*

Mehrere Individuen, welche sich in einer theilbaren oder untheilbaren Gemeinschaft eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit befinden, ohne eine moralische Person auszumachen, werden *Streitgenossen* genannt. I. Im Falle einer Korrealität des Rechts oder der Verbindlichkeit kann 1) jeder das Ganze einklagen oder auf das Ganze belangt werden, daher findet 2) die Einrede mehrerer Streitgenossen nicht statt, nur mufs 3) bei einer Korrealverbindlichkeit der unter mehreren Verbundenen auf das Ganze belangte Theil den übrigen Theilnehmern des künftigen Regresses wegen den Streit verkündigen. II. Ausser dem Fall einer Korrealität kann bei einem an sich untheilbaren Gegenstand nicht nur 1) derjenige von den Klägern, welchem daran liegt, auf Adzitation der übrigen Streitgenossen antragen, sondern auch 2) der Beklagte, wenn nicht alle Streitgenossen als Kläger aufgetreten sind, entweder

derselben Adzitation verlangen, oder mit der Einrede mehrerer Streitgenossen sich von der Einlassung auf die Klage befreien; ist aber die Streitgenossenschaft 3) auf Seite des Beklagten vorhanden, so kann derjenige, welcher allein belangt worden, entweder sich gegen die Einlassung auf die Klage mittelst der vorgedachten Einrede schützen, oder auch, falls die übrigen Streitgenossen unter demselben Gerichte stehen, auf deren Adzitation antragen. III. Bei theilbaren Gegenständen kann nicht nur 1) der Streit, wenn alle Streitgenossen geklagt haben, oder alle Streitgenossen belangt wurden, für alle Theilhaber in einem Prozesse zugleich verhandelt und entschieden werden, sondern es stehet auch 2) dem Beklagten frei, selbst dann, wenn er nur auf den Antheil des Klägers belangt worden, die Adzitation der übrigen Theilnehmer zu verlangen, damit der ganze Anspruch in einem Prozesse ausgetragen werde. Sollte derselbe 3) auf das Ganze belangt worden seyn, so stehet ihm die Einrede mehrerer Streitgenossen zu, deren Unterlassung seiner Seits dem Anerkenntniſs einer Korrealität gleich geachtet wird. IV. Streitgenossen unter sich werden in al-

len Fällen Gesellschaftern gleich geachtet, und sind verbunden, einen gemeinschaftlichen Sachwalter zur Insinuation zu bestellen.

§. 5.

2) Namhaftmachung des eigentlichen Beklagten.

Wer eine Sache in fremdem Namen besitzt, oder eine Handlung im Namen eines Andern vorgenommen hat, und auf seinen eigenen Namen belangt wird, kann durch Benennung des eigentlichen Beklagten sich ganz von dem Streite los machen. Diese Nomination soll 1) gleich in dem zur Einlassung auf die Klage angesetzten Termine geschehen, ausserdem aber der Beklagte nur gegen Ersatz der verursachten Kosten aus dem Streite gelassen werden; die geschehene Nomination wird 2) dem Kläger mitgetheilt, und demselben die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Nominaten überlassen, welche als ein neuer Streit anzusehen ist. Widerspricht 3) der Nominat, dafs der Nominant in seinem Namen die in Streit gezogene Sache besitze, so soll der Kläger in den Besitz der Sache gesetzt, jedoch dem Nomi-

nanten und Nominaten das Petitorium vorbehalten werden. 4) Wenn aber bei einer angeblich in fremdem Namen unternommenen Handlung entweder der Kläger die daraus abgeleitete Nomination bestreitet, oder wenn der Nominat läugnet, daſs er aus der Handlung des Nominanten belangt werden könne; so ist die Nomination als ein Präjudizialpunkt zu behandeln, und im letzten Falle der Nominat zu demselben zu adzitiren. 5) Wer sich ohne Nomination in einen Streit eingelassen hat, ist verbunden, nebst Ersatz der verursachten Prozeſskosten auch allen Schaden zu vergüten, wenn er in unredlicher Meinung die Nomination unterlassen, und den Prozeſs auf sich genommen hat.

§. 6.

3) *Streitverkündigung.*

Wer des Streitgegenstands halber von einem Dritten die Gewährschaftsleistung oder die Schadloshaltung zu fordern hat, soll 1) diesem Dritten von dem Streite Nachricht geben, damit derselbe bei den gerichtlichen Verhandlungen der künftigen Regreſsklage wegen sein Interesse verwahren kann. Die Verkündigung muſs 2) ge-

richtlich, und zwar zu jener Zeit, wo noch die ganze Vertheidigung möglich ist, daher in der Regel von Seite des Klägers vor der Klage, von Seite des Beklagten vor oder mit der Einlassung auf die Klage geschehen, es wäre denn, daſs die Veranlassung und Nothwendigkeit der Streitverkündigung erst aus einer spätern Handlung hervorgehet. 3) Die Unterlassung der Streitverkündigung wird als Verzicht auf die Regreſsklage angesehen, und der Unterlassende mit dem Vorgeben, als hätte der Andere, wenn ihm auch der Streit verkündiget worden wäre, dennoch keine Vertheidigungsgründe angeben können, gar nicht gehört. — 4) Ueber die Zulässigkeit der Streitverkündigung wird keine Verhandlung erlaubt, sondern die Verhandlungen nehmen unter den streitenden Theilen auf Gefahr des der Assistenz verweigernden Denunzianten ihren Fortgang; dagegen kann derselbe 5) die Assistenz mit der Verwahrung leisten, daſs er dadurch seine Verbindlichkeit zur Schadloshaltung nicht anerkenne. 6) Im Falle der Beistandsleistung tritt alles dasjenige ein, was §. 8. über die akzessorische Intervention bestimmt ist. Den Hauptstreit selbst aber

kann 7) der Denunziat nur mit Beistimmung des Denunzianten allein auf sich nehmen. 8) Stehet dem Denunziaten gegen andere Personen ein Rückanspruch zu, so tritt in Ansehung der weiteren Streitverkündigung alles ein, was bisher bestimmt worden. 9) Ueber die vom Denunziaten zu leistende Entschädigung kann in dem Prozesse, bei welchem die Streitverkündigung geschehen, nur dann zugleich erkannt werden, wenn derselbe, ohne gegen den Rückanspruch überhaupt und dessen Gröſse etwas einzuwenden, Assistenz geleistet hat, ausserdem ist 10) die Regreſsklage in einem besondern Streite vor dem Gerichte des Denunziaten anzustellen.

§. 7.

4) Intervention überhaupt.

In allen Sachen, worin ein Dritter vom Ausgang des Streits Nutzen oder Schaden zu besorgen hat, und sein Interesse gehörig bescheiniget, kann derselbe bei dem Streite anderer Partheien auftreten. Ist sein Interesse mit einem der streitenden Theile verbunden, so ist es eine *Nebenintervention;* hat er ein selbstständiges

von dem Vortheil beider Theile getrenntes Interesse, so ist eine *Hauptintervention* vorhanden, tritt er aber wegen seines theils selbstständigen theils mit dem Vortheil einer Parthei verbundenen Interesse auf, so ist die Intervention eine *gemischte.*

§. 8.

Insbesondere a) von der Nebenintervention.

Der Nebenintervenient mufs 1) die Streitsache vor dem nämlichen Richter und in derselben Lage, bei welchem und worin sie sich zur Zeit der Intervention befindet, übernehmen, und 2) mit jenem Theile, welchem er beistehet, fortsetzen. 3) Auf jene Gründe, Einreden und Beweise des Intervenienten, welche der hauptstreitende Theil nicht mehr geltend machen könnte, ist der Gegentheil nicht schuldig, sich einzulassen. 4) Der Intervenient mufs mit jener Parthei, welcher derselbe beistehet, einen gemeinschaftlichen Anwalt zur Insinuation benennen. 5) Die Intervention hebt die Wirkungen der allenfalls unterlassenen Streitverkündigung auf, übrigens bringt sie 6) im Verhältnisse der vorher streitenden Hauptpartheien unter sich keine Veränderung hervor.

§. 9.

b) *Hauptintervention.*

Die Hauptintervention ist 1) ein selbstständiger Anspruch, womit der Intervenient das in Streit befangene Recht sich vor dem Kläger und Beklagten zueignen will, sie ist daher jedesmal gegen beide Theile gerichtet, und jede von den nunmehrigen drei Hauptpartheien hat die beiden andern zum Gegner; daher kann 2) ein noch nicht klagbares, jedoch schon erworbenes Recht auch vor der Verfallzeit im Interventionswege geltend gemacht, dasselbe jedoch, im Falle der Intervenient obsiegt, vor der Verfallzeit zur Exekution nicht gebracht werden. 3) Nur bei einem noch in erster Instanz anhängigen Streite findet diese Intervention statt; die erste Klage und die Interventionsklage werden unter den drei Hauptpartheien in einem Prozesse verhandelt, und die etwa schon weiter vorgerückten Verhandlungen über die erste Klage ruhen solange, bis auch die Interventionsklage zwischen den drei Hauptpartheien soweit instruirt ist, daſs sie mit dem schon anhängigen Prozesse gleichlaufend fortgeführt und in einem Urtheil entschieden werden kann. 4) Nach

einem rechtskräftigen Urtheil ist diese Intervention nur insoferne zulässig, als dem Intervenienten durch die Exekution ein unersetzlicher Schaden bevorstehet, und derselbe nach vorhergegangener hinreichenden Bescheinigung seines Rechts und der Gefahr vom obsiegenden Theile vor der Exekution Sicherstellung fordern kann. Eben dieses gilt 5) in dem Fall, wenn der Streit, worin Jemand interveniren will, schon an eine höhere Instanz gediehen ist.

§. 10.

c) *Gemischte Intervention.*

Wird dasjenige Recht, worauf die gemischte Intervention gegründet worden, 1) von keinem der vorigen streitenden Theile bestritten, so löset sich die Intervention in eine Nebenintervention auf; wenn dagegen 2) beide Theile oder einer derselben jenem Rechte widersprechen, so wird über dasselbe als einen Präjudizialpunkt zwischen dem Intervenienten und dem widersprechenden Theile verhandelt, womit auch 3) nach den Bestimmungen des Kap. I. §. 4. die Verhandlungen über die Folgen zu verbinden sind, welche das der Intervention zum Grund gelegte Recht

in dem Streite der beiden andern Partheien hervorbringen würde.

§. 11.

5) *Adzitation.*

Die Adzitation, wodurch Jemand zu einem Streite als mitstreitende Hauptparthei vorgeladen wird, findet statt 1) auf Antrag eines Interessenten im Falle einer Streitgenossenschaft (§. 4.), 2) wenn dem Richter aus den Gerichtsakten Verhältnisse bekannt sind, welche den Adzitaten zur Hauptintervention berechtigen, folglich auf den Punkt der Legitimation zur Sache insoweit hinwirken, daſs es zweifelhaft ist, ob der Streit ohne Beitritt des Adzitaten mit Wirksamkeit verhandelt werden könne. Erscheint 3) der Adzitat, so kommen im ersten Falle die Bestimmungen über Streitgenossenschaft (§. 4.), im zweiten Falle die Bestimmung über Hauptintervention (§. 9.) zur Anwendung. Erscheint 4) der Adzitat nicht, so ist die Folge seines Ungehorsams im ersten Falle, daſs derselbe so angesehen wird, als habe er in die Verhandlungen seines Streitgenossen eingewilliget, und das darauf erfolgende Erkenntniſs wird für ihn, als ob

er erschienen wäre, verbindlich; im zweiten Falle wird angenommen, daſs er nicht habe interveniren wollen, daher wird mit dem Streite unter den vorigen Partheien ohne fernere Rücksicht auf den Adzitaten fortgefahren.

§. 12.

Rechte und Verbindlichkeiten der streitenden Theile.

Alle Personen sind 1) ohne Unterschied des Standes oder Würde dem Gerichte und den Gerichtspersonen Achtung und den gesetzmässigen richterlichen Aufträgen Gehorsam schuldig. 2) Jede Parthei ist verbunden, vor dem Anfang oder vor der Aufnahme des Streits ohne Leidenschaft oder Eigendünkel die Sache wohl zu überlegen, allen Fleis auf die Einsicht der wahren Umstände anzuwenden, und genau zu erwägen, ob ihre Forderungen oder Einwendungen in den Rechten gegründet seyen, und ob sie bewiesen werden können. Die Unterlassung des schuldigen Fleises verbindet zum Ersatze der Prozeſskosten; böser Vorsatz, muthwilliges Abläugnen oder absichtliches Verdrehen der Wahrheit soll überdies noch mit

Geldstrafen von 5 bis 50 Gulden oder mit verhältnifsmäfsigem Arreste unnachsichtlich bestraft werden. 3) Die Rechte und Verbindlichkeiten der streitenden Theile sind gleich, soferne nicht die Gesetze eine Ausname ausdrücklich vorschreiben.

§. 13.

Prozefskosten.

Jede Parthei mufs 1) bis zum Ausgange des Streits die Kosten des Prozesses sowohl für Gerichtsgebühren als für den Anwalt aus ihrem Vermögen bestreiten, und zwar 2) sollen die Gerichtskosten für Verfügungen, welche auf das alleinige Ansuchen einer Parthei ergehen, von dieser vorgeschossen werden; haben beide Theile gemeinschaftlich auf die Verfügung angetragen, oder ist sie vom Richter aus eigener Bewegung erlassen worden, oder ist dieselbe an sich eine gemeinschaftliche Handlung, wohin besonders die Kosten für Erhebung der Beweise zu rechnen sind, so müssen die streitenden Partheien in gleichen Theilen den Kostenvorschufs übernehmen. Ist 3) eine Parthei frei von Entrichtung der Sporteln, so fällt deren Antheil der andern Parthei keineswegs zur

Last.

Last. 4) Wer durch Ungehorsam Prozeſs-kosten veranlaſst, ist noch im Laufe des Prozesses gleich da, wo die Folgen des Ungehorsams gegen ihn ausgesprochen worden, in diese Kosten zu verurtheilen; die übrigen Prozesskosten bleiben bis zum Haupturtheil ausgesetzt. 5) Der unterliegende Theil ist zum Ersatze der Prozeſs-kosten zu verurtheilen, es wäre denn a) bei einigen Punkten für eine, bei einigen Punkten für die andere Parthei erkannt worden, wobei jedoch auf die für einen oder den andern Punkt durch dessen weitlaüfigere Verhandlungen aufgelaufene Kosten Rücksicht zu nehmen und hiernach der Antheil jeder Parthei an den Kosten zu bestimmen ist; b) oder wenn die Thatsache, aus welcher Jemand im Prozesse unterlegen ist, nicht seine eigene, sondern die Handlung eines Dritten betrifft, und er von deren Richtigkeit sich erst durch den Prozeſs überzeugen konnte; oder c) wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, wohin jedoch die Beschwörung des Handelsbuchs nicht gehört. Andere Gründe, namentlich das Berufen auf die Meinung angesehener Rechtsgelehrten oder beistimmende Rechtsgutachten, oder

daſs es auf streitige Rechtssätze ankomme, haben die Kompensation der Kosten nicht zur Folge. 6) Unter die zu ersetzenden Prozeſskosten wird nur der nothwendige Aufwand zur Führung des Streits, für Gerichtsgebühren, für den Anwalt und für die zur Abwartung der Gerichtskommissionen, so wie für die erste Information des Anwalts nothwendige Reisen gerechnet. 7) Beide Theile sollen mit ihrer letzten Schrift oder längstens innerhalb acht Tagen nach deren Ueberreichung das Kostenverzeichniſs übergeben und in demselben die Vorschüsse für Gerichtssporteln, von den Advokatengebühren und allenfallsigen Reisekosten, in besondern Kolumnen unterscheiden, damit das Gericht dieselben, wenn es darin übertriebene Ansätze findet, von Amtswegen mässigen und das Quantum der Kosten, ohne Verhandlungen zuzulassen, im Haupterkenntniſs sogleich bestimmen könne. Wer innerhalb dieses Zeitpunkts das Kostenverzeichniſs nicht übergibt, wird angesehen, als habe er auf den Kostenersatz Verzicht geleistet. 8) Die Verbindlichkeit einer Parthei, ihrem Gegner einen Vorschuſs zu den Prozeſskosten zu leisten, tritt nur in den Fäl-

len ein, wo einer dem andern zur Alimentation nach den Vorschriften des Civilgesetzbuchs verbunden ist.

§. 14.

Sicherheitsmittel, Kautionen.

Die Partheien sind nur in folgenden Fällen zur Leistung der Kaution verbunden: 1) Wenn ein Ausländer gegen einen Landesunterthan Klage erhebt, und im Lande mit liegenden Gütern nicht angesessen ist, so muſs er dem Beklagten auf dessen Verlangen Kaution wegen der Prozeſskosten stellen, deren Gröſse vom Gerichte nach dem wahrscheinlichen Betrage der Prozeſskosten zu bestimmen ist; wird derselbe 2) von einem Landesunterthan auf dem Wege einer Widerklage belangt, so muſs er der Widerklage wegen Kaution stellen, deren Gröſse gleich ist dem Betrage der Widerklage sowohl im Kapital als in Nebensachen an Früchten, Zinnsen, Schäden und Kosten. 3) Diese Kautionsleistung fällt hinweg bei Liquidationen im Konkurse, bei Wechselklagen und in allen jenen Fällen, wo die liquide Forderung des Klägers für sich die Gröſse der zu leistenden Kaution erreicht, welchen-

falls eben dieser Theil der Forderung dem Beklagten zur Sicherheit verhaftet bleibt. 4) Bis die vorbemerkten Kautionen geleistet sind, ist der Beklagte zur Einlassung auf die Klage nicht verbunden. 5) Beide Kautionen fallen in Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich hinweg, vorbehaltlich dessen, was über provisorische Verfügungen und bei der Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile verordnet ist. 6) Die Kaution wird geleistet durch Pfand oder durch tüchtige Bürgen, in deren Ermangelung der Eid als Sicherheitsmittel angenommen wird, welcher auch dahin zu erstrecken ist, daſs der Schwörende alles angewandten Fleises ungeachtet, weder Pfänder noch Bürgen habe aufbringen können.

§. 15.

Armenrecht.

Derjenige, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um nach bestrittenen Prozeſskosten sich und seiner Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen, kann verlangen, daſs er zum Armenrechte zugelassen werde. Vermöge dessen ist derselbe 1) von Zeit der Zulassung an frei

von Bezahlung der Gerichtssporteln und vom Stempel; demselben wird auch 2) von Gerichtswegen ein Anwalt gegeben, wenn er nicht schon damit versehen ist. Die öffentlich angestellten Advokaten sind der Reihe nach zur Uebernahme der Armensachen verbunden, und haben die Sache des Armen selbst mit Einschluſs der Schreibgebühren unentgeldlich zu führen. Hält der vom Gericht benannte Anwalt die Sache des Armen für ungerecht, so muſs derselbe dieses mit umständlicher Ausführung der Gründe dem Gerichte anzeigen, damit dasselbe nach Befund die arme Parthei zur Ruhe verweisen oder ihr einen andern Anwalt beigeben könne. 3) Kommt der Arme nach erlangtem Armenrechte durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Art zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe verbunden, die Gerichtstaxen und Deserviten des Advokaten nachzuzahlen. 4) Wer zum Armenrechte gelangen will, muſs seine Dürftigkeit durch ein Zeugniſs seiner ordentlichen Obrigkeit beweisen.

Viertes Kapitel.

Von den Anwälten und deren Bevollmächtigung.

§. 1.

Wer einen Anwalt bestellen kann, und in welchen Sachen.

Jeder kann in seiner Sache bei Gericht selbst erscheinen und handeln, wenn er nur dieselbe ordentlich vorzutragen im Stande ist. Moralische Personen, Korporationen und Gemeinden können nur durch Bevollmächtigte erscheinen. Ein jeder, welcher Prozefs führen kann, hat auch die Macht, einen Anwalt zu bestellen. Nur in folgenden Fällen ist eine Parthei persönlich vor Gericht zu erscheinen verbunden 1) in Ehestreitigkeiten bei dem gerichtlichen Aussöhnungsversuche, desgleichen 2) bei Prozessen zwischen Eltern und Kindern, dann Geschwistrigen mit Einschlufs der Verschwägerten in denselben Graden. 3) In Defraudationsfällen kann die Behörde die persönliche Stellung des Defraudanten zur Vernehmung fordern. 4) Bei Eidesleistungen; 5) wenn das Ge-

richt aus besonderen Ursachen das persönliche Erscheinen der Partheien zum Versuch der Güte verordnet.

§. 2.

Wer als Anwalt bestellt werden könne.

Zur Führung streitiger Rechtssachen im Namen der Partheien und zur Assistenz in unstreitigen Rechtssachen sind bei jedem Gerichte öffentliche Personen als Advokaten und Prokuratoren angestellt. Winkelagenten sollen nicht gedultet, vielmehr nach dem Grade ihres Verschuldens bestraft werden. Für denjenigen, welcher bei streitigen Rechtssachen in eigenem Namen vor Gericht nicht selbst handeln kann oder will, werden nur öffentlich ernannte Advokaten zugelassen, ausgenommen sind 1) Ascendenten, Descendenten, Geschwistrige, desgleichen Verschwägerte in gleichem Grade in Rechtssachen solcher Verwandten; 2) der Ehemann in den Rechtssachen seiner Gattin; 3) Streitgenossen und Korporationen, als welche einem ihrer Mitglieder die Führung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheit übertragen können; 4) die mediatisirten Fürsten und Grafen und andere Personen von Adel, sofer-

ne diese durch eigene Konsulenten ihre Rechtssachen führen lassen. Wer aber am Sitze des Gerichts nicht anwesend ist, der soll gleich mit der ersten Handlung einen Advokaten als Mandatar zu Insinuationen bei Strafe von 5 Gulden benennen. In streitigen Rechtssachen ist jeder Parthei nur einen Anwalt zu bestellen erlaubt, doch kann bei Obergerichten neben dem benannten Anwalt noch einer als Stellvertreter des ersten, wenn dieser abgehen oder verhindert seyn sollte, ernannt werden.

§. 3.

Pflichten der Advokaten und Prokuratoren.

Advokaten und Prokuratoren sollen 1) ihrem geleisteten Eide gemäſs einem Jeden, der ihre Hülfe verlangt, in gerechten Sachen gegen Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand und Würde und ohne Menschenfurcht, Beistand leisten; 2) dem Gerichte, unter welchem sie stehen, und wo sie Rechtssachen vertreten, den schuldigen Respekt und Gehorsam, so wie den Gerichtspersonen die schuldige Achtung bezeigen; 3) die ihnen anvertrauten Rechtssachen mit gebührendem Fleise bearbeiten und

besorgen; 4) sich aller offenbar ungerechten Sachen, aller Verdrehungen der Wahrheit und Justizverschleifungen sorgfältig enthalten; 5) sich mit den Gesetzen und Verordnungen genau bekannt machen, und dieselben pünktlich befolgen; 6) dasjenige, was ihnen die Partheien anvertraut haben, geheim halten; 7) die Manualakten in stäter Ordnung erhalten; 8) in ihren Schriften sich einer klaren Darstellung, Bestimmtheit des Ausdrucks, zweckmässiger Kürze ohne Wiederholungen, Ausschweifungen und unnöthige Deduktionen, einer guten und anständigen Schreibart ohne Anzüglichkeiten gegen den Richter oder den Gegentheil bestens befleisen; 9) in zweifelhaften Sachen ersprießliche Vergleiche nicht hindern, sondern vielmehr befördern; 10) die ihnen übertragenen Sachen armer Partheien übernehmen; überhaupt sich angelegenst bestreben, ihren wichtigen und ehrenvollen Beruf zur Beförderung der Justiz und zum Besten ihrer Partheien zu erfüllen.

§. 4.

Belohnung und Strafen der Advokaten.

So wie auf jene Advokaten, welche sich durch Fleis, Talente, gründliche Ar-

beiten, Rechtschaffenheit und genaue Erfüllung ihrer Pflichten nach den über dieselben von den Obergerichten jährlich einzusendenden Berichten auszeichnen, in Beförderung zum Staatsdienste besondere Rücksicht genommen werden soll, eben so sollen diejenigen, welche ihren Pflichten zuwiderhandeln, nach Verhältnifs des Fehlers unnachsichtlich bestraft werden. Die Strafen sind 1) Verweise, 2) Streichen der Deserviten, 3) Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden, 4) Arrest von 1 bis 8 Tagen, 5) Suspension auf zwei Monate bis zu einem Jahr, 6) gänzliche Entfernung von der Advokatur. Wo das Gesetz die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt, sollen sie bei leichtern Fehlern mit Verweis, bei erheblichern mit Geldstrafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird, bei justizverzögernden oder frivolen Anträgen mit Streichen der Deserviten, womit auch nach Umständen eine Geldstrafe zu verbinden ist, von dem Gerichte, vor welchem sie sich des Fehlers schuldig machten, bestraft werden. Arrest tritt nur bei einem wiederholten Ungehorsam oder bei einer groben Beleidigung des Gerichtes ein. Auf Arrest, der

niemals über acht Tage dauern darf, soferne nicht ein nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilendes, daher zu den Strafgerichten zu verweisendes Vergehen oder Verbrechen vorhanden ist, desgleichen auf Suspension oder Remotion, kann nur von den einschlagenden Appellationsgerichten erkannt werden, an welche demnach in vorkommenden Fällen die Untergerichte die Akten mit Bericht zur Schlufsfassung einzusenden haben.

§. 5.

Aufsicht über die Advokaten.

Die Aufsicht über die Advokaten ist bei den Obergerichten den Präsidenten und Direktoren, bei den Untergerichten dem Vorstand übertragen. Was in die Pflichten der Advokatur einschlägt, es mag das Verhältnifs eines Advokaten zum Gerichte oder zu der Parthei angehen, ist als Disziplinarsache zu behandeln, defshalb der Advokat mit seiner Rechtfertigung zwar zu hören, aber ein förmlicher Rechtsstreit nicht zuzulassen ist. Alljährlich erstatten die Obergerichte über die Advokaten nach einer besonderen Verordnung Bericht. Diejenigen, welche des Unfleises, der Justiz-

verschleifungen, der Verdrehung der Wahrheit, einer groben Verletzung am Ansatz der Deserviten oder anderer wichtiger Fehler schuldig befunden werden, sollen das erstemal vor dem versammelten Präsidium und Direktorium neben dem Verweise der begangenen Fehler zur Besserung ermahnt, und wenn die Besserung nicht erfolgt, dem Justizministerium angezeigt, auch von demselben durch Reskript ihrer Pflichten ernstlich erinnert werden mit der Verwarnung, dafs bei fernerer Uebertretung der Schuldige von der Advokatur entfernt werden soll. Bleibt auch diese Warnung fruchtlos, so wird auf gutachtlichen Bericht des einschlagenden Appellationsgerichts nach Umständen entweder die Suspension auf ein Jahr oder die Remotion des Schuldigen von der Advokatur durch das Justizministerium verfügt. Die Suspension wird bei dem einschlagenden Appellations- oder Untergerichte durch öffentlichen Anschlag, die Remotion aber durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

Prävarikation.

Ein Advokat, welcher 1) in einer und derselben Streitsache beiden Partheien zu-

gleich heimlich oder öffentlich beistehet, welcher eine Sache wissentlich übernimmt oder fortsetzt, bei welcher derselbe mit dem Gegentheil in Verhältnissen stehet, wegen denen er zur Zeugschaft ganz unfähig wäre, desgleichen welcher von dem Gegentheil seiner Parthei Geschenke annimmt, macht sich der Prävarikation schuldig, und soll mit Entfernung von der Advokatur bestraft werden. Hat er 2) einer Parthei vorher einen Rath in der Sache ertheilt, oder sie nach eingezogener Information von sich gewiesen, so soll er bei Strafe drei- bis sechsmonatlicher Suspension, und im Wiederholungsfalle der Remotion die Vertretung ihres Gegentheils nicht übernehmen. In gleiche Strafe verfällt 3) derjenige, welcher gegen eine Parthei über ein Geschäft, worin er bei dessen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Behandlung als unstreitiger Rechtssache derselben Rechtsbelehrer oder Beistand war, die Vertretung des Gegentheils übernimmt. 4) Wer in den vorstehenden drei Fällen zwar nicht die Vertretung, doch die Vollmacht zur Insinuation annimmt, soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 25 Gulden belegt werden.

§. 7.

Besondere Pflichten der Advokaten bei Uebernahm eines Prozesses.

Insbesondere soll jeder Advokat bei Uebernahme des Prozesses allen der Sache zum Grunde liegenden Umständen genau nachforschen; die Partheien erinnern, daſs sie durch Entstellung oder Verschweigung der Wahrheit sich in viele Kosten stürzen; von den Partheien die Vorlage der zur Sache gehörigen Dokumente und Vorakten verlangen, um daraus sich gründlich zu unterrichten; die Partheien über die allenfallsigen Beweismittel ihrer Angaben und über das, was etwa dem Gegentheil zur Seite stehen könnte, befragen; und über alles dieses, wenn er nicht eine schriftliche Information von der Parthei erhalten hat, ein Informationsprotokoll abfassen, dieses auch von der Parthei unterzeichnen lassen. In jedem Falle muſs die Information oder das darüber verfaſste Protokoll zu den Manualakten gelegt werden. Nach erlangter Information soll der Advokat die Sache nach Rechtsgrundsätzen wohl überlegen, und ungerechte Sachen nicht übernehmen. Bei offenbar ungerechten Sachen

können die Gerichte auf Streichung der Deserviten erkennen, oder nach Befund der Sache, da wo die Parthei der Rechte nicht kundig war, somit alle Schuld des freventlichen Prozesses nur auf den Advokaten fällt, denselben statt der Parthei in alle Kosten des Prozesses verurtheilen.

§. 8.

Rechte der Advokaten.

Die Advokaten haben gegen ihre Partheien die Rechte, welche aus dem Bevollmächtigungsvertrage entspringen, insonderheit sind sie befugt, von denselben eine angemessene Belohnung zu fordern, wenn sie auch nicht bedungen worden. Ist dem Advokaten 1) ein Aversionalquantum für Führung des ganzen Prozesses bestimmt, so hat es bei dem Vertrage sein Bewenden, desgleichen 2) wenn demselben für seine Mühewaltung ein jährliches Gehalt bestimmt worden; 3) ausser diesen Verabredungen gebühren ihm die Deserviten, zu deren Sicherheit derselbe 4) auf die zum Prozesse gehörenden Akten und Urkunden das Retentionsrecht hat, und zu deren Bezahlung ihm 5) das Gericht, vor dem er sie verdiente, schleu-

nigst, auch bei den unter einem andern Gerichte wohnenden Partheien mittelst Requisitorialien verhelfen soll. 6) Aus Verträgen, wodurch dem Advokaten ein gewisser Antheil an der durch den Prozeſs gewonnenen Sache bedungen worden, entstehet kein Klagerecht. 7) Verträge, wodurch ein Advokat den Prozeſs an sich handelt, in welchem derselbe als Anwalt gebraucht wurde, sind nichtig und bei Strafe der Prävarikation verboten. 8) Ausser den N. 1. und 2. bemerkten Fällen ist die Parthei verbunden, ihrem Anwalt einen Geld-Vorschuſs für Auslagen und Deserviten zu geben, und denselben während des Prozesses von Zeit zu Zeit nach gepflogener Berechnung zu erneuern. 9) Die Deserviten sollen nicht übermässig, sondern mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstands und den Gehalt der Arbeit, allemal aber nach der Taxordnung erhoben werden. Auslagen und taxmässige Ansätze unterliegen keiner Moderation, übermässige Deserviten können vom Gerichte moderirt werden. Die Gerichte sollen sich aber hierin aller Willkühr enthalten, und das Verdienst des Advokaten nach der Güte und Gründlichkeit seiner Arbeiten,

ten, nach Beförderung des Ausgangs und nach dem seiner Parthei verschafften Vortheil bemessen.

§. 9.

Deservitenbuch.

Jeder Advokat soll ein Deservitenbuch halten, womit er sich jederzeit zu legitimiren im Stande ist. 1) Unter dem Namen einer jeden seiner Partheien sind drei Kolumnen zu unterscheiden, von denen die erste den *Auslagen* für Gerichtstaxen, Insinuationsgebühren, dann Postgeld, Bothen- und Fuhrlohn, die zweite den *Deserviten* des Advokaten, die dritte den *Kopialien* nebst Stempelgeld mit Bemerkung der Bogenzahl bestimmt ist. 2) Jeder Posten muſs mit dem Datum und Benennung der Handlung, welche den Ansatz begründet, versehen seyn, und das Ganze mit den Manualakten übereinstimmen.

§. 10.

Wirkung der Bevollmächtigung. General- und Spezialvollmacht.

Die Bestellung eines Anwalts ist 1) rücksichtlich ihrer Wirkungen nach demjenigen zu bemessen, was im Civilgesetz-

buche über den Bevollmächtigungsvertrag bestimmt ist. Die Vollmacht kann daher 2) zu allen Sachen des Gewaltgebers oder nur zu einer oder der andern Sache, sie kann ferner zur Führung eines Rechtsstreits im Ganzen oder nur zu einzelnen Handlungen ertheilt werden. 3) Wer zur Führung des Streits überhaupt bevollmächtigt ist, der ist zur Vornahme aller gerichtlichen Handlungen berechtiget, welche zu dem Laufe des Prozesses, was die Klage sowohl als die Widerklage angehet, gehören; er kann daher Schriften wechseln, Beweismittel vorlegen, Geständnisse ablegen, Eide zuschieben oder annehmen, Rechtsmittel ergreifen, u. d. 4) Andere Handlungen hingegen, welche von grossem und besondern Einfluſs auf die Rechte des Gewaltgebers sind, z. B. Vergleiche oder Kompromisse, Verzichtleistung auf den Streit oder auf ein Rechtsmittel, Bestellung eines Afteranwalts, dringende Fälle ausgenommen, Empfang oder Zahlung von Geld kann der Bevollmächtigte ohne Spezialvollmacht, worin dergleichen Handlung ausgedrückt ist, nicht vornehmen.

§. 11.

Restitution des Prinzipalen gegen Versäumnisse des Anwalts.

Ist durch bloses Verschulden des Anwalts ohne Schuld des Prinzipalen ein Termin verabsäumt worden, so soll zwar die unschuldige Parthei, ohne dafs eine Ausklagung des Anwalts vorhergieng, gegen den verabsäumten Termin in den vorigen Stand wieder eingesetzt, der Anwalt aber nicht nur zum Ersatze aller dadurch verursachten Kosten angehalten, sondern auch nach Wichtigkeit des Streitgegenstands und der verabsäumten Handlung das erstemal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden, das zweitemal mit Suspension auf 2 bis 6 Monate bestraft, hiemit die §. 5. angeordnete Verwarnung verbunden, und er dann im Wiederholungsfalle wegen unverbesserlichen Unfleisses von der Advokatur gänzlich entfernt werden.

§. 12.

Legitimation des Anwalts.

Wer 1) im Namen einer vor Gericht anwesenden Parthei handelt, bedarf für diese Handlung nicht besonders bevoll-

mächtigt zu werden, ausser diesem Falle müssen sich 2) alle übrige Personen, die vom Staate öffentlich angestellten Fiskale und Administratoren ausgenommen, über den erhaltenen Auftrag zur Führung einer fremden Angelegenheit durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht legitimiren. Dieselbe muſs 3) enthalten a) den Namen, Stand und Gewerbe des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten; b) den Namen, Stand und Gewerbe des Gegentheils; c) den Gegenstand des Rechtsstreits; d) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was zur Vertretung der Sache vor Gericht gehört; e) das Datum; f) die Unterschrift des Gewaltgebers mit Beifügung seines Vor- und Zunamens, Standes, Gewerbs und Wohnorts; g) ist der Aussteller zu unterschreiben nicht im Stande, so muſs dieses in der Vollmacht bemerkt, und ein Zeuge beigezogen werden, welcher seinen Namen statt des Gewaltgebers unterschreibt. 4) Eine Spezialvollmacht muſs die besondere Handlung ausdrücken, welche dem Anwalt übertragen wird. 5) Die Vollmacht kann in Form eines unstreitigen Rechtsgeschäfts vor Gericht ertheilt werden, welchenfalls der Anwalt sich durch einen ge-

richtlichen Auszug des Protokolls legitimirt. 6) Für aussergerichtliche Vollmachten zur Führung eines Prozesses müssen sich die Partheien der unter öffentlicher Genehmigung gedruckten Formulare bedienen, und dieselben nach Num. 3. gehörig ausfüllen. Bei Ausländern werden andere Vollmachten, wenn sie nur alle wesentlichen Stücke in sich fassen, angenommen. 7) In Vollmachten, welche von Ausländern oder von Partheien, die unter einem andern Gerichte wohnen, ausgestellt sind, muſs die Aechtheit der Unterschrift vom Gerichte des Wohnorts beglaubiget seyn. 8) Vormünder, Kuratoren und andere in fremden Angelegenheiten bevollmächtigende Personen, müssen der Vollmacht den Beweis der Eigenschaft beifügen, in welcher sie die Vollmacht ertheilen, wenn diese nicht schon gerichtskundig ist. 9) Wer zu allen Sachen einer Person allgemeine Vollmacht hat, muſs bei jeder einzelnen Sache, worin er davon Gebrauch macht, das Original derselben dem Gerichte vorlegen, und zwei vom Gerichte zu beglaubigende Abschriften zurücklassen. 10) Zur Vollmacht einer Gemeinde wird ein in Anwesenheit von zwei Dritteln der

Mitglieder durch Stimmenmehrheit gefafster Schlufs erfordert. Die Vollmacht wird nach diesem Schlusse von den Vorstehern der Gemeinde ausgefertiget, und mufs mit dem obrigkeitlichen Atteste, dafs jene Vorschrift bei Ertheilung der Vollmacht beobachtet worden, versehen seyn.

§. 13.

Wann die Legitimation geschehen müsse.

Die Vollmacht soll mit der ersten Handlung vor Gericht vorgelegt werden, nur diejenigen, welche die Vermuthung eines Auftrags für sich haben, können ohne ausdrückliche Vollmacht zu der ersten Handlung zugelassen werden, sie sind aber bei Strafe der Ordnung verbunden, die Vollmacht innerhalb eines Termins von dreisig Tagen beizubringen, wenn nicht die Entfernung der Parthei oder ausserordentliche Umstände eine Verlängerung jenes Termins nothwendig machen. Eben dieser Termin kommt unter gleicher Strafe zur Anwendung, wenn die Verbesserung eines an der Vollmacht entdeckten Mangels anbefohlen worden. Die Vollmacht ist jedesmal dem Gegentheil mitzutheilen, damit derselbe seine Erinnerungen darü-

ber machen kann. Auch soll das Gericht von Amtswegen darauf sehen, daſs es an der Legitimation nicht mangele.

§. 14.

Vermuthete Vollmacht.

Die Vollmacht wird vermuthet 1) bei Verwandten in auf- und absteigender Linie, bei Geschwistern und Verschwägerten in denselben Graden; 2) bei Ehegatten; 3) bei Streitgenossen; 4) bei demjenigen, welcher die zu einer Sache gehörigen Originalurkunden in Händen hat; 5) bei angestellten Advokaten, wenn sie dafür durch ihre Unterschrift haften. 6) Blanquette und mangelhafte Vollmachten werden einer vermutheten Vollmacht gleich geachtet. Die nachher beigebrachte Vollmacht hat in Ansehung der bis dahin vorgegangenen Handlungen rückwirkende Kraft, wenn sie auch eine Ratifikation derselben nicht ausdrücklich enthält. Uebrigens muſs derjenige, welcher aus einer vermutheten Vollmacht aufgetreten ist, und die Vollmacht nicht beigebracht hat, alle dadurch verursachte Prozeſskosten tragen, überdies verfällt der Advokat im Fall des N. 5. in eine Geldstrafe von 10-20 Gulden.

§. 15.

Wie die Vollmacht erlösche.

Die Vollmacht erlöscht 1) mit Endigung des Geschäfts oder der Handlung, wofür sie ertheilt worden. 2) Durch den Tod des Bevollmächtigten; nicht durch den des Gewaltgebers, sie erstreckt sich vielmehr kraft des Gesetzes auf die Erben und Nachfolger, vorbehaltlich ihres Rechts, die Vollmacht zu widerrufen. 3) Durch den Widerruf des Gewaltgebers; 4) durch Aufkündigung von Seite des Anwalts, welche derselbe auch dem Gerichte anzeigen, und überhaupt frühzeitig machen soll, damit die Parthei noch vor Ablauf des Termins für Bestellung eines andern Anwalts sorgen kann. 5) Von Amtswegen soll ihm die Anwaltschaft einer Sache abgenommen werden, wenn das Gericht wahrnimmt, daſs derselbe sich in einem der §. 6. verbothenen Fälle befindet.

Fünftes Kapitel.
Allgemeine Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren.

§. 1.
Prozefsarten.

Das Gesetz bestimmt 1) eine Ordnung des Verfahrens, nach welcher alle Streitsachen, solange keine Ausnahme gerechtfertiget werden kann, zu verhandeln sind. Diese Verfahrungsart macht den *ordentlichen Prozefs* aus. Es bestimmt annebst 2) für besondere Gegenstände oder Verhältnisse des Streits besondere denselben angemessene eigenthümliche Verfahrungsarten, diese werden unter dem Namen *summarische Prozesse* begriffen, bei welchen jedoch alles zur Anwendung kommt, was über den ordentlichen Prozefs besonders der Beschleunigung wegen verordnet ist, soferne das Gesetz davon keine besondere Ausnahme vorschreibt. 3) Bei jenen Fällen, wo eine Sache in verschiedenen Prozefsarten angebracht werden kann, stehet dem Kläger die Wahl zu; hat er in seiner Klage nicht ausdrücklich auf eine

bevorzugte Prozeſsart angetragen, welches besonders aus dem Petitum zu erkennen ist, so tritt der ordentliche Prozeſs ein. 4) Im Falle einer unrecht gewählten Prozeſsart soll das Gericht die Klage mit Anführung des Grundes abweisen, niemals aber die Sache, statt der vom Kläger gewählten, in einer andern Prozeſsart einleiten. 5) Bei einer vor Gericht zu führenden Streitsache haben die Verträge unter den Partheien, wodurch sie die gesetzliche Ordnung des Verfahrens abändern wollen, keine Wirkung.

§. 2.

Richterliche Prozeſsdirektion.

Dem Richter ist 1) die Direktion des Prozesses übertragen, welchen die Partheien vor ihm verhandeln. Zu seinem Amte gehört 2) ausschliessend Alles, was die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Rechtsstreit und die Beurtheilung der Hauptsache sowohl als der Anträge der Partheien in Ansehung des Prozesses angehet; daher schadet ein Rechtsirrthum der Anwälte, oder eine falsche Anwendung, welche die Partheien selbst von den Gesetzen machen, der Sache an

sich nicht, vielmehr muſs der Richter alles das, was von Seite des Gesetzes auf die Entscheidung wirkt, von Amtswegen ersetzen, wenn gleich die Partheien auf die wahren Entscheidungsgründe sich gar nicht berufen hätten. Jedoch soll 3) der Richter, was *Thatsachen* angehet, den Fall lediglich nach den Merkmalen und Umständen beurtheilen, welche in prozessualischer Ordnung zu den Akten der Streitsache gekommen sind. Auch darf er 4) einer Parthei nicht mehr, als sie selbst verlangt, zusprechen, weder in Ansehung des Prozesses, noch in Ansehung des Streitgegenstands selbst; Pertinenzien der Hauptsache sind in derselben begriffen; auf Ersatz der Früchte, Schaden, Zinnsen und Prozeſskosten hingegen darf der Richter nur dann erkennen, wenn sie in der Klage oder wenigstens mit der Replik des Klägers gefordert oder das Verzeichniſs der Prozeſskosten in dem (Kap. III. §. 13.) bestimmten Termine übergeben wurden. Nachher können sie weder in diesem Prozesse noch im Weg einer neuen Klage mehr gefordert worden. 5) Eben so wenig ist dem Richter erlaubt, eigentliche Einreden von Amtswegen zu ersetzen.

Der Richter muſs 6) kraft seines Amtes auf alles dasjenige genaue Rücksicht nehmen, was zur Gültigkeit des Verfahrens gehört, auch wenn die Partheien hierüber keine Erinnerung machen sollten; in gleicher Art muſs derselbe 7) über genaue Beobachtung der Prozeſsordnung wachen, z. B. unzulässige Schriften oder Zeugen von Amtswegen verwerfen, bei versäumten Terminen oder Nothfristen von Amtswegen auf Präklusion oder Desertion erkennen, die gesetzlichen Strafen verhängen u. d. 8) Der Richter leitet die Verhandlungen, damit sie dem Zwecke des Prozesses entsprechen, und das Ende desselben sobald, als es mit der Prozeſsordnung vereinbar ist, herbeiführen; 9) insbesondere gilt dieses bei jenen Handlungen, welche durch den Richter selbst aufgenommen werden, z. B. Zeugenvernehmungen, Augenschein u. d. als in welchem Falle seiner Thätigkeit alles überlassen ist, was zur Zweckmäsigkeit derselben gehört, vorbehaltlich des den Partheien zukommenden Rechts, auch ihrer Seits deſsfalls das nöthige zu erinnern und in Antrag zu bringen. 10) Vorzüglich bei dem Anfang eines Prozesses soll der Richter genau prü-

fen, ob er in der Sache kompetent sey, ob an den Personen der Partheien und an der Legitimation zur Sache nichts mangle, ob die Klage konkludent, ob die gewählte Prozeſsart wenigstens nach der Darstellung des Klägers zulässig sey. Mängel, welche er wahrnimmt, muſs er sogleich durch einen Vorbescheid zu heben suchen; 11) auf gleiche Weise muſs jede Schrift einer Parthei, bevor sie dem Gegentheil mitgetheilt wird, der richterlichen Prüfung unterworfen werden. Der Richter hat ferner 12) das Verfahren so zu leiten, daſs das ganze Rechtsverhältniſs der Partheien über den Streitgegenstand soviel möglich in einerlei Verhandlungen erörtert und in einem Urtheil auf einmal entschieden werde. 13) An den vom Staate oder von der Kirche mit Bewilligung des Staats gebothenen Feiertagen, dürfen weder vom Richter noch von den Partheien gerichtliche Handlungen vorgenommen, also z. B. keine Ladungen insinuirt, keine Schriften übergeben werden; nur jene Sachen ausgenommen, wo es die Abwendung einer dringenden Gefahr fordert, wohin besonders Arrest und Wechselsachen, dann unaufschiebbare unstreitige

Rechtshandlungen z. B. Testamente zu rechnen sind.

§. 3.

Verhandlungen der Partheien.

Zu den Verhandlungen der Partheien gehört 1) zunächst die Angabe aller Umstände, welche dem erhobenen Anspruch und der dagegen geführten Vertheidigung zum Grund liegen; 2) der darauf gebaute Anspruch oder rechtliche Antrag (Petitum) soweit derselbe faktisch ist z. B. was der Kläger in der Haupt- und Nebensache verlange, in welcher Prozeſsart der Kläger auftreten wolle, welche Einwendungen der Beklagte vorbringe und zu welchem Zwecke u. d., wobei jedoch allemal vermuthet wird, was jeder Parthei am vortheilhaftesten ist; 3) die Anführung oder Vorlage der Beweismittel; 4) eine bestimmte und speciell auf einzelne Umstände gefaſste Erklärung jeder Parthei, ob sie die von ihrem Gegner aufgestellten Behauptungen und angeführten Beweise, soferne dieselben faktisch sind, als wahr und ächt anerkenne oder nicht. Das Zugeständniſs kann allgemein, das Abläugnen aber nur mit Anführung jedes einzelnen

Umstandes, den man in Abrede stellen will, geschehen; jeder nicht speciell widersprochene Umstand wird für eingestanden geachtet, und dem allgemeinen Widerspruche alle rechtliche Wirkung entzogen. Widersprechende faktische Behauptungen werden gegen die Parthei, welche sie vorbrachte, ausgelegt, soferne diese Behauptungen nicht zu dem Zwecke vorgetragen sind, um das Recht oder eine Freiheit vom Anspruch alternativ oder eventuell aus einem oder dem andern Grunde abzuleiten. 5) Annebst ist den Partheien verstattet, durch eine Deduktion der Reflexion des Richters vorzuarbeiten, wohin besonders gehört: a) die Feststellung des rechtlichen Gesichtspunkts, aus welchem ein Faktum zu beurtheilen ist, und eine Darstellung der daraus abzuleitenden rechtlichen Folgen in Anwendung auf den vorliegenden Rechtsstreit; b) theoretische Erörterungen über verwickelte oder streitige Rechtssätze; c) eine Zusammenstellung der in den Akten enthaltenen oder sonst gewissen, zugestandenen oder bewiesenen Umstände, um daraus den Schluſs für den künstlichen Be-

weis oder für eine Vermuthung eines bestrittenen Umstandes zu ziehen.

§. 4.

Vollständige Rechtsvertheidigung.

Jede Parthei hat 1) das Recht auf vollständige Vertheidigung innerhalb der in diesem Gesetzbuch bestimmten Grenzen. Das ganze Verfahren des Richters muſs darnach eingerichtet seyn, daſs jeder Parthei diese vollständige Vertheidigung möglich gemacht werde; diese Vertheidigung erstreckt sich jedoch 2) nur auf die zu diesem Ende gesetzlich erlaubten Verträge oder Schriftsätze, in welchen jede Parthei alles, was sie für ihre Vertheidigung anführen will, bei Strafe des Verlustes vorbringen muſs, vorbehaltlich dessen, was wegen der erst nachher entdeckten Umstände oder Beweise besonders verordnet ist. 3) Eine versäumte Vertheidigung wird einer geführten gleich geachtet. 4) Hat nun jede Parthei die vom Gesetze zur Vertheidigung erlaubten Handlungen vorgenommen, oder ist sie damit präkludirt worden, so tritt der Aktenschluſs kraft des Gesetzes ein; jede unbefugterweise nachher noch übergebene Schrift soll

von

von den Akten entfernt, und der Übergebende oder dessen Anwalt mit der Ordnungsstrafe belegt werden. 5) Was zu den Akten kommt und bei der Entscheidung in Betracht gezogen werden soll, muſs zur Kenntniſs der Partheien gebracht werden, damit jede derselben nöthigen Falls sich dagegen vertheidigen kann. In der Regel geschiehet dieses durch Kommunikationen entweder zur Gegenhandlung oder zur Nachricht, es genügt aber auch, wenn die Handlung z. B. der Augenschein in Gegenwart der Partheien vorgenommen, oder wenn ihnen frei gestellt wurde, der Handlung beizuwohnen, oder wenn ihnen z. B. von den Zeugenvernehmungen die Einsicht verstattet wird. Die Art der Bekanntmachung richtet sich nach den Vorschriften der Prozeſsordnung. 6) Hat eine Parthei erst nach Ablauf der Zeit, in welcher sie einen Umstand, eine Einwendung oder ein Beweismittel zu ihrer Vertheidigung vorbringen sollte, dergleichen erst neu aufgefunden, als welches von ihr, in Ermangelung eines andern Beweises eidlich zu erhärten ist, so muſs sie, wenn es vor dem Urtheil geschiehet, um Aufhebung des Aktenschlusses bitten, dem Ge-

suche aber die Handlung, welche sie noch vorbringen will, sogleich anhängen; wornach der Richter, wenn er das neue Vorbringen für erheblich und das Gesuch für zulässig erkennt, die Schrift zur weitern Verhandlung mittheilt, auch die Eidesleistung auf Verlangen des andern Theils anordnet. Nach dem Urtheil kann dieses Gesuch nur als Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgebracht werden.

§. 5.

Akteneinsicht.

Die Partheien können 1) zu jeder Zeit die Einsicht der Akten verlangen, auch Abschriften davon nehmen, ausgenommen 2) von den Protokollen über die Zeugenvernehmung vor Eröffnung der Aussagen, ferner von den Akten einer Civiluntersuchung, besonders in Defraudationssachen, ehe die Untersuchung bis zur Vertheidigung des Beklagten gediehen ist. 3) Verlangt ein Dritter, welcher bisher an dem Streite nicht Theil genommen hat, Einsicht der Akten, so muſs er sein Interesse bescheinigen, auch sind die Partheien darüber zu vernehmen. 4) Die

Einsicht der Akten muſs jedesmal bei Gericht verlangt werden; ist sie 5) bewilliget, so werden die Akten, nachdem die Vorträge der Referenten abgesondert sind, in Gegenwart einer Gerichtsperson zur Einsicht vorgelegt.

§. 6.

Anfang des Streits.

In Civilrechtssachen, welche über Gegenstände geführt werden, die von der freien Disposition der Partheien abhängen, tritt ein Verfahren aus eigener Bewegung des Richters nicht ein, der Streit fängt also mit der Klage an. In Civilstrafsachen, bei Defraudationen, kann auch eine Denunziation das Verfahren veranlassen. Auch findet in Civilstreitigkeiten ein Zwang zur Vertheidigung der Rechte hinsichtlich der Partheien, welche über das Ihrige frei disponiren können, nicht weiter statt, als daſs derjenige, der die ihm auferlegte Rechtsvertheidigung unterläſst, an seinen Rechten einen Verlust leidet. Der Beklagte wird in die Nothwendigkeit der Vertheidigung durch die Klage versetzt, bei dem Kläger tritt sie nur dann ein, wenn der Beklagte denselben aus einer recht-

mässigen Ursache zur Anstellung der Klage auffordert.

§. 7.

Aufforderung zur Klage.

Nicht blos in dem Falle, wo sich Jemand eines klagbaren Anspruchs gegen den andern rühmt, oder wo eine Einrede auf eine gewisse Zeit beschränkt, oder in Gefahr ist, nach einiger Zeit ihre Wirksamkeit zu verliehren, sondern in allen Fällen, wo Jemand dabei ein Interesse hat, daſs eine bestimmte Person einen Anspruch, wenn sie ihn zu haben glaubt, ohne längern Verzug gerichtlich verfolge, findet eine gerichtliche Aufforderung dahin statt, daſs der Provokat in einer vom Richter anzusetzenden Zeit von wenigstens dreisig Tagen sein Recht gerichtlich verfolge, unter dem Rechtsnachtheil, daſs ansonsten das Recht für erloschen geachtet werden solle. Sie kann 1) nur da angewendet werden, wo ein Verhältniſs vorhanden ist, bei welchem sich ein von Seite des Provokaten klagbares Recht denken läſst, sie findet also bei ehrenverletzenden Nachreden über Sachen, woraus der Provokat keine Klage für sich ableiten könnte, nicht

statt. Ebensowenig darf sich 2) derjenige, welcher über den Gegenstand selbst klagbar auftreten kann, einer Provokation bedienen. 3) Der Zweck und die Wirkungen der Provokation hören auf, sobald der Provokat seinen Anspruch gerichtlich verfolgt. Er behält die Auswahl des Gerichtsstands und der Art, wie er den Streit einleiten will, so, als ob die Provokation nicht vorausgegangen wäre. 4) Die Provokation kann sowohl bei dem Gerichte des Provokaten, als bei jenem Gerichte angebracht werden, welches in der Hauptsache kompetent ist; sie wird 5) summarisch verhandelt, wenn der Provokat die Zulässigkeit der Provokation bestreitet. 6) Verlangt der Provokat eine Fristverlängerung, so ist ihm dieselbe, besonders wenn er mit Wahrscheinlichkeit anführt, daſs er zur Anstellung der Klage einer grösseren Vorbereitung bedürfe, auf dreisig oder sechzig Tage zu bewilligen. 7) Erscheint der Provokat nicht, oder bringt er innerhalb der verlängerten Frist den Anspruch bei Gericht nicht an, so wird durch ein Urtheil jenes Recht, zu dessen Verfolgung er aufgefordert war, gegen den Provokanten für erloschen erklärt.

§. 8.

Vergleichsversuche.

Die Gerichte erster Instanz sollen 1) in nachfolgenden Sachen vor jeder Einleitung des Prozesses die gütliche Beilegung des Streits unter den Partheien versuchen a) in Ehestreitigkeiten, b) in Streitigkeiten zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen Geschwistern, zwischen Verschwägerten in gleichem Grade, dann zwischen Ehegatten oder deren Erben, c) in Streitigkeiten über Grenzirrungen und Grunddienstbarkeiten, d) über Auseinandersetzung verwickelter Rechnungen oder Gesellschaften, desgleichen e) bei Absonderungen einzelner Vermögenstheile, z. B. des Allodiums vom Lehen. Ausserdem können sie 2) in allen Sachen, welche dem Faktum oder den Rechten nach sehr verwickelt oder zweifelhaft erscheinen oder nur nach einem weitläufigen, durch viele Beweismittel erschwerten Verfahren entschieden werden könnten, den Vergleich unter den Partheien versuchen. 3) Von der zweiten oder dritten Instanz soll, wenn die Güte in erster Instanz versucht worden, ein weiterer Vergleichsversuch gar nur

auf Ansuchen einer Parthei oder beider Theile, ausserdem aber, wenn jener Versuch noch gar nicht vorgegangen ist, nur aus besonders erheblichen Rücksichten angeordnet werden. 4) Bei Ehestreitigkeiten muſs der Richter darauf bestehen, daſs die anwesenden Ehegatten in Person bei Gericht erscheinen, und den Vergleichsversuch abwarten; dasselbe gilt bei Streitigkeiten zwischen Ascendenten und Descendenten. In allen übrigen Sachen können die Partheien sich den Vergleichsversuch verbitten oder durch Anwälte erscheinen. Bei dem Vergleichsversuche selbst soll der Richter 5) den Partheien die nachtheiligen Folgen eines Prozesses vorhalten, sie zum Vergleiche derselben ermahnen, denselben auch mit Vorschlägen zur gütlichen Ausgleichung vorangehen; es ist dabei dem Richter erlaubt, die Anwälte aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, wenn er wahrnimmt, daſs dieselben auf eine zum billigen Vergleich geneigte Parthei nachtheiligen Einfluſs haben; auch muſs den Partheien, wenn sie es verlangen, eine Bedenkzeit verstattet werden. 6) Kommt der Vergleich zu Stand, so wird derselbe sogleich nach den im fünften Buche enthal-

tenen Vorschriften zu Protokoll genommen. 7) Partheien, welche in aussergerichtlichen Vergleichsunterhandlungen stehen, oder einen Vergleich aussergerichtlich abgeschlossen haben, sollen davon sogleich die Anzeige bei Gericht machen. Kommt die Anzeige nur von einem Theile ein, so mufs darüber die Erklärung des Gegentheils abgefordert werden. 8) Ein besonderer Termin zum Vergleichsversuche vor Einleitung des Prozesses findet nicht statt a) in Sachen des jüngsten Besitzes, b) in Arrestsachen, c) überhaupt, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, d) in Wechsel- und Merkantilsachen. Jedoch können die Gerichte in dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Termine, soferne es keinen schädlichen Verzug veranlafst und die Rechtsverhandlungen nicht stört, die Güte unter den Partheien auch bei solchen Streitigkeiten versuchen.

§. 9.

Litispendenz.

1) Durch das Anbringen einer Klage bei Gericht und derselben Mittheilung an den Beklagten zur Antwort entstehet unter mehreren gleich kompetenten Gerich-

ten eine Praevention des Gerichtsstands, auch wird dadurch nach den näheren Bestimmungen des Civilgesetzbuchs die bereits angefangene Verjährung unterbrochen. 2) Die eigentliche Rechtsanhängigkeit hinsichtlich beider streitenden Theile entsteht erst durch die Einlassung des Beklagten auf die Klage, sie mag wirklich geschehen oder in Folge des Ungehorsams als geschehen zu betrachten seyn. 3) Die Wirkungen dieser Litispendenz bestehen in folgenden Punkten: a) sie unterbricht die Verjährung unter den streitenden Theilen ganz, vorbehaltlich dessen, was im §. 22. verordnet ist; b) durch sie werden die sonst an die Erben nicht übergehenden Klagen an die Erben und gegen die Erben übertragen; c) sie bewirkt das Recht, von dem Schuldner die Zinnsen zu fordern, wenn er auch dazu vorher nicht verbunden war; d) der redliche Besitzer verliehrt zwar diese Eigenschaft nicht, er ist aber von nun an, wenn ihm die Sache abgesprochen wird, verbunden, allen daran durch den mittleren Grad von Versehen verursachten Schaden, und die Früchte zu ersetzen, welche ein ordentlicher Haushälter daraus gezogen haben wür-

de; in Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Besitzer gleich geachtet. e) Während des Streits und bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, darf weder der Richter noch eine Parthei an dem gegenwärtigen Zustand der Sache oder am Besitze eine Neuerung vornehmen, vorbehaltlich dessen, was über provisorische Verfügungen und über Besitzstreitigkeiten im dritten Theile verordnet ist. f) Beide Partheien erhalten gegen einander das Recht, daſs ihr Verhältniſs zum Streitgegenstand nur auf dem einmal angetretenen Weg des Prozesses erörtert, und auch daran nichts Wesentliches verändert werde, worüber der folgende §. 10. die näheren Bestimmungen angiebt.

§. 10.

Verbesserungen und Veränderungen des Vorbringens.

Solange 1) der Beklagte sich in den Streit nicht eingelassen hat, kann der Kläger an der Klage sowohl als der Prozeſsart jede beliebige Veränderung vornehmen. Nach der Einlassung aber kann er daran nichts Wesentliches mehr verändern. 2) Eben dieses Recht stehet dem Beklag-

ten rücksichtlich der Einrede zu, solange der peremtorische Termin zu deren Vorbringung noch nicht verstrichen ist; nach dessen Verstreichung kann er bis dahin, wo der Kläger sich darauf eingelassen hat, zwar von den vorgebrachten Einreden eine oder die andere aufgeben, aber keine neuen Einreden vorbringen, also auch die vorgebrachten Einreden nicht wesentlich verändern. 3) Verbesserungen, welche das Wesentliche des Streits weder in Ansehung der Klage noch in Ansehung der Einreden abändern, sind den Partheien zu jeder Zeit, selbst noch in der Exekution erlaubt. 4) Will der Kläger oder der Beklagte von dem bisherigen Streite mit dem Vorbehalt abstehen, den in Streit gezogenen Gegenstand aus einem andern Grunde oder einen andern Gegenstand aus dem vorigen Grunde in einem neuen Prozesse zu verfolgen, so ist ihm das erlaubt, er ist aber so anzusehen, als ob er in dem bisherigen Streite durch ein rechtskräftiges Urtheil unterlegen wäre, weſshalb er nicht nur seinem Gegentheil alle bisherigen Prozeſskosten ersetzen muſs, sondern auch 5) sein dem Verzichte angehängter Vorbehalt nur in soweit wirksam ist, als

dem neuen Streite aus dem vorigen Prozesse, wenn er denselben durch ein Urtheil verlohren hätte, die Einrede der Rechtskraft nicht entgegen stehen würde. 6) Aus eben diesem Grunde ist dem Kläger ein Absprung vom petitorischen zum possessorischen oder vom ordentlichen Prozesse zum Exekutivprozesse nicht erlaubt, wohl aber kann er umgekehrt den possessorischen oder Exekutivprozeſs aufgeben und im petitorischen oder ordentlichen Prozesse auftreten.

§. 11.

Termine, Nothfristen.

Alle gerichtliche Handlungen der Partheien sind 1) auf eine Zeit beschränkt, in welcher sie bei Verlust der Handlung vorgenommen werden müssen. Ist 2) ein Zeitraum angesetzt, innerhalb dessen die Handlung vorzunehmen ist, so wird der Insinuationstag abgerechnet, und der Termin endigt sich mit dem Ablauf des letzten Tags, die dazwischen liegenden Feiertage werden mitgezählt, wenn sich aber der Termin an einem Feiertage endigt, so lauft der Termin mit dem nächstfolgenden Werktage aus. Jeder Tag wird als Ka-

lendertag gezählt, die Handlung kann an jedem der dazwischen liegenden Tage und am letzten Tage bis Abends um sechs Uhr vorgenommen werden. Ist 3) ein bestimmter Tag für die Vornahme einer Handlung angesetzt, so kann die Handlung an keinem andern frühern oder spätern Tage vorgenommen werden, sondern der Vorgeladene soll um neun Uhr des Morgens bei Gericht erscheinen, ist er an diesem Tage jedoch erst nach 12 Uhr Mittags erschienen, so hat er zwar die vorzunehmende Handlung nicht verlohren, er muſs aber die durch diesen Aufenthalt verursachten Kosten tragen. 4) Alle Termine, welche den Partheien zur Vornahme einer Handlung vom Gesetze oder vom Richter angesetzt werden, sind unmittelbar kraft des Gesetzes peremtorisch; gesetzliche oder richterliche Termine unterscheiden sich von Nothfristen nur darin, daſs jene aus hinreichenden Ursachen auf Ansuchen verlängert werden können, diese aber keine Verlängerung annehmen, 5) Die Termine im ordentlichen Prozesse bestehen in der Regel aus dreisig Tagen, in den summarischen Prozessen aus fünfzehn Tagen, soferne nicht das Gesetz für einzelne Fälle

besondere Termine vorgeschrieben hat. Ein Monat wird für dreisig Tage gerechnet.

§. 12.

Fristverlängerungen.

Eine Parthei, welche aus hinreichenden Gründen um eine Terminsverlängerung bitten will, muſs das Gesuch vor Ablauf des angesetzten Termins bei Gericht anbringen. Wird 2) die Verlängerung eines auf einen bestimmten Tag angesetzten Termins verlangt, so soll das Gesuch in solcher Zeit vor diesem Tage angebracht werden, daſs von der Abänderung der Tagssatzung dem Gegentheil Nachricht gegeben werden kann, widrigenfalls das Gesuch zwar den Termin offen hält, aber von der Verbindlichkeit nicht befreit, dem Gegentheil die wegen nicht erhaltener Nachricht verursachten Kosten zu erstatten. 3) Die erste Verlängerung soll nicht erschwert, jedoch in der Regel blos auf die Hälfte des gewöhnlichen Termins ertheilt werden; bei dem zweiten Verlängerungsgesuche muſs eine hinreichende Ursache angegeben und diese bescheiniget seyn; wenn es an einem

oder dem andern fehlt, tritt die Folge des verabsäumten Termins ein. 4) Um den Miſsbräuchen mit den justizverzögernden Fristverlängerungen abzuhelfen, wird ausdrücklich verordnet, daſs weder auf den Grund, der Anwalt sey mit andern dringenden Geschäften beladen oder abwesend, noch auf den Grund, daſs er erst noch mit der Parthei Rücksprache nehmen wolle, noch auf den Grund einer anhaltenden Krankheit der Parthei, wenn diese Krankheit nicht lebensgefährlich und vorübergehend ist, noch auf den Grund einer längern Abwesenheit der Parthei, wenn diese Abwesenheit freiwillig ist, eine Fristverlängerung gesucht oder ertheilt werden könne. Lediglich zur Abschreibung einer weitläufigen oder mit vielen Beilagen versehenen Schrift soll auch nach der ersten oder zweiten Fristverlängerung ein Termin von längstens acht Tagen bewilliget werden; sonst aber soll 5) ganz ausserordentliche und hinreichend bescheinigte oder notorische Verhinderungsursachen ausgenommen, die dritte Verlängerung gar nicht statt finden. Ein Anwalt, der gegen diese Verordnung um eine Fristverlängerung nachsucht, verfällt in die Ordnungsstrafe.

§. 13.

Restitution gegen verabsäumte Termine.

Nach Ablauf des Termins kann nicht um Fristverlängerung, sondern, wenn rechtmäſsige Ursachen vorhanden sind, nur um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den verabsäumten Termin gebeten werden. Zu derselben wird alles dasjenige erfordert, was über Ertheilung der zweiten Fristverlängerung vorgeschrieben ist. Ueber das Gesuch wird der Gegentheil vernommen, und darauf vom Gerichte erkannt. Die erlangte Restitution befreit zwar vom Verluste der unterlassenen Handlung, aber nicht vom Ersatze der Kontumazialkosten.

§. 14.

Termine und deren Erstreckung in Ansehung des Fiskus.

Auch in Sachen des Fiskus gilt dasjenige, was über die peremtorische Kraft der Termine und über Fristverlängerungen verordnet worden. Damit aber bei solchen Prozessen die nothwendige Aufsicht der höheren Behörden über die Fiskale und deren Arbeiten selbst, mit der

gleich

gleich nothwendigen Sicherheit der Rechte der Individuen und mit der Justiz im Ganzen bestehen kann, wird 1) der dem Fiskus anzuberaumende Termin in der Regel auf sechzig Tage bestimmt, soferne es darauf ankommt, daſs derselbe eine Handlung bei Gericht vornehme; ist derselbe nur monitorisch vorzuladen, so bleibt es bei den gewöhnlichen Terminen; desgleichen werden 2) bei Konkursen der Gläubiger die Ediktstage dadurch, daſs sich der Fiskus unter den Gläubigern befindet, keineswegs abgeändert. 3) Die Fatalien werden zum Vortheil des Fiskus um dreisig Tage so verlängert, daſs wo eine Privatparthei dazu dreisig oder sechzig Tage hat, dem Fiskus sechzig oder neunzig Tage zukommen. Auch soll, da 4) der Staat seine Prozesse nur den eigends angestellten Dienern anvertrauen kann, auch das Amt eines Fiskals die Bearbeitung aller ihm aufgetragenen Sachen mit sich bringt, und die Geschäfte den höheren Behörden öfters nicht erlauben, in jeder Zeit über alle laufenden fiskalischen Sachen die Entschliessungen zu fassen, den Fiskalen sowohl wegen Krankheit als wegen Verhinderungen durch andere Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

schäfte ihres Amtes, so wie, wenn sie auf Amtspflicht versichern, daſs sie der nöthigen Instruktion wegen an die höhere Behörde Bericht erstattet, aber noch keine Entschliessung erhalten haben, die zweite und dritte Fristverlängerung unweigerlich bewilliget werden, jedoch ist mit der dritten Fristverlängerung die Anzeige des Gerichts an das einschlagende Ministerium mit Bemerkung des bevorstehenden Rechtsnachtheils zu verbinden, damit dasselbe die zur Hebung des Hindernisses z. B. in Krankheitsfällen, oder zur Beförderung der Entschliessung erforderlichen Maasregeln ergreifen könne. Unter diesen Voraussetzungen treten die Wirkungen der peremtorischen Termine und Nothfristen auch bei fiskalischen Sachen ein, und der Fiskus muſs in Ansehung der Restitution gegen verabsäumte Termine gleich jedem Privaten beurtheilt werden.

§. 15.

Vom Ungehorsam der Partheien.

Die Unterlassung einer Handlung von Seite einer Parthei in der vom Richter oder vom Gesetze bestimmten Zeit wird Ungehorsam (Contumacia) genannt, und

bringt für sich allein, ohne Rücksicht auf eine dabei allenfalls begangene Verletzung anderer Pflichten, wodurch besondere Strafen begründet werden können, nachtheilige Folgen gegen den Unterlassenden hinsichtlich des Prozesses hervor. 1) In Sachen der Privaten; welchen die freie Disposition über ihr Vermögen nicht zustehet, soll statt des Präjudizes in der Hauptsache, gegen den säumigen Vertreter, Vormund oder Kurator auf eine Geldstrafe von 10 bis 25 Gulden erkannt, zur Einbringung der Handlung ein neuer Termin angesetzt, und, wenn er auch diesen versäumt, der doppelte Betrag jener Strafe vom säumigen Vertreter eingetrieben, annebst die Behörde des Säumigen aufgefordert werden, daſs sie an dessen Stelle die Führung dieses Rechtsstreits einer andern Person übertrage. Auf Nothfristen, woraus Rechtskraft der Urtheile entstehet, erstreckt sich diese Bestimmung nicht. 2) Waren beide Theile zur Vornahme prozessualischer Handlungen auf einen Termin vorgeladen, und erscheinen beide Theile nicht, so tragen beide die Kosten des vereitelten Termins, ohne daſs ein Präjudiz in der Sache eintritt. 3) Der Ungehorsam

erstreckt sich auf alles, was in der bestimmten Zeit zur Rechtsvertheidigung vorgebracht werden sollte und konnte, und von der Parthei nicht vorgebracht wurde, seine Folgen treten daher nicht nur ein, wenn ein Theil die Handlung ganz unterlassen oder nicht in gehöriger Form vorgenommen hat, sondern auch in Ansehung aller jener Vertheidigungsmittel, welche derselbe bei Vornahme der Handlung nicht wirklich vorgebracht hat. 4) Die Folgen des Ungehorsams treten nur dann ein, wenn die erforderliche Insinuation der Ladung bescheiniget ist; war zur Verkündung des Urtheils ein Termin angesetzt, so genügt es, wenn die Insinuation der Ladung zu diesem Termine hergestellt ist. 5) Da alle Termine kraft des Gesetzes peremtorisch sind, so hat der ungehorsame Theil mit dem Ablaufe der angesetzten Zeit die Folgen des Ungehorsams verwirkt, das Gericht muſs alle Termine und Nothfristen von Amtswegen berücksichtigen, und auf die Kontumazialfolgen erkennen, wenn auch keine Ungehorsamsbeschuldigung von der andern Parthei einkam; das Kontumazialerkenntniſs erfolgt jedoch nicht eher, bis die Hand-

lung einer Parthei, ohne Unterschied, ob sie vom ungehorsamen Theile oder vom Gegentheil herkommt, dem Richter zu einer weitern Verfügung den Anlaſs giebt. Unter diesen Handlungen nehmen die Ungehorsamsanschuldigungen eine vorzügliche Stelle ein, in welchen unter Bescheinigung der Insinuation, wo diese nothwendig ist, und der Bemerkung der eintretenden Kontumazialfolgen sodann der Berechnung der Kosten um Erlassung des Kontumazialbescheides gebethen wird. 6) Die allgemeine Folgen des Ungehorsams sind a) in Ansehung der Hauptsache, daſs der Ungehorsame die Befugniſs verliehrt, sich jener Vertheidigungsmittel in diesem Prozesse ferner zu bedienen, welche er in dem Termine nicht wirklich vorbrachte; hat er die Handlung ganz unterlassen, so wird er bei peremtorischen Terminen damit *präkludirt*, oder die Handlung, als wäre sie zu seinem Nachtheil geschehen, z. B. die Klage für *eingestanden*, der Eid für *verweigert*, die Urkunde für *anerkannt*, das Rechtsmittel bei verabsäumten Nothfristen für *desert* erklärt; in Ansehung der Prozeſskosten, daſs der ungehorsame Theil alle durch seinen Ungehorsam verursachte

Kosten ersetzen muſs, und in dieselben sogleich ohne Rücksicht auf die Hauptsache zu verurtheilen ist.

§. 16.

Richterliche Verfügungen.

1) *Ladungen.*

Zur Einleitung und zum Fortgang der Verhandlungen dienen die richterlichen *Ladungen* und Kommunikationen an die Partheien. I. Jede Ladung soll enthalten 1) den Namen der beiden Partheien, 2) die Bezeichnung des Streitgegenstands, 3) des Zwecks der Mittheilung oder Ladung, und wenn derselbe 4) in einer von dem Vorgeladenen vorzunehmenden Handlung bestehet, die Bestimmung der Zeit, in welcher oder innerhalb welcher dieselbe geschehen soll; 5) die Folgen des Ungehorsams, wenn die Handlung in der bestimmten Zeit nicht erfolgt; 6) den Ort, wo sie vorgenommen werden soll, wenn dieser nicht der gewöhnliche Sitz des Gerichts ist; 7) den Namen des vorladenden Gerichts, und falls 8) dieses nicht das ordentliche Gericht wäre, die Beisetzung des Grundes, wodurch der Vorladende

zu der Ladung ermächtiget worden. II. Mündliche Vorladungen durch den Gerichtsdiener treten nur bei den Untergerichten in geringfügigen Sachen ein. III. Die Realladung, wodurch man den Vorzuladenden persönlich anhalten und zu Gericht bringen läſst, haben in Civilsachen nur da statt, wo der Arrest gegen die Person vollzogen werden kann, oder wo ein mit Verletzung der dem Gerichte schuldiger Achtung verbundener beharrlicher Ungehorsam dieselben besonders in jenen Fällen nothwendig macht, in welchen der Richter das persönliche Erscheinen der Partheien anzuordnen befugt ist. IV. Schriftliche Ladungen machen die Regel aus, in welchen zugleich der Anlaſs zu bemerken ist, und wobei die Schriftsätze einer Parthei, welche den Anlaſs enthalten, sammt allen Beilagen mitzutheilen sind. Von jeder Ladung einer Parthei muſs die andere, um ihr Interesse zu wahren, in Kenntniſs gesetzt werden. V. Jede Ladung wird in der Regel nur an eine bestimmte Person gerichtet und derselben allein bekannt gemacht, sie wird dann eine Privatladung genannt, welcher die Ediktalladung gegenüber stehet.

§. 17.

Insinuation der Privatladungen.

Die Wirkungen einer Privatladung treten erst mit deren Insinuation ein. Diese soll, dringende, besonders Wechselsachen ausgenommen, nicht an einem Feiertage, und zwar I. in der Regel 1) an den Vorzuladenden selbst an dessen Wohnorte geschehen; ist er 2) dortselbst nicht anzutreffen, so kann die Ladung seinem Ehegatten, dessen erwachsenen wenigstens mündigen Kindern, oder dessen Dienstboten, bei Advokaten deren Schreibern oder Praktikanten, bei Kaufleuten deren Handelsdienern, bei Gewerbsleuten deren Gesellen und Lehrjungen eingehändigt werden. Findet man 3) gar Niemand zu Haus, so kann der Gerichtsdiener die Insinuation dadurch vollziehen, daſs er die Ladung im Beiseyn zweier Zeugen an die Hausthüre befestiget. 4) Bei unvertheilter Erbschaft geschieht die Insinuation an dem Orte, wo die Erbschaft liegt, oder wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte; ist dafür ein Kurator bestellt, so wird diesem die Ladung eingehändiget; nach vertheilter Erbschaft muſs die Ladung dem Erben in

seinem Wohnorte eingehändigt werden. Solange 5) mehrere Streitgenossen noch keinen gemeinschaftlichen Anwalt benannt haben, muſs jedem derselben die Ladung insinuirt werden. 6) Die Ladung einer Gemeinde oder Korporation wird deren Vorstand und in dessen Abwesenheit einem andern Gemeindeglied insinuirt. 7) Die Ladung eines unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Menschen wird ohnehin an den Kurator gerichtet, also auch diesem insinuirt. II. Damit die Insinuation desto leichter bewiesen werden kann, soll 1) derjenige, welchem eine Ladung durch die Post oder durch eine andere Gerichts- oder Privatperson mit Uebergabe eines Lieferscheins eingehändiget worden, diesen Lieferschein bei 5 Gulden Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppeln ist, ohne Weigerung mit seiner Unterschrift dem Ueberbringer zurückgeben. 2) Die Insinuation kann auch ohne Lieferschein durch ein Attest der Gerichtsperson, welche dieselbe vollzogen hat, bewiesen werden, weſshalb die hiezu beeidigten Personen über die Insinuationen ordentliche Bücher halten, und darin jede Insinuation mit Bemerkung des

Tags, Monats und Jahrs, dann wo und wie sie geschehen sey, eintragen sollen. 3) Eben dieses gilt von den öffentlichen Notarien. 4) Die Insinuation kann ferner bewiesen werden durch Zeugen, welche zu der Insinuation beigezogen wurden, oder durch Eidesdelation. III. Ist die Insinuation nicht an den Vorgeladenen in Person, sondern in seiner Abwesenheit an dessen Hausgenossen oder Haus geschehen, und kann derselbe beweisen, daſs er die Ladung nicht erhalten habe, oder leistet er darüber einen Eid, so kann er gegen den verabsäumten Termin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bitten.

§. 18.

Ediktalladung.

Ediktalladungen werden öffentlich bekannt gemacht zu dem Ende, damit sie durch diesen Weg zur Kenntniſs des Vorzuladenden gelangen. I. Sie finden statt 1) gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn 2) die ausländische Obrigkeit, unter welcher der Vorzuladende wohnt, der ergangenen Requisition ungeachtet die Ladung oder Insinuation ohne Grund hartnäckig verweigert.

3) Wenn man nicht weiſs, wer der eigentliche Gegner oder Widersacher bei einem Rechtsgegenstand sey; welches insonderheit eintritt a) bei unbekannten Erben; b) bei Erbschaften, welche unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden; c) bei unbekannten Inhabern ab Handen gekommener Dokumente; d) bei Konkursen. II. Das Präjudiz, welches mit der Ediktalladung zu verbinden ist, muſs nach dem Zwecke der Ladung theils nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs, z. B. bei Verschollenen oder bei dem Aufgebot der Brautleute, theils nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Gerichtsordnung abgemessen werden, wornach denn das Präjudiz bald in der blosen Präklusion einer Handlung, bald in der Präklusion von einem bestimmten Vermögen, bald in einem andern Rechtsnachtheil, bald in der ganzen Erlöschung des Anspruchs selbst bestehen kann; und insbesondere darf das letzte Präjudiz nur angedrohet werden 1) bei unbekannten Erben, 2) gegen Gläubiger einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft, 3) gegen Gläubiger im Konkurse, 4) gegen die unbekannten Inhaber

eines Dokuments, wenn dasselbe entweder auf eine bestimmte Person als Eigenthümer gestellt, oder, falls es au porteur gestellt ist, nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs ausser Kurs gesetzt worden ist. Bei andern auf jeden Inhaber lautenden Urkunden darf nur eine öffentliche Warnung erlassen, niemals aber ein Provokationsverfahren gegen unbekannte Inhaber derselben eingeleitet werden. 5) Wenn gegen eine bekannte und bestimmte Person eine Provokation rechtsbeständig angebracht war, und aus den oben I. Num. 1. und 2. bemerkten Gründen eine Ediktalladung die Stelle der Insinuarion vertritt. III. Der Termin bei Ediktalladungen soll, wo nichts anders verordnet ist, wenigstens in drei Monaten bestehen, auch ist dieser Termin nach Umständen, besonders nach der Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsorts des Vorzuladenden, auf einen grösseren Zeitraum anzusetzen. IV. Jede Ediktalladung ist nicht nur an dem Sitze des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und während des ganzen Termins angeschlagen zu lassen, sondern auch in öffentlichen einheimischen, auch nach Umständen ausländischen Zeitungen,

welche allemal nach dem wahrscheinlichen Aufenthalt des Vorzuladenden gewählt werden sollen, dreimal einzurükken, und von diesen Zeitungsblättern ein Abdruck zu den Akten zu legen. V. Kann der Vorgeladene wahrscheinliche Gründe angeben, warum ihm die Ediktalladung nicht bekannt wurde, und mit einem Eide erhärten, daſs sie ihm nicht bekannt worden sey, so ist demselben die Restitution gegen den verabsäumten Termin zwar zu verstatten, die Wirkungen derselben erstrecken sich aber nicht weiter, als daſs er sein Recht, soweit es der gegenwärtige Zustand der Sache erlaubt, und ohne rückwirkende Kraft auf die bisher eingetretenen Veränderungen, geltend machen kann.

§. 19.

2) *Urtheile.*

1) Jede Entscheidung eines unter den Partheien streitigen und gehörig verhandelten Punktes ist ein *Urtheil*, und zwar, wenn nur ein Nebenpunkt im Prozesse entschieden worden, ein Zwischenurtheil (Interlokut), wenn aber die streitige Hauptsache, oder ein Theil derselben entschie-

den worden, ein Haupturtheil (Definitivurtheil). Jedes Urtheil soll 2) mit den Entscheidungsgründen versehen seyn, welche in Kürze und Bündigkeit darstellen müssen, was unter den Partheien am Faktum oder am Rechte streitig war (Status controversiae), und welche Gründe die Entscheidung bestimmt haben (rationes decidendi), unter welchen die Stelle des Gesetzbuchs, worauf die Entscheidung gebaut worden, genau anzuführen ist. Den Obergerichten wird verbothen, sich statt eigener Entscheidungsgründe lediglich auf die vorigen Entscheidungsgründe in allgemeinen Ausdrücken zu beziehen, sie sollen wenigstens den hauptsächlich entscheidenden Grund und die Hauptstelle des Gesetzes ausdrücklich aus- und anführen. 3) Jedes Urtheil soll von der Streitsache soviel entscheiden, als zur Entscheidung reif ist. 4) Bei Kontumazialerkenntnissen und Haupturtheilen soll über die Prozeſskosten sogleich und ausdrücklich, auch im Fall der Kompensation, erkannt werden. 5) In geringfügigen und mündlich verhandelten Sachen kann bei Untergerichten das Urtheil gleich in dem Termine nach geschlossenen Verhandlungen ge-

faſst, nach Abtritt der Partheien in das Protokoll diktirt, und den wieder vorgerufenen Partheien sogleich eröffnet werden. In andern Fällen ergehen die Zwischenbescheide und Definitivurtheile in summarischen Prozessen, welche auf Beschleunigung des Verfahrens abzielen, an die Partheien in Dekretform, und werden denselben wie Ladungen insinuirt, wo dann die Nothfristen nach Abrechnung des Insinuationstags zu laufen anfangen. Definitivurtheile im ordentlichen Prozesse sind den Partheien nach deren vorgängiger Ladung zur Urtheilsverkündigung in einem Termine von einer Richterperson gehörig zu verkünden, sodann auf Verlangen in beglaubter Form schriftlich zuzustellen. Ueber den Verkündigungsakt wird ein Protokoll abgefaſst. Erscheinen die Partheien nicht, so wird das Urtheil für verkündet angesehen, und den Partheien eine beglaubte Abschrift davon zugestellt. In jedem Falle laufen die Nothfristen von Zeit der Urtheilspublikation, jedoch mit Abrechnung des Tages der Verkündigung.

§. 20.

Strafen.

Damit die Partheien und Anwälte zur Verzögerung der Justiz die wohlthätigen Verordnungen der Gesetze nicht überschreiten oder miſsbrauchen, treten Strafen gegen jede Verletzung derselben ein. Wo die Gerichte wahrnehmen, daſs Partheien oder Advokaten von der gesetzlichen Ordnung abweichen, daſs sie sich unförmliche Handlungen, Verdrehungen der Wahrheit, offenbare Widersprüche, anzügliche Schreibart, aktenwidrige Behauptungen u. d. erlauben, soll allemal, ohne daſs es im gegenwärtigen Gesetzbuch bei jeder einzelnen Bestimmung einer Wiederholung bedurfte, die Strafe der Ordnung mit drei bis sechs Gulden eintreten, vorbehaltlich der für besonders sträfliche Handlungen und für Verletzungen der Stempelordnung bestehenden besonderen Vorschriften. Sukkumbenzgelder finden nur bei Rechtsmitteln vor der letzten Instanz statt, und derjenige, welcher in der Hauptsache ein abänderndes Erkenntniſs erhält, ist davon frei, wenn auch in einem oder dem andern Nebenpunkte das vorige Urtheil be-

stä-

stätigt wird. Die Geldstrafen und Sukkumbenzgelder sind nach besondern Vorschriften zu Wohlthätigkeitsanstalten zu verwenden.

§. 21.

Endigung des Streits.

a) Durch Verzicht, Kompromiſs und Vergleich.

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen begreifen auch dasjenige in sich, was er aus einem anhängigen Streite zu fordern oder zu leisten hat, sie gehen also mit der Gesammtheit seines Vermögens an seine Erben, und falls er keine andere Erben hinterläſst, an den Fiskus über; diese Erben setzen den Streit in der Lage fort, worin er sich bei dem Tode des Erblassers befand. Eben dieses gilt von den Nachfolgern in Lehen, Fideikommissen, oder aus einem singulären Rechtstitel. Die Reassumtion des Prozesses fällt daher als unnöthig ganz hinweg. Der Streit vor Gericht wird übrigens geendiget durch ein rechtskräftiges Urtheil, durch Vergleich, durch Kompromiſs, durch Verzicht, und nach den Bestimmungen des §. 9. durch vierzigjährige Verjährung gegen die Streitanhängigkeit. Was insbe-

sondere den Verzicht angehet, so bringt derselbe alle Wirkungen hervor, als ob der Verzichtende durch ein rechtskräftiges Urtheil im Prozesse unterlegen wäre, weſshalb derselbe seiner Gegenparthei alle Prozeſskosten erstatten muſs. Der Verzicht auf die Klage hebt die Verhältnisse in Ansehung der Widerklage nicht auf.

§. 22.

b) Durch Verjährung.

Ein wirklich anhängiger Rechtsstreit wird 1) durch Verjährung von vierzig Jahren geendiget, welche 2) vom Tage der letzten gerichtlichen Handlung an, diese mag vom Richter oder von einer Parthei vorgenommen worden seyn, zu laufen anfängt, und 3) und hinsichtlich des Streitgegenstands so wie aller vom Streite selbst abhängenden Folgen als eine erlöschende Verjährung zu betrachten ist. Wieferne 4) eine, durch gerichtliche Interpellation ohne Streitanhängigkeit unterbrochene Verjährung wieder angefangen werden könne, bestimmt das Civilgesetzbuch.

Sechstes Kapitel.

Von der Form der gerichtlichen Handlungen.

§. 1.

Sprache.

Alle gerichtliche Handlungen sollen in der Landessprache geführt, daher, wenn eine oder die andere Parthei derselben nicht kundig ist, zu mündlichen Handlungen ein beeideter Dollmetscher beigezogen, und Urkunden, welche in einer fremden Sprache verfaſst sind, mit einer Uebersetzung begleitet werden, welche, wenn der Gegentheil deren Uebereinstimmung mit dem Originale bestreitet, durch zwei beeidete Sprachverständige zu berichtigen ist.

§. 2.

Format und Stempel.

In allen sowohl streitigen als unstreitigen Rechtsgeschäften ist das gestempelte Papier nach den vorgeschriebenen Gradationen bei Vermeidung der in der Stempelordnung bestimmten Strafe zu gebrau-

chen, vorbehaltlich dessen, was über arme Partheien oben im Kap. III. §. 15. verordnet worden. Auch soll bei Strafe der Ordnung das bei Gericht übliche Format sammt allem, was zur Form jeder gerichtlichen Handlung gehört, eingehalten werden. Die Form unstreitiger Rechtsgeschäfte richtet sich nach Verschiedenheit derselben, worüber das fünfte Buch die näheren Vorschriften enthält.

§. 3.
Gerichtsakten überhaupt.

Alles, was in streitigen Rechtssachen bei einer richterlichen Behörde übergeben wird, soll 1) sogleich mit dem Tag, Monat und Jahr der Uebergabe bezeichnet, desgleichen 2) alles, was in einer und derselben Sache vor Gericht verhandelt, oder vom Gerichte verfügt wird, nach der Zeitfolge in einen Aktenbund oder Aktenfaszikel gesondert und gesammelt werden, auf dessen Umschlag der Namen der Partheien und der Streitgegenstand (Rubrum der Sache) zu bemerken ist. 3) Jedes dahin gehörige Aktenstück erhält nach fortlaufenden Nummern seine eigene Zahl, und dem Aktenbunde selbst muſs eine da-

mit übereinstimmende Designation der darin erhaltenen Stücke beigefügt werden. 4) Sind die Gerichtsakten ganz oder zum Theil zu Grund gegangen, so müssen sie redintegrirt werden, zu welchem Ende sämmtliche Partheien zu einer Kommission vorzuladen sind, bei welcher sie ihre Manualakten vorlegen, woraus dann nach genauer Vergleichung derselben die Gerichtsakten wieder hergestellt oder ergänzt werden.

§. 4.

Von Prozeſsschriften.

Prozeſsschriften, worin Streitsachen der Partheien verhandelt werden, sind 1) als Gesuche an das Gericht zu stellen, weſshalb sie nach Verschiedenheit des Gerichts die Anrede an dasselbe und bei der Unterschrift die verordneten und gewöhnlichen Submissionsformeln enthalten sollen. 2) Sie sind jedesmal sammt allen Beilagen in Duplo, und wenn mehrere streitende Theile sind, welche noch keinen gemeinschaftlichen Anwalt wenigstens zur Insinuation benannt haben, oder ihn, wie bei der Hauptintervention überhaupt zu benennen nicht verbunden sind, in einer

solchen Anzahl von Abschriften zu übergeben, damit ein Exemplar bei den Akten des Gerichts bleibe, und die übrigen den Interessenten mitgetheilt werden können. 3) Sie sind unversiegelt bei Gericht zu übergeben, und von aussen mit einer Aufschrift (Rubrik) zu versehen, wobei a) das Gericht, welchem die Schrift übergeben wird, b) die Benennung der Schrift z. B. Klage, Exzeptionsschrift, Replik, Beschwerdenlibell u. d., c) die Namen der streitenden Theile, d) der Streitgegenstand, e) die Zahl der Exemplarien, f) die Zahl der Beilagen kurz bemerkt werden sollen. 4) Die Beilagen sind durch den ganzen Prozeſs von jeder Parthei mit fortlaufenden Zahlen so zu bezeichnen, daſs, wenn z. B. der Kläger Zahlen gewählt hat, der Beklagte die Beilagen mit Buchstaben numerirt. Andere Zeichen sind bei Ordnungsstrafe verbothen. 5) Im Eingang soll jede Parthei die etwa vorausgegangene richterliche Verfügung, welcher zufolge die Schrift übergeben wird, mit genauer Angabe des Tages der Expedition und der Insinuation bemerken. Die Unterlassung wird allemal mit der Ordnungsstrafe belegt, und wenn dadurch oder etwa gar

durch eine Unrichtigkeit in Anführung jener Tage die Einhaltung des Termines in Ungewiſsheit gesetzt worden ist, wird eine Strafe von 10 bis 25 fl. verhängt. 6) In den Schriften soll eine klare, kurze und bündige Darstellung herrschen. Besonders soll das Faktum deutlich und zum Zwecke eingreifend dargestellt seyn, sich dabei überall auf die allenfalls übereinstimmenden Stellen der Urkunden bezogen, alle verschiedene Gegenstände des Streits sollen durch gleichförmig beizubehaltende Nummern oder Buchstaben wohl gesondert, auch die verschiedenen Gründe, Einreden u. d. durch Zahlen oder Buchstaben unterschieden werden. 7) Bei Rechtsausführungen sind vorzüglich die entscheidenden Gesetzstellen anzuführen, und alle unnüzze Weitläufigkeiten oder Allegationen zu vermeiden. 8) Die rechtlichen Anträge (das Petitum) müssen aus den Vordersäzzen hervorgehen, und mit Kürze und Genauigkeit dasjenige enthalten, was eigentlich den Zweck der Schrift ausmacht. 9) Eine Parthei oder ein Anwalt, welcher sich in einer Schrift offenbar aktenwidriger Behauptungen oder offenbarer Verdrehungen schuldig macht, soll mit einer ver-

hältnifsmässigen Geldstrafe von 5 bis 25 fl. belegt werden. 10) Bei jeder Schrift ist Ort, Tag, Monat und Jahr der Ausfertigung beizusetzen. 11) Die Schriften können im Namen der Parthei oder des Anwalts abgefafst seyn, bei auswärtigen Partheien, so wie bei denjenigen, welche der Rechte nicht kundig und ihre Sache selbst zu vertreten nicht fähig sind, soll ein bei dem Gerichte angestellter Advokat unterschrieben seyn, welcher die Schrift vor der Uebergabe genau zu revidiren, und dasjenige, was an der Form abgehet, zu verbessern, aber auch für die Mängel zu haften hat. 12) Schriften der Partheien, in welchen anzügliche oder beleidigende Stellen gegen die richterliche Behörde oder den Gegentheil enthalten sind, sollen unter Anstreichung der ordnungswidrigen Stellen zur Verbesserung zurückgegeben werden, womit nach Umständen die gesetzlichen Strafen zu verbinden sind.

§. 5.

Von Protokollen.

Gerichtliche Protokolle müssen 1) in Anwesenheit einer Richteramts-Person und eines beeideten Aktuars sogleich, wie eine

Handlung vor Gericht vorgehet, aufgenommen werden. 2) Sie müssen in der Aufschrift Ort, Tag, Monat und Jahr enthalten, wo das Protokoll aufgenommen wurde. 3) Die von Seite des Gerichts anwesende Personen werden auf der zur linken Hand liegenden Hälfte des in der Mitte gebrochenen Bogens angemerkt. 4) Der Eingang des Protokolls muſs den Anlaſs der Handlung und die bei derselben erschienenen Personen der Interessenten, Beistände, Anwälte, Zeugen u. d. enthalten. 5) Hierauf folgt die umständliche Darstellung desjenigen, was bei Gericht in der Sache vorgegangen ist. 6) Jede vor Gericht handelnde Person ist berechtiget, ihre Aeusserungen selbst oder durch ihren Vertreter zu Protokoll zu diktiren, in deren Ermangelung dem das Protokoll führenden Richter obliegt, die Aeusserungen der handelnden Person nach ihrem Sinne und Willen genau und getreu in das Protokoll zu diktiren. 7) Sind Zeugen zu vernehmen, so werden die Fragen auf eine, und die Antworten auf die andere Hälfte des in der Mitte gebrochenen Blattes geschrieben. Die Antworten der Zeugen sind soviel möglich mit ihren eigenen Worten und so,

dafs der Zeuge in der ersten Person, wie er gesprochen hat, redend eingeführt wird, niederzuschreiben. 8) Werden Streitverhandlungen unter den Partheien protokollarisch gepflogen, so mufs jede Parthei nach der gesetzlichen Ordnung zu der ihr zukommenden Verhandlung zugelassen werden, auch darf der das Protokoll dirigirende Richter keiner Parthei erlauben, die andere, während sie ihren Rezefs zu Protokoll giebt, zu unterbrechen. 9) Am Schlusse ist das Protokoll den anwesenden Personen vorzulesen, dasjenige, was sie nachtragen, verbessern oder erinnern wollen, aufzunehmen, und das Protokoll von den Anwesenden zu unterschreiben, oder von denjenigen, welche etwa nicht schreiben können, mit einem der Unterschrift gleichgeltenden Zeichen zu unterzeichnen, wobei die Ursache und der Namen desjenigen, dessen Handzeichen es ist, bemerkt werden mufs, wornach auch der Richter und der Aktuar das Protokoll zur Beglaubigung unterschreiben. 10) Fafst der Richter auf die protokollarische Verhandlung sogleich einen die Hauptsache angehenden Beschlufs, so läfst er die Partheien abtreten, und nachdem er seinen Beschlufs

zu Protokoll gefaſst hat, dieselben wieder vorrufen, sodann ihnen den Beschluſs durch den Aktuar ablesen. Die Publikation des Beschlusses wird im Protokolle bemerkt.

§. 6.

Kommunikation der richterlichen Behörden unter einander.

Höhere Stellen kommunizìren mit den untergeordneten Behörden in Form von Befehlen, niedere an höhere in Form von Berichten, stehen die Behörden in gleichem Verhältniſs, so geschieht die Kommunikation in Form von Schreiben.

§. 7.

Kommunikation der Gerichte an die Partheien.

Mit Rücksicht auf Stand, Amt und Würde nehmen 1) die Kommunikate der Gerichte an die Partheien die Form eines Reskripts, Schreibens, oder einer Signatur an. 2) Die Untergerichte oder denselben gleich stehende administrative Stellen führen blos ihren Amtsnamen an. Die Obergerichte und denselben gleiche höhere administrative Stellen setzen dabei vor:

Im Namen des Regenten. 3) Die Personen, an welche eine gerichtliche Ausfertigung ergehet, werden in der dritten Person angeführt. Es ist dabei besonders in der Aufschrift ihr Stand oder Staatswürde zwar zu bemerken, das Prädikat „*Herr*“ wird aber nur denjenigen beigelegt, welche nach dem Kap. II. §. 13. und 14. den privilegirten Gerichtsstand, oder darüber eine besondere landesherrliche Verleihung erhalten haben. 4) Untergerichte oder untere administrative Behörden setzen bei ihren Ausfertigungen blos den Namen ihres Amtes vor, auch erhalten die Personen von Adel, desgleichen Staatsdiener und Offiziers das Prädikat Herr. 5) Alle gerichtliche Ausfertigungen sollen das Datum (Tag, Monat und Jahr) nach dem Tage des gefaſsten Beschlusses enthalten. Bei Urtheilen ist jenem Datum noch der Tag der Expedition oder Publikation beizufügen. 6) Die gerichtlichen Ausfertigungen erhalten am Ende die Benennung des Amtes oder der Stelle, und werden von dem Gerichtsvorstand unterzeichnet, auch bei den oberen Behörden von dem Sekretär kontrasignirt.

§. 8.

Von Urtheilen und Entscheidungsgründen.

Urtheile erhalten 1) im Eingang die Benennung des entscheidenden Gerichts, sodann der streitenden Theile und des Streitgegenstands; hierauf folgt 2) die Entscheidung selbst; dabei soll a) dasjenige, was zur Berichtigung des Verfahrens gehört, vorgesetzt, b) bei der Hauptentscheidung selbst aber ein entschiedener Punkt und Gegenstand von dem andern genau abgesondert, nöthigenfalls auch mit Zahlen zu unterscheiden, und das Ganze so geordnet werden, wie ein Punkt auf den andern in natürlicher Verbindung folgt; c) hiernächst wird dasjenige bestimmt, was die Nebenpunkte, Früchte, Schaden, Zinnsen, Kosten angeht. 3) In Civilsachen soll das Urtheil erster Instanz auf den Beklagten gerichtet, und ausgedrückt werden, ob und wie weit derselbe entweder verurtheilt oder von der Klage losgesprochen werde; wenn hingegen auf eingewandtes Rechtsmittel von einer höheren Instanz erkannt wird, so bestehet die Urtheilsformel darin: a) bei einem deserten oder unstatthaften Rechtsmittel:

daſs die eingewandte Appellation für desert oder für unstatthaft zu erklären sey, b) bei der gänzlichen Bestätigung des Urtheils voriger Instanz: daſs das Urtheil voriger Instanz zu bestätigen sey, welchem dann der Kostenpunkt und die Bestimmung über Sukkumbenzgelder anzuhängen ist. c) Wird das Urtheil ganz oder zum Theil abgeändert, so soll nach der Formel, daſs das Urtheil zu reformiren, oder theils zu bestätigen, theils zu reformiren sey, ausgesprochen werden, ob und wie weit der Beklagte verurtheilt oder losgesprochen, oder in administrativen Sachen die Strafe gemindert, wie die Grenze zwischen Gewerben bestimmt werde. 4) Mit der Formel: von Rechtswegen schlieſst das eigentliche Urtheil, worauf die *Entscheidungsgründe* folgen; diese sollen a) das Faktum in kurzen Grundzügen und b) den Streitpunkt, wovon die Entscheidung abhängt, mit dem Unterschied, ob das Faktum, oder ob das Recht unter den Betheiligten streitig war, genau darstellen, hierauf c) die Gründe der Entscheidung kurz, bündig und mit bestimmter Anführung der Stelle der Gesetze oder Verordnungen, worauf die Entscheidung beru-

het, enthalten, wobei denn d) mehrere entschiedene Punkte und die verschiedenen Gründe selbst so, wie es im Urtheil geschehen, durch Zahlen zu unterscheiden sind. 5) Werden die Urtheile in einem dazu besonders angesetzten Termine verkündet, so muſs das Original mit dem Gerichtssiegel versehen und vom Gerichtsvorstand dann dem Sekretär oder Aktuar unterzeichnet bei den Akten liegen, worauf neben dem Tage des Beschlusses auch der Publikationstag, genau mit dem Datum des darüber abgehaltenen Protokolls übereinstimmend bemerkt wird. 6) In eben dieser Form werden die Abschriften des Urtheils für die Partheien ausgefertiget.

Zweites Buch.

Von dem ordentlichen Prozesse.

Erstes Kapitel.

Von der Klage und Antwort.

§. 1.

Klagschreiben.

Im Klagschreiben soll 1) der Kläger und der Beklagte, und falls derselben mehrere sind, jeder besonders benannt seyn. 2) Die Geschichte, woraus der Kläger sein Recht ableitet, ist vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewährung des Anspruchs in der Hauptsache sowohl als in den Nebenpunkten dienen können, nach der Zeitordnung vorzutragen; auch sind 3) jene Umstände anzuführen, welche die Legitimation des Klägers und des Beklagten zu diesem Streite betreffen. Der Kläger muſs ferner 4) den Grund, worauf sein Anspruch ruhet, und 5) den Gegenstand seiner Forderung nicht nur überhaupt, sondern auch soviel möglich den

Be-

Betrag seiner Forderung in der Hauptsache und in Ansehung der Schäden, Früchte, Zinnsen und Kosten genau und bestimmt angeben. Fordert 6) der Kläger mehr, als der Grund seiner Klage enthält, so ist nach Umständen die Klagschrift zu verwerfen, oder der Kläger in die Kosten oder in eine Geldstrafe zu verurtheilen. 7) Das Petitum muſs mit der Geschichte und mit dem Grund der Klage genau übereinstimmen. Will der Kläger 8) mehrere Klagen zugleich in einem Prozesse anbringen, welche aus verschiedenen Rechtsgeschäften entspringen, und auf verschiedenen Thatumständen beruhen, so muſs jeder Gegenstand einer Klage nach den vorausgehenden Bestimmungen von den übrigen Gegenständen getrennt und als besondere Klage einer nach dem andern vorgetragen, auch mit gleichförmig beizubehaltenden Nummern oder Buchstaben unterschieden werden.

§. 2.

Verbindung der Beweise mit der Klage.

1) Der Kläger soll die Beweisantretung über die zum Grund der Klage gehörenden Umstände, soferne ihm der Beweis

obliegt, mit der Klage selbst, und zwar bei Verlust aller nicht ausdrücklich angegebenen Beweismittel verbinden. 2) Glaubt der Kläger von der Beweislast frei zu seyn, so kann er dieses in der Klage anführen, er ist jedoch 3) bei der im Eingang bemerkten Strafe der Präklusion schuldig, dabei auf den Fall, daſs ihm der Beweis obliegt, zugleich den Beweis anzutreten, welche Antretung ihm, wenn er von der Beweislast wirklich frei ist, nicht schaden, sondern vielmehr nöthigenfalls als Gegenbeweis gelten soll.

§. 3.

Richterliche Verfügung auf die Klagschrift.

Die Klagschrift ist vom Richter genau zu prüfen, und besonders darauf zu sehen 1) ob seine Gerichtsbarkeit fundirt ist, 2) ob die Partheien die Fähigkeit haben, vor Gericht zu streiten, 3) ob die wahren Interessenten bei dem Streite vorhanden sind, 4) ob es nicht an der Vollmacht fehlt, 5) ob die Klagschrift keinen innern oder äussern Mangel hat, 6) ob die angemessene Prozeſsart gewählt ist. Findet der Richter Mängel, welche vom Kläger gehoben werden können, so trägt er diesem die He-

bung des Mangels durch einen Vorbescheid auf. Ist der Mangel wesentlich, so verwirft er die Klagschrift unter Anführung des Grundes. Stehet der Einleitung des Streits nichts im Wege, so theilt er die Klage dem Beklagten zur Antwort unter einem peremtorischen Termine von dreisig Tagen mit, und fügt jene Aufträge bei, welche entweder nach dem Gesuche des Klägers zur Herstellung eines Provisoriums oder sonst der Ordnung des Prozesses wegen nothwendig sind.

§. 4.

Vorbereitende Anträge des Beklagten.

Will der Beklagte das Gericht oder den Richter rekusiren, so soll er die Rekusation innerhalb des zur Antwort angesetzten Termins bei der Behörde anbringen, und hievon dem vorladenden Gerichte selbst die Anzeige machen, widrigenfalls derselbe zum Ersatz der durch die unterlassene Anzeige verursachten Kosten und zur Ordnungsstrafe verurtheilt wird. – Innerhalb eben dieses Termins soll derselbe, wenn es ihm etwa an der Fähigkeit mangelt, vor Gericht zu handeln, wenn er einem Dritten den Streit verkündigen, oder

in den oben Buch I. Kap III. §. 11. bestimmten Fällen auf Adzitation der Streitgenossen antragen will, seine Anträge bei Gericht vorbringen. Das Gericht hat ohne Verzug auf diese Anträge die geeigneten Verfügungen zu erlassen, und dabei einen neuen Termin zur Antwort auf die Klage anzusetzen.

§. 5.

Gründe zur Verweigerung der Einlassung.

Der Beklagte kann die Antwort auf die Klage in der Hauptsache nur aus folgenden Gründen verweigern: 1) wenn die Klage vor dem nicht zuständigen Gerichte oder vor einem in der Sache unfähigen Richter angebracht worden; 2) wenn er den Richter als verdächtig rekusirt hat; 3) wenn es dem Kläger an der Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, oder 4) an dessen Legitimation zur Sache mangelt; 5) wenn der wahre Beklagte verfehlt worden; 6) wenn von Seite des Klägers oder des Beklagten Streitgenossen vorhanden sind, und die Sache so beschaffen ist, daſs sie ohne Beiziehung aller Streitgenossen nicht gültig verhandelt werden kann; 7) wenn aus einer noch nicht fälligen Forde-

rung geklagt worden; 8) wenn im Namen eines Andern Jemand als Kläger aufgetreten ist, ohne eine wirkliche oder vermuthete Vollmacht für sich zu haben; 9) wenn die unrechte Prozeſsart gewählt ist; 10) wenn die Klagschrift mit solchen wesentlichen Mängeln behaftet ist, daſs sie das Gericht von Amtswegen hätte verwerfen sollen, daſs also eine Einlassung ganz zwecklos wäre. Mit anderen Einreden, insbesondere wegen Leistung einer Kaution für die Prozeſskosten oder wegen Mangel der Vollmacht im Fall eines vermutheten Mandats ist die Antwort auf die Klage zu verbinden.

§. 6.

Verfahren bei verweigerter Einlassung.

Will 1) der Beklagte aus einem der vorbemerkten Gründe die Einlassung auf die Klage verweigern, so soll derselbe innerhalb des zur Antwort angesetzten Termins die darauf gestützte Einwendung vorbringen, wobei alles zur Anwendung kommt, was über den Vortrag und Beweis der Einrede im gegenwärtigen Kapitel verordnet ist. 2) Findet der Richter nach Prüfung dieser Einwendung, daſs dieselbe

vollkommen gegründet sey, so erläſst er darauf sogleich den angemessenen Bescheid; findet er sie offenbar ungegründet, so verwirft er die Einwendung, und setzt zur Antwort auf die Klage einen neuen Termin an, wobei der Beklagte und dessen Anwalt, jeder mit einer Strafe von 5 bis 25 Gulden zu belegen ist, wenn sich zeigt, daſs die Einrede nur zum Verschleif des Prozesses gebraucht worden. Erscheint dem Richter die Sache zweifelhaft, so theilt er die Einwendung dem Kläger zur Gegenvernehmlassung mit, nach welcher ohne weiteren Schriftenwechsel über die Einrede das Urtheil, wie vorher bestimmt ist, erfolgt. 3) Wird eine solche Einwendung erst nach Ablauf des Termins vorgebracht, und ohne Gegenvernehmlassung des Klägers oder nach derselben als ungegründet verworfen, so treten die §. 7. bestimmten Folgen des Ungehorsams ein. Ist sie hingegen 4) für gegründet erkannt worden, so fallen zwar die Folgen des Ungehorsams hinweg, der Beklagte ist aber nicht nur zum Ersatze der verursachten Kosten, sondern auch zu einer Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden zu verurtheilen.

§. 7.

Ungehorsam des Beklagten.

Wenn der Beklagte innerhalb des angesetzten Termins gar nicht antwortet, so kann der Kläger auf ein Kontumazialerkenntnifs antragen. Durch dasselbe wird 1) das der Klage zum Grund liegende Faktum für eingestanden angenommen, und dem Beklagten lediglich zur Vorbringung seiner Einreden ein weiterer peremtorischer Termin von dreisig Tagen angesetzt. In Kraft dieses Erkenntnisses findet 2) über das Faktum der Klage kein Beweis und Gegenbeweis mehr statt, dasselbe wird unabänderlich als eingestanden angesehen, und nur die Einreden des Beklagten kommen noch in Betrachtung. Bringt nun der Beklagte 3) innerhalb dieses neuen Termines keine Einreden vor, so wird er auch damit präkludirt, und nach dem Antrage des Klägers, soweit derselbe dem Faktum und Grund der Klage gemäfs ist, verurtheilt. Bringt er aber Einreden vor, so wird darüber gemäfs den folgenden Vorschriften verfahren.

§. 8.

Antwort des Beklagten.

Der Beklagte kann 1) durch Abläugnung der Thatumstände, welche zur Begründung der Klage gehören, 2) durch Entkräftung der vom Kläger vorgelegten Beweise, 3) durch Einreden, womit die Klage, wenn sie auch an sich gegründet wäre, auf einige Zeit abgewendet oder auf immer entkräftet wird, seine Vertheidigung gegen die Klage führen. Er soll hiebei alles, was zu seiner Vertheidigung gegen die Klage und den Beweis gehört, auf einmal vorbringen, bei Verlust aller jener Einreden und Beweise, welche er in der Antwort hätte vorbringen können, aber nicht wirklich vorgebracht hat; worüber die näheren Bestimmungen nachfolgen.

§. 9.

Antwort des Beklagten.

1) *In Ansehung des Faktums der Klage.*

Der Beklagte soll bei der Einlassung auf die Klage 1) alle von dem Kläger angebrachten Umstände und zwar jeden insbesondere, und in eben der Ordnung, in

welcher sie angeführt sind, ohne Zweideutigkeit beantworten, soweit er durch Abläugnung derselben sich vertheidigen will. Jeder nicht besonders abgeläugnete Umstand wird für eingestanden angenommen; wefshalb der Beklagte die Klage im allgemeinen zwar eingestehen, aber nicht durch eine allgemeine Verneinung beantworten darf. Nach dieser Beantwortung kann der Beklagte 2) das Faktum allenfalls ergänzen, und jene Umstände, welche zur Begründung der Klage gehören, aber vom Kläger übergangen oder sonst verschwiegen, oder anders, als sie sich verhalten, angebracht wurden, in gehöriger Zeitordnung nachtragen, und auch dabei dasjenige, was er in Abrede stellen will, besonders verneinend beantworten. Diese bestimmte und spezielle Beantwortung mufs 3) auch über die Umstände hinsichtlich der Nebenforderungen an Früchten, Zinnsen, Schäden und Kosten, dann des vom Kläger angegebenen Betrags der Hauptsache und Nebenforderungen erfolgen.

§. 10.

2) *In Ansehung des Beweises.*

Rücksichtlich der vom Kläger vorgelegten Beweise soll der Beklagte 1) alles

anführen, was er gegen die Zulässigkeit des Beweises und der vorgelegten Beweismittel an sich, sodann über die Glaubwürdigkeit und Kraft derselben vorbringen kann. 2) Insbesondere hat derselbe a) wenn Kunstverständige beigezogen werden, seiner Seits die Personen nach der ihn treffenden Zahl zu benennen, ausserdem ernennt sie der Richter; b) bei Urkunden sich zu erklären, ob er sie anerkenne, abläugne, oder deren Vorlage in Urschrift verlange; erklärt er sich nicht, so werden die Urkunden für anerkannt gehalten; c) bei dem Eide sich zu erklären, ob er denselben annehme oder zurückschiebe, oder sein Gewissen mit Beweisen vertrete; die unterlassene Erklärung wird für eine Eidesverweigerung angesehen; d) bei Zeugen, die Einreden gegen ihre Personen unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daſs sie ansonst für tüchtige Zeugen gehalten werden. 3) Hiermit soll der Beklagte in derselben Art, wie es bei dem Kläger (§. 2.) vorgeschrieben ist, und unter demselben Rechtsnachtheile alle seine Gegenbeweismittel verbinden.

§. 11.

3) *In Ansehung der Einreden.*

Der Beklagte soll in der Antwort auf die Klage 1) alle Einreden, womit er sich wider die Klage auf einige Zeit (dilatorische) zu schützen, oder die Klage selbst zu entkräften (peremtorische) glaubt, zugleich anführen. 2) Dabei muſs er auch dasjenige, was er in Ansehung der Gröſse der Forderung einzuwenden hat, vorbringen, widrigenfalls der vom Kläger gemachte Ansatz als richtig angesehen wird. 3) Der Beklagte soll mit jenen Einreden anfangen, welche aus den Gesetzen unmittelbar entspringen. 4) Soweit eine Einrede auf Thatsachen beruhet, ist sie nach den über die Klagschrift gegebenen Normen vorzutragen, daher vom Beklagten mit jeder Einrede sogleich, wie es vom Kläger verordnet worden, die Beweisantretung zu verbinden.

§. 12.

4) *Widerklage.*

Will der Beklagte eine Widerklage gegen den Kläger anbringen, so soll er diese als eine besondere Klagschrift seiner

Antwort auf die Klage beilegen, und dieses auch in den übrigen Verhandlungen von beiden Theilen beobachtet werden. Die Widerklage wird dann mit der Klagsache in einem Prozesse, doch als ein gesonderter Streit verhandelt, wefshalb bei derselben alles zur Anwendung kommt, was über die Verhandlung der Klage verordnet ist.

§. 13.

Ordnung der Antwort auf die Klage.

Die Vertheidigungsmittel des Beklagten bei der Antwort auf die Klage sind in folgender Ordnung vorzutragen: 1) vordersamst werden die dilatorischen Einreden angeführt, eine von der andern mit Zahlen unterschieden, und bei jeder das angemessene Petitum angehängt. 2) Hierauf folgt die Beantwortung des Faktums der Klage (§. 9.), sodann 3) die Erklärung über die Beweisantretung des Klägers (§. 10.); 4) der Beklagte kann hiernächst den Rechtsgrund der Klage oder die Schlufskraft des künstlichen Beweises oder der Vermuthungen, worauf sich der Kläger berufen hat, durch eine kurze und bündige Ausführung bestreiten. 5) Auf dieses folgen die

zerstöhrlichen Einreden (§. 11.), welche ebenfalls mit Zahlen zu unterscheiden sind, 6) das Petitum um Entbindung von der Klage allenfalls mit Rücksicht auf das, was der Beklagte der Prozeſskosten halber verlangen zu können glaubt, beschlieſst die Handlung.

§. 14.

Richterliche Verfügung auf die Antwort.

Der Richter soll die Antwort auf die Klage sorgfältig prüfen. Hat der Beklagte 1) das Recht des Klägers ganz und ohne es weder durch Abläugung der Umstände, noch durch Rechtsgründe, noch durch Einreden zu bestreiten, anerkannt, so ist gegen denselben sogleich das verurtheilende Erkenntniſs zu erlassen. Hat derselbe 2) das Faktum der Klage ganz oder zum Theil abgeläugnet, und weder gegen die Klage noch gegen die Beweismittel Einreden vorgebracht, so muſs der Richter ohne Einleitung zu Schluſsverhandlungen sogleich jene Verfügungen treffen, welche zu Vollführung des Beweises und Gegenbeweises nach der Natur der gewählten Beweismittel erforderlich sind. Auch soll der Richter 3) wo es auf den Augenschein

ankommt, und zu erwarten ist, daſs dadurch die Streitsache aufgeklärt werde, denselben von Amtswegen anordnen. Hat aber der Beklagte 4) nebst dem das Klagerecht bestritten oder Einreden vorgebracht, so wird die Antwort dem Kläger zur Einbringung der Replik mitgetheilt, anbei die zur Erledigung der dilatorischen Einreden nöthige Verfügung getroffen.

Zweites Kapitel.
Von den Schluſsverhandlungen.

§. 1.
Replik.

Bei der Replik soll der Kläger 1) die vom Beklagten in der Antwort angeführten Umstände und Beweise auf eben jene Art beantworten, wie dieses im vorhergehenden Kapitel dem Beklagten hinsichtlich der Klage vorgeschrieben worden; hiermit muſs der Kläger auch 2) alle jene Einwendungen verbinden, wodurch er die Einreden des Beklagten entkräften zu können glaubt. 3) Eben dieses gilt von der Vor-

lage der Beweise und Gegenbeweise. 4) Dem Kläger ist zwar erlaubt, seine Klage durch eine, der Deduktion des Beklagten entgegengesetzte, Ausführung zu vertheidigen, er darf aber weder neue Umstände noch neue Beweise anführen, als um die Einreden des Beklagten zu entkräften. 5) Die Replik ist dem Beklagten zur Duplik mitzutheilen.

§. 2.

Ungehorsam des Klägers bei der Replik.

Wenn der Kläger die Replik in dem bestimmten Termine nicht einbringt, so wird er damit präkludirt, das Faktum der Einreden wird für zugestanden angesehen, der Kläger verliehrt alle Einwendungen gegen die Einreden des Beklagten und gegen die Tüchtigkeit der vom Beklagten in Ansehung der Klage vorgelegten Gegenbeweise. Eine Duplik des Beklagten wird nicht mehr zugelassen.

§. 3.

Duplik.

In der Duplik hat der Beklagte diejenigen Umstände, worauf der Kläger seine

Einwendungen wider die Einreden baute, zu beantworten, auch alles dasjenige vorzubringen, womit er jene Einwendungen entkräften will; übrigens kommt hiebei alles zur Anwendung, was §. 1. über die Replik und §. 2. über den Ungehorsam verordnet ist.

§. 4.

Verfahren nach der Duplik.

In der Regel sind die Verhandlungen unter den Partheien mit der Duplik geschlossen, welche daher dem Kläger zur Nachricht mitgetheilt wird. Dieser kraft des Gesetzes eintretende Schlufs der Sache ist jedoch 1) von Amtswegen in dem Falle aufzuheben, wenn der Beklagte neue Umstände zur Entkräftung der vom Kläger in der Replik vorgebrachten Einwendungen angeführt hat; in diesem Falle wird die Duplik zur Triplik mitgetheilt, welche jedoch sich auf die in der Duplik enthaltenen neuen Umstände allein beschränken, und das Verfahren beschliefsen soll, es wären denn hier abermals neue Umstände zur Entkräftung jener vorgebracht, welchenfalls dem Beklagten die Quadruplik zu verstatten, jeder weitere Schrif-

Schriftenwechsel aber verbothen ist. 2) Auf Ansuchen einer Parthei wird der Schlufs aufgehoben, a) wenn sich nach der von ihr übergebenen Handlung z. B. der Antwort oder der Replik neue Umstände ereignen, welche neue Einwendungen begründen, oder zum Beweise oder zur Bestärkung der schon vorgebrachten Einwendungen dienen; desgleichen b) wenn eine Parthei solche neue Umstände und Beweise entdeckt, welche das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Urtheil begründeten, und die Parthei entweder beweiset oder eidlich erhärtet, dafs sie diese neuen Umstände oder Beweise erst nach jener Handlung entdeckt habe. In beiden Fällen darf 3) keine Parthei bei Strafe der Ordnung sich Wiederholungen des bisher Verhandelten erlauben, und über das neue Vorbringen ist nur dem Gegentheil, ohne Unterschied, ob er Kläger oder Beklagter sey, eine Schrift erlaubt.

§. 5.

Termine für Replik, Duplik etc.

Die Termine für die Replik, Duplik und sonstige Schriften sollen in dreisig

Tagen bestehen, die Fristverlängerungen aber nur auf 15 Tage ertheilt werden.

§. 6.

Deduktionen über den Beweis, besonders durch Schlüsse und Vermuthungen.

Ist ausser den ersten Streitverhandlungen ein besonderes Verfahren zur Aufnahme der Beweise nicht nothwendig, so kann jene Parthei, welche über die in den bisherigen Verhandlungen liegenden Beweisgründe eine Ausführung übergeben will, um Zulassung zu derselben, besonders wo es auf den künstlichen Beweis oder Augenschein ankommt, bei Gericht ansuchen. Das Gesuch muſs innerhalb acht Tagen, nachdem die letzte Schrift zur Nachricht mitgetheilt worden, übergeben werden. Das Gericht setzt beiden Theilen zugleich einen niemals zu erstreckenden Termin von dreisig Tagen zur Einbringung der geeigneten Ausführungen an. In denselben dürfen weder neue Umstände noch neue Beweismittel vorgebracht werden, ihre Abfassung und die darauf folgende Verfügung ist nach den Vorschriften des Kap. X. §. 9. zu bemessen.

§. 7.

Was der Richter nach geschlossenen Streitverhandlungen zu thun habe?

Sind auf vorstehende Art die Streitverhandlungen unter den Partheien geschlossen, so hat der Richter 1) wenn es auf Augenschein oder auf Beurtheilung durch Sachverständige, desgleichen auf Leistung eines unter den Partheien unbestrittenen Eides, er sey zu- oder zurückgeschoben, ankommt, ferner wenn weder gegen die Zulässigkeit der Zeugen noch gegen die Beweisartikel Einwendungen gemacht wurden, sogleich und ohne ein vorhergehendes Urtheil alle jene Verfügungen zu erlassen, welche nach Vorschrift der folgenden Kapitel zur Vollführung dieser Beweise nothwendig sind. 2) Eben dieses geschiehet, wenn die Einreden nur auf Verminderung der Glaubwürdigkeit eines Beweismittels abzielen, daher ohne vorläufiges Erkenntnifs erst bei dem Haupturtheil zu prüfen sind. 3) Nur dann, wenn die Eidesdelation oder Zurückschiebung angestritten, oder wenn gegen die Zulässigkeit der Zeugen oder Artikel Einreden vorgebracht, oder wenn die Aecht-

heit der Urkunden abgeläugnet worden, ist darüber vor der Einleitung zur Vollführung des Beweises ein Urtheil zu fällen; ausserdem wird 4) niemals auf Beweis oder Gegenbeweis weder geradehin noch vorbehaltsweise ein Zwischenurtheil gefällt, sondern der Streit sogleich definitiv, allenfalls mit Auflegung eines nothwendigen Eides entschieden.

Drittes Kapitel.
Vom Beweis und Gegenbeweis.

§. 1.
Gegenstand des Beweises.

Was an Thatumständen unter den Partheien streitig ist, und auf die Entscheidung des Streits unmittelbaren oder mittelbaren Einfluſs hat, muſs bewiesen seyn, widrigenfalls wird es in diesem Streite als wahr nicht gehalten. Was daher auf den Gesetzen beruhet, oder dem Gerichte schon aus legalen Handlungen bekannt (gerichtskundig) oder sonst in seiner Allgemeinheit historisch bekannt (weltkundig) oder vom

Gegentheil nicht widersprochen ist, bedarf keines Beweises.

§. 2.

Beweislast.

1) Jede Parthei muſs die Umstände beweisen, von deren gerichtlichen Wahrheit ihre Vertheidigung abhängt, widrigenfalls wird der Umstand gegen dieselbe nicht für wahr gehalten. 2) Die Verbindlichkeit zum Beweise wird dadurch, daſs ein Umstand oder dessen Behauptung bejahend oder verneinend ist, keineswegs abgeändert. 3) Unter den streitenden Theilen richtet sich die Ordnung im Beweisen nach ihrem natürlichen Verhältnisse zum Streit, so daſs es zuerst auf den Beweis der Klage, dann auf den Beweis der Einrede u. s. w. ankommt, sofern nicht Rechtsvermuthungen die Last des Beweises auf den Gegentheil übertragen.

§. 3.

Beweis und Gegenbeweis.

Die Handlungen zur Herstellung der gerichtlichen Wahrheit eines Umstands von Seite desjenigen, welchem der Beweis obliegt, werden Beweis genannt; die Hand-

lungen des Gegentheils, wodurch dieser jenen Beweis durch eine entgegengesetzte Beweisführung zu entkräften sucht, machen den Gegenbeweis aus. Der Beweis der Einreden ist als Gegenbeweis nicht anzusehen. Ein Gegenbeweis wider den Beweis der Einreden ist erlaubt, ein Gegenbeweis wider den Gegenbeweis aber nicht zulässig. Was übrigens vom Beweis verordnet ist, gilt auch vom Gegenbeweis.

§. 4.

Direkter und indirekter, vollständiger und unvollständiger, einfacher und zusammengesetzter Beweis.

Der Beweissatz kann 1) durch Beweise, welche denselben geradehin und unmittelbar in sich enthalten, oder auch mittelbar durch den Beweis solcher Thatsachen dargethan werden, woraus derselbe mittelst eines Schlusses hervorgehet (natürlicher oder direkter, und künstlicher oder indirekter Beweis). 2) Durch Beweismittel, welche alle gesetzliche Erfordernisse zur Wahrheit vor Gericht an sich tragen, wird ein vollständiger Beweis hergestellt, mangelt etwas an jenen Erfordernissen, so

ist der Beweis unvollständig. Der unvollständige Beweis hat Grade, wie sich derselbe den gesetzlichen Erfordernissen oder der Wahrscheinlichkeit der gerichtlichen Wahrheit mehr oder weniger annähert. 3) Der Beweis kann auch durch Zusammensetzung mehrerer Beweismittel geführt werden; über die Kraft des zusammengesetzten Beweises enthält das Kapitel X. nähere Bestimmungen.

§. 5.

Beweismittel.

Zu den Beweismitteln 1) werden gerechnet a) Geständnifs, b) Augenschein, c) Beurtheilung durch Sachverständige, d) Urkunden, e) Zeugen, f) Eid, g) Schlüsse und Vermuthungen; 2) unter diesen Mitteln hat der Beweisführer die Wahl, soferne nicht eine besondere Verfahrungsart auf besondere Beweismittel beschränkt ist; daher erstreckt sich 3) die Präklusivkraft des zum Beweisantritt bestimmten Termins auf alle dabei nicht ausdrücklich benannte Beweismittel, wovon jedoch 4) diejenigen ausgenommen sind, welche aus Thatsachen hervorgehen, die bereits in denselben Akten liegen, oder sonst der

Richter von Amtswegen berücksichtigen muſs, wohin Zugeständnisse einer Parthei, Augenschein und Sachverständige, Schlüsse und Vermuthungen besonders gehören. 5) Wieferne man sich der Zeugen und Eideszuschiebung bedienen dürfe, um etwas gegen den Inhalt einer Urkunde bei Verträgen zu beweisen, ist nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs zu bemessen.

§. 6.

Antretung und Vollführung des Beweises.

Der in gehöriger Art und zur gesetzmäſsigen Zeit angetretene Beweis und Gegenbeweis (Kap. I. §. 2. u. 10.) wird nach den vorläufigen Verhandlungen über dessen Zulässigkeit und andern Erklärungen der Partheien oder nach erfolgtem Urtheil (Kap. II. §. 7.) durch diejenigen Handlungen vollführt, welche die Natur jedes Beweismittels mit sich bringt.

§. 7.

Beweis zum ewigen Gedächtniſs.

Ist Gefahr vorhanden, daſs bei längerer Verzögerung ein Beweis verlohren gehe, so kann jede Parthei, ehe man im gerichtlichen Verfahren zur Vollführung des

Beweises schreitet, selbst ehe noch ein Prozeſs seinen Anfang genommen hat, die Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtniſs verlangen. 1) Die Gefahr muſs bescheiniget seyn, und der Richter hat sogleich ohne Vernehmung des Gegentheils über die Zulässigkeit des Gesuchs zu erkennen, diesen aber davon in Kenntniſs zu setzen, wenn dem Gesuche statt gegeben wird. 2) Das Gesuch soll bei dem Gerichte, wo der Streit anhängig ist, bei sehr dringender Gefahr oder in noch nicht anhängigen Sachen aber bei dem Gerichte angebracht werden, welches den Beweis am schnellsten erheben kann. 3) Bei diesem Beweise ist das jedem Beweismittel angemessene Verfahren einzuhalten, doch werden nicht nur die Termine nach dem Grade der Gefahr abgekürzt, sondern der Richter kann auch bei sehr dringender Gefahr alle damit nicht vereinbare vorhergehende Kommunikationen hinweglassen, insbesondere zur Zeugenvernehmung schreiten, ohne die Fragstücke zu fordern oder zu erwarten. 4) Einwendungen gegen die Zulässigkeit und Kraft des Beweises sind unmittelbar durch das Gesetz dem künftigen Hauptverfahren vorbehalten, weſshalb

gegen die Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse keine Appellation statt findet. 5) Ist eine Urkunde zum ewigen Gedächtnisse zu erneuern, so müssen alle Interessenten vorgeladen, denselben das alte Original vorgelegt, und davon gerichtlich so viele Abschriften, als Interessenten sind, gemacht, auch jedem Interessenten ein gerichtlich beglaubigtes Exemplar zugestellt werden, welches dann in die Stelle des alten Originals tritt. Erscheinen die Interessenten nicht, so wird gegen sie in Folge des Ungehorsams mit Fertigung der Abschrift fortgefahren. 6) Das zum ewigen Gedächtniss aufgenommene Augenscheins- oder Zeugenvernehmungsprotokoll ist verschlossen bei Gericht aufzubewahren, bis im gerichtlichen Verfahren eine Parthei sich darauf zum Beweise beruft, und der Zeitpunkt seiner Publikation eingetreten ist. 7) Wer eines Klagerechts halber die Aufnehmung eines solchen Beweises durch Augenschein oder Zeugen erwirkt hat, ist bei Verlust dieses Beweises schuldig, innerhalb Jahr und Tag nach der Aufnehmung die Klage anzustellen. 8) Wer den Eid zu leisten hat, und im Verlaufe des Prozesses von einer Krank-

heit befallen wird, welche nach Zeugniſs verpflichteter Aerzte mit naher Lebensgefahr verbunden ist, kann verlangen, daſs er zur Eidesleistung ohne Verzug zugelassen werde.

§. 8.

Veränderungen an dem angetretenen Beweise.

Zu dem angetretenen Beweise kann 1) der Beweis- oder Gegenbeweisführer keine Zusätze oder Nachträge machen, ausgenommen, wenn er 2) erst nachher solche neue Umstände oder Beweise entdeckt hat, welche denselben zur Wiedereinsezzung gegen ein rechtskräftiges Urtheil berechtigten, oder wenn ihm ein bei der Antretung vorgebrachtes Beweismittel zufällig verlohren geht, welchenfalls derselbe 3) andere Beweismittel, ohne Rücksicht auf die Art und Zahl der verlohrnen, und nach Umständen auch neue Artikel, jedoch nur soweit der bisherige Streit dadurch nicht wesentlich verändert wird, beibringen, aber auch 4) der Gegentheil nicht nur darüber seine Einreden und die Fragstükke zu den Artikeln, sondern auch 5) wenn Veränderungen am Beweise vorgehen, neue Gegenbeweise vorbringen darf. 6)

Der Beweisführer kann jene Beweismittel, auf welche sich der Gegentheil in den Streitverhandlungen eingelassen hat, ohne dessen Einwilligung nicht mehr aufgeben.

Viertes Kapitel.
Vom Geständniſs.

§. 1.
Vom Geständniſs überhaupt.

Ein Geständniſs ist 1) nur dann gültig, wenn der Eingestehende die natürliche und bürgerliche Rechtsfähigkeit hat, über den Gegenstand desselben nach eigener Willkühr zu verfügen. Es muſs ferner 2) frei von Zwang und Furcht vor unrechtmäſsiger Gewalt, mit Ueberlegung und in der Absicht, seine wahre Ueberzeugung von der Sache auszudrücken, abgelegt seyn. Ein solches Geständniſs beweiset 3) gegen den Eingestehenden und diejenigen, welche ihr Recht von ihm ableiten, nicht aber gegen Dritte; daher verbindet 4) das von einem Streitgenossen in einer theilbaren Sache abgelegte Geständ-

niſs denselben für seinen Antheil vollkommen, gegen die übrigen Streitgenossen, welche demselben widersprechen, hat es in theilbaren oder untheilbaren Sachen nur die Hälfte der Beweiskraft, welche demselben an sich zukommt. 5) Das Stillschweigen wird nur bei gerichtlichen Streitverhandlungen für ein Geständniſs angesehen. 6) Die förmliche Annahme des Geständnisses wird nicht erfordert. 7) Wer das Geständniſs seines Gegners als Beweismittel anführt, kann dasselbe nur mit allen demselben beigefügten Einschränkungen und Zusätzen, ohne eines vom andern zu trennen, geltend machen, vorbehaltlich dessen, was der folgende §. über die einem gerichtlichen Bekenntnisse beigefügte Limitation bestimmt. 8) Die Kraft des Geständnisses erstreckt sich nur auf Thatsachen; Behauptung falscher Rechtssätze sind als Geständniſs nicht anzusehen.

§. 2.

Vom gerichtlichen Geständniſs.

Was 1) eine Parthei dem Gegner in den gerichtlichen Verhandlungen vor dem kompetenten Gerichte zugestehet, ist als vollkommen bewiesen anzusehen. 2) Der Wi-

derruf eines gerichtlichen Geständnisses wird jedoch, solange das Urtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, verstattet, a) wenn eine Parthei mit Wahrscheinlichkeit zeigt, daſs sie aus Irrthum ein nicht wahres Geständniſs abgelegt habe, und wenn sie zugleich das Gegentheil des Eingestandenen vollkommen beweiset; oder b) wenn bewiesen werden kann, daſs der Anwalt gegen den Inhalt der ihm ertheilten Information oder zugestellten Dokumente etwas unwahres zugestanden habe, wobei der Anwalt das erstemal mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, das zweitemal mit Suspension auf 3 bis 6 Monate und dann mit Remotion unnachsichtlich zu belegen ist. Wurden 3) dem Geständnisse Limitationen beigefügt, welche eine Abläugnung dessen enthalten, was zum Faktum des Gegners gehört, so sind diese als eine Abläugnung anzusehen; dagegen aber jene Limitationen, welche eine selbstständige Behauptung zur Entkräftung der Klage oder Einrede ausmachen, als Einrede zu betrachten, und nach deren Absonderung das Eingestandene für bewiesen anzunehmen. 4) Das vor dem nicht zuständigen Richter oder in einer

andern Streitsache vor dem kompetenten Richter abgelegte Geständnifs, hat die rechtliche Vermuthung, dafs es frei und überdacht sey, und für sich die Kraft eines halben Beweises.

§. 3.

Vom aussergerichtlichen Geständnisse.

1) Ein aussergerichtliches schriftliches Geständnifs, soferne dasselbe nicht nach der Natur des Geschäfts als ein förmliches Dokument vollständig beweiset, gilt einem vor dem nichtzuständigen Richter abgelegten Geständnisse gleich; 2) ist es aber blos ein mündliches, so hat es nur dann die Kraft eines halben Beweises, wenn der Beweisführer darthun kann, dafs es unter solchen Umständen abgelegt worden, welche die Absicht des Eingestehenden, sich über sein Rechtsverhältnifs zum Streitgegenstand auf eine verbindliche Art zu erklären, ausser Zweifel setzen.

§. 4.

Vollführung des Beweises durch Geständnifs.

Das Geständnifs in eben jener Streitsache, worin es beweisen soll, gehet ohne Beweisantretung aus den Verhandlun-

gen selbst hervor. In Ansehung aller übrigen Geständnisse muſs der Beweis des Geständnisses durch Urkunden oder Zeugen nach den bei diesen Beweismitteln geltenden Vorschriften angetreten und vollführt werden.

Fünftes Kapitel.
Von Augenschein und Sachverständigen.

§. 1.
Von Augenschein und Sachverständigen überhaupt.

So oft 1) die Wahrheit eines zu beweisenden Thatsatzes an dem sinnlich wahrnehmbaren Zustand einer körperlichen Sache erkannt werden kann, so oft tritt Augenschein ein, welcher, soweit die Wahrnehmung mit dem Thatsatze übereinstimmt, einen vollkommenen Beweis ausmacht. Werden 2) zur genauen Wahrnehmung besondere technische Kenntnisse erfordert, so muſs der Richter Sachverständige beiziehen. Beruhet überdieſs 3) die Entscheidung des Rechtsstreits auf Entscheidung ei-

einer technischen Vorfrage, so muſs eine technische Beurtheilung durch Sachverständige der richterlichen Entscheidung vorhergehen. Dieser Beweis ist 4) an keinen Termin gebunden, die Partheien können sich zu jeder Zeit darauf berufen, und der Richter soll, sobald er aus den Verhandlungen bemerkt, daſs es auf Augenschein oder auf Beurtheilung durch Sachverständige ankomme, das erforderliche sogleich von Amtswegen verfügen.

§. 2.

Von Sachverständigen insbesondere.

1) Nur derjenige ist als Sachverständiger zu benennen, welcher in der bei einem Streitgegenstand anzuwendenden Kunst oder Wissenschaft hinreichende Kenntnisse besitzt; wer 2) in einer Sache als Zeuge unfähig oder verdächtig seyn würde, kann in derselben als Sachverständiger nicht gebraucht werden. Sind 3) für besondere Gegenstände, z. B. Grenz- oder Bau-Streitigkeiten, Medizinalsachen u. d. schon im voraus gewisse Personen oder Behörden als Sachverständige bestimmt, so werden diese ohne Vorschlag der Partheien beigezogen, ausserdem haben 4) die

Interessenten das Recht, die Sachverständigen und zwar jede Parthei in der Regel einen zu benennen, wozu auch der Richter den Dritten bestellt; es können aber 6) die Interessenten nicht nur sich über einen einzigen Sachverständigen vereinigen, welchenfalls die Bestellung eines dritten Experten von Seite des Richters unterbleibt, sondern es kann denselben auch in vorzüglich wichtigen Sachen verstattet werden, die Zahl der Sachverständigen zu verdoppeln. 6) Sind die Partheien oder eine derselben in Ernennung des Sachverständigen saümig, oder überlassen sie diese dem Richter, so werden dieselben von Richteramtswegen ernannt. 7) Die Sachverständigen werden gleich Zeugen vereidet, wenn sie nicht schon im Voraus dafür allgemein in Dienstpflicht stehen, oder denselben der Eid von den Partheien nachgelassen wird.

§. 3.

Verfahren bei Einnehmung des Augenscheins.

Zur Einnehmung des Augenscheins werden 1) beide Theile vorgeladen, dieselben auch vorher nöthigenfalls zum Vorschlage der Sachverständigen aufgefordert.

2) An dem zum Augenschein angesetzten Termine werden vordersamst die Sachverständigen, wenn es nothwendig ist, beeidiget, oder ihres schon vorher abgelegten Eides erinnert. 3) Die Partheien können die Augenscheinspunkte auszeichnen, ausserdem werden diese vom Richter ausgehoben, und die Sachverständigen hiernach instruirt, auf welche Gegenstände sie ihre Aufmerksamkeit besonders zu richten haben. 4) Kann die streitige Sache nicht im Gerichtszimmer vorgelegt werden, so begibt sich der Richter mit den Sachverständigen und den Partheien an Ort und Stelle, wo die Sache eingesehen werden kann. 5) Vor allem sind die Partheien um ihre Erklärung zu befragen, ob die gegenwärtige Sache der Gegenstand ihres Streites sey. 6) Den Partheien ist verstattet, ihre eigenen Wahrnehmungen anzugeben, und sowohl den Richter als die Sachverständigen darauf aufmerksam zu machen. 7) Alles, was an dem Gegenstand wahrgenommen wird, und zur Sache beitragen kann, muſs mittelst genauer Beschreibung in das Protokoll aufgenommen werden. 8) Der Richter leitet den Augenschein und führt das Protokoll, ohne jedoch in das Amt der

Sachverständigen einzugreifen. 9) Der Richter kann, wenn es nöthig ist, die Verfertigung eines Grundrisses oder einer Zeichnung vom eingesehenen Gegenstand anordnen. 10) Sind schon vorher dergleichen gefertiget worden, so werden diese mit der Sache selbst verglichen, die befundenen Mängel verbessert, und im Protokoll die darauf befindliche Zeichen beibehalten. 11) Von dem Augenscheinsprotokoll können die Partheien Einsicht oder Abschrift nehmen. 12) Behauptet eine Parthei, daſs bei dem Augenschein ein Irrthum oder Fehler vorgegangen sey, so muſs sie dieses innerhalb 15 Tagen erklären, und Wiederholung des Augenscheins verlangen, welche auf Kosten des ansuchenden Theils vorzunehmen ist.

§. 4.

Parere der Sachverständigen.

1) Vor Abgebung des Parere können die Sachverständigen sich miteinander berathschlagen, ihr Gutachten geben sie mündlich zu Protokoll, in wichtigen Sachen haben sie dasselbe schriftlich und von sämmtlichen unterschrieben bei Gericht zu übergeben; in allen Fällen müs-

sen darin die Gründe ihres Gutachtens enthalten seyn. 2) Bei Schätzungen ist die Schätzung jedes Sachverständigen, wenn sie in den Summen verschieden sind, besonders anzumerken, ausser diesem Falle ist 3) das Parere nach der Stimmenmehrheit unter den Sachverständigen abzufassen, die mindern Stimmen können jedoch verlangen, daſs ihre Gründe in dasselbe aufgenommen werden. Theilen sich 4) die Stimmen so, daſs für keine Meinung eine Majorität vorhanden ist, so wird die Sache andern Sachverständigen zur Beurtheilung vom Gerichte vorgelegt. 5) Das Parere wird den Partheien durch Verstattung der Einsicht oder Abschrift eröffnet. Will 6) eine oder die andere Parthei die Schäzzung oder das Parere anfechten, so muſs sie dieses innerhalb fünfzehn Tagen, von Zeit der Eröffnung desselben an, vor Gericht erklären, und ihre Widerlegung innerhalb der nächstfolgenden fünfzehn Tagen einbringen, wogegen auch der andern Parthei innerhalb fünfzehn Tagen von der Zeit an, wo ihr der Richter die Erklärung des Gegentheils eröffnet hat, zur Vertheidigung des Parere eine Schrift zu übergeben verstattet ist. 7) Beide Schriften sind wech-

selweise zur Nachricht mitzutheilen, darauf die ganze Sache mit diesen Schriften andern Sachverständigen und zwar wo möglich von höherer Art, zur Beurtheilung zu übertragen. Diese Impugnation des Parere wird jedoch nur einmal zugelassen. 8) Bei differenten Schätzungen wird die mittlere Summe angenommen, und diese dadurch ausgemittelt, daſs man die Ansätze aller Schätzmänner zusammenrechnet, und diese Summe mit der Zahl der Schätzmänner dividirt. 9) In keinem Falle hat der Richter die Gründe der Sachverständigen zu prüfen, sondern er muſs lediglich nach dem Parere oder bei Schäzzungen nach der mittleren Summe erkennen.

Sechstes Kapitel.
Von Urkunden.

§. 1.
Edition der Urkunden.

Besitzt der Beweisführer eine Urkunde nicht, deren er sich zum Beweise be-

dienen will, so kann er vom Inhaber derselben die Edition verlangen, und zwar 1) müssen demselben alle Urkunden, welche sein Eigenthum, oder wenigstens für ihn gemeinschaftliche Urkunden sind, von jedem Inhaber ohne alle Ausnahme edirt werden. Gemeinschaftlich ist jede Urkunde, welche über das Rechtsverhältnifs des Produzenten zu andern Personen gefertiget worden. 2) Die Partheien sind einander zur Edirung aller Urkunden, welche auf den Beweis einen Einflufs haben, verbunden. 3) Von einem Dritten kann die Edition der ihm allein gehörenden Urkunden in eben jenen Fällen gefordert werden, wo gegen denselben ein Zwang zur Zeugschaft statt findet. Die eidliche Versicherung des Dritten, dafs er die Urkunde, ohne sich an seinem Vermögen oder Ehre zu schaden, nicht ediren könne, befreiet ihn von der Edition, und er darf zur näheren Angabe, woher der Schaden komme, nicht angehalten werden. 4) Wer die Edition einer Urkunde verlangt, mufs diese Urkunde nach Verhältnifs der Umstände genau bezeichnen, und wahrscheinlich machen, dafs derjenige, von welchem er die Edition fordert, das Dokument in

Handen, oder wenigstens von demselben Wissenschaft habe. 5) Läugnet derselbe, daſs er die Urkunde habe, so muſs er auf Verlangen des Beweisführers schwören, daſs er die Urkunde weder in seiner Gewalt habe, noch dieselbe aus seinen Handen habe kommen lassen, auch nicht wisse, wo sie sich befinde; verweigert er 6) diesen Eid, so wird, wenn er der Gegentheil ist, dasjenige wider ihn für bewiesen angenommen, was durch die Urkunde bewiesen werden sollte, und, wenn er ein Dritter ist, gegen ihn wie bei unbefugter Verweigerung des Zeugnisses verfahren. 7) Die Edition geschiehet durch Mittheilung einer Abschrift und im Fall, daſs es nothwendig ist, durch Vorlage des Originals bei Gericht; nach dem Gebrauch zum Beweise ist die Urkunde dem Edenten zurückzugeben. 8) Uebrigens wird dem Inhaber eines Dokuments durch die Edition nichts von den Rechten entzogen, welche ihm als Besitzer oder sonst wegen einer daraus abzuleitenden Vermuthung der geleisteten Zahlung nach dem Civilgesetzbuch zustehen können.

§. 2.

Was zum Beweise durch Urkunden überhaupt erfordert werde?

Jede Urkunde, deren sich eine Parthei zum Beweise bedienen will, soll 1) nicht Auszugsweise, sondern nach ihrem ganzen Inhalt vorgelegt, und bei dem Beweise berücksichtigt werden; ist sie aus einem Buche gezogen, das mehrere mit dem Streitgegenstand gar nicht zusammenhängende Handlungen enthält, ſo ist daraus alles, was mit dem Streitgegenstand in Verbindung stehet, vorzulegen; desgleichen beweiset 2) eine Urkunde, die sich auf eine andere beziehet, nichts ohne die bezogene Urkunde, soferne nicht deren Inhalt aus der beziehenden Urkunde selbst entnommen oder sonst bewiesen werden kann, oder soferne nicht offenbar erhellt, daſs die bezogene Urkunde auf den Gegenstand des Beweises keinen Einfluſs hat. 3) Bei Herstellung eines Beweises durch Urkunden kommt es allemal auf drei Punkte an: a) der Gültigkeit des Dokuments an sich darf nichts entgegenstehen, b) die Urkunde muſs authentisch seyn, d. h. von demjenigen herkommen, wel-

cher als der Aussteller angegeben wird, c) der Aussteller mufs bei der Urkunde in einer solchen Eigenschaft gehandelt haben, dafs seine in der Urkunde gemachte Aeusserung als hinreichender Beweis gelten kann, wefshalb darauf zu sehen ist, ob die zum Beweis angeführte Stelle eines Dokuments eine verbindliche einseitige Disposition, oder ein Geständnifs oder ein Zeugnifs ist.

§. 3.

Ungültige Urkunden.

1) Urkunden, welche an sich ungültig sind, haben keine Beweiskraft, wenn sie auch authentisch seyn sollten. Soweit 2) die Gründe der Ungültigkeit aus den Umständen ihrer Entstehung entspringen oder schon aus den bei der Beweisantretung vorgelegten Abschrift entnommen werden können, z. B. Mangel an Zeugen bei einem aussergerichtlichen Testamente, mufs der Produkt die darauf ruhenden Einwendungen mit jener Schrift verbinden, worin er die Beweisantretung beantwortet, und nur jene Gründe, welche erst durch Einsicht des Originals erkannt werden, bleiben ihm zu der Produktion der

Urschrift vorbehalten. 3) Der Mangel an vorschriftsmäſsigem Stempel ziehet eine Ungültigkeit der Urkunde nicht nach sich, vorbehaltlich der durch diese Unterlassung verwirkten Strafe. 4) Erscheinen an der Urkunde sichtbare Veränderungen durch Ausstreichen, Radiren, Einschalten u. d. bei wesentlichen Stücken ihres Inhalts, und läugnet der Produkt, daſs diese Veränderungen mit seiner Einwilligung gemacht worden seyen, so muſs derselben ursprünglicher Inhalt wieder hergestellt werden; kann aber dieses nicht geschehen, derselbe auch auf andere Weise nicht dargethan werden, so hat die Urkunde ihre Glaubwürdigkeit ganz verlohren.

§. 4.

Beweiskraft der öffentlichen Urkunden.

Oeffentliche Urkunden machen in Ansehung des Faktums, worüber sie errichtet wurden, einen vollständigen Beweis. Für öffentliche Urkunden sind zu achten 1) alle Urkunden, welche von einer obrigkeitlichen Person innerhalb der Grenzen ihres Amtes und in der, dem Gegenstand und der Handlung angemessenen, Form

ausgefertigt worden sind; 2) die Wechselproteste und andere Instrumente der Notarien innerhalb ihres Geschäftskreises; 3) die öffentlichen Steuer-, Saal- und Lagerbücher; 4) eine in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrte alte Urkunde hat die rechtliche Vermuthung für sich, und bewirkt, wenn nicht besondere Gründe der Unächtheit derselben entgegenstehen, einen vollen Beweis. 5) Die in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten alten Urkunden, Stammtafeln, Denkmäler u. d. haben, unter eben dieser Beschränkung, zwischen Familiengliedern volle Beweiskraft, gegen andere Personen sind sie nur als alte Privaturkunden anzusehen. 6) Aufzeichnungen der Eltern haben im Mangel der Civilstandsurkunden über die Geburt und den Tod ihrer Kinder volle Beweiskraft; ihre Wirkungen rücksichtlich der Konferenden sind im Civilgesetzbuche bestimmt. 7) Die Aechtheit der öffentlichen Urkunden wird aus den Formen ihrer Ausfertigung erkannt, eidliche Abläugnung derselben findet nicht Statt.

§. 5.

Beweiskraft der Privaturkunden.

Die Beweiskraft einer an sich gültigen Privaturkunde hängt davon ab, daſs sie von demjenigen wirklich ausgestellt ist, welcher als deren Aussteller angegeben worden. Dieses muſs als eine Thatsache vom Beweisführer bewiesen werden, wenn der Gegentheil die Authenticität abgeläugnet hat.

§. 6.

Die Aechtheit ist nach der Unterschrift zu bemessen.

Ob eine Privaturkunde authentisch sei, wird 1) lediglich aus der Namensunterschrift bemessen, und der Produkt kann 2) mit Anerkennung der Unterschrift eine Abläugnung des Inhalts nicht verbinden, wenn nicht erweislich die Urkunde ein bloses Blankett gewesen und wider Willen des Ausstellers miſsbraucht worden oder sonst ein Betrug dabei vorgegangen ist. Wieferne aber 3) dieses gegen einen Dritten, der vom Blankette oder vom Betruge keine Wissenschaft hatte, geltend gemacht werden könne, ist nach den Bestimmun-

gen des Civilgesetzbuchs über Verträge, das dabei untergelaufene Versehen oder den von einem Dritten gespielten Betrug zu beurtheilen.

§. 7.

Beweis der Unterschrift.

Der Beweis über bestrittene Aechtheit der Namensunterschrift kann hergestellt werden 1) durch Geständnifs, wenn der Produkt ausser dem gegenwärtigen Streite die Urkunde gerichtlich oder aussergerichtlich als authentisch anerkannt hat; ist sie in einem andern Streite nur eines Ungehorsams wegen für ächt angenommen worden, so genügt jenes Erkenntnifs zum Beweise der Aechtheit nicht; 2) durch Zeugen, welche der Unterzeichnung des angeblichen Ausstellers beigewohnt haben; und wenn sie die Urkunde selbst als Instrumentszeugen unterzeichnet haben, so genügt es, dafs sie ihre Namensunterschrift eidlich anerkennen; 3) durch Vergleichung der Handschriften; um diesen Beweis herzustellen, mufs a) eine unstreitig vom Aussteller des angefochtenen Instruments herrührende Schrift beigebracht werden; b) zur Vergleichung der bestrittenen Un-

terschrift sind Sachverständige zu benennen, und wenn diese c) die Urkunde bestimmt für ächt erkennen, so ist der Produzent zum Erfüllungseide zuzulassen; wird sie von ihnen als unächt oder zweifelhaft erkannt, so hat der Produkt den Diffessionseid zu leisten. 4) Bei Cessionen ist der Cedent zur Anerkennung oder Abläugnung anzuhalten. 5) In Mangel anderer Beweise kann der Producent dem Produkten den Eid antragen, welcher dahin zu leisten ist, dafs die Urkunde vom angeblichen Aussteller weder geschrieben, noch unterschrieben, noch mit seiner Bewilligung ausgefertigt worden sey. Der Produkt ist jedoch 6) berechtiget, diesen Eid dem Producenten zur Beschwörung der Aechtheit der Urkunde zurückzuschieben. 7) Eine eidlich abgeläugnete Urkunde hat unter den streitenden Theilen und jenen, welche von denselben ihr Recht ableiten, keine Beweiskraft.

§. 8.

Von alten Urkunden.

Wenn eine, auf öffentlichen Glauben nicht beruhende, Privaturkunde von so alter Entstehung ist, dafs ihre Aechtheit

weder durch das Anerkenntniſs des Produkten, noch durch Vergleichung der Handschriften, noch durch Zeugen bewiesen werden kann, so dient das Alter der Urkunde statt des Beweises ihrer Aechtheit, wenn sie neben der Jahreszahl auch noch andere Kennzeichen des Alterthums nach der Periode ihres Datums an sich trägt, worüber die in Archiven bewanderten Geschäftsmänner als Sachverständige zu urtheilen haben. Stimmt eine solche alte Urkunde mit dem gegenwärtigen Besitzstand überein, so macht sie einen vollständigen, ausserdem nur einen unvollständigen Beweis, dessen Grad nach Erwägung aller Umstände dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen ist.

§. 9.

Beweiskraft der Abschriften.

In der Regel muſs eine jede Urkunde im Original vorgelegt werden, und Abschriften beweisen in jenen Fällen nicht, wo die Authenticität bestritten, also die Produktion der Urkunden nothwendig ist, ausgenommen 1) wenn sie sehr alt und nebst dem in einem öffentlichen Archive oder Registratur vorfindlich sind, besonders

ders wo sie mit dem gegenwärtigen Besitzstand übereinstimmen; 2) wenn sie mit Einwilligung aller Interessenten gefertiget wurden; 3) nach näherer Bestimmung des folgenden §. 10. bei verlohrnen Originalurkunden. 4) Nicht als Abschriften, sondern als Originalurkunden sind anzusehen a) die mit einer Kontrasignatur des gegenseitigen Interessenten versehenen Duplikate einer Urkunde, desgleichen b) die gerichtlich gefertigten Abschriften (Extrakte) der gerichtlichen Protokolle oder sonstigen gerichtlichen Handlungen.

§. 10.

Bei verlohrnen Urkunden.

Ist ein Dokument verlohren oder zu Grund gegangen, so wird 1) wenn es durch eine widerrechtliche Handlung des Gegentheils geschehen ist, der aus einer Abschrift oder sonst bekannte Inhalt des Dokuments als bewiesen angenommen, ausserdem aber der Produzent zur Beschwörung des Inhalts zugelassen. 2) Fällt dem Produkten bei dem Verluste nichts zur Last, so muſs der Produzent den Inhalt der Urkunde auf andere Art beweisen, doch kann 3) der Beweis darüber,

daſs eine Urkunde existirt habe, auch in Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit eine schriftliche Urkunde gehört, durch alle Beweismittel geführt werden.

§. 11.

Innere Beweiskraft der Urkunden.

1) Der durch eine Urkunde zu liefernde Beweis ist mit allen Einschränkungen, Bedingungen und Zusätzen, welche in derselben enthalten sind, zu verstehen, daher muſs der Produzent den Inhalt derselben, sofern er ihm zum Nachtheil gereicht, auch gegen sich mit aller Beweiskraft gelten lassen. 2) Unter dieser Einschränkung gilt für alle Urkunden die Regel, daſs sie nur gegen den Aussteller einen vollständigen Beweis ausmachen, aber für den Aussteller nicht beweisen. 3) Wider einen Dritten beweisen die Urkunden insoweit, als der Aussteller durch einseitige Willenserklärungen denselben verbinden konnte, oder die Urkunde sonst nach dem Civilgesetzbuch gegen den Dritten ein gewisses Datum hat. 4) Die in einer Urkunde enthaltenen Privatzeugnisse haben in Fällen, wo eigentlicher Beweis nothwendig ist, keine Kraft.

§. 12.

Beweis durch Handelsbücher.

Die Bücher der berechtigten Handelsleute und Fabrikanten haben 1) unter folgenden Bestimmungen eine Beweiskraft: a) Nur das Journal kann zum Beweise gebraucht werden, das sogenannte Hauptbuch dient hiezu nicht weiter, als dasselbe mit dem Journal übereinstimmt; b) dieses Journal muſs gebunden, foliirt und vom Gerichte auf jedem Blatte mit dem Schriftzuge versehen, dann am Ende jedes Jahrs vom Gerichte bezeugt seyn, aus wie viel Seiten das Journal bestehe; c) in dem Journal darf auf keiner Seite ein leerer Raum gelassen, kein Blatt eingelegt, nichts am Rande eingetragen seyn; d) in dem Journale müssen Tag für Tag die Handelsunternehmungen, die erhaltenen und versendeten oder abgegebenen Waaren, die ausgestellten, indossirten oder akzeptirten Wechsel, die Geldgeschäfte, also alles, was die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaufmanns oder Fabrikanten in Ansehung seines Handels oder seiner Fabrik angehet, alles was er desfalls schuldig ist, oder zu fordern hat, genau, ohne Abänderung oder

Korrektur eingetragen seyn. e) Das Journal mufs in einer, und zwar in der üblichen Landessprache gehalten werden; will ein Kaufmann oder Fabrikant dasselbe in französischer oder italiänischer Sprache führen, so mufs dazu die Erlaubnifs der Regierung eingeholt und diese öffentlich bekannt gemacht werden. 2) Die Beweiskraft eines Handelsbuchs ist beschränkt auf Sachen, welche zu der berechtigten Handlung oder Fabrik, desgleichen zu den Wechselgeschäften gehören, und auf Handelsleute und Fabrikanten unter einander, sie erstreckt sich aber sowohl über die Existenz eines Geschäftes als über dessen Betrag. 3) Das Handelsbuch ist als eine unter den Betheiligten gemeinschaftliche Urkunde anzusehen, daher ein jeder Betheiligte dessen Vorlage vom Andern zu verlangen befugt ist. 4) Soweit die beidersei-tigen Journale, oder mit einem derselben die vom andern Theil geschriebenen oder an denselben erlassenen Handelsbriefe, in Ansehung deren dem Kopierbuch des Kaufmanns solange, bis das Gegentheil aus dessen Originalbriefen dargethan wird, voller Glauben beizumessen ist, unter sich übereinstimmen, macht das Handelsbuch einen

vollständigen Beweis aus; ausserdem ist der Beweis nur unvollständig, und der Produzent zur Beschwörung seines Handelsbuchs zuzulassen. 5) Hat ein Kaufmann oder Fabrikant fallirt, so wird dessen Journale nicht weiter, als das Journal des Gegenbetheiligten oder die Handelskorrespondenz damit übereinstimmt, Beweiskraft zugestanden; zur Beschwörung des Handelsbuchs ist er nur dann zuzulassen, wenn er beweisen kann, daſs er ohne sein Verschulden das Falliment gemacht habe, ausserdem hat der Gegenbetheiligte sein Journal vorzulegen und dasselbe zu beschwören. 6) Dieser Vorzug der Handelsbücher dauert gegen Einländer nur ein Jahr und drei Monat; daher soll der Gläubiger nach Verlauf eines Jahrs einen Auszug seines Handelsbuchs über die ausständige Forderung dem Schuldner zur Unterschreibung oder Anerkennung desselben zuschicken, und im Weigerungsfall denselben längstens binnen drei Monaten nach überschicktem Auszuge belangen, widrigenfalls kann sich der Fordernde des Handelsbuchs allein zum Beweise nicht mehr bedienen. 7) Personen, welche nicht berechtigte Handelsleute oder Fabrikanten

sind, aber auf einige Zeit die Wechselfähigkeit durch öffentliche Ausschreiben erhalten haben, werden in Wechselgeschäften, so wie in Sachen, welche zu dem Geschäfte gehören, wofür sie die Wechselfähigkeit erlangt haben, berechtigten Kaufleuten gleich geachtet. 8) Gegen Personen, welche weder Handel noch Fabrik treiben; beweisen die Handelsbücher nur gleich den Büchern der Handwerker.

§. 13.

Bücher der Handwerker.

Die Wirkung eines unvollständigen und den Erfüllungseid begründenden Beweises haben auch die berechtigten Gastwirthe und Handwerker 1) in Ansehung ihres Buchs, wenn darin alles, was dem Handwerker zur Last und zu Gutem kommt, eingetragen, annebst klar bemerkt ist, worin die gelieferte Waare oder Arbeit und deren Preis bestehet, dann für wen sie geliefert worden; 2) die Glaubwürdigkeit dieser Bücher ist beschränkt auf den Betrag der mit dem Gewerbe verbundenen Lieferungen an Materiale und Arbeit; sie setzt daher den Beweis voraus, daſs überhaupt eine Lieferung von Waaren oder Ar-

beit an oder für den Produkten geschehen sey. 3) Der Handwerker muſs, wenn er fallirt hätte, seine Unschuld vollkommen bewiesen haben. 4) In Ansehung der Zeit kommt dasjenige zur Anwendung, was wegen der Handelsbücher vorgeschrieben worden. 5) Kerbhölzer, wenn sie mit Wissen beider Interessenten gebraucht worden, und bei der Produktion gleichmäſsig befunden werden, oder wenn ein Theil seine Hälfte vorzuzeigen verweigert, haben volle Beweiskraft. Bezeigt sich in den Einschnitten eine Ungleichheit, und sind an einem Stücke Kennzeichen der Verfälschung wahrzunehmen, so ist für das unverfälscht befundene als vollkommen beweisend zu sprechen. Zeigt sich an keinem Theile eine Verfälschung, so ist nach Erwägung aller Umstände und der höheren Glaubwürdigkeit der Personen einer Parthei der Eid aufzulegen.

§. 14.

Deservitenbücher der Advokaten und Aerzte.

1) Deservitenbücher der zur Praxis öffentlich angestellten und beeidigten Aerzte, Wundärzte und Hebammen haben Beweiskraft, wenn in Form eines Tagbuchs

die Hülfleistungen, Krankenbesuche, Ordinationen und Operationen ordentlich verzeichnet sind, und daſs sie Beistand geleistet haben, überhaupt gewiſs ist. Bei denselben vertritt 2) eine Versicherung auf ihren Amtseid die Stelle des Ergänzungseides. Eben dieses Vorzugs haben sich 3) die öffentlich angestellsen Advokaten und Notarien in Ansehung ihrer Deserviten und Auslagen zu erfreuen, wenn das Deservitenbuch nach der oben vorgeschriebenen Form eingerichtet ist. Im Mangel der Manual- oder Gerichtsakten, womit ihre Ansätze verglichen werden können, ist gleichfalls ihre Versicherung auf den bei Antritt der Advokatur oder des Notariats geleisteten Eid hinreichend.

§. 15.

Von Denkmälern.

Den Urkunden werden Denkmäler gleich geachtet, sie mögen zum Andenken einer Begebenheit oder als Zeichen eines Rechtes verfertigt oder errichtet worden seyn. 1) Die Beweiskraft der Monumente, z. B. Denkmünzen, Inschriften, Leichensteine, Trauerreden u. d. ist nach den Regeln der historischen Kritik abzumes-

sen. 2) Zeichen besonderer Rechte, wenn sie mit öffentlicher Auktorität errichtet und unverfälscht befunden werden, machen einen vollständigen Beweis. Grenzzeichen, Marksteine, Eichpfähle zur Bestimmung der Wasserhöhe gehören besonders in diese Klasse. Sie sind bei Streitigkeiten von Sachverständigen zu prüfen, und ihre Bedeutung nach Ortsgebrauch zu bestimmen. 3) Privatdenkmäler beruhen auf der, mit Einwilligung dessen, der ein Recht zu widersprechen hatte, geschehenen Errichtung. Bei sichtbaren und unzweideutigen Zeichen wird die Einwilligung vermuthet. 4) Sind über Errichtung eines öffentlichen oder eines Privat-Denkmals Urkunden, Protokolle oder Verträge vorhanden, so sind diese bei Beurtheilung und Bestimmung der Denkmäler zum Grund zu legen.

§. 16.

Verfahren bei dem Urkundenbeweise.

1) *Beweisantretung.*

Jener Schrift, worin überhaupt jede Parthei den Beweis oder Gegenbeweis anzutreten verbunden ist, soll dieselbe 1) jene Urkunden, wodurch sie den Beweis

antreten will, in Abschrift beilegen. 2) Hat der Beweisführer eine Urkunde nicht in Händen, so muſs er sich zum Beweise darauf berufen, und statt Beilegung der Abschrift auf Edition (§. 1.) die geeigneten Anträge stellen. 3) Bei verlohrnen Urkunden sind die Beweise des Verlustes und die Mittel anzugeben, wie der Inhalt der Urkunde hergestellt werden kann. 4) Bei Denkmälern genügt es, sich auf dieselben allenfalls mit einer Abzeichnung oder Abschrift zu berufen; doch sind die damit verbundenen Urkunden, soferne sie in Handen des Produzenten sind, beizulegen.

§. 17.

2) *Antwort des Produkten.*

Der Produkt hat in seiner Antwort 1) alles, was er gegen die Gültigkeit der Urkunde ohne Einsicht des Originals einwenden kann, vorzubringen, desgleichen sich 2) darüber, ob er das Dokument als authentisch anerkenne oder nicht, bestimmt und unter dem Rechtsnachtheil zu erklären, daſs ansonsten die Urkunde für authentisch gehalten werde; eben diese Erklärung ist 3) unter demselben Rechts-

nachtheil eventuell mit den Num. 1. bemerkten Einreden wider die Gültigkeit zu verbinden.

§. 18.

3) *Weitere Verhandlungen und richterliche Verfügung.*

1) In Gemäſsheit dessen, was im Kap. II. §. 1. und 3. über Replik und Duplik verordnet worden, ist der Punkt über die Gültigkeit und Beweiskraft der Urkunden zu verhandeln, doch bleibt dem Produzenten die Vorlage der Mittel zum Beweise der angestrittenen Aechtheit einer Urkunde bis zur wirklichen Produktion des Originals (§. 19.) vorbehalten. Ist nun 2) nach den Einwendungen des Produkten gegen die Urkunde oder wegen Abläugnung derselben die Vorlage des Originals nothwendig, so hat der Richter diese Vorlage durch ein Urtheil anzuordnen. 3) Die Appellation gegen dieses Urtheil muſs unter Strafe der Desertion innerhalb 15 Tagen bei dem Richter dieser Instanz angemeldet und innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Urtheilspublikation an gerechnet, bei dem höheren Richter eingeführt werden. 4) Ist die Appellation nicht angemeldet oder das Urtheil bestätigt worden, so setzt der Rich-

ter, ohne ein Anrufen abzuwarten, den Termin zur Vorlage und Anerkennung oder Abläugnung des Originals an, ladet dazu beide Theile vor, und erläſst die Verfügungen, welche das Editionsgesuch (§. 1.) nothwendig macht, wenn dasselbe nicht schon während der Streitverhandlungen erledigt seyn sollte.

§. 19.

4) *Wirkliche Vollführung des Urkundenbeweises.*

Erscheint 1) in dem zur Vorlage und Anerkennung angesetzten Termine der Produzent nicht, so wird, wenn gleich der Produkt ebenfalls nicht erschienen ist, die vorzulegende Urkunde in diesem Streite für nicht beweisend, dagegen 2) wenn der Produkt nicht erscheint, die Urkunde, zu deren Vorlage der Produzent bereit ist, gegen den Produkten in diesem Streite als authentisch angesehen. 3) Bringt der Produkt Einreden vor, welche derselbe erst aus dem vorgelegten Dokumente selbst entnehmen konnte (§. 3.), womit jedoch die vorbemerkte eventuelle Erklärung über die Authentizität (§. 17.) zu verbinden ist, so wird darüber sogleich mündlich zu Protokoll verhandelt. 4) Erkennt der Produkt

die Urkunde für authentisch, ohne Einwendungen wider ihre Gültigkeit vorzubringen, so erhält die Urkunde vollkommene Beweiskraft, soweit es ihrem Inhalt (§. 11.) gemäſs ist. Läugnet er 5) deren Aechtheit ab, so sind die Partheien verbunden, sogleich alle Mittel zum Beweise für und gegen die Aechtheit der Urkunde anzugeben, und wenn der Produzent den Diffessionseid anträgt, so muſs dieser auf der Stelle angenommen oder zurückgeschoben werden. Wählt der Produzent den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige, so sind die zur Vollführung dieses Beweises nöthige Verfügungen zu treffen. 6) Eine Urkunde, deren Gültigkeit oder Aechtheit bestritten worden, muſs bis zur rechtskräftigen Entscheidung bei den Gerichtsakten behalten werden.

Siebentes Kapitel.
Von Zeugen.

§. 1.
Vom Zeugenbeweise überhaupt.

Durch Zeugen kann 1) in den vom Gesetze nicht ausgenommenen Fällen ein vollständiger Beweis geführt werden. 2) Die Beweiskraft der Zeugen ist nach ihrer Wissenschaft vom Gegenstand und nach ihrer Glaubwürdigkeit abzumessen; daher verdienen 3) Zeugen nur insoweit Glauben, als ihre Aussage auf unmittelbarer Wahrnehmung, nicht blos auf Hörensagen, Vermuthungen und Schlüssen beruhet, doch haben in alten Sachen, und wo es auf mündliche Tradition ankommt, auch Zeugen vom Hörensagen eine Beweiskraft. 4) Unfähige Zeugen können sich selbst der Zeugschaft entschlagen, oder vom Produkten verworfen werden; sie sind sogar von Amtswegen zu verwerfen, und ihre Aussagen gar nicht zu berücksichtigen, wenn sie auch vernommen wurden. 5) Verdächtige Zeugen wirken einen unvollständigen Beweis, und sind abzu-

hören, wenn auch gegen deren Glaubwürdigkeit Einwendungen vorgebracht wurden.

§. 2.

Unfähige Zeugen.

Unfähig zur Zeugschaft sind alle Personen, welchen 1) Vernunft und Sinne zur Beobachtung fehlen; 2) welche das achtzehente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; nach zurückgelegtem diesem Alter sind sie in Ansehung der nach zurückgelegtem vierzehenten Jahre erfahrnen Thatsachen als vollgültige Zeugen zu betrachten. 3) Personen, welchen der zur Wahrnehmung des Beweisgegenstands erforderliche Sinn mangelt; 4) diejenigen, welche nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen ihre Gedanken ausdrücken können; 5) bürgerlich todte; 6) wer wegen Verläumdung, falscher Denunziation, falschen Zeugnisses oder Meineids verurtheilt oder gegen welchen die Untersuchung deſshalb nur eingestellt worden. 7) Diejenigen, welche für die Ablegung oder Nichtablegung ihres Zeugnisses etwas erhalten oder ein hierauf gerichtetes Versprechen angenommen haben. 8) Diejenigen, welche vom

Ausgang des Streits einen unmittelbaren sichern Vortheil oder Schaden zu erwarten haben. 9) Ehegatten in Sachen des andern Ehegatten. 10) Diejenigen, welchen kraft eines öffentlichen Amtes Geheimnisse anvertraut werden, sofeıne sie über das ihnen als Geheimniſs anvertraute Zeugschaft ablegen sollen; dahin gehören besonders öffentliche Beamte in Ansehung der Amtsgeheimnisse, dann Seelsorger, Advokaten, Aerzte, Wundärzte u. d. 11) Diejenigen, welche einer Parthei in derselben Streitsache als Konsulenten oder Anwälte gedient haben oder noch wirklich dienen. 12) Diejenigen, welche über die streitige Sache als Richter geurtheilt haben, vorbehaltlich der Umstände, welche sich erst nach jenem Urtheil ereignet haben, und von ihnen als Privatpersonen wahrgenommen wurden.

§. 3.

Verdächtige Zeugen.

Verdächtig sind alle Personen, welche 1) an einer Schwäche des zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnes, des Gedächtnisses oder der Gabe, andern seine Erfahrungen bestimmt mitzutheilen, leiden;

den; 2) welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt, oder noch in Untersuchung sind; 3) Leute von unbekanntem Herkommen und Stand, oder von einem erwiesenermassen schlechtem Betragen; 4) welche mit einer Parthei in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind; stehet Jemand mit beiden Theilen in gleicher Verwandtschaft, so ist das Zeugniſs vollgültig; 5) wer demjenigen, für den er zeugen soll, durch besondere Freundschaft, häusliche Gemeinschaft, Amt oder Dienst zugethan ist, oder mit demjenigen, wider welchen er zeugen soll, in Streit oder Feindschaft lebt. 6) Wer ein mittelbares Interesse am Ausgang des Streits hat. 7) Solche Personen werden jedoch als vollgültige Zeugen angesehen, wenn der Produzent oder Produkt von dem Verdachtsgrunde Wissenschaft hat, und gegen ihre Glaubwürdigkeit keine Einwendung macht, desgleichen 8) in den Fällen, wo nach Beschaffenheit der Sache selbst die Wahrheit auf andere Weise nicht hergestellt werden kann. 9) Durch diese Verdachtsgründe wird die Glaubwürdigkeit des Zeugen mehr oder weniger ge-

schwächt; die Abmessung des Grades bleibt dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.

§. 4.

Ungültige oder verdächtige Aussagen.

Die Aussagen von Zeugen, welche an sich weder unfähig noch verdächtig sind, verliehren 1) alle Glaubwürdigkeit, wenn sich der Zeuge selbst bei seiner Aussage über wesentliche Punkte in Widersprüche verwickelt, und diese befriedigend nicht auflösen kann. Die Aussage wird 2) verdächtig, wenn der Zeuge in minder wesentlichen jedoch nicht ganz zufälligen Punkten oder Nebenumständen sich selbst widerspricht, wenn derselbe bei seiner Vernehmung durch zurückhaltendes, unsicheres oder sonst befriedendes Benehmen, oder durch Uebertreibungen, offenbare Unwahrheit in der Erzählung u. d. den Verdacht der Partheilichkeit gegen sich erreget. 3) Die hieraus fliesende Vernichtung oder Verminderung der Glaubwürdigkeit einer Aussage kann nicht nur von den Partheien in ihren Deduktionen über den Beweis ausgeführt werden, sondern der Richter ist auch von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen verbunden.

§. 5.
Zwang zur Zeugschaft.

In der Regel ist 1) jeder zur Ablegung eines Zeugnisses verbunden, und wer sich dessen ohne rechtmässige Ursache weigert, soll zuerst mit Geldstrafe, dann mit Gefängnifs auf acht Tage bis vier Wochen dazu angehalten werden, bei fortdauernder Widersetzlichkeit aber ist derselbe nicht nur zum Ersatz der Kosten, sondern auch des Schadens verbunden, welchen seine Verweigerung dem Produzenten, durch den Verlust des Prozesses, aus Mangel anderer Beweismittel zugefügt hat. 2) Ausgenommen vom Zwange zur Zeugschaft sind a) alle zeugschaftsunfähige Personen (§. 2.); b) Aszendenten und Deszendenten, desgleichen Geschwistrige und Verschwägerte in gleichem Grade, jene Fälle ausgenommen, wo sie als vollgültige Zeugen (§. 3.) zu betrachten sind.

§. 6.
Entschädigung der Zeugen.

Zeugen, welche am Ort der Vernehmung wohnen, gebührt für die Zeitversäumnifs Ersatz, wenn sie als vermögens-

lose Menschen an ihrem Unterhalt Schaden leiden. Den vom Vernehmungsorte entfernten Zeugen sind standesmäſsige Reise- und Zehrungs-Kosten zu vergüten.

§. 7.

Vollständiger oder unvollständiger Zeugenbeweis.

1) Der Umstand, worin zwei ganz tüchtige Zeugen in ihren Aussagen übereinstimmen, ist für vollständig bewiesen anzusehen. 2) Zwei verdächtige Zeugen werden einem vollgültigen Zeugen gleich geachtet. 3) Ein Zeuge dient zum vollen Beweise, wenn beide Theile auf seine Aussage kompromittiren, welches dafür gehalten wird, wenn sich jeder Theil ohne Einrede und Hinzufügung eines andern Beweismittels auf denselben Zeugen beruft.

§. 8.

Verfahren bei dem Zeugenbeweise.

1) *Beweisantretung.*

Der Zeugenbeweis wird angetreten 1) durch Benennung der Zeugen mit ihrem Vor- und Geschlechtsnamen, Stand, Würde und Wohnort, sodann durch Anzeige jener Umstände, worüber jeder Zeuge be-

sonders zu vernehmen ist: diese Anzeige kann 2) in Artikel abgefaſst seyn, diese müssen a) auf den Beweissatz unmittelbar oder mittelbar wirken, b) sie dürfen nur auf Thatumstände gerichtet, c) weder kaptios noch suggestiv seyn; d) jeder Artikel darf nur einen Umstand in sich enthalten; e) die Artikel sollen als einfache Fragen an den Zeugen abgefaſst werden; f) alle Artikel sind mit fortlaufenden Zahlen zu unterscheiden; g) am Ende derselben sind die Namen und die Anzeige der Artikel, worüber jeder Zeuge zu vernehmen ist (Direktorium) beizufügen. 3) Die Artikel sollen als besondere Beilage jener Prozeſsschrift beigefügt werden, womit die Beweisantretung geschieht.

§. 9.

2) *Antwort auf die Beweisantretung.*

Derjenige, wider den ein Beweis durch Zeugen angetreten worden, soll 1) in seiner darauf folgenden Haupthandlung zugleich alles vorbringen, was er hinsichtlich der Zulässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt oder in Ansehung der Glaubwürdigkeit der Zeugen oder der Zulässigkeit der Artikel zu erinnern hat. Dabei

kann er auch 2) besondere Fragstücke übergeben, und dieselben auf alle Umstände richten, welche zum Beweissatze des Produzenten im Ganzen gehören, auch wenn etwa der Produzent darüber bei diesem oder jenem Zeugen keine Artikel vorgeschlagen hätte. Nur muſs der Produkt, wenn er 3) andere Zeugen benennt, den Gegenbeweis, oder wenn er die Vernehmung der vom Produzenten vorgeschlagenen Zeugen über Umstände verlangt, welche zum faktischen Grunde seiner Einwendungen gehören, den Beweis der Einreden besonders und auf die §. 8. vorgeschriebene Weise antreten, worauf dann sein Gegentheil, rücksichtlich des Gegenbeweises, Fragstücke zu den Gegenbeweisartikeln, und rücksichtlich des Beweises der Einreden alles dasjenige vorbringen kann, was dem Produkten zustehet.

§. 10.

5) *Richterliche Verfügung.*

Wurden 1) gegen die Zulässigkeit der Zeugen oder Artikel Einreden vorgebracht, so wird durch ein Urtheil bestimmt, ob und welche Zeugen dann über welche Artikel dieselben abzuhören seyen. 2) Die

Appellation gegen dieses Urtheil richtet sich nach den Kap. VI. §. 18. gegebenen Bestimmungen. 3) Sind keine Einwendungen durch ein Urtheil zu entscheiden, oder ist die Appellation innerhalb funfzehn Tagen nicht angemeldet, oder das Urtheil rechtskräftig bestätiget worden, so erläſst der Richter die zur Vollführung des Zeugenbeweises nöthigen Verfügungen.

§. 11.

4) *Vorladung der Zeugen und Partheien.*

Der Richter ladet 1) die Zeugen zur eidlichen Vernehmung auf einen bestimmten Tag, und zwar, wenn sie unter einem andern Gerichte wohnen, mittelst der Requisitorialien vor; nur 2) bei denjenigen Zeugen, welche sich ausser Landes aufhalten, oder wegen groſser Entfernung oder sonstiger Hindernisse zu dem Gericht, wo der Streit anhängig ist, nicht leicht begeben können, oder welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, ist derselben persönliches Gericht um deren Vernehmung über die mitzusendenden Beweisartikel und Fragstücke zu requiriren. Desgleichen sind 3) Personen, welche sich Alters oder Krankheit halber zu Gericht

nicht begeben können, in ihrer Wohnung zu vernehmen, denselben aber vorher den Termin bekannt zu machen. 4) Von dem Termine wird beiden Theilen Nachricht gegeben, um der Zeugenvereidung beiwohnen zu können.

§. 12.

5) *Vernehmung der Zeugen.*

a) Deren Vereidung.

Jeder Zeuge ist schuldig, den Zeugeneid dahin vor Gericht zu schwören,

"dafs er in der Sache, worin er zum Zeugen berufen ist, alles getreu nach seiner besten Wissenschaft aussagen, nichts davon verschweigen, auch weder aus Feindschaft oder Freundschaft gegen einen Theil, noch aus Neid, Furcht oder eigenen Vortheils wegen die Wahrheit unterdrücken wolle."

Die Partheien können jedoch den Zeugeneid nachlassen, welchenfalls der Zeuge dem Gerichte nach geschehener nachdrücklicher Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, blos das Handgelöbnifs ablegt. Hinsichtlich der Verwarnung vor dem Meineide dann der Eidesleistung kommt alles zur

Anwendung, was im folgenden Kapitel VIII. §. 4. Num. 4. 7. 9. 10. 11. verordnet ist.

§. 13.

b) Allgemeine Fragstücke.

Jeder Zeuge ist über folgende allgemeine Fragstücke zu vernehmen: 1) wie nennt sich der Zeuge mit Vor- und Geschlechtsnamen? 2) wie alt ist er? 3) wessen Standes, Karakters oder Gewerbes? 4) Ist Zeuge dem Kläger oder Beklagten oder einem als Intervenient, oder Litisdenunziat aufgetretenem Theile mit Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, und wie nahe verwandt? 5) Hat der Zeuge für einen oder den andern Theil grofse Freundschaft, und worin bestehet dieselbe? 6) Stehet der Zeuge zu einem oder dem andern Theile in häuslicher Gemeinschaft, oder in Amts- oder Dienstverhältnifs? 7) Hegt der Zeuge gegen einen oder andern Theil grofse Feindschaft, und worin besteht diese? 8) Hat der Zeuge vom Ausgang dieses Prozesses Nutzen oder Schaden zu erwarten, und worin bestehet dieser? 9) Ist dem Zeugen für sein Zeugnifs etwas versprochen oder gegeben worden, was, und von wem? 10) Wo-

her hat der Zeuge überhaupt seine Wissenschaft vom Gegenstande dieses Prozesses?

§. 14.

c) Verfahren im Abhörungstermine.

In dem zur Vernehmung der Zeugen angesetzten Termine sind keine Verhandlungen gestattet, daher die Zeugen zu vernehmen, wenn auch die eine Parthei oder beide Theile nicht erscheinen. Vor allem werden 1) die Zeugen insgesammt in Anwesenheit der Partheien mit dem Zeugeneide (§. 12.) belegt. 2) Ist zur Aufklärung der Zeugen nothwendig von denselben vor ihrer Vernehmung den streitigen Ort oder die streitige Sache einsehen zu lassen, so werden sie vom Gerichte dahin geführt, der Richter und die Partheien können die Zeugen auf die Gegenstände ihrer künftigen Aussage aufmerksam machen, den Zeugen ist aber nicht zu gestatten, sich über ihre Wissenschaft dabei zu erklären. 3) Nach der Vereidung ist jeder Zeuge in Abwesenheit der Partheien und seiner Mitzeugen zu vernehmen, und dessen Aussage soviel möglich mit dessen eigenen Worten, auch jedesmal in der ersten Person zu Protokoll niederzuschreiben. 4) Der An-

fang geschieht mit den allgemeinen Fragstücken (§. 13.) Nach deren Beantwortung soll 5) der Zeuge seines geleisteten Eides erinnert und dann über die Beweisartikel mit Einschaltung der vom Produkten übergebenen Fragstücke nach der Ordnung vernommen werden. Der Richter darf den Zeugen, wenn er über das, was ihm von der ganzen Streitsache bekannt ist, eine zusammenhängende Aussage thun will, in der Erzählung nicht unterbrechen, vielmehr soll demselben zu einer zusammenhängenden Erzählung Anlafs gegeben werden; auch kann der Richter selbst an den Zeugen Fragen stellen, wenn er dazu in dessen Aussagen Gründe findet. 6) Nimmt der Richter Widersprüche in den Aussagen des Zeugen wahr, so hat er sie ihm vorzuhalten, und unter Erinnerung an den geleisteten Eid ihn zu befragen, wie er sie auflösen könne; desgleichen soll der Richter den Zeugen bei Aussagen über Hauptumstände von Amtswegen fragen, woher er es wisse? 7) Eine Frage, welche der Zeuge nicht ganz verstanden zu haben scheint, ist demselben zu erklären, derselbe auch bei unbestimmten oder zweideutigen Antworten über den nähern Sinn

derselben zu befragen, jedoch dabei alle Suggestion sorgsam zu vermeiden. 8) Bemerkt der Richter bei der Vernehmung an einem Zeugen ein zweideutiges Benehmen, eine Zurückhaltung, ein Ausbeugen bestimmter Antworten u. d., so muſs er den Zeugen nachdrücklich des geleisteten Eides erinnern, und diese Erinnerung nebst ihrer Veranlassung im Protokoll sogleich bemerken. 9) Nach der Vernehmung ist das Protokoll mit Fragen und Antworten dem Zeugen deutlich vorzulesen. 10) Wenn der Zeuge hiebei etwas erinnert, oder zusetzen oder abändern will, so ist dieses nachträglich zu Protokoll zu nehmen. 11) Hat der Zeuge solchergestalt seine Aussage genehm gehalten, so muſs ihm der Richter bei dem geleisteten Zeugeneide einschärfen, daſs er die an ihn gestellten Fragen und seine Aussage geheim halte, bis die Zeugenaussagen vom Gerichte kund gemacht werden.

§. 15.

Von Vernehmung tauber, stummer oder der Landessprache unkundigen Personen.

1) Taube oder stumme Personen werden die Fragen zur schriftlichen Beantwor-

tung vor Gericht vorgelegt. 2) Bei Personen, welche der Landessprache nicht kundig sind, ist ein beeidigter Dollmetscher beizuziehen; den Eid müssen sie nach dessen Uebersetzung in ihre Sprache mündlich leisten, die Fragen aber werden denselben in der Uebersetzung zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, diese in Urschrift zu den Akten genommen, sodann von dem Dollmetscher zu den Gerichtsakten übersetzt.

§. 16.

Schärfere Vorladung der nicht erschienenen Zeugen.

Die auf ergangene Ladung nicht erscheinenden Zeugen sind von Amtswegen, unter Androhung der vorgeschriebenen Strafen (§. 5.) auf einen andern Termin vorzuladen und bei fortgesetztem Ungehorsam jene Strafen in Vollzug zu setzen; bei anhaltender hartnäckigen Weigerung wird zur Publikation der Zeugenaussagen geschritten, und dem beschädigten Theile die Entschädigungsklage wider den weigernden Zeugen vorbehalten.

§. 17.

6) *Publikation der Zeugenaussagen.*

Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird 1) den Partheien durch eine richterliche Verfügung die Publikation der Zeugenaussagen bekannt gemacht, wodurch sie ohne einer besondern Erlaubniſs zu bedürfen, die Befugniſs erhalten, das Vernehmungsprotokoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen. 2) Die Fertigung eines Zeugenrotels findet nicht mehr statt. 3) Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von dreisig Tagen, vom Tage der Publikation der Zeugenaussagen an gerechnet, kann jede Parthei eine Deduktion über die Beweisführung einreichen, welche, ohne Schriftenwechsel, blos beiderseits zur Nachricht mitzutheilen ist.

Achtes Kapitel.

Vom Eide.

§. 1.

Begriff und Eintheilungen des Eides.

Der Eid ist eine feierliche Anrufung Gottes zur Bekräftigung der Wahrheit dessen, was von dem Schwörenden angegeben wird. Er wird entweder 1) zur Versicherung eines Versprechens (promissorischer) oder 2) zur Bestärkung der Wahrheit der über vorgegangene Thatsachen geschehenen Angaben (assertorischer) geleistet. 3) Aussergerichtliche Versicherungseide sind verbothen und nichtig. 4) Haben beide Theile durch Vertrag ihre im Streit befangenen Rechte von einer Eidesleistung abhängig gemacht, so ist es als ein Vergleich anzusehen, der Eid selbst aber vor Gericht abzulegen. 5) Als Beweismittel wird der Eid einer Parthei entweder von der andern übertragen (freiwilliger) oder vom Richter aufgetragen (nothwendiger), in manchen Fällen berechtigen die Gesetze den Beweisführer, den Beweis ohne Eideszuschiebung durch seine eigene Eidesleistung her-

zustellen oder vom Gegentheil die Eidesleistung zu fordern, ohne dafs der Eid zurückgeschoben werden kann (gesetzlicher Eid). 6) Der Schwörende ist schuldig, den Eid zur Betheurung der Wahrheit nach der Wissenschaft, zu leisten, welche derselbe von der zu beschwörenden Thatsache hat oder haben kann. Ist ihm mit Bestimmtheit bekannt, dafs und wie sich eine Thatsache zugetragen oder nicht zugetragen habe, so mufs er darüber eben so bestimmt den Eid (vom Wissen) schwören; ist ihm die Sache nicht so genau und bestimmt bekannt, so mufs er (vom Nichtwissen) schwören, dafs er allen Fleis angewendet habe, die Wahrheit der Sache zu erforschen, dafs er aber nichts habe entdecken können, daher nicht anders wisse, als dafs sich die Sache so, wie er sie beschwört, verhalte.

§. 2.

Wer Eides fähig sey.

Nur derjenige, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, seiner Vernunft und Sinne mächtig, auch sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken fähig ist, kann zur Eidesleistung zuge-

zugelassen werden. Bürgerlich Todte, desgleichen die eines Meineides wegen verurtheilt oder noch in Untersuchung sind, dürfen zum Eide nicht zugelassen werden. Im Mangel anderer Beweise kann daher derjenige, dem der Beweis in einem Streite mit einer eidesunfähigen Person obliegt, verlangen, daſs er durch seinen Eid den Beweis herstelle.

§. 3.

Wer den Eid zu leisten habe.

1) In der Regel muſs derjenige, welchen der Streit für seine Person angehet, den Haupteid auch selbst leisten. 2) Für Wahn- und Blödsinnige, desgleichen für Taubstumme, welche nicht lesen und schreiben können, hat deren Kurator zu schwören. 3) Für Minderjährige während ihrer Eidesunmündigkeit muſs der Vormund schwören, sobald er von dem Grund oder Ungrund der zu beschwörenden Thatsache Wissenschaft haben kann; hat der Minderjährige das zum Eide erforderliche Alter erreicht, und von der zu beschwörenden Thatsache soviel Kenntniſs als der Vormund, so stehet dem Gegentheil die Wahl zu, welcher von beiden den Eid leisten

soll. 4) Eben dieses gilt von Verschwendern, doch hat der Kurator das Recht, die Aufnahme der vorhandenen Beweise zu fordern, wenn er Bedenken trägt, es auf die Verweigerung des Eides von Seite seines Pflegbefohlenen ankommen zu lassen. 5) In fiskalischen Sachen ist der Eid von den Fiskalen zu leisten. 6) Den von einer Korporation zu leistenden Eid legen deren Vorsteher ab, ausserdem stehet dem Gegner frei, drei bis vier Mitglieder der Gemeinde zu benennen, welche den Eid leisten sollen, und wenn diese Benennung nicht erfolgt, so hat die Korporation drei bis vier ihrer Mitglieder, und zwar die ältesten oder welche sonst die beste Wissenschaft von der Sache besitzen, zur Eidesleistung abzuordnen, es soll jedoch vorher durch Vernehmung aller Gemeindeglieder nach Stimmenmehrheit entschieden werden, ob der Eid überhaupt zu leisten oder nicht zu leisten sey. 7) Bei Cessionen kann der Gegentheil die Eidesleistung vom Cedenten oder vom Cessionar fordern. 8) Bei Erbschaften hat der Erbe, 9) bei Abwesenden der Kurator, oder derjenige, welcher in den Besitz des Vermögens gesetzt worden, den Eid zu leisten.

10) Bei Konkursen leistet der Kontradiktor, soferne es auf Liquidation der Forderungen ankommt, ausserdem aber der Kurator der Masse den Eid.

§. 4.

Wie der Eid zu leisten sey.

Der Eid mufs 1) in Person vor Gericht geleistet werden; Personen, welche wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht nicht erscheinen können, wird der Eid in ihrer Wohnung durch eine Gerichtskommission abgenommen. 2) Denjenigen, welche von dem zuständigen Gerichte weit entfernt wohnen, oder aus andern Gründen sich dahin zu begeben verhindert sind, ist verstattet, dafs sie den Eid auf erfolgte Requisition vor dem Gerichte ihres Aufenthalts ablegen. 3) Jeder Eid mufs durch Anrufung Gottes geleistet werden; die Formel dieser Anrufuug und die damit verbundenen religiösen Ceremonien richten sich nach der Religion, zu welcher sich der Schwörende öffentlich bekennt. 4) Vor der Eidesleistung soll der Richter, wenn beide Theile erscheinen, unter denselben zuerst die Güte versuchen, in deren Ermangelung aber den zum Schwö-

ren Vorgeladenen fragen, ob er den Eid schwören könne und wolle? 5) Wird ihm der Eid vom Gegentheil nachgelassen, oder erklärt er, daſs er nicht schwören wolle, so hat es dabei sein Bewenden. Erklärt er sich hingegen 6) zur Eidesleistung bereit, so erfolgt die Verwarnung vor dem Meineide durch den Richter, welcher diese auf eine feierliche, nachdrückliche und den Verhältnissen des Schwörenden angemessene Art vornimmt, zugleich dem Schwörenden die auf den Meineid gesetzten bürgerlichen Strafen bekannt macht. 7) Nach dieser Verwarnung fragt er den Vorgeladenen noch einmal, ob er den Eid leisten könne und wolle, und läſst denselben, wenn er sich dazu bereit erklärt, Handgelöbniſs ablegen. 8) Hierauf wird zur wirklichen Eidesleistung geschritten. 9) Tauben Personen wird die Eidesverwarnung und die Eidesformel schriftlich zum Durchlesen übergeben, hierauf von denselben die Eidesformel laut und vernehmlich abgelesen. 10) Taubstumme haben sich nach durchlesener Eidesverwarnung und Eidesformel schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen oder nicht, den Eid selbst leisten sie dadurch, daſs

sie die Eidesformel mit eben der Verbindlichkeit, als ob sie dieselbe Wort für Wort ausgesprochen hätten, eigenhändig vor Gericht niederschreiben und mit ihrem Namen unterzeichnen. 11) Bei Personen, welche der Landessprache nicht kundig sind, wird ein beeidigter Dollmetscher beigezogen, von demselben die Eidesverwarnung und die Eidesformel in die Landessprache des Schwörenden übersetzt, die erstere in der Uebersetzung abgelesen, und nach abgelegtem Handgelöbniſs dem Schwörenden die Eidesformel gleichfalls in der Uebersetzung Wort für Wort vorgelesen, welche dieser laut und vernehmlich nachsprechen muſs. 12) Alles was in dem Schwörungstermine vorgehet, wird im Protokolle bemerkt.

§. 5.

Von der Eidesformel.

In die Eidesformel sind 1) die Thatsachen, welche den Gegenstand des Eides ausmachen, mit Behauptung ihrer Wahrheit nach der Wissenschaft des Schwörenden (§. 1.) aufzunehmen. 2) Der Gegentheil des Schwörenden ist befugt, die Eidesformel anzugeben, dieser jedoch mit

seinen Einwendungen darüber zu hören, und hierüber ohne weiteren Schriftenwechsel vom Richter zu erkennen. Wurde 3) keine Eidesformel von den Partheien übergeben, so bestimmt sie der Richter.

§. 6.

Wirkungen des geleisteten, verweigerten oder nachgelassenen Eides.

1) Die wirkliche Eidesleistung beweiset vollkommen die beschworne Thatsache. 2) Gegenbeweis wider den geleisteten Eid ist unzulässig, auch kann das auf einen Eid gebaute Urtheil durch den Beweis des Gegentheils von dem Beschwornen, ausser dem Fall, dafs zugleich der Meineid nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs bewiesen ist, selbst durch neu aufgefundene Beweise nur alsdann angefochten werden, wenn der Eid blofs vom Nichtwissen (§. 1.) abgeleistet worden ist. 3) Die Verweigerung des Eides hat zur Folge, dafs das Gegentheil von dem, was beschworen werden sollte, als eingestanden angenommen wird. Die Wirkungen des verweigerten gesetzlichen Eides richten sich nach Verschiedenheit der Fälle und nach den Bestimmungen des Civilgesetz-

buchs. 4) Nimmt die andere Parthei den Eid ihres Gegentheils für geleistet an, so wird es so angesehen, als ob dieser den Eid wirklich geleistet hätte.

§. 7.

Wenn derjenige, der schwören sollte, vor der Eidesleistung stirbt.

Stirbt derjenige, welcher den Eid angenommen oder sich zu dessen Leistung erbothen hat, vor dessen Abschwörung, so können 1) die Erben des Verstorbenen verlangen, nach dem Grade ihrer Wissenschaft (§. 1.) zur Eidesleistung zugelassen zu werden, wenn es entweder einem gesetzlichen Eide gilt oder wenn der Gegentheil des Verstorbenen sich verzögerliche Handlungen im Prozesse schuldig machte. 2) Ausser diesen Fällen hat der Gegentheil das Recht, bei dem freiwilligen Eide alle jene Beweismittel geltend zu machen, deren er sich vor Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können, und bei dem nothwendigen Eide zu verlangen, daſs der Richter über die Frage, ob der Erfüllungs- oder Reinigungseid statt finde, nunmehr von Neuem, jedoch ohne allen Schriftenwechsel, so er-

kenne, als ob schon zur Zeit des vorigen Urtheils der nachher Verstorbene nicht am Leben gewesen wäre. 3) Wenn der Gegentheil des Verstorbenen von diesen Rechten innerhalb dreisig Tagen nach erlangter Nachricht von dem Tode keinen Gebrauch macht, so haben die Erben des Verstorbenen den Eid nach ihrer Wissenschaft zu leisten.

§. 8.

A. Freiwilliger Eid. Wenn und von wem derselbe zugeschoben werden könne.

Der Beweis durch freiwilligen Eid wird dadurch geführt, daſs der Beweisführer seinem Gegentheil den Eid anträgt. 2) Eideszuschiebung findet nur in denjenigen Sachen statt, worüber ein Vergleich abgeschlossen werden kann, und nur bei jenen Personen, welche einen Vergleich eingehen können. 3) Die Eideszuschiebung ist verstattet ohne Unterschied, ob der Zuschiebende andere Beweismittel hat oder nicht, es darf jedoch 4) über Thatumstände, welche durch Augenschein oder Kunstverständige ausser Zweifel gesetzt werden können, der Eid nicht zugeschoben werden. 5) Der Eid vor Gefährde kann nicht

verlangt werden. 6) Wieferne das Anerbiethen zum freiwilligen Eide bei Streitigkeiten mit einem Eidesunfähigen als Beweis gelte, ist im §. 2. bestimmt.

§. 9.

Verfahren bei demselben.

1) *Beweisantretung.*

Die Eideszuschiebung mufs 1) sogleich mit jener Schrift geschehen, worin die Umstände angeführt werden, zu deren Beweise der Beweisführer sich der Eidesdelation bedienen will. Dabei sind 2) die Umstände, worüber der Eid zugeschoben wird, genau zu bestimmen, welches auch durch Beilage einer Eidesformel geschehen kann. 3) Eben dieses gilt im Fall des §. 2. bei dem Anerbiethen zum Eide.

§. 10.

2) *Antwort auf die Eidesdelation.*

Jeder Theil mufs 1) sogleich in der nächstfolgenden Schrift, wo einer die Behauptungen seines Gegners beantwortet, bei Strafe des verweigerten Eides sich auf die Eidesdelation erklären. 2) Er kann die Eidesdelation überhaupt oder in Ansehung

der Umstände, worüber ihm der Eid zugeschoben wurde, als unzulässig anfechten, womit jedoch 3) die Erklärung über die Eidesdelation auf den Fall, dafs die Einrede als ungegründet verworfen wird, zu verbinden, ansonsten, wenn diese Einreden wirklich verworfen werden, der Eid für verweigert anzusehen ist. Der Delat kann 4) den Eid annehmen, oder dem Deferenten zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweisen vertreten. 5) Die Zurückschiebung findet nur dann nicht statt, wenn der Deferent eidesunfähig ist. 6) Den angenommenen Eid kann der Deferent und den zurückgeschobenen der Delat, ausser dem Falle neu aufgefundener Beweise nicht mehr zurücknehmen. 7) Will der Delat sein Gewissen mit Beweisen vertreten, so soll er sogleich die Beweise, als ob er den Beweis zu führen hätte, vorlegen, dem Deferenten stehen dann die Rechte des Gegenbeweisführers zu. 8) Mifslingt dem Delaten der übernommene Beweis, so hat er zur Annahme oder Zurückschiebung des Eides den Rücktritt nicht.

§. 11.

5) *Weiteres Verfahren.*

Auf diese Erklärung muſs der Deferent in der folgenden Hauptschrift das nöthige vorbringen; ist nun 1) die Zulässigkeit der Eidesdelation nicht bestritten, und der Eid angenommen oder zurückgeschoben worden, so wird die Eidesformel übergeben, und berichtiget oder vom Gerichte bestimmt, und sobald die Hauptsache keiner weitern Verhandlung bedarf, der Termin zur Eidesleistung angesetzt. Ist 2) statt des Eides vom Delaten der Beweis angetreten worden, so richtet sich das Verfahren nach den Beweismitteln, womit derselbe sein Gewissen vertritt. 3) Ist die Eidesdelation bestritten, so erfolgt nach geschlossenen Verhandlungen ein Urtheil, ob und über welche Umstände die Eidesdelation zulässig sei; diesem Urtheil wird, falls der Eid nach §. 10. Num. 3. für verweigert zu halten ist, gleich das Haupturtheil beigefügt, ausserdem setzt der Richter den Schwörungstermin an, wozu derjenige, welcher den Eid leisten soll, bei Strafe des verweigerten Eides, der andere Theil nur monitorisch, um schwören zu sehen, vorgeladen wird.

§. 12.

4) Schwörungstermin.

Erscheint im Schwörungstermine 1) jene Parthei nicht, welche den Eid leisten sollte, so treten, wenn auch der Gegentheil ausgeblieben ist, die Folgen des verweigerten Eides ein, und der Richter hat das Haupterkenntniſs zu fassen, ohne eine Ungehorsamsklage abzuwarten. 2) Wenn der zum Schwören Vorgeladene erscheint, so ist ausser dem Fall eines Vergleichs, oder des verweigerten oder nachgelassenen Eides zur wirklichen Eidesleistung nach den Vorschriften des §. 4. zu schreiten.

§. 13.

B. Nothwendiger Eid.

Der nothwendige Eid wird vom Richter durch ein Urtheil einer Parthei aufgetragen, und ist bei Strafe der Eidesverweigerung von jenem Theile zu leisten, welchem der Richter ihn zuerkannt hat. Der Richter setzt, wie bei dem freiwilligen Eide (§. 11.), den Schwörungstermin an, in welchem nach Vorschrift des §. 12. verfahren wird. In welchen Fällen auf den Erfüllungseid oder auf den Reinigungseid

zu erkennen sey, ist im Kapitel X. bestimmt.

§. 14.

C. Gesetzlicher Eid.

In welchen Fällen ein gesetzlicher Eid, z. B. der Manifestations - oder Schätzungseid eintrete, ist nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs zu beurtheilen. Wer zu dem gesetzlichen Eide berechtiget ist, hat sich dazu in eben jener Streitschrift zu erbiethen, worin er den Beweis anzutreten verbunden ist. Eben dieses findet bei Zuschiebung des Manifestationseides statt. Bei diesen gesetzlichen Eiden wird, wie über die freiwilligen Eide verordnet ist, verfahren, nur kommt dabei weder eine Zurüchschiebung noch eine Gewissensvertretung vor.

Neuntes Kapitel.

Von Schlüssen und Vermuthungen.

§. 1.

Vom Beweise durch Schlüsse.

Eine bestrittene Thatsache kann durch Schlufsfolgerungen 1) vollkommen bewiesen werden, wenn der Vordersatz, woraus geschlossen wird, entweder an sich gewifs, oder eingestanden oder sonst vollständig bewiesen ist, und wenn zugleich aus diesem Vordersatze die zu beweisende Thatsache mit logischer oder juristischer Nothwendigkeit folgt. 2) Mangelt es an Gewifsheit oder am vollständigen Beweise des Vordersatzes, so kommen die Vorschriften über unvollständigen Beweis (Kap. X. §. 2.) zur Anwendung; läfst sich aber 3) aus demselben an sich auch nach dessen Gewifsheit nicht mit Nothwendigkeit sondern blofs mit Wahrscheinlichkeit auf die Wahrheit der bestrittenen Thatsache schliefsen, so ist nur eine Vermuthung vorhanden.

§. 2.

Vermuthungen.

1) Jede Vermuthung einer bestrittenen Thatsache behält ihre natürliche Kraft, solange nicht ein ausdrückliches Gesetz jene Kraft entweder erhöhet, oder vermindert, oder ganz aufgehoben hat. Sie muſs daher 2) auf einer zwar nicht nothwendig doch gewöhnlich geltenden Regel beruhen, entweder a) daſs mit einer Person, Sache, Handlung oder einem Geschäfte gewisse Eigenschaften verbunden sind; oder b) daſs gewisse Ursachen eine bestimmte Wirkung hervorbringen; oder c) daſs zwischen mehreren Begebenheiten eine Verbindung bestehet. 3) Wo nicht auf die Wahrscheinlichkeit einer bestrittenen Thatsache aus ihrer Verbindung mit einem dieser drei Gründe geschlossen werden kann, da ist blose Muthmassung vorhanden. 4) Die aus Vermuthungen entspringende Wahrscheinlichkeit hat Grade, nach welchen die Vermuthung entweder eine *nahe* oder *entfernte* ist, und zwar ist 5) im allgemeinen eine Vermuthung desto stärker, je bindender die ihr zum Grund liegende Regel, je weniger zufällig ihre Aeusserung

im Einzelnen, je seltener der Fall einer Ausnahme von derselben, und je gröſser die Zahl der in der bestrittenen Thatsache harmonisch zusammentreffender Vermuthungsgründe ist. 6) Insbesondere wird a) die aus Verbindung des Subjekts mit dessen Eigenschaften abzuleitende Vermuthung desto stärker, je spezieller das Subjekt seinem Begriffe nach ist, je enger eine Eigenschaft mit diesem Begriffe verbunden ist, und je mehr zufällige Begebenheiten oder Ursachen vorausgesetzt werden, wenn an dieser Eigenschaft eine Veränderung vorgehen soll; b) die aus der Kausalverbindung abgeleitete Vermuthung ist desto stärker, je mehr die Entstehung einer Wirkung aus einer Ursache an Nothwendigkeit sich annähert, und je mehr zufällige Begebenheiten vorausgesetzt werden, wenn aus einer Ursache jene Wirkung nicht entstehen oder der Wirkung jene Ursache nicht zum Grund liegen soll; c) die Vermuthung aus dem Zusammentreffen zweier Begebenheiten ist desto stärker, je enger die Verbindung derselben unter sich ist, je mehr alle Umstände und Erscheinungen in Voraussetzung der Wahrheit eines bestrittenen Faktums unter sich har-

harmoniren, und je weniger dieses Zusammentreffen durch andere Umstände oder Ursachen veranlaſst seyn kann. 8) Nach diesen Regeln sind sowohl die von Vermuthungen an sich, als auch im Falle der Kollision zu beurtheilen.

§. 3.

Wirkungen der Vermuthungen.

Vermuthungen haben 1) nur in jenen Gegenständen eine rechtliche Wirkung, wo der Beweis durch Zeugen zulässig ist (Kap. III. §. 5.), und bringen 2) weder Einzeln noch in Verbindung unter sich einen vollständigen Beweis hervor. Haben 3) die Gesetze einer Vermuthung die Wirkung beigelegt, daſs sie bis zum Beweise des Gegentheils als wahr anzunehmen sey, so bedarf sie zu ihrer Bestärkung keines Ergänzungseides, doch kann sie sowohl durch Beweise als durch andere Vermuthungen entkräftet, und im letzten Falle ein nothwendiger Eid begründet werden, es wäre denn 4) einer solchen Vermuthung durch ein ausdrückliches Gesetz überdieſs die Kraft beigelegt, daſs sie nur durch einen vollständigen Beweis entkräftet werden könne. 5) Alle übrige Vermuthungen brin-

gen nur die Wirkung eines unvollständigen Beweises hervor. 6) Bloſse Muthmassungen haben allein und ausser Verbindung mit unvollständigen Beweisen oder mit begründeten Vermuthungen keine rechtliche Wirkung.

Zehntes Kapitel.

Vom Schlusse des Beweisverfahrens und vom Endurtheil.

§. 1.

Wann ein vollständiger oder ein unvollständiger Beweis vorhanden sey.

1) Was durch ein Beweismittel dargethan worden, welchem an den gesetzlichen Eigenschaften nichts mangelt, das ist für vollständig bewiesen anzusehen; mangelt es hingegen 2) an einer gesetzlichen Eigenschaft eines Beweismittels, so ist der Beweis nur unvollständig, und zwar gilt a) ein unverdächtiger Zeuge, ausser dem oben Kap. VII. §. 7. Num. 3. bestimmten Falle, für einen *halben* Beweis, ein verdächtiger Zeuge für einen *weniger als halben*, ein

unverdächtiger und ein verdächtiger Zeuge für einen *mehr als halben* Beweis, b) nach eben diesem Maasstab ist abzumessen, wieferne das Geständnifs, oder ein Augenschein, desgleichen ein Parere der Sachverständigen, welches über die streitigen Merkmale noch einen erheblichen Zweifel zurückläfst, oder verdächtige Urkunden einen halben, oder mehr oder weniger als halben Beweis ausmachen; c) eine nahe Vermuthung ist dem halben Beweis, eine entfernte Vermuthung dem weniger als halben Beweise gleich; durch Verbindung mit andern Vermuthungen oder Muthmassungen kann die nahe Vermuthung zu einem mehr als halben, die entfernte Vermuthung zu einem halben Beweise erhöhet werden; d) eben dieses gilt von Verbindung unvollständiger Beweise mit Vermuthungen oder Muthmassungen. 3) Sind über eine Thatsache zwei verschiedene Beweismittel vorhanden, deren jedes für sich einen halben Beweis ausmacht, z. B. ein unverdächtiger Zeuge und ein aussergerichtliches Geständnifs, so ist jene Thatsache für vollkommen bewiesen zu halten; wenn hingegen 4) der Beweissatz aus mehreren Umständen bestehet, und ein oder

der andere Umstand nur unvollständig bewiesen ist, desgleichen wenn von verschiedenen Umständen, die in dem Schlusse auf den Beweissatz zusammentreffen, ein jeder nur unvollständig, z. B. durch einen Zeugen, bewiesen ist, so soll der Beweis nur als unvollständig geachtet werden.

§. 2.

Worauf bei dem unvollständigen Beweise zu erkennen ist.

Der unvollständige Beweis muſs 1) durch einen Eid entweder ergänzt oder entkräftet, daher vom Richter entweder dem Beweisführer der *Ergänzungseid* oder dessen Gegentheil der *Reinigungseid* durch ein Urtheil auferlegt werden, und zwar ist, die Eidesfähigkeit vorausgesetzt, 2) im Fall eines mehr als halben Beweises auf den Ergänzungseid, im Fall eines weniger als halben Beweises auf den Reinigungseid ohne allen Unterschied zu erkennen; ist 3) ein halber Beweis vorhanden, so wird in der Regel auf den Ergänzungseid, und nur dann auf den Reinigungseid erkannt, wenn 4) entweder der Beweisführer über fremde Handlungen oder über Nichtwissen, dagegen die andere Parthei den Eid

nach bestimmter Wissenschaft ablegen könne; oder b) wenn bei gleicher Wissenschaft der Reinigungseid eine gesetzlich begünstigte Sache, insonderheit die Legitimität eines Kindes, die Aufrechthaltung einer Ehe, die Rechtsbeständigkeit einer letztwilligen Disposition; desgleichen die Abwendung eines beträchtlichen Schadens am Vermögen gegen einen vom Beweisführer bezielten Gewinn zum Gegenstand hat.

§. 3.

Von Kollision des Beweises einer Behauptung mit dem Beweise einer Einrede.

Sind über solche entgegenstehende Behauptungen, welche sich zu einander wie Klage und Einrede verhalten, die Beweise gegen einander abzuwägen, so muſs jeder von beiden Beweisen als für sich bestehend betrachtet und beurtheilt, daher 1) wenn der Beweis der Einrede vollständig ist, für diesen, oder 2) wenn der Beweis der Behauptung vollständig, der Beweis der Einrede aber unvollständig ist, auf Vervollständigung dieses Beweises erkannt werden. Sind 3) beide Beweise unvollständig, so wird, a) falls beide den Erfüllungseid begründen, dieser Eid zuerst demjeni-

gen, welcher den Beweis der Einrede geführt hat, jedoch eventuell, wenn er diesen Eid verweigert, dem Gegentheil der Ergänzungseid in Ansehung seines Beweises auferlegt; b) eben dieses findet Statt, wenn beide Beweise nur den Reinigungseid begründen; c) ist in Ansehung des Beweises der Behauptung der Erfüllungseid, in Ansehung der Einrede der Reinigungseid zu leisten, so werden dem Beweisführer beide Eide zugleich aufgetragen; wenn hingegen d) der Beweis der Behauptung nur den Reinigungseid, der Beweis der Einrede aber den Erfüllungseid begründet, so ist demjenigen, welcher den Beweis der Einrede geführt hat, alternativ die Leistung dieses oder jenes Eides aufzutragen.

§. 4.

Kollision der Beweise.

Stehen in Ansehung eines und desselben Umstands die Beweise unter sich oder mit einem Gegenbeweise im Widerspruch, so kommen, vorbehaltlich der über die Kollision der Beweismittel §. 5. bis 8. gegebenen nähern Vorschriften, folgende Regeln zur Anwendung: 1) ist der Beweis

für eine Thatsache vollständig, der Beweis gegen dieselbe unvollständig, oder umgekehrt, so wird für den vollständigen Beweis erkannt. 2) Ist der Beweis für und gegen die Thatsache gleich vollständig oder gleich unvollständig, so gehet das stärkere Beweismittel dem schwächern vor, gleich starke Beweismittel heben sich auf und es wird gegen denjenigen erkannt, welcher den Beweis zu führen hatte. 3) Ist sowohl für als gegen eine Thatsache nur ein unvollständiger aber nicht gleicher Beweis vorhanden, so wird, im Fall der Beweis gegen die zu beweisende Thatsache das Uebergewicht hat, wider den Beweisführer, im Fall aber das Uebergewicht für den Beweis ist, auf einen nothwendigen Eid (§. 2.) erkannt, welches auch 4) bei entgegenstehenden Vermuthungen anzuwenden ist.

§. 5.

Insbesondere von Kollision der Beweismittel.

a) Des Augenscheins und der Sachverständigen mit andern Beweismitteln.

In jenen Fällen, wo es auf den wirklichen Befund der Sache ankommt, gr.

het der Augenschein und die Beurtheilung der Sachverständigen allen andern Beweismitteln, selbst dem gerichtlichen Geständnisse vor.

§. 6.

b) Der Urkunden mit Urkunden.

Stehen Urkunden einander entgegen, ohne daſs eine Urkunde ihrem Inhalt oder Zwecke nach die andere ergänzt, abändert oder aufhebt, so hat 1) diejenige Urkunde den Vorzug, woraus die andere entnommen worden, welchemnach der ältere Lehnbrief dem jüngeren, die zur gerichtlichen Bestätigung vorgelegte Urkunde dem Bestätigungsprotokolle, das zur Aufname einer Handlung verführte Protokoll dem daraus verfaſsten Instrumente vorgehet, wenn nicht der Grund der Abweichung dargethan worden. 2) Unter gleichen Umständen gehet eine öffentliche Urkunde der blosen Privaturkunde vor; 3) widersprechen sich Dokumente gleicher Art, so ist darauf zu sehen, ob eine Urkunde mit vorzüglicher Deutlichkeit und Genauigkeit abgefaſst worden, und der Widerspruch wahrscheinlich daher entstanden ist, daſs man bei Fertigung der andern

Urkunde nur flüchtig zu Werke gegangen ist, daher etwas ausgelassen oder zweideutig ausgedrückt hat, welchenfalls der ersten Urkunde vorzügliche Glaubwürdigkeit beizulegen ist.

§. 7.

c) Der Zeugen mit Zeugen.

Stehen die Aussagen verschiedener Zeugen mit einander im Widerspruch, so wird, 1) wenn die Zeugen sowohl für als gegen eine Thatsache nur einen unvollständigen Beweis ausmachen, die Kraft des stärkeren Beweises um soviel geschwächt, als das Gewicht des widersprechenden Zeugnisses beträgt, daher nach den Bestimmungen des §. 4. Num. 3. erkannt; stehen die widersprechenden Aussagen im Gleichgewichte, so kommt dasjenige, was unter 3) nachfolgt, zur Anwendung; 2) die für den zu beweisenden Umstand aussagenden Zeugen werden durch widersprechende unvollständig beweisende Zeugen verhältniſsmäſsig geschwächt, und machen daher nur dann einen vollständigen Beweis, wenn sie nach Abrechnung der widersprechenden Zeugen noch soviel betragen, als zu einem vollständigen Zeugenbeweise erfor-

dert wird; 3) stehen sowohl für als gegen den zu beweisenden Umstand soviele Zeugen, als das Gesetz zu einem vollständigen Beweise erfordert, so ist, ohne Rücksicht auf die allenfalls überwiegende Anzahl, jenen Zeugen, welche die beste Gelegenheit und Veranlassung hatten, von dem streitigen Faktum genaue Kenntniſs zu erlangen, und welche sich bei ihrer Vernehmung durch Genauigkeit und Zusammenhang ihrer Aussage ausgezeichnet haben, sodann, wenn sich auf diese Art kein Uebergewicht ausmitteln läſst, derjenigen Aussage der Vorzug einzuräumen, welche eine dem halben Beweise gleich geltende Wahrscheinlichkeit für sich hat, ausserdem wird wider denjenigen erkannt, welchem der Beweis obgelegen ist.

§. 8.

d) Der Urkunden mit Zeugen.

Wird 1) durch die Zeugenaussagen die Glaubwürdigkeit eines Dokuments selbst angefochten, so ist darauf zu sehen, in wie weit die zur Entkräftung des Dokuments angeführte Thatsachen bewiesen sind. Enthalten aber 2) die Zeugenaussagen nur das Gegentheil von dem Inhalt

der Dokumente, so behält die Urkunde den Vorzug: a) wenn sie eine öffentliche Urkunde ist; b) wenn das Geschäft nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs schriftlich eingegangen werden muſste, c) in Sachen, welche sich wenigstens vor drei Jahren ereignet haben; d) in Sachen, wo es auf Namen, Zahlen, Maaſs oder Gewicht und überhaupt auf Umstände ankommt, welche dem Gedächtniſs leicht entfallen.

§. 9.

Deduktionen über den Beweis.

Hat eine Parthei bei den Streitverhandlungen (Kap. I. §. 6.) um Zulassung der Beweisdeduktion angesucht oder ein förmliches Beweisverfahren ausser dem Eide statt gefunden, so kann jede Parthei innerhalb des Termins von dreisig Tagen, dessen Anfang bereits in den vorhergehenden Kapiteln bestimmt worden, und der nur einmal auf 15 Tage verlängert werden darf, eine Deduktion über den Beweis und Gegenbeweis einreichen, um darin, nach genauer Bestimmung des Beweissatzes und der Beweislast, den ihr obliegenden Beweis sowohl in Ansehung der Glaubwürdigkeit

der Beweismittel als des Inhalts derselben zu vertheidigen, zugleich den Beweis oder Gegenbeweis der andern Parthei nach gleichen Rücksichten anzufechten, dabei durch den Zusammenhang der Umstände den künstlichen Beweis oder die daraus entspringenden Vermuthungen darzustellen, und so nach Abwägung aller für und gegen streitenden Beweise und Vermuthungen den angemessenen Antrag zu stellen, daſs der Beweis für vollständig oder wenigstens zum Ergänzungseide genügend, und daſs, soferne der Beweis des Gegentheils angefochten wird, dieser Beweis als gar nicht, oder wenigstens als nicht vollständig oder nur zur Begründung eines Reinigungseides hinlänglich erkannt werde. Neue Umstände oder Beweise dürfen in diesen Deduktionen nicht vorgebracht werden. Dieser Termin lauft zugleich für beide Partheien, und die von denselben übergebenen Deduktionen werden bloſs zur Nachricht mitgetheilt.

§. 10.

Vom Endurtheil.

Alles dasjenige, was 1) über einen Gegenstand unter den Partheien streitig war,

und gehörig verhandelt worden, muſs in dem Endurtheil so genau, und ohne zu neuen Verhandlungen etwas übrig zu lassen, als es möglich ist, entschieden werden, dasselbe soll daher 2) nicht blos über die Hauptsache, sondern auch über die Nebenforderungen an Zinnsen, Früchten, Schäden und Kosten alles Erforderliche so genau als möglich bestimmen. 3) Wird auf einen nothwendigen Eid erkannt, so muſs das Erkenntniſs auf beide Fälle, wenn nämlich der Eid geleistet wird, oder wenn dieses nicht geschiehet, gerichtet, und genau bestimmt werden, was in einem oder dem andern Falle ein Theil dem andern zu leisten habe.

Drittes Buch.
Von den summarischen Prozessen.

Erstes Kapitel.
Vom summarischen Verfahren überhaupt.

§. 1.
Wenn ein summarischer Prozeſs eintrete?

Ein summarisches Verfahren im allgemeinen findet statt 1) in allen präparatorischen und Inzident-Punkten eines Prozesses, soferne dieselben nicht in den gewöhnlichen Schriften des ordentlichen Prozesses von den Partheien zugleich verhandelt werden; 2) in Gewerbs-, Handwerks- und Zunftstreitigkeiten; 3) in Dienstbothensachen rücksichtlich des Dienstes und Liedlohns; 4) in Sachen, welche die häusliche Ordnung und Ruhe der Familien betreffen; 5) in Streitigkeiten der Reisenden, soweit diese aus ihrer Reise entspringen; 6) in geringfügigen Sachen; 7) in Defraudations- und Polizei-Konfiskations- und Strafsachen; desgleichen kann 8) vor den Unter-

gerichten, und 9) in Bau- und Grenzstreitigkeiten summarisch verfahren werden. Wann 10) ein ganz besondres und eigenthümliches Verfahren statt finde, ist in den folgenden Kapiteln II. bis IX. bestimmt.

§. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei jedem summarischen Verfahren, soferne nicht im gegenwärtigen Buche besondere Ausnamen vorgezeichnet sind, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1) das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, besonders soweit diese auf Abkürzung des Verfahrens zielen. 2) Einreden, welche die Gültigkeit des Verfahrens oder die Sache selbst betreffen, desgleichen Beweise finden auch bei den summarischen Prozessen statt. 3) Protokollarische Verhandlungen machen die Regel. 4) Artikel und Fragstücke bei dem Zeugenbeweise, die besonderen Eröffnungen der Protokolle über Augenschein und Zeugenvernehmungen, desgleichen die Beweisdeduktionen fallen hinweg. 5) Die Termine sind auf funfzehn Tage anzusetzen, auch soll der Richter 6) zur Vermeidung entbehr-

licher Ausfertigungen in jedem Falle, wo nach abgehaltener Tagsfarth ein Termin zu weiterer Handlung anzusetzen ist, diesen Termin gleich am Schlusse jener Tagsfarth ansetzen und den Partheien zum Protokoll bekannt machen.

§. 3.

1) *In geringfügigen Sachen.*

In Rechtssachen, welche nicht volle Einhundert Gulden betragen, soll summarisch verfahren werden; hiebei finden 1) auch mündliche Ladungen statt, soferne nicht wegen des Standes des Vorgeladenen die Ladung schriftlich geschieht. 2) Bei Streitigkeiten, welche nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden betragen, dürfen die Zeugen niemals vereidet, sondern nur auf Handgelöbniſs vernommen werden; selbst in Sachen von einem gröſseren Betrage tritt die eidliche Vernehmung nur auf ausdrückliches Verlangen einer oder der andern Parthei ein. 3) Im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden wird statt des Eides nur eine Versicherung auf Handgelöbniſs an Eidesstatt geleistet.

§. 4.

§. 4.

2) In Sachen, welche bei den Untergerichten verhandelt werden.

Rechtssachen, welche über einhundert, jedoch nicht fünfhundert Gulden betragen, und nicht auf verwickelten Thatumständen beruhen, können von den Untergerichten im summarischen Verfahren eingeleitet werden; bei demselben wird 1) auf die schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebrachte Klage zur schlüssigen Verhandlung der Sache eine Tagsfarth angesetzt, und zu derselben der Kläger sowohl als der Beklagte vorgeladen, 2) in diesem Termine ist dem Beklagten die Klage vorzulesen, wenn sie ihm nicht vorher schon schriftlich mitgetheilt worden, worauf der Beklagte seine Antwort, dann der Kläger die Replik und der Beklagte die Duplik zu Protokoll gibt. 5) Die Zulässigkeit der Beweisartikel und Fragstücke, so wie der Deduktionen zum Behufe des Beweises durch Schlüsse und Vermuthungen bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen. 4) Das Urtheil kann vom Richter sogleich verfaſst, als Beschluſs dem Protokolle angehängt, und den Par-

theien in demselben Termine verkündet werden.

§. 5.

5) *Bei Ehestreitigkeiten.*

Bei Ehestreitigkeiten soll 1) das Gericht die Ursachen der Unzufriedenheit, welche der klagende Theil vorbrachte, wohl prüfen, und, wenn diese offenbar ungegründet sind, denselben zur friedlichen Fortsetzung der Ehe ernstlich ermahnen, auch vor Einleitung des Streits unter den Ehegatten die Aussöhnung versuchen, wobei dieselben persönlich zu erscheinen verbunden, und hiezu im Weigerungsfalle durch die geeigneten Zwangsmittel anzuhalten sind. 2) Dieser Aussöhnungsversuch fällt nur dann hinweg, wenn es nicht möglich ist, beide Ehegatten persönlich vor Gericht zu bringen. 3) Zu dem Vergleichstermine kann der ordentliche Pfarrer oder nach Umständen ein anderer Geistlicher beigezogen werden, wenn nicht die Ehegatten ein Zeugniſs desselben beibringen, daſs er die Aussöhnung fruchtlos versucht habe; desgleichen sind nach Umständen die nächsten Verwandten, besonders die Eltern dazu gleichfalls vorzula-

den. 4) Das Gericht soll in Vereinigung mit den vorgedachten Personen die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen ernstlich erinnern, denselben die nachtheiligen Folgen einer Ehescheidung mit Nachdruck an das Herz legen, und sich bemühen, den Grund der entstandenen Miſshelligkeiten zu erforschen, und diesen durch zweckmäſsige Vorstellungen und Ermahnungen, allenfalls auch durch Anwendung des obrigkeitlichen Amtes aus dem Wege zu räumen. 5) Der Streit ist summarisch (§. 2.) zu verhandeln, es können jedoch schriftliche Verhandlungen dabei statt finden, auch die Umstände, worüber Zeugen zu vernehmen sind, in Artikel gebracht werden. 6) Ist bei der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung eine Ediktalladung zu erlassen, so soll der Abwesende unter Anberaumung eines drei - bis sechsmonatlichen peremtorischen Termins zur Rückkehr und zur Einlassung auf die Klage mit der Bedrohung vorgeladen werden, daſs nach Ablauf dieses Termins wider ihn als schuldigen Theil auf Ehescheidung erkannt werde. Nach Ablauf des Termins ist der klagende Theil, wenn

über den Vorgeladenen keine Nachrichten eingelangt sind, zu schwören verbunden, daſs er vom Aufenthalt des Beklagten ausser den allenfalls in der Klage schon angezeigten Nachrichten nichts in Erfahrung gebracht habe; nach abgelegtem Eide ist dann auf Anrufen des Klägers die Ehescheidung zu erkennen. 7) Während des Streits muſs der Richter auf Anrufen oder auch von Amtswegen alles dasjenige provisorisch anordnen, was zum Besten der Kinder oder in Ansehung des beleidigten Ehegatten zur Herstellung der häuslichen Ruhe, zur Ordnung des Hauswesens, dann rüchsichtlich des Vermögens erforderlich ist. 8) Die privatrechtlichen Folgen einer Ehescheidung können mit dem Scheidungsprozesse zugleich verhandelt werden, und sind dann in dem Scheidungsurtheil zu entscheiden, ausserdem aber einem besondern Streite vorzubehalten. 9) Jedes Urtheil, worin auf Ehescheidung erkannt wird, soll bestimmt aussprechen, ob nur ein Theil, oder ob beide Theile als schuldig befunden worden. 10) Das Verfahren, wenn die Ehescheidung aus beharrlichem Willen beider Ehegatten verlangt wird, richtet sich nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs.

§. 6.

4) In Bau - und Grenzsachen.

Soweit es bei Bau - und Grenzstreitigkeiten auf Beschaffenheit und Lage des Orts ankommt, soll der Richter sogleich, nachdem eine Parthei die Klage angebracht hat, einen Augenschein anordnen, und hiezu die an jedem Orte für diese Gegenstände schon im voraus benannten Sachverständigen von Amtswegen beiziehen. Nach Befund der Sache oder nach dem Gutachten der Sachverständigen können, besonders wenn z. B. bei Baustreitigkeiten Gefahr auf Verzug haftet, sogleich provisorische Verfügungen erlassen, sodann aber dergleichen Streitigkeiten in jener Prozefsart, wozu sich der Gegenstand eignet, verhandelt werden.

§. 7.

5) In Defraudations -, Konfiskations -, Polizei - und Strafsachen.

In Defraudations - und dergleichen Sachen wird das Verfahren in Form einer Untersuchung geleitet, welcher sich der Beklagte unterwerfen mufs. Am Schlusse derselben ist ihm jedoch Akteneinsicht und die Einbringung einer Vertheidigungs-

schrift zu gestatten. Eben dieses gilt von Polizei-Konfiskationen und Strafen. Bei dieser Untersuchung kommen die Vorschriften des Polizei-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 18.

Vom Berichtsprozesse.

In Berichtsform werden vorzüglich eingeleitet Iurisdiktionskonflikte, Rekusationen eines Richters, einfache Beschwerden gegen ein Gericht, desgleichen mehrere dazu geeignete administrativ-kontentiose Rechtssachen. 1) Das Verfahren beginnt mit der Abforderung des Berichts, welcher in der Regel die veranlassenden Vorstellungen beigelegt werden. 2) Der Termin wird nach Ermessen des Gerichts und nach Verhältnifs der Sache angesetzt, auch kann mit der Berichtsabforderung eine provisorische Verfügung verbunden werden. 3) Kommt innerhalb des angesetzten Termins der Bericht nicht ein, so wird auf Anrufen oder nach Umständen von Amtswegen zur Berichtserstattung ein weiterer Termin unter Androhung einer Strafe angesetzt, oder wenn schon in dringenden Sachen die erste Abforderung mit

einer Strafe bedroht war, diese sofort vollzogen. 4) Das erstemahl kann eine Geldstrafe angedroht werden; kommt aber in diesem Termine der Bericht nicht ein, so wird ein eigener Bothe auf Kosten des Säumigen abgesendet, welcher allenfalls unter erhöhten Exekutionsgebühren, solange am Orte bleibt, bis der Bericht erstattet ist. 5) Der Bericht, welcher durch eine Beschwerde wider die berichtende Behörde veranlaſst worden, ist bis zur erfolgenden Entscheidung unentgeldlich zu erstatten. 6) Dem Berichte sollen jederzeit die betreffenden Aktenstücke beigelegt werden. 7) Ist die Sache nach dem erstatteten Berichte zweifelhaft oder wenigstens in anderer Rücksicht nothwendig den Betheiligten dagegen mit seiner weiteren Vertheidigung zu hören, so wird ihm der Bericht zur schlüssigen Antwort mitgetheilt, womit sich ohne weitere Verhandlungen das Berichtsverfahren schlieſst. Ausser diesem Falle wird 8) auf Bericht das Geeignete erkannt oder verfügt, und dabei dem Betheiligten entweder der Bericht selbst zur Nachricht mitgetheilt oder die Einsicht des Berichts ausdrücklich verstattet.

Zweites Kapitel.

Vom Verfahren in Besitzstreitigkeiten.

§. 1.

Von Besitzstreitigkeiten überhaupt.

1) In jenen Fällen, wo die unverzügliche Einsetzung in den Besitz vor oder während des Streits über das Recht selbst nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs verlangt wird, soll das Gericht diejenigen Thatsachen, von welchen jene Einweisung abhängt, sogleich summarisch untersuchen, und über das Gesuch um Immission erkennen. Die Appellation gegen das Erkenntniſs hat keine Suspensivkraft. 2) Wird ausser diesen Fällen über die Rechtmässigkeit des Besitzes oder über das vorzügliche Recht auf den Besitz gestritten, so ist nach den im Buch I. Kap. I. §. 4. enthaltenen Bestimmungen der Streit über den Besitz- und Rechtsstand selbst zugleich zu verhandeln und zu entscheiden, weſshalb jene Prozeſsart eintritt, welche dem Gegenstand an sich angemessen ist. 3) Nur bei dem jüngsten oder bei dem zweifel-

haften Besitze tritt ein besonderes Verfahren nach folgenden Vorschriften ein.

§. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei allen Streitigkeiten über den jüngsten Besitz darf 1) nichts was den ordentlichen Besitz- oder den Rechtsstand angehet, von den Partheien eingemischt, oder vom Richter berücksichtiget werden; daher wird 2) durch das im jüngsten Besitz ergehende Urtheil den Partheien in Hinsicht auf das Recht des Besitzes oder das Petitorium selbst nichts entzogen, und dieser Vorbehalt tritt kraft des Gesetzes ein. 3) In diesen Streitigkeiten sind Bescheinigungen hinreichend, worunter verstanden werden a) beglaubte Abschriften; b) Originalurkunden ohne besonderes Verfahren zur Anerkennung; c) die Aussage eines unverdächtigen auf Handgelöbniſs ohne Eid jedoch gerichtlich vernommenen Zeugen. 4) Gegen die über den jüngsten Besitz ergangenen Erkenntnisse findet nur eine Appellation an die zweite Instanz und zwar ohne Suspensivwirkung statt. 5) Wer im jüngsten Besitze obgesiegt hat, ist nicht verbunden, sich auf eine Klage in Ansehung

desselben Gegenstands einzulassen, bis jenes Urtheil vollzogen ist.

§. 3.

Klage wegen Störungen des Inhabens oder Besitzes.

1) Wegen Störungen des Inhabens oder Besitzes kann die Klage mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der Implorant soll bei derselben über sein Inhaben oder seinen Besitz dann über die störenden Handlungen des Gegentheils die Bescheinigungsmittel alsogleich angeben, und darauf antragen, daſs die störenden Neuerungen abgethan, alle fernere Störungen dem Imploranten untersagt und derselbe zum Ersatz alles verursachten Schadens angehalten werde. 2) Findet der Richter an dem Gesuche keinen Mangel, so erläſst er unter Mittheilung desselben an den Imploraten den unbedingten Befehl, sich bis auf weitere gerichtliche Anordnung bei Strafe von zehn bis fünfzig Gulden aller Störungen zu enthalten, und sich innerhalb eines Termins von acht oder fünfzehn Tagen auf die Imploration vernehmen zu lassen. 3) Kommt innerhalb dieses Termins der Implorat damit nicht

ein, so wird die Klage für zugestanden angenommen, der Implorat mit allen den jüngsten Besitz betreffenden Einreden präkludirt, und durch ein Erkenntnifs verurtheilt, bei doppelter Strafe sich aller Störungen zu enthalten, die störenden Neuerungen abzustellen und allen verursachten Schaden zu ersetzen. 4) Der Beklagte kann in der Antwort entweder a) das Inhaben oder den Besitz des Gegentheils oder dessen Störungen abläugnen, oder b) die Einrede vorschützen, dafs der Kläger das Inhaben oder den Besitz vom Beklagten mit Gewalt, heimlich oder bittweise, an sich gebracht habe; oder auch c) zeigen, dafs er selbst sich im jüngsten Inhaben oder Besitze befinde. 5) Die richterliche Verfügung ist nach folgendem Unterschied zu bemessen: a) Hat der Implorat, ohne eine Einrede vorzubringen, lediglich die Klage abgeläugnet, so sind über das Abgeläugnete sogleich die Bescheinigungen zu erheben. b) Hat er zulässige Einreden vorgeschützt, so werden sie dem Imploranten zur Gegenvernehmlassung unter einem acht- bis fünfzehntägigen Termine mitgetheilt. c) Hat er selbst das Inhaben oder den Besitz mit Bescheinigungen für sich

angeführt, so muſs, wie im §. 5. verordnet ist, weiters verfahren werden. 6) Mit der Gegenvernehmlassung ist das Verfahren unter den Partheien geschlossen, und es muſs dann ohne weiters zur Erhebung der Bescheinigungen oder zum Urtheil geschritten werden. 7) Wenn der Implorat vor Aufhebung des richterlichen Verbots eine neue Störung unternimmt, so ist sogleich die angedrohte Strafe beizutreiben, und das Verbot unter Androhung der doppelten Strafe zu erneuern; ist die zweite Geldstrafe fruchtlos, so kann nach Umständen für den dritten Fall dieselbe geschärft oder der Implorat mit bürgerlichem Arreste auf acht Tage bedroht, und dann bestraft hiemit auch eine Anordnung zur Manutenenz des Besitzers und zur Abwendung fernerer Störungen verbunden werden. 8) Bei einem lossprechenden Erkenntnisse wird das gegen den Beklagten ergangene Verbot aufgehoben, auch, falls der Kläger dem Beklagten das Inhaben oder den Besitz einräumen, oder von allen Besitzhandlungen abstehen muſs, dieses im Urtheil ausgedrückt.

§. 4.

Klage wegen Entsetzung aus dem Inhaben oder Besitze.

Die Klage auf Wiedererlangung des Besitzes gegen denjenigen, durch dessen Gewalt oder Heimlichkeit der Inhaber oder Besitzer daraus gesetzt worden, oder welchem er das Inhaben bittweise eingeräumt hat, ist rücksichtlich ihrer Erfordernisse nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs zu bemessen. In Ansehung des Verfahrens kommen die Vorschriften des vorhergehenden §. 3. zur Anwendung.

§. 5.

Verfahren bei dem zweifelhaften Besitze.

Zeigt sich aus den Verhandlungen über einen possessorischen Prozeſs in den vorher §. 3. u. 4. bemerkten Fällen, oder sonst, daſs jeder Theil im ausschliessenden Inhaben oder Besitze einer und derselben Sache oder eines Rechts zu seyn glaubt, und hat ein jeder Besitzhandlungen für sich, so ist ein *zweifelhafter Besitz* vorhanden, und nach folgenden Vorschriften zu verfahren: 1) vor allem sorgt der Richter durch eine provisorische Verfügung gegen

alle Gewaltthätigkeiten oder Ruhestörungen, indem er nach Umständen beiden Theilen bis auf weitere gerichtliche Anordnung entweder ein gemeinschaftliches friedliches Inhaben der Sache oder eine gemeinschaftliche Ausübung des Rechts verstattet, oder denselben jede Besitzhandlung verbietet, oder den Streitgegenstand von Gerichtswegen in Sequestration nimmt. 2) Der Streit wird vom Gerichte zu Protokoll instruirt, und der Richter soll sich bemühen, die Verhandlungen der Partheien so zu leiten, daſs daraus hervorgehet, welcher von ihnen den jüngsten Besitz und die hiezu geeignete neueste ruhige Besitzhandlung für sich habe. Auf eben diesen Zweck sind 3) die Zeugenvernehmungen zu richten. 4) Im Urtheil wird der jüngste Besitz a) dem Besitzer vor dem blosen Inhaber zuerkannt, soferne nicht der Inhaber durch die Einrede der Gewalt, Heimlichkeit oder des Prekariums die Besitzhandlungen entkräftet hat; b) sind beide Theile Besitzer, so ist derjenige im jüngsten Besitze zu schützen, welcher die neueste fehlerfreie und ruhige Besitzhandlung für sich hat; c) sind beide Theile blosse Inhaber, so wird derjenige, der

seit 6 Monaten im Inhaben sich befindet, vor jenem, welcher das Inhaben auf soviel Zeit nicht nachgewiesen hat, im jüngsten Besitze geschützt. d) Befinden sich beide Theile seit sechs Monaten oder unter diesem Zeitraum im Inhaben, so ist, ohne andere Rücksicht auf das Alter des Inhabens, denjenigen der jüngste Besitz zuzuerkennen, welcher die neueste ruhige und fehlerfreie Besitzhandlung für sich hat.

Drittes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen und Sequestrationen.

§. 1.

Wann ein Provisorium statt finde?

1) Wenn einem Theile ein nicht leicht ersetzlicher Schaden bevorstehet, welcher nur durch eine richterliche Anordnung noch vor Ausgang eines Streits abgewendet werden kann, so findet eine provisorische Verfügung im allgemeinen statt; insonderheit sind 2) Provisorien in jenen Fällen zu treffen, worüber das Civilgesetz-

buch oder die gegenwärtige Gerichtsordnung besondere Bestimmungen ausser den zu Besitzklagen oder zu besondern Prozeſsarten geeigneten Fällen enthält. Sie kommen besonders vor bei Streitigkeiten über Filiation und Alimente, bei Ehestreitigkeiten, Vormundschaften, Verschwendern und Gemüthskranken, Abwesenden, Erbschaften, Baustreitigkeiten, Servituten, grundherrlichen Prästationen und Frohnen, bei Attentaten und Appellationen, desgleichen bei administrativ - kontentiosen Sachen, in Gemeindesachen, Gewerbstreitigkeiten u. d. Uebrigens finden 3) provisorische Verfügungen bei allen Streitgegenständen und in jeder Lage des Prozesses doch nur insoweit statt, als sie nicht zu einem Vorwand gebraucht werden, um von dem petitorischen Prozesse in einen possessorischen den Absprung zu nehmen, oder etwas gegen den Besitzstand, wie er bei dem Ausbruche des Streits war, zu verändern.

§. 2.

Was dabei zu beobachten ist?

1) Ein Provisorium in den besonderen gesetzlich bestimmten Fällen ist genau nach den

den darüber bestehenden Gesetzen zu erkennen. 2) Wird es kraft des allgemeinen Grundsatzes zur Abwendung eines nicht leicht ersetzlichen Schadens erlassen, so muſs dasselbe a) an dem bisherigen Zustand der Sache nicht mehr abändern, als eben zur Abwendung jener Gefahr nothwendig ist; b) in einer mit den Rechten des Besitzes vereinbaren Anordnung bestehen; c) in einer für beide Theile möglichst unschädlichen Art getroffen auch d) gesorgt werden, daſs das Provisorium die Vollstreckung des künftigen Haupterkenntnisses nicht hindere, weſshalb derjenige, zu dessen Vortheil das Provisorium gereicht, nach Umständen zur Leistung hinreichender Sicherheit anzuhalten ist.

§. 3.

Verfahren bei provisorischen Verfügungen.

1) *Anfang desselben, Imploration.*

1) Von Amtswegen können die Civil-Gerichte nur in jenen Fällen etwas provisorisches verfügen, wo die Gesetze den Richter zu Einschreitungen, zur Abwendung einer Gefahr verpflichten. Die Behörden in administrativ-kontentiosen, be-

sonders Polizei-Sachen, können zwar insoweit, als es zur Abwendung eines ins Allgemeine wirkenden Uebels nothwendig ist, unaufgefordert einschreiten, sie sollen aber nicht nur solche Maasregeln treffen, welche dem künftigen Rechtswege nicht zum Nachtheil gereichen, sondern auch in den bei einem Civilgerichte bereits anhängigen Sachen sich über die zur Abwendung einer Gefahr erforderlichen Maasregeln mit dem Gerichte vorher benehmen. 2) Ausser diesen Fällen fängt das Verfahren mit dem Gesuche um eine provisorische Verfügung an, worin die Umstände, welche dasselbe begründen, die Gefahr, welche abgewendet werden soll, nebst den allenfalls nöthigen Bescheinigungen nach den im Kap. II. §. 2. enthaltenen Bestimmungen genau anzuführen sind, annebst bestimmt auszudrücken ist, worin das Provisorium bestehen soll. 3) Das Gesuch kann mit der Klagschrift verbunden werden, ausserdem ist es in einer besonderen Schrift vorzutragen.

§. 4.

2) *Verfügung auf das Gesuch.*

Nach genauer Prüfung des Gesuchs, oder bei amtlichen Einschreitungen nach

genauer Erwägung aller Umstände, hat der Richter 1) bei dringender Gefahr sogleich die zur Abwendung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen, auch nöthigenfalls sogleich in Vollzug zu bringen. 2) Ist die Gefahr nicht dringend, so kann er unter Anberaumung eines kurzen Termins den Gegentheil über das Gesuch vernehmen, oder nach Umständen den Augenschein anordnen, und damit eine Inhibition bis auf weitere Verordnung verbinden. Diese Vernehmung ist besonders in jenen Fällen nothwendig, wo es an Bescheinigung des Gesuchs mangelt oder über die Art des Provisoriums noch ein Zweifel obwaltet. Hält der Richter 3) das Gesuch für unstatthaft, so muſs er in der abschlagenden Entschlieſsung den Entscheidungsgrund anführen, worauf der Implorant entweder sein Gesuch besser begründen, oder die Appellation ergreifen kann.

§. 5.

5) *Handlung des Impetraten.*

Der Impetrat ist 1) verbunden, die provisorische Verfügung zu befolgen, und dazu, wenn er derselben zuwiderhandelt, durch geschärfte Befehle oder Zwangsmit-

tel anzuhalten; derselbe kann 2) Einwendungen dagegen vorbringen, um entweder die Rechtmässigkeit des Provisoriums überhaupt oder die demselben gegebene Ausdehnung z. B. rücksichtlich der Gröfse der Alimente, anzufechten, oder auch das Provisorium durch ein minder beschwerliches Sicherheitsmittel abzuwenden. Bevor 3) der Implorat diese Einwendungen vorgebracht hat, und darüber erkannt worden, ist ihm ein Rechtsmittel gegen die provisorische Verfügung nicht gestattet.

§. 6.

4) *Weiteres Verfahren.*

Der Richter hat hierauf 1) in Ansehung der unter den Partheien streitigen Umstände die von denselben angegebenen Mittel der Bescheinigung, soweit es nothwendig ist, zu den Akten zu erheben, wenn nicht 2) in der Antwort des Imploraten neue faktische Umstände vorkommen, welche eine Vernehmung des Imploranten vorher nothwendig machen. 3) Durch ein Erkenntnifs wird die provisorische Verfügung entweder bestätiget, oder abgeändert, oder ganz aufgehoben, woge-

gen 4) eine Appellation, jedoch ohne Suspensivkraft, statt findet.

§. 7.

Wirkungen der provisorischen Verfügungen.

Eine provisorische Verfügung bringt 1) weder für einen gegenwärtigen noch künftigen Rechtsstreit ein Präjudiz oder am eigentlichen Besitze eine rechtliche Veränderung hervor. 2) Sie erlischt kraft des Gesetzes mit der Entscheidung der Sache, worin sie erkannt worden. Auch kann sie 3) zu jeder Zeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Umstände verändern, welche das Provisorium veranlaſst haben; wobei so, wie über Erkennung eines Provisoriums, zu verfahren ist.

§. 8.

Insonderheit von Sequestrationen.

Die Sequestration, wodurch bewegliches oder unbewegliches Vermögen, welches im Streite ist, bis zur Erörterung oder dem Ausgang eines Streits einem Dritten zur Bewahrung oder Verwaltung anvertraut oder auch zu Gerichts Handen genommen wird, kann ausser dem Fall

eines gütlichen Einverständnisses 1) bei einem unbeweglichen Gute nur dann verhängt werden, wenn der Inhaber dasselbe merklich verschlimmert und nach ergangener Inhibition von Verschlimmerungen nicht abstehet; 2) bei beweglichen Sachen hingegen, wenn Gefahr vorhanden ist, daſs der Inhaber solche während des Streits verschlimmern, veräussern oder verschwenden werde. 3) Die Sequestration der Sache darf dem Besitzer den Genuſs der Früchte, worauf er ein Recht hat, nicht entziehen. 4) Wieferne bei Abwesenden, Verschwendern, Erbschaften, zweifelhaftem Besitze, dem Konkursverfahren u. d. eine Sequestration eintreten könne, ist theils im gegenwärtigen, theils im Civilgesetzbuche verordnet. 5) Sequestrationen sind in Ansehung des Verfahrens und ihrer Wirkungen nach den Bestimmungen über provisorische Verfügungen zu beurtheilen.

Viertes Kapitel.

Von Arresten und dem Arrestprozesse.

§. 1.

Wann ein Arrest statt finde.

Ein Gläubiger kann wegen Gefahr, seine Forderung entweder ganz zu verliehren oder wenigstens mit ungewöhnlichen Beschwerden vor dem ordentlichen Gerichtsstand des Schuldners geltend zu machen, den folgenden Bestimmungen gemäſs verlangen, daſs des Schuldners Eigenthum oder Person gerichtlich in Beschlag genommen werde. Daher findet 1) ohne Unterschied zwischen In- oder Ausländern ein Arrest statt a) wenn der Schuldner in der Flucht begriffen oder derselben verdächtig ist: b) gegen Erbschaften wegen der an die Erbmasse zustehenden Forderungen: c) wenn der Gerichtsstand des Kontraktes begründet werden kann: d) in jenen Fällen, wo dem Gläubiger ein Retentionsrecht zustehet, jedoch nur auf jene Sachen, worauf dieses eingeschränkt ist. Ausser diesen Fällen kann 2) gegen einen mit unbeweglichem Vermögen oder einem

ordentlichen Gewerbe angesessenen Inländer nur dann ein Arrest erkannt werden, wenn derselbe a) in Verfall seines Vermögens gerathen oder b) der Verschwendung verdächtig ist, oder c) sein Vermögen ausser Landes zu schaffen sucht oder d) das unbewegliche Vermögen so verschuldet oder von so geringem Werthe ist, dafs es für die Forderung keine Sicherheit gewährt. 3) Gegen Ausländer kann wegen Verbindlichkeiten, die sie mit einem Unterthan in oder ausser Landes eingegangen haben, ein Arrest erkannt werden, es wäre denn, dafs ein Reisender redlicher Weise auf Kredit gehandelt hätte, und vorbehaltlich der gesandtschaftlichen Exemtion.

§. 2.

Gegenstand des Arrestes.

1) Nur jene Sachen, welche dem Schuldner gehören, und Gegenstand der Exekution sind, können mit Arrest belegt werden, soweit es zur Sicherstellung der Forderung nothwendig ist. 2) Personalarrest tritt nur im Mangel einer zur Sicherheit hinreichenden Sache ein; insbesondere ist 3) der Personalarrest unzulässig a)

gegen Staatsdiener, Geistliche und Militärpersonen, soferne sie noch im Dienste stehen b) gegen Schuldner, die einen landesherrlichen Anstandsbrief erhalten haben, oder gegen welche der Konkurs erkennt ist, soferne nicht c) ein gegründeter Verdacht der Flucht eine Ausname rechtfertiget. 4) Wegen Forderungen zwischen Eltern und Kindern findet nur im äussersten Nothfalle Personalarrest statt.

§. 3.

Wer kann den Arrest erkennen?

1) Bei nicht dringender Gefahr kann der Arrest nur von jenem Gerichte erkannt werden, welches über die dadurch zu sichernde Forderung zuständig ist; die Vollstreckung wird hinsichtlich der in einem andern Bezirke gelegenen Sachen durch Requisitorialien bewirkt. 2) Bei dringender Gefahr kann der Arrest bei jedem Gerichte gesucht werden, in dessen Bezirke sich die Sache oder Person des Schuldners befindet. 3) In Defraudationsfällen sind die einschlägigen administrativen Behörden den Arrest zu erkennen befugt, und die Gerichte desgleichen Polizeibehörden verbunden, denselben auf Verlangen den nö-

thigen Beistand zu leisten. 4) Wegen civilrechtlicher Forderungen dürfen Polizeibehörden nur im Moment der äussersten Gefahr einen Arrest verhängen, und nach deren Abwendung ist der Impetrant sogleich an das Gericht zu verweisen. Ein solcher polizeilicher Arrest ist kraft des Gesetzes nach vierundzwanzig Stunden erloschen.

§. 4.

Wie der Arrest vollstreckt werde?

1) Der Arrest gegen die Person wird vollstreckt durch Beigebung einer Wache oder durch Verwahrung im Zimmer; nur bei grofser Gefahr kann der Arrestat in einem anständigen Verwahrungsort verhaftet werden. 2) Bewegliche Sachen werden entweder in gerichtliche Verwahrung genommen, oder einer dritten Person in sichere Verwahrung gegeben. 3) Bei ausständigen Forderungen wird dem Schuldner des Arrestaten aufgetragen, an diesen bis auf weitere gerichtliche Verfügung die mit Arrest belegte Summe nicht zu bezahlen. Bei Hypotheken wird dieses Verbot im Hypothekenbuche vorgemerkt. 4) Bei Immobilien wird dem Arrestaten die Ver-

äusserung untersagt, und dieses Verbot im Hypothekenbuche vorgemerkt. 5) Die Kosten des Arrestes muſs der Impetrant vorschiessen; eben dieses gilt 6) rücksichtlich der Unterhaltskosten bei dem Personalarreste, wenn der Arrestat dieselben nicht selbst bestreiten kann.

§. 5.

Verfahren bei Arresten.

1) *Arrestgesuch.*

Bei dem Arrestgesuche, welches mündlich oder schriftlich angebracht werden kann, muſs 1) die Forderung und die Gefahr (§. 1.) bescheiniget, auch angegeben werden, worauf der Implorant die Arrestverhängung verlange. 2) Abschriften von Urkunden, Auszüge von Handelsbüchern, das schriftliche Zeugniſs einer glaubwürdigen Person, desgleichen die unbeschworne Aussage eines vom Imploranten zu Gericht gebrachten bekannten und glaubwürdigen Zeugen gelten für hinreichende Bescheinigung. 3) Bei dringender Gefahr kann gegen angemessene Sicherheitsleistung des Imploranten der Arrest ohne andere Bescheinigung erkannt werden, im Mangel

anderer Mittel kann der Implorant, wenn derselbe eine bekannte und unverdächtige Person ist, diese Sicherheit dadurch leisten, daſs er sich selbst dem Personalarreste unterwirft.

§. 6.

2) *Richterliche Verfügung auf das Arrestgesuch.*

1) Bei nicht dringender Gefahr wird nach den Vorschriften des vorhergehenden Kapitels verfahren; 2) bei dringender Gefahr muſs nach sorgfältiger Prüfung des Arrestgesuchs und der Bescheinigungen, wenn sich daran ein Mangel bezeigt, der Implorant zu deren Beibringung oder zur Sicherheitsleistung aufgefordert, auch kann in sehr dringenden Fällen der Implorat, wenn er anwesend ist, mündlich über das Arrestgesuch vernommen werden. 3) Ist das Arrestgesuch gegründet, so wird der Arrest ohne Verzug erkannt und nach Vorschrift des §. 4. vollstreckt, auch zur Justifikation des Arrestes ein Termin von einem bis auf acht Tage angesetzt.

§. 7.

3) *Termin zur Justifikation des Arrestes.*

Dieser Termin hat 1) bloſs die Statthaftigkeit des erkannten Arrestes zum Ge-

genstand, wenn nicht die Partheien über den Grund des Anspruchs sich in Streitverhandlungen freiwillig einlassen; 2) erscheint der Impetrant nicht, so wird der Arrest sogleich aufgehoben, und er darf von demselben Gerichte nur wegen einer neuen Gefahr auf neues Ansuchen wieder erkannt werden. 3) Erscheint der Impetrat nicht, so verliert er alle seine Einreden gegen die Statthaftigkeit des Arrestes und dieser wird bestätiget. 4) Der Impetrat kann zu jeder Zeit statt des verhängten Arrestes durch Bürgschaft, Hypothek oder Pfänder Sicherheit leisten; er muſs jedoch zeigen, daſs das vorgeschlagene Mittel die Forderung hinreichend deckt; der Impetrant hat dagegen seine Einwendungen sogleich vorzubringen, und das Gericht entscheidet, ob der Arrest gegen die angebothene Sicherheit aufzuheben sey. Sicherheitsleistung hebt übrigens die rechtlichen Wirkungen des Arrestes nicht auf. 5) Der Impetrat muſs alle Einwendungen gegen die Statthaftigkeit des Arrestes in diesem Termine vorbringen, worüber sogleich unter den Partheien schlüssig zu Protokoll verhandelt wird; zerstörliche Einreden gegen die Forderung selbst können

zur Anfechtung des Arrestes nur dann gebraucht werden, wenn sie dieselbe ganz entkräften und sogleich ohne Eideszuschiebung oder Zeugen dargethan werden. 6) Das Gericht entscheidet, ob der Arrest aufzuheben oder zu bestätigen sey. 7) Die Appellation gegen dieses Urtheil muſs innerhalb drei Tagen bei der ersten Instanz angemeldet und innerhalb fünfzehn Tagen bei der zweiten Instanz eingeführt und gerechtfertiget werden, übrigens hat dieselbe 8) bei bestätigtem Arreste keine Suspensivkraft.

§. 8.

4) *Wirkung des Arrestes zur Begründung eines besondern Gerichtsstands.*

Der erkannte und bestätigte Arrest begründet 1) einen besondern Gerichtsstand (Buch I. Kap. II. §. 17.) gegen Ausländer ohne Einschränkung, gegen Inländer aber ausser der freiwilligen Prorogation (Buch I. Kap. I. §. 22.) nur in dem Falle, wenn der Impetrat keinen Wohnsitz im Lande hat; 2) In den Fällen, wo der Arrest einen besonderen Gerichtsstand begründet, soll der Impetrant über die Forderung selbst, wenn sie bereits fällig ist, eine besondere Klage

und zwar gegen Fremde innerhalb drei Tagen, gegen Inländer innerhalb funfzehn Tagen, vom bestätigenden Erkenntnisse angerechnet, unter dem Rechtsnachtheil einreichen, daſs ansonst der Arrest ohne weiteres aufgehoben wird. 3) Stellt der Impetrant die Klage an, so wird der Streit in jener Prozeſsart verhandelt, welche dem Gegenstande an sich zukommt.

Fünftes Kapitel.

Von dem Wechselprozesse.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Wechselsachen sollen 1) vor allen andern und nöthigenfalls in ausserordentlichen Gerichtssitzungen erledigt werden. 2) Für sie gelten keine Feiertage und wenn der letzte Tag eines Termins auf einen Feiertag fällt, so wird dieser nicht abgerechnet. 3) Zur Insinuation einer Ladung reicht es hin, wenn sie in des Vorgeladenen Comtoir, Laden, Schreibstube oder gewöhnlichen Behausung auch in dessen

Abwesenheit geschieht. 4) Termine in Wechselsachen dürfen niemals länger als höchstens auf acht Tage angesetzt werden, eine Terminsverlängerung findet in dem einzigen Falle statt, wenn klar erhellet, daſs dem Beklagten unabwendbare Zufälle unmöglich machen, den Termin in Person oder durch einen Anwalt einzuhalten. 5) Auf Wechselrecht kann lediglich vor den Wechsel- und Merkantilgerichten geklagt werden, andere Gerichte können auf Wechsel, in Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, nur im Exekutivprozesse erkennen. 6) Wechselgerichte sollen alle Wechselsachen, wo es auf einfache Entschliessung ankommt, längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden, und wo es auf ein Urtheil ankommt, innerhalb acht Tagen bei der ersten, und innerhalb fünfzehn Tagen bei der zweiten Instanz mit Einschluſs der Ausfertigung erledigen.

§. 2.

Wann der Wechselprozeſs statt finde?

Der Wechselprozeſs findet blos aus Wechseln statt, welche mit den gesetzmässigen Erfordernissen versehen sind, und nur gegen solche Personen, welchen die Wech-

Wechselfähigkeit zusteht. Trägt der Wechsel einen Mangel der Form an sich oder soll daraus gegen eine Person geklagt werden, welche nicht wechselfähig ist, so tritt der Exekutivprozeſs ein, vorausgesetzt, daſs die Urkunde mit den hiezu erforderlichen Eigenschaften versehen ist.

§. 3.
Von der Wechselklage.

Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden, im ersten Falle ist sie sogleich zum Protokoll zu nehmen. Der Klage muſs der Wechsel in Ur- oder Abschrift sammt den dazu gehörigen Protesten und übrigen zur Begründung der Wechselklage nach Beschaffenheit des Falls etwa nöthigen Dokumenten beigelegt, auch die Wechselfähigkeit des Beklagten, wenn ihm diese nicht seines gerichtskundigen Standes wegen zustehet, sogleich nachgewiesen werden.

§. 4.
Verfügung auf die Wechselklage.

Findet der Richter 1) den Wechselprozeſs nicht für zulässig, so wird der Kläger entweder mit Anführung des Grundes so-

fort abgewiesen, oder zur Hebung der Mängel aufgefordert; ist hingegen 2) die Zulässigkeit der Wechselklage keinem Anstand unterworfen, so wird die Klage dem Beklagten mit der Auflage zugestellt, entweder bis zu einem bestimmten achttägigen Termine den Kläger zu befriedigen, oder an diesem Tage bei einer Tagsfarth zu erscheinen, sich über die Anerkennung des Wechsels zu erklären und seine Einwendungen gegen die Klage vorzubringen, widrigenfalls derselbe wechselmässig verurtheilt und exequirt werden sollte. 3) Auf eben diesen Termin wird der Kläger zur Vorlage der Urschriften und zur schlüssigen Verhandlung der Sache vorgeladen.

§. 5.

Kontumazialverfahren.

Erscheint 1) der Kläger in diesem Termine nicht, so kann der Beklagte verlangen, von der Wechselklage mit der Wirkung losgesprochen zu werden, daſs der Wechsel die Vorzüge des Wechselrechts verliehrt, und nur als eine gemeine Schuldverschreibung angesehen wird. 2) Erscheint der Beklagte nicht, so wird er auf Anrufen des Klägers nach Wechselrecht verurtheilt.

§. 6.

Verhandlungen in dem Termine.

Der Richter kann unter den Partheien vor allem die Güte versuchen; in deren Entstehung wird sogleich zu den Verhandlungen geschritten. 1) Der Beklagte muſs mit jenen Einreden, welche sonst nach Buch II. Kap. I. §. 5. den Beklagten von der Einlassung befreien, die Einlassung auf die Klage verbinden. 2) Die Erklärung über die Aechtheit oder Anerkennung des Wechsels und der übrigen zur Wechselklage gehörenden Urkunden vertritt die Stelle der Antwort auf die Klage. 3) Alle Einwendungen, welche das Civilgesetzbuch gegen Wechsel verstattet, müssen mit der Antwort in diesem Termine vorgebracht, und sofort durch Urkunden oder Eidesdelation bewiesen werden, soweit darüber dem Beklagten der Beweis obliegt. 4) Hat der Beklagte die Aechtheit des Wechsels oder der zur Klage gehörigen Urkunden abgeläugnet, so werden sie vom Kläger in Urschrift entweder sogleich oder in einem dazu besonders angesetzten Termine vorgelegt, wobei nach den Vorschriften des Buchs II. Kap. VI. zu verfahren und

der Kläger auch im Wechselprozeſs berechtiget ist, alle dort angezeigten Mittel zum Beweise der Aechtheit zu bedienen. 5) Ueber die vom Beklagten vorgeschützten Einreden wird durch Replik und Duplik entweder sogleich oder in einem nicht über acht Tage auszusetzenden neuen Termine schlüssig zum Protokoll verhandelt. 6) Bei einem zugeschobenen Eide findet Gewissensvertretung nicht statt, vielmehr wird, wenn eine Parthei den Eid angenommen oder zurückgeschoben hat, sogleich Termin zur Eidesleistung und zur Verkündung des inzwischen auf beide Fälle des geleisteten oder verweigerten Eides abzufassenden Urtheils angesetzt.

§. 7.

Urtheil.

Der Wechselkläger, welcher 1) nur aus Mangel der Qualifikation seiner Forderung zum Wechselprozesse abgewiesen wurde, kann seine Forderung in einer andern Prozeſsart vor dem sonst zuständigen Richter geltend machen. Wurde 2) der Beklagte verurtheilt, weil seine Einwendungen nur im Wechselprozesse für unzulässig erkannt worden, so kann er dieselben

nach erfülltem Erkenntnisse vor demselben Gerichte im Wege einer Nachklage geltend machen. Rücksichtlich seiner Gegen - oder Kompensationsforderungen stehet ihm 3) gleiche Befugniſs zu, wenn er dieselben im Wechselprozesse ausdrücklich angeführt und deren separate Ausführung sich vorbehalten hat; ausserdem muſs sie der Beklagte bei dem sonst zuständigen Richter des Wechselklägers anbringen, welches auch in dem Fall geschehen soll, wenn die Gegenforderung an sich zur Kognition des Wechselgerichts nicht geeignet ist. 4) Das verurtheilende Erkenntniſs soll den Befehl zur Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden bei Vermeidung der Exekution nach Wechselrecht enthalten.

§. 8.

Rechtsmittel gegen das Urtheil.

Beide Theile können 1) gegen das Urtheil sich der Appellation bedienen, sie muſs jedoch innerhalb drei Tagen bei der ersten Instanz angemeldet und innerhalb fünfzehn Tagen bei der zweiten Instanz eingeführt und gerechtfertigt werden. 2) Die ausserordentlichen Rechtsmittel nach

Ablauf dieser Fatalien hemmen die Vollstreckung des Urtheils nicht.

§. 9.

Vollstreckung des Urtheils.

1) Wenn der Beklagte innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Bekanntmachung des rechtskräftigen Urtheils die ihm auferlegte Zahlung nicht leistet, so soll auf Anmelden des Klägers ohne neuen Zahlungsbefehl und ohne neuen Beschluſs des Wechselgerichts vom Vorstand desselben sogleich die wirkliche Exekution durch Personalarrest oder durch Sperre verhängt werden. Hat der Kläger 2) die Sperre des Mobiliarvermögens erlangt, und erfolgt innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben die Zahlung nicht, so kann derselbe auf wirkliche Versteigerung der Mobilien antragen, mit welcher jedoch einzuhalten ist, wenn innerhalb dieses Zeitraums andere Gläubiger auf Eröffnung des Konkurses antragen, und vom Kläger nicht dargethan wird, daſs das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht. 3) Die gerichtliche Hinterlegung der schuldigen Summe befreit den Beklagten nur dann von der Exekution,

wenn ihm seiner Einwendungen wegen die Nachklage vorbehalten wurde, oder wenn derselbe ausserdem wider den Kläger auf die schuldige Summe den Arrest nachzusuchen berechtiget ist; jedoch kann auch in diesem Falle der obsiegende Theil verlangen, daſs ihm gegen hinreichende Sicherheit die deponirte Summe ausgehändiget werde.

Sechstes Kapitel.
Vom Exekutivprozesse.

§. 1.
In welchen Fällen der Exekutivprozeſs statt finde.

Im Wege des Exekutivprozesses kann geklagt werden 1) aus einem Vergleiche oder schiedsrichterlichen Spruche, 2) aus einem rechtskräftigen Urtheil, wenn der obsiegende Theil selbst, ohne Requisition des Gerichts, vor welchem der Streit anhängig war, dessen Vollstreckung vor einem andern Gerichte verlangt, desgleichen 3) wenn schon ein Jahr seit beschrittener

Rechtskraft des Urtheils verstrichen ist. 4) Ausser diesen Fällen findet der Exekutivprozeſs nur wegen Forderungen statt, welche in Geldsummen oder andern Quantitäten verbrauchbarer Sachen bestehen, zu deren Zahlung oder Ablieferung in einem betsimmten Termine sich Jemand durch eine gültige Verschreibung verpflichtet hat.

§. 2.

Exekutivklage.

Der Exekutivklage sollen 1) jene Urkunden im Original oder in Abschrift beiliegen, wodurch der ganze Grund der Klage und die Verfallzeit der Forderung dargethan werden kann, diese Klage soll auch 2) den Antrag auf schleunige Exekution mit Bemerkung der Exekutionsmittel enthalten.

§. 3.

Mittheilung der Klage und Kontumazialverfahren.

Die Klage wird 1) dem Beklagten zur Vernehmlassung unter einem Termine von fünfzehn Tagen, der nur wegen einer erheblichen und bescheinigten Ursache auf

acht Tage verlängert werden kann, mitgetheilt. Läfst der Beklagte 2) denselben verstreichen, ohne seine Vernehmlassung einzubringen, so verliehrt er alle Einreden, welche derselbe im Exekutivprozesse hätte vorbringen können, und es wird gegen ihn auf Exekution erkannt, diese auch verhängt, vorbehaltlich des dem Beklagten zustehenden Rechts, nach erfülltem Urtheil des Exekutivprozesses seine allenfallsigen Rechte und Einreden im Wege der Nachklage geltend zu machen.

§. 4.

Antwort des Beklagten.

Der Beklagte kann 1) aus den im Buch II. Kap. I. §. 5. angeführten Gründen die Einlassung auf die Klage verweigern; wobei die Bestimmungen des §. 6. rücksichtlich des Verfahrens zur Anwendung kommen, derselbe soll jedoch 2) mit der Einrede der unrichtig gewählten Prozefsart seine Einwendungen und seine Erklärung über die Anerkennung der Urkunde bei Vermeidung der im vorhergehenden §. bestimmten Rechtsnachtheile verbinden. 3) Kann er die Einlassung nicht verweigern, so mufs er rücksichtlich der Beantwortung

des Faktums der Klage, der Erklärung über die vorgelegte Urkunde, dann seiner zerstörlichen Einreden alles dasjenige beobachten, was im Buch II. Kap. I. darüber verordnet ist. 4) Der Gegenbeweis kann nur durch Urkunden, der Beweis der Einreden aber kann auch durch Eidesdelation geführt werden. 5) Der Beklagte ist verbunden, alles dasjenige, was er in Beziehung auf die Exekutionsart zu erinnern hat, nach den im Buch IV. Kap. V. enthaltenen Bestimmungen sogleich in dieser Antwort auf die Exekutivklage vorzubringen.

§. 5.

Richterliche Verfügung auf die Antwort.

Diese Antwort ist vom Richter genau zu prüfen, und, wenn nicht eine Verweigerung der Einlassung besondere Verfügungen nothwendig macht, nach folgenden Unterschieden zu verfahren. 1) Hat der Beklagte die Urkunde nicht abgeläugnet, auch keine nach den Forderungen des Exekutivprozesses bewiesene Einrede vorgebracht, so wird derselbe sogleich verurtheilt. 2) Hat er die Urkunde abgeläugnet, ohne andere Einreden vorzubrin-

gen, so wird zur Vorlage und Anerkennung des Originals ein Termin angesetzt, und dabei nach den Vorschriften des Buch II. Kap. VI. verfahren. 3) Hat er zerstörliche Einreden in gehöriger Art entgegengesetzt, so wird die Antwort dem Kläger zur Replik, und diese dem Beklagten zur Duplik unter einem Termine von acht Tagen mitgetheilt. 4) Betreffen die Einreden bloſs die Art der Exekution, so wird gegen den Beklagten das Urtheil gefällt, und über die Exekutionsart nach den Vorschriften des Buch IV. Kap. V. erkannt.

§. 6.

Urtheil.

1) Die Wirkungen eines im Exekutivprozesse ergangenen Urtheils sind nach dem Unterschied zu bestimmen, ob der Entscheidungsgrund lediglich im Mangel der Qualifikation zu dieser schleunigen Verfahrungsart oder im gänzlichen und absoluten Ungrund der Klage oder Einrede gelegen ist. Im letzten Fall hat das ergangene Urtheil die Wirkungen eines Definitiverkenntnisses im ordentlichen Prozesse; im ersten Falle bleibt die wei-

tere Verfolgung des Rechts im Wege einer ordentlichen Klage oder Nachklage dem unterliegenden Theile vorbehalten. 2) Jedes Urtheil im Exekutivprozesse soll zugleich die Art der Exekution bestimmen. Uebrigens findet 3) gegen das Urtheil auch die Appellation statt. 4) Nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, kann der Kläger, wenn innerhalb acht Tagen der verurtheilte Beklagte demselben nicht Folge leistet, sogleich die wirkliche Exekution verlangen, welche auch ohne einen wiederholten Befehl sogleich nach Vorschrift des Buch IV. Kap. V. zu verhängen ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem Rechnungsprozesse.

§. 1.

Von Rechnungsstreitigkeiten überhaupt.

1) Die Verbindlichkeit zur Rechnungsstellung ist als eine Präjudizialfrage zu verhandeln und zu entscheiden. Der säumige Rechnungsführer wird zur Stellung der

Rechnung innerhalb eines angemessenen Termins mit der Bedrohung angewiesen, daſs ansonst die Rechnung auf seine Kosten gestellt werden solle. Läſst er den Termin verstreichen, so sind demselben das Manual und die zur Stellung der Rechnung nöthigen Bücher und Register gegen ein bescheinigtes Verzeichniſs durch eine Gerichtskommission abzunehmen, und einem Rechnungsverständigen zur Herstellung der Rechnung zu übergeben. 2) Der eigentliche Rechnungsprozeſs hat die Richtigkeit einer abgelegten Rechnung im Ganzen zum Gegenstand. 3) Einzelne Streitpunkte über eine Verwaltung, wenn dieselben ausser dem Verfahren über die Richtigkeit einer Rechnung im Ganzen vorkommen, sind nach den allgemeinen Vorschriften jenes Prozesses, wozu dieselben geeignet sind, zu behandeln. 4) Im eigentlichen Rechnungsprozesse wird derjenige, welchem die Rechnung abgelegt wird, als Kläger, der Rechnungsleister hingegen als Beklagter angesehen.

§. 2.

Wie die Rechnung beschaffen seyn müsse?

Jede Rechnung muſs in der vorgeschriebenen Art verfaſst seyn. Im Mangel

besonderer Instruktionen soll jede Rechnung 1) nach den in die Geschäftsführung einschlagenden Rubriken abgetheilt seyn; 2) in jeder Rubrik der Einnahme oder Ausgabe die dahin gehörigen Posten mit Hinweisung auf die Nummern der Belegen angeben; 3) mit der vorhergehenden Rechnung oder dem Inventarium übereinstimmen; 4) den Rechnungsrest genau darlegen; 5) in der Ueberschrift das Geschäft und die Zeit, worüber und für welche die Rechnung gelegt wird, sodann den Namen des Rechnungsleisters angeben, endlich 6) von diesem unterschrieben, auch wenn sie aus mehreren Bogen bestehet, paginirt und geheftet seyn.

§. 3.

Verfahren im Rechnungsprozesse.

1) Die Rechnung ist der Antwort des Beklagten gleich, daher dasjenige, was als eingenommen vorgetragen ist, für eingestanden, dasjenige, was für ausgegeben verrechnet ist, als Einrede der Zahlung anzusehen. Wieferne der Rechnungssteller die Posten der Einnahme mit Gegenscheinen oder sonstigen Belegen zum Beweise, daſs die Einnahme nicht mehr be-

tragen habe, nachzuweisen schuldig, oder die gewöhnlichen unbedeutenden Posten der Ausgabe ohne Belegen zu verrechnen befugt sey, ist aus den Instruktionen zu bemessen. Wo es daran mangelt, muſs der Rechnungseigenthümer den Mehrbetrag der Einnahme, der Rechnungssteller hingegen die Rechtmäſsigkeit und Wirklichkeit der Ausgabeposten beweisen. 2) Die abgelegte Rechnung sammt Belegen wird dem Eigenthümer des Geschäfts zur Stellung der Erinnerungen unter einem Termine mitgetheilt, welcher nach dem Umfange der Rechnungen auf dreisig bis sechzig Tage anzusetzen ist, vorbehaltlich der bei Rechnungsbehörden durch besondere Instruktionen eingeführten Geschäftsform und Termine. 3) Verstreicht der Termin, ohne daſs Rechnungsbedenken übergeben worden, so wird der Eigenthümer mit seinen Erinnerungen präkludirt, und die Rechnung als richtig erkannt. 4) Die Rechnungsbedenken sind schriftlich zu verfassen, bei jedem die Seite der Rechnung und der Posten, worauf sich das Bedenken beziehet, genau anzugeben, auch alle Bedenken durch fortlaufende Zahlen zu unterscheiden, wobei alles zur Anwen-

dung kommt, was über die Replik (Buch II. Kap. II. §. 1.) verordnet ist. 5) Diese Bedenken werden dem Rechnungssteller unter einem gleichen angemessenen Termin zur schlüssigen Beantwortung mitgetheilt. Sie ist nach den über die Bedenken gegebenen Bestimmungen abzufassen, und an sich sowohl als in Ansehung der Terminsverabsäumung als Duplik zu betrachten. 6) Schon während des Rechnungsverfahrens kann jener Theil, welchem nach Abrechnung aller bestrittenen Posten etwas heraus gebührt, auf unverzügliche Zahlung dieses respektiven Liquidums dringen, welches nöthigenfalls durch einen Rechnungsverständigen zu berechnen und sodann durch Exekution beizutreiben ist.

§. 4.

Urtheil.

1) Was nicht erinnert oder auf gestelltes Bedenken vom Rechnungssteller zugestanden worden, ist als unstreitig anzusehen, und kann im Urtheil stillschweigend übergangen werden. 2) Ueber diejenigen Bedenken, deren Entscheidung die Rechtmäſsigkeit eines Ansatzes oder eine aus Rechtsprinzipien ausser Rücksicht auf Rechnungs-

nungswesen zu bestimmende Frage angehet, entscheidet das Gericht ohne an Beiziehung oder das Gutachten der Rechnungsverständigen gebunden zu seyn 3) Soferne es auf das Rechnungswesen, es sey im Kalkul oder in andern Beziehungen ankommt, ist ein Rechnungsverständiger beizuziehen; auf Verlangen der Partheien können auch zwei Rechnungsverständige beigezogen werden. Vereinigen sich die Interessenten über die Person nicht, so gebührt die Ernennung dem Gerichte. Uebrigens kommt dabei alles zur Anwendung, was im Buch II. Kap. V. von Sachverständigen verordnet worden. Fehler des Kalkuls können die Rechnungsverständigen von Amtswegen verbessern. 4) Die geprüfte Rechnung ist ohne einen andern Vorbehalt, als soferne es die vorgebrachten und entschiedenen aber noch unerledigten Erinnerungen fordern, zu justifiziren. Die Justifikation gilt einem Urtheil gleich. 5) Gegen das Urtheil im Rechnungsprozesse findet Appellation statt. 6) Eine rechtskräftig justifizirte Rechnung kann einer Superrevision nicht unterworfen werden. 7) Wegen einzelner Ansätze der Einnahme und Ausgabe findet jedoch das Rechtsmit-

tel der Wiedereinsetzung, desgleichen bei entdecktem Irrthum im Kalkul innerhalb fünf Jahren vom Tage der Rechnungsjustifikation oder des Urtheils an gerechnet die Verbesserung des Fehlers statt. 8) Wegen Betrugs oder falscher Beweise kann die Anfechtung innerhalb der gewöhnlichen Verjährungszeit geschehen. 9) Nach der Rechnung und den Rechnungsbedenken, wie dieselben erlediget oder entschieden wurden, ist ohne Zulassung neuer Verhandlungen dasjenige, was der Rechnungssteller zu zahlen oder zu fordern hat, allenfalls unter Beiwirkung des vorher zugezogenen Sachverständigen in eine Berechnung zu stellen, und deren Resultat zu exequiren.

Achtes Kapitel.

Vom Verfahren bei Kulturstreitigkeiten.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Meldet sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit oder zur Kultur eines

öden Platzes, so ist 1) der Gegenstand unter den Interessenten summarisch zu instruiren, auszugleichen oder zu entscheiden, 2) Alle Termine sind auf fünfzehn Tage anzusetzen, eine Fristverlängerung kann nur auf acht Tage bewilliget werden. 3) Schriftliche Verhandlungen finden in erster Instanz nicht statt, alles wird mündlich zu Protokoll instruirt, doch stehet 4) den Interessenten frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälte zu bedienen.

§. 2.

Verfahren bei Kulturstreitigkeiten.

1) Gesuch um Abtheilung oder Zulassung zur Kultur.

1) Der Kulturprozeſs fängt an mit dem Gesuche um Abtheilung eines Gemeindegrundes oder um Zulassung zur Kultur eines öden Platzes, wobei der Ansuchende die allenfallsigen Interessenten, den Theilungsmaasstab, den Antheil welchen er verlangt und die Theilungsart angeben, zugleich seine Berechtigung zu dem Antrage nachweisen muſs. 2) Dieses Gesuch ist vom Richter auf Anmelden zu Protokoll zu nehmen, und zur vorläufigen Instruk-

tion der Sache eine Tagsfarth anzusetzen, zu welcher 3) alle bekannten Interessenten unter dem Rechtsnachtheil vorzuladen sind, daſs das Nichterscheinen für eine Einwilligung in den Antrag des Ansuchenden oder in das, worüber sich die erscheinenden Interessenten vereinigen, angesehen werden solle.

§. 3.

2) Verfahren bei dem Instruktionstermine.

a) Versuch einer gütlichen Ausgleichung.

In dem Termine soll sich die Behörde erster Instanz vordersamst bestreben, die Interessenten durch ein gütliches Einverständniſs zur Kultur eines Distrikts im Ganzen durch vereinte Kräfte zu bestimmen. Ist dieser Versuch gelungen, so hat der Richter die Ausführung zu leiten, und dafür zu sorgen, daſs ein ordentlicher Kultur- und Abtheilungsplan, allenfalls durch Beiziehung eines Feldmessers oder anderer Sachverständigen, die sowohl aus- als ausser der Gemeinde gewählt werden können, bei Waldungen durch Beiziehung der Forstämter, mit Rücksicht auf die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle u. d.

entworfen, sodann die Theile entweder nach Uebereinkunft oder nach dem gesetzlichen Maasstabe in möglichster Gleichheit mit Rücksicht auf Umfang und Güte des Erdreichs bestimmt, und unter die Berechtigten verlooset werden. Dabei ist auf Regulirung der im §. 6. Num. IV. bemerkten Nebenpunkte der Bedacht zu nehmen, über alles dieses ein genaues Protokoll zu führen, auch zur Beseitigung künftiger Streitigkeiten bei gröfsern Objekten ein geometrischer Grundrifs über die ganze Abtheilung bei den Akten aufzubewahren.

§. 4.

b) Absonderung der civilrechtlichen Gegenstände von der Kultursache.

Kommen bei einem Kulturstreite im Mangel gütlichen Einverständnisses unter den Betheiligten solche civilrechtliche Streitigkeiten vor, welche unter den Betheiligten auch ausser dem Fall einer Kultur oder Abtheilung gerichtliche Streitigkeiten veranlassen könnten, welche nicht aus den Kulturverordnungen sondern nur aus dem Civilgesetzbuche zu entscheiden sind, so wird ein solcher civilrechtlicher Gegenstand an das Civilgericht zu ordnungsmäs-

siger Verhandlung und Entscheidung verwiesen, annebst der Kulturprozeſs insoweit eingestellt, als jener Rechtsstreit eine Präjudizialfrage für den Kulturprozeſs ausmacht.

§. 5.

3) *Instruktion des Kulturprozesses.*

In dem zur Hauptinstruktion angesetzten Termine eröffnet 1) die Behörde das Protokoll über folgende vier Fragen: A) was zur Abtheilung oder Kultur verlangt wird? B) wer und wie viele, dann in welchem Verhältniſs daran Antheil haben? C) wie die Abtheilung vor sich gehen soll? D) unter welchen Nebenbestimmungen? Diejenigen, welche die Abtheilung oder Kultur verlangt haben, werden als Kläger angesehen, und haben über diese vier Punkte ihre bestimmten Anträge zu stellen, und die andern Betheiligten hierüber ihre Erinnerungen vorzubringen. 2) Die Behörde kann, wo sie es für dienlich erachtet, einen Augenschein und zwar in der Regel ohne Beiziehung von Sachverständigen anordnen. 3) Wiederholt soll die Behörde die Betheiligten zu einem Vergleiche oder zur Annahme sachverständi-

ger Schiedsmänner zu bewegen suchen, denselben auch nach den durch die Verhandlungen oder den Augenschein gewonnenen Aufschlüssen geeignete Vergleichsvorschläge machen. 4) Mit dem Replikrezesse der Kläger und dem Duplikrezesse der Beklagten sind ihre Verhandlungen geschlossen, und nur noch die allenfalls nöthigen Beweise aufzunehmen.

§. 6.

4) Urtheil und dessen Vollzug.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach geschlossenen Verhandlungen und erhobenen Beweisen soll das Gericht den Kulturstreit entscheiden. Ist für die Abtheilung oder Kultur ein rechtskräftiges Erkenntniſs vorhanden, so muſs die Behörde erster Instanz dafür sorgen, daſs dasselbe nach seinem ganzen Inhalt und den Kulturverordnungen in Vollzug gesetzt werden, wobei auch die Vorschriften des §. 3. zur Anwendung kommen.

Neuntes Kapitel.

Vom Konkurse der Gläubiger.

§. 1.

Allgemeiner und besonderer Konkurs.

1) Der Streit über den Vorzug unter mehreren Gläubigern, zu deren Befriedigung das Vermögen des Schuldners hinreicht, wird nach allgemeinen Vorschriften verhandelt und entschieden; wenn hingegen 2) das Vermögen zur Bezahlung sämmtlicher Gläubiger nicht zureicht, so tritt das Konkursverfahren ein. 3) Der *allgemeine Konkurs* hat das gesammte Vermögen des Schuldners zum Gegenstand; der *Partikularkonkurs* gehet nur besondere Theile dieses Vermögens und besondere mit demselben verbundene Gläubiger an. 4) Die Fälle, wo ein Partikularkonkurs eintritt, sind im Civilgesetzbuch bestimmt, übrigens richtet sich derselbe nach den Vorschriften über den allgemeinen Konkurs.

§. 2.

Gerichtsstand des Konkurses.

Der allgemeine Konkurs soll vor dem Gerichte verhandelt werden, unter welchem der Schuldner seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand hat. Bei dem Partikularkonkurse ist der Gerichtsstand nach den Verhältnissen und der Lage des Vermögens zu bemessen.

§. 3.

Anfang des Konkurses.

1) Der Zustand des Vermögens, wornach dasselbe zur Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreicht, hat nur jene Wirkungen, welche das Civilgesetzbuch demselben beilegt. 2) Der Konkurs beginnt mit der Verkündung des richterlichen Erkenntnisses, daſs der Konkurs zu eröffnen sey, weſshalb 3) bei jedem Konkurse das Präliminarverfahren vom Hauptverfahren zu unterscheiden ist. 4) Dem Schuldner ist jenes Erkenntniſs bald möglichst, allenfalls zum Protokoll zu publiziren, bei einem abwesenden Schuldner, so wie in Ansehung der Gläubiger vertritt der öffentliche Anschlag der Ediktalladung bei Gericht die Stelle der Publikation.

§. 4.

A. *Präliminarverfahren.*

1) *Wann keine Untersuchung des Vermögensstandes nothwendig ist.*

Die Untersuchung über das Daseyn der gesetzlichen Erfordernisse zur Eröffnung des Konkurses ist der Gegenstand des Präliminarverfahrens. Wenn nun 1) der Schuldner sich selbst für insolvent vor Gericht erklärt, oder 2) wenn derselbe, da er notorisch mit Schulden beladen ist, sich ohne Ursache und ohne Bestellung eines Bevollmächtigten auf eine verdächtige Weise entfernt, desgleichen wenn 3) der Erbe die Erbschaft wegen darauf haftender Schulden ausschlägt, oder dieselbe den Erbschaftsgläubigern abtritt; so ist ohne weitere Untersuchung des Vermögensstands sogleich zur Eröffnung des Konkurses und zu jenen Maasregeln zu schreiten, welche die Sicherstellung und Erhaltung der Masse fordert.

§. 5.

2) *Wann eine Untersuchung des Vermögensstands vorausgeht.*

Wenn der Schuldner sein Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger für zu-

reichend erklärt, der Richter hingegen theils aus den wider den Schuldner schon angebrachten Klagen, theils nach dessen sonst bekannten Vermögensumständen und Lebensart dagegen gegründete Zweifel schöpft, so ist darüber eine vorläufige genauere Untersuchung nothwendig. Zu diesem Ende fordert der Richter 1) dem Schuldner eine genaue Vorlage seines Aktiv- und Passivstands innerhalb eines kurzen Termins ab, und prüft denselben um zu sehen, ob der Aktivstand nicht zu hoch, der Passivstand nicht zu niedrig angegeben ist, weſshalb in erster Rücksicht allenfalls Sachverständige unter der Hand beigezogen, in zweiter Hinsicht die Hypothekenbücher, Vormundschaftstabellen, die Kauf - Heiraths- und Theilungsbriefe, die Klagprotokolle, das Handelsbuch u. d. damit verglichen werden können; Auch ist der Schuldner über die Ursachen seines Schuldenstands und über die Mittel, wodurch er seine Gläubiger zu befriedigen denke, zu befragen. Sind nun 2) dadurch die Bedenken, gegen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht gehoben, so ist derselbe über die Bedenken zum Protokolle zu vernehmen. 3) Macht der Schuldner

Vorschläge zur Eintheilung in Fristzahlungen, oder zu einem Nachlaſsvertrage, oder bringt er Umstände zur Begründung eines Gesuchs um ein Moratorium vor, so mag der Richter, wenn nicht aus der offenbaren Insolvenz des Schulners erhellet, daſs derselbe diese Anträge nur zum Verschleif der Justiz-Stelle, hierüber die ihm bekannten Gläubiger vernehmen, und besonders bei Schuldnern, welche ohne Verschulden in die Abnahme ihres Vermögens gefallen sind, die Gläubiger zu Nachlaſsverträgen und Eintheilungen in Fristen zu bewegen sich bestreben, oder auch über Ertheilung eines Moratoriums berichten, um auf eine oder die andere Art den Konkurs abzuwenden.

§. 6.

Wirkungen dieser Präliminaruntersuchung.

Diese Untersuchung ist 1) mit möglichster Schonung des Schuldners zu behandeln, weſshalb bei derselben weder eine Versieglung des Mobiliarvermögens, noch eine Inventur, noch eine Ediktalladung erfolgen darf; es sind jedoch 2) während derselben alle Exekutionen gegen den Schuldner einzustellen, demselben auch

3) alle Veräusserungen, welche nicht zum fortdauernden Betriebe seines Gewerbs gehören, desgleichen alle Zahlungen oder Hypothekbestellungen für einzelne Gläubiger streng und bei Strafe des muthwilligen Bankerutts zu untersagen, weſshalb auch die nöthigen Vormerkungen im Hypothekenbuche geschehen oder durch Requisition der Gerichte, unter welchen der Schuldner Immobilien besitzt, bewirkt werden können; desgleichen sind 4) wegen besonderer Umstände die Maasregeln zulässig, um das Vermögen gegen Verschleppungen an Sachen, die von Werth sind und leicht auf die Seite geschafft werden, so wie an den ausstehenden Aktivforderungen, sicher zu stellen. 5) Alle gegen dieses Verbot vom Schuldner unternommenen Handlungen können als nichtig angefochten werden. Uebrigens behält 6) der Schuldner während dieser Untersuchung noch den Besitz, den Genuſs und die Verwaltung seines Vermögens.

§. 7.

Entscheidung nach der Präliminaruntersuchung.

Findet der Richter, daſs 1) die Eröffnung des Konkurses nicht nothwendig sey,

so hebt er die vorbemerkten provisorischen Verfügungen wieder auf, im entgegengesetzten Falle wird 2) durch ein Urtheil auf Eröffnung des Konkurses erkannt, und dieses Urtheil sobald als möglich dem Schuldner zu Protokoll publizirt. 3) Gleich nach der Publikation fordert der Richter dem Schuldner die genaue Angabe seines Vermögens ab, bestellt für das unbewegliche Vermögen vorläufig einen Kurator, erläſst an die Gerichte, in deren Bezirke sich des Schuldners Eigenthum befindet, die angemessenen Requisitorialien, so wie an die Schuldner des Ganthierers die Warnung, nichts an denselben zu bezahlen, und versiegelt das bewegliche Vermögen. Auch wird vom Richter die Kompetenz des Gemeinschuldners, wenn er dazu berechtiget ist, provisorisch bestimmt. 4) Will der Schuldner gegen dieses Urtheil appelliren; so muſs er innerhalb drei Tagen die Appellation bei der ersten Instanz anmelden und innerhalb fünfzehn Tagen bei der zweiten Instanz rechtfertigen. Beide Termine werden von der Publikation des Erkenntnisses an gerechnet. 5) Die Appellation hat nicht weiter Suspensivkraft, als daſs mit der Inventur und mit Erlas-

sung der Ediktalien eingehalten wird. 6) Ist das Urtheil rechtskräftig, so wird die Ediktalladung erlassen, und zur Inventur des Vermögens geschritten.

§. 8.

Wirkungen des rechtskräftig erkannten Konkurses.

Durch das rechtskräftige und verkündete Urtheil auf Eröffnung des Konkurses wird 1) der Schuldner aus dem Besitze und der Verwaltung des Vermögens gänzlich gesetzt. 2) Die Gläubiger kommen insoferne in eine Gemeinschaft, als ihnen daran liegt, aus dem Vermögen des Gemeinschuldners befriediget zu werden. 3) Die Allgemeinheit des Konkurses erstreckt sich auf das ganze Vermögen, so zwar, daſs der allgemeine Konkurs alles Vermögen umfaſst, welches der Gemeinschuldner bei Eröffnung desselben besessen oder während desselben oder auch nach beendigtem Konkurse erworben hat, und hievon nur jener Theil des Vermögens ausgenommen ist, hinsichtlich dessen eine Separation mit Rechtsbestand wirklich verlangt wird. Eben dieses gilt bei dem Partikularkonkurse rücksichtlich dessen, was

zu dem sogenannten Vermögen gehört. 4) In gleicher Art erstreckt sich die Allgemeinheit des Konkurses auf diejenigen, welche das Eigenthum einer unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befindenden Sache in Anspruch nehmen können, oder welche an denselben aus einem persönlichen Rechte Forderungen haben. 5) Ansprüche, worüber der Streit bei einem Gerichte bereits anhängig ist, oder an ein besonderes Forum gehört, müssen bei dem Konkursgerichte angemeldet und rücksichtlich des Vorzugsrechts verhandelt werden. In Ansehung der Liquidität ist der Streit vor dem bereits begründeten oder sonst geeigneten Gerichtsstande zu endigen, jedoch tritt dabei statt des Gemeinschuldners der Kontradiktor auf. 6) Alle Prozesse, welche auf eine ausserordentliche Rechtshülfe abzielen, z. B. Exekutiv-, Wechsel- und Arrestprozesse werden dadurch aufgehoben, und es müssen solche Forderungen vollständig und mit Zulassung aller Einreden und Beweise verhandelt und entschieden werden.

§. 9.

§. 9.

B. *Hauptverfahren.*

Das Hauptverfahren hat zum Gegenstand I. die Verhandlungen sowohl 1) über die Richtigkeit (Liquidität) der Ansprüche und Forderungen, als 2) über deren Vorzug (Priorität) unter sich: II. die Berichtigung, Verwaltung und Verwendung der Konkursmasse zur Befriedigung der Gläubiger. Die Gerichte sollen sich bestreben, alle Handlungen, welche rücksichtlich dieser beiden Gegenstände vorkommen, der Zeit nach so schicklich einzutheilen, daſs immer von einem Ediktstage zum andern dasjenige, was die Konkursmasse angehet, in Ordnung gebracht ist, und auf diese Art der Ausgang eines jeden Konkurses nach Möglichkeit beschleuniget wird.

§. 10.

I. *Verfahren in Ansehung der Liquidität und Priorität.*

1) *Ediktalladung.*

Durch die Ediktalladung wird 1) das Erkenntniſs über Eröffnung des Konkurses öffentlich bekannt gemacht, anbei Jeder,

welcher an das Vermögen des Gemeinschuldners Anspruch zu haben glaubt, bei Verlust des Anspruchs vorgeladen, denselben in einem bestimmten Termine rechtlicher Ordnung nach zu verhandeln. Ist 2) der Aufenthaltsort des Gemeinschuldners oder sind dessen Erben unbekannt, so wird die Ediktalladung auch an den Gemeinschuldner oder dessen Erben gerichtet. 3) Die zur Verhandlung der Forderungen bestimmten vier Ediktstage sind nicht durch ebensoviele besondere Ediktalladungen auszuschreiben, sondern sogleich auf einmal in der ersten Ediktalladung und zwar so zu bestimmen, daſs für den ersten Ediktstag zur Liquidation wenigstens eine Frist von 45 Tagen, bei gröſseren Konkursen von 60 oder 90 Tagen, für den zweiten Ediktstag ad excipiendum eine Frist von 30. 45. oder 60 Tagen, für den dritten Ediktstag ad replicandum eine Frist von 30 oder 45 Tagen, endlich für den vierten Ediktstag ad duplicandum et concludendum von 15 oder 30 Tagen jedesmal peremtorisch angesetzt wird.

§. 11.

2) *Privatladung der gerichtlich bekannten Gläubiger.*

Durch eine Privatladung sollen die angesetzten Ediktstage nicht nur 1) dem Gemeinschuldner, wenn dessen Aufenthalt bekannt ist, oder dessen bekannten Erben, sondern auch 2) dem Lehen- oder Grundherrn des Gemeinschuldners, 3) den im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Gläubigern, wie auch 4) denjenigen Gläubigern, über deren Forderungen in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Konkurses der Streit anhängig bei dem Konkursgerichte war, bekannt gemacht werden. Rücksichtlich der Hypotheken, welche auf einem Gute haften, das unter einem andern Gerichte liegt, ist dieser Ladung wegen an dasselbe die erforderliche Requisition zu erlassen.

§. 12.

3) *Vom ersten Ediktstage ad liquidandum et producendum.*

a) Präklusion der nicht angebrachten Ansprüche.

Wer an dem ersten Ediktstage bei Gericht nicht erscheint, dessen Anspruch auf

20*

das Vermögen des Gemeinschuldners ist kraft des Gesetzes erloschen. Diese Präklusivkraft des ersten Ediktstags erstreckt sich 1) auf alle Vindikanten, welche auf Sachen, die sich unter dem Vermögen des Schuldners befinden, aus dem Eigenthum, dem Erbrecht oder eine Hypothek einen Anspruch haben, oder sonst die Separation verlangen können. 2) Auf jene, welche bereits die Immission auf des Schuldners Güter erlangt, oder Faustpfänder oder sonst ein Retentionsrecht haben; desgleichen 3) auf jene, welche ihre Verbindlichkeit gegen die Masse mit einer Forderung an dieselbe kompensiren können, so wie 4) auf diejenigen, deren Ansprüche von einer noch nicht eingetretenen Bedingung oder von einer Zeit abhängen; endlich 5) auf alle schon im §. 8. bemerkten Gläubiger; und zwar verliehren 6) diejenigen, welche Faustpfänder, die Immission oder ein Retentionsrecht erhalten haben, ihre Forderung und müssen dasjenige, was sie von des Schuldners Vermögen in Handen haben, unentgeldlich herausgeben, ebenso erlischt die zu kompensirende Forderung, und der vorige Gläubiger bleibt verbunden, dasjenige an die Masse

zu bezahlen, was er in dieselbe schuldet; in gleicher Art können die in Num. 1. bemerkten dinglichen Rechte auf diejenigen Sachen, welche bei öffentlicher Versteigerung aus der Konkursmasse erkauft wurden, nicht mehr geltend gemacht werden. 7) Das Anmelden der dinglichen oder Separationsansprüche, so wie der zu kompensirenden Forderungen, desgleichen die Auslieferung der Pfänder hebt jedoch diejenigen Rechte nicht auf, welche solchen Gläubigern auf Separation, Kompensation oder Vorzug in der Lokation zustehen. 8) Ansprüche und Forderungen, welche noch von einer Bedingnifs oder von einer Zeit abhängen, sollen nicht nur auf den künftigen Fall liquidirt, sondern wenn sie dem Betrage nach ungewifs sind, nach Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Summe eingeklagt werden. 9) Die Lehen- und Grundbarkeit selbst und ähnliche dingliche Rechte, welche auf einem Gute haften, z. B. Servituten, Zehent- oder Frohnpflichtigkeit, Bodenzinnse, unterliegen der Verbindlichkeit zur Liquidation nicht; nur in dem Fall, wenn von dergleichen Rechten der Gemeinschuldner mit Rückständen haftet, müssen diese Bückstände gleich al-

len andern Forderungen in dem Ediktstage liquidirt werden.

§. 13.

b) Vorläufige Handlungen im ersten Ediktstage.

Im ersten Ediktstage sollen 1) alle Vindikanten', Separatisten und Gläubiger nach der Ordnung, wie sie erschienen sind, mit kurzer Angabe des Gegenstands und Grundes ihres Anspruchs in ein Protokoll aufgezeichnet werden. Hierauf ist 2) vom Richter den versammelten Gläubigern und dem Schuldner der Zustand des Vermögens, wie er sich nach der Inventur, Schätzung oder Versteigerung ergeben hat, vorzulegen und zu sehen, ob der Passivstand den Aktivstand übersteige, auch der Versuch zu machen, ob nicht durch einen Nachlaſsvertrag oder durch eine andere Uebereinkunft der Gläubiger mit dem Schuldner oder unter sich die Fortsetzung des Konkurses abgewendet werden könne. 3) Kommt eine Uebereinkunft zustand, deren Gültigkeit noch eine oder die andere Ratifikation erfordert, so wird zu deren Beibringung nach Entfernung des Betheiligten ein Termin von fünfzehn oder dreisig Tagen angesetzt, die

Liquidation selbst kann aber nur mit Einwilligung der Gläubiger auf einen andern, vor dem zweiten Ediktstag fallenden Tag, verschoben werden, welchenfalls jedoch die Präklusion der nicht schon im ersten Ediktstage angemeldeten Ansprüche bei Kräften bleibt. 4) Langen die Ratifikatorien ein, so werden unverzüglich alle Gläubiger und der Schuldner durch ein Zirkularpatent hievon in Kenntniſs gesetzt, das Konkursverfahren ist geendigt und die geschlossene Uebereinkunft zu vollziehen. 5) Ist hingegen die Fortsetzung des Konkurses nothwendig, so läſst der Richter von den Gläubigern im Einverständniſs mit dem Gemeinschuldner den Kontradiktor (§. 15.) wie auch 6) bei wichtigen Konkursen, besonders wo noch eine Verwaltung von Gütern öftere Rücksprache mit den Gläubigern fordert, aus deren Mitte einen Ausschuſs von zwei oder drei Individuen wählen, welcher in Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger handeln können, auch wird sogleich mit den Gläubigern berathen, was zum Besten der Masse (§. 27.) geschehen solle; desgleichen hat der Richter 7) in den geeigneten Fällen nach Vernehmung

des Schuldners und der Gläubiger die Kompetenz des Schuldners zu bestimmen, wornach dann 8) zur Liquidation der einzelnen Ansprüche und Forderungen in eben jener Ordnung, wie sich die Gläubiger angemeldet haben, geschritten wird.

§. 14.

e) *Liquidation.*

Die Liquidation der Ansprüche und Forderungen ist 1) als eine Klage vorzubringen; sie soll ohne alle Weitläuftigkeit kurz abgefaſst seyn, und entweder mündlich, oder in einem kurzen schriftlichen Rezesse zu Protokoll gegeben werden, letztenfalls wird sich darauf im Protokolle ganz kurz bezogen; 2) dabei soll auch der Liquidant den vorzüglichen Platz anzeigen, an welchem er bei dem Konkurse seine Befriedigung verlangt, und deſshalb 3) in dem Liquidationsprozesse die Umstände anführen, welche sowohl die Richtigkeit als den Vorzug der Forderung in der Haupt- und Nebensache betreffen. 4) Mit der Liquidation ist nicht nur sogleich der Beweis anzutreten, sondern es sollen auch 5) die zum Beweise dienenden Urkunden in diesem Termine dem Schuldner und

den anwesenden übrigen Gläubigern in Urschrift vorgelegt werden, welche jedoch, wenn sie unverdächtig ist, der Liquidant gegen Zurücklassung einer sogleich vom Gerichte zu kollationirenden getreuen Abschrift wieder zu sich nehmen kann. 6) Zur Liquidation der Forderungen des Fiskus sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises, Auszüge der Rentämter und andern öffentlichen Administrationen, desgleichen der höheren administrativen Behörden hinreichend; eben dieses Vorrecht wird 8) der Verwaltung der Brandassekuranz wegen rückständiger Beiträge, desgleichen 9) den grundherrlichen Verwaltungen wegen der Rückstände an grundherrlichen Leistungen ausdrücklich zugestanden. 10) Die bei einem andern Gerichte anhängigen oder anhängig zu machenden Ansprüche und Forderungen muſs der Liquidant in diesem Ediktstage noch ihren Gegenstand oder Betrag und den Forderungsgrund anzeigen, auch wo möglich die dazu gehörenden Urkunden in Urschrift vorlegen; bei dem Konkursgericht wird aber nicht über die Richtigkeit der Forderung, als worüber die Entscheidung dem durch Rechtshängigkeit oder sonst zuständigen Gerichte

überlassen bleibt, sondern nur über das Vorzugsrecht verhandelt und entschieden. 11) Was die Legitimation angehet, ist §. 19. näher bestimmt. 12) Die Liquidationen, welche am Ediktstage selbst wegen Menge der Schuldforderungen nicht zu Protokoll genommen werden konnten, sollen nach der Ordnung, wie sich die Gläubiger angemeldet haben (§. 13.), in dem nächsten darauf folgenden ersten oder zweiten Tage zu Protokoll genommen werden.

§. 15.

Aufstellung und Amt des Kontradiktors.

Gleich nach dem ersten Ediktstag bestellt der Richter mit Rücksicht auf den Vorschlag des Gemeinschuldners und der Gläubiger aus der Zahl der Advokaten einen Kontradiktor, welcher 1) alle im ersten Ediktstage angebrachten Forderungen prüfen, sich darüber durch Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und Durchsicht seiner Schriften gründlich unterrichten mufs, und gegen jeden einzelnen Anspruch hinsichtlich der Liquidität die Konkursmasse vertreten mufs, anbei ist ihm 2) verstattet, auch in Ansehung des Vorzugsrechts Einwendungen zu machen. 3) In

die Verwaltung der Masse darf er sich nicht einmischen, er kann jedoch zur Beitreibung der Aktivforderungen gebraucht werden. 4) Gegen das Prioritätsurtheil kann er niemals appelliren. 5) Bei unbedeutenden Konkursen mag nach richterlichem Ermessen die Aufstellung eines Kontradiktors unterbleiben.

§. 16.

4) *Vom zweiten Ediktstage ad excipiendum.*

Im zweiten ad excipiendum angesetzten Ediktstage soll 1) der Kontradiktor auf jede Forderung in der Ordnung, wie sie im Liquidationsprotokolle vorkommen, seine Antwort in einem Rezesse zu Protokoll geben, worüber alles zur Anwendung kommt, was im Buch II. Kap. I. §. 8 — 11. über die Antwort des Beklagten verordnet ist. Wenn 2) ein Kontradiktor nicht aufgestellt wurde, so können der Gemeinschuldner und die Gläubiger diese Antwort zu Protokoll geben, auch ist 3) jedem Gläubiger verstattet, vor dem zweiten Ediktstage den Kontradiktor mit den jeder Forderung entgegenstehenden Einreden bekannt zu machen, oder selbst im zweiten Ediktstage dasjenige, was der Kon-

traditor übersehen hat, im Namen sämmtlicher Gläubiger sogleich nachträglich zum Exzeptionsrezesse desselben bei jeder Forderung einzuwenden. 4) Ueber den Vorzug, worauf ein oder der andere Gläubiger Anspruch macht, sollen die dabei betheiligten Gläubiger ihre Einwendungen in diesem Termine vorbringen. 5) Das Geständnifs des Gemeinschuldners dient zum Beweise, wenn es a) zur Ergänzung unvollständiger Beweise, oder bei Anerkennung der Unterschrift, bei Faustpfändern über den Betrag des Anlehens u. d. gebraucht wird, desgleichen b) bei Forderungen der Dienstbothen an Liedlohn und kleinen Auslagen für ihre Dienstherrschaft; c) der Handwerker für gelieferte Arbeit; d) der öffentlichen Gewerbsleute z. B. Krämer, Metzger, Bierwirthe für abgegebene Waaren; e) der Tagwerker für rückständigen Arbeitslohn; f) bei Vorschüssen an Geld oder Naturalien, jedoch nur soferne die von c bis f bemerkte Posten die Summe von 25 fl. nicht übersteigen. 6) Die Gläubiger, welche in diesem Termine nicht erscheinen, können nur dann mit ihren Forderungen präkludirt werden, wenn sie etwas von demjenigen, was sie im ersten

Ediktstage vorbringen sollten, in dem zweiten Ediktstage beizubringen haben, ausserdem bleiben sie auf ihre Gefahr aus, und verliehren nur die Vertheidigung gegen jene Forderungen, welche unangefochten belassen wurden.

§. 17.

5) *Vom dritten Ediktstage ad replicandum.*

Der dritte Ediktstag ist bestimmt 1) zur Replikhandlung, wobei jeder Gläubiger wegen seiner Forderung und des angefochtenen Vorzugs als Kläger betrachtet wird; 2) zur Vorlage der Dokumente in Urschrift, wenn diese Vorlage bei dem zweiten Ediktstage gefordert wurde. In diesem Falle muſs die Urkunde im dritten Ediktstage bei Verlust des Beweises abermal vorgelegt, und vom Gemeinschuldner oder den Gläubigern anerkannt oder abgeläugnet werden. Will der Gläubiger ihre Aechtheit durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften beweisen, so muſs er sogleich diesen Beweis antreten; soll die Urkunde eidlich abgeläugnet oder bestätiget werden, so ist dieser Eid entweter sogleich zu leisten, oder nach Umständen die Requisition an das betreffende

Gericht um Abnahme des Eides zu erlassen. 3) Ist der Eid dem Gemeinschuldner zugeschoben, und von demselben angenommen oder der dem Gläubiger zugeschobene Eid zurückgeschoben worden, so muſs er den Eid in diesem Termine leisten; eben dieses gilt von dem Gläubiger, wenn ihm der Eid zurückgeschoben wurde, desgleichen wenn er den ihm zugeschobenen Eid annehmen will; vorbehaltlich der etwa wegen Entfernung des Schwörenden zur Abnahme des Eides an dessen ordentliches Gericht zu erlassenden Requisition; 4) die Aussagen der bei der Liquidation oder Exzeption vorgeschlagenen Zeugen, welche das Gericht zwischen dem zweiten und dritten Ediktstage zu vernehmen hat, werden im dritten Ediktstage eröffnet. Auch dieser Ediktstag ist 5) nur peremtorisch in Ansehung der Replik, dann in Ansehung der Handlungen, weche nach den vorausgehenden Bestimmungen zur Vollführung des Beweises durch Urkunden und Eid gehören.

§. 18.

6) *Vierter Ediktstag ad duplicandum.*

Im vierten Ediktstage sind 1) die Dupliken in Ansehung der Richtigkeit und

des Vorzugs jeder Forderung, sodann 2) bei dem Beweise durch Zeugen, Vermuthungen oder Schlüsse die Salvations- und Impugnationsschriften zu übergeben, auch 3) die zum Beweise der Unterschrift erhobenen Zeugenaussagen oder Gutachten der Sachverständigen zu eröffnen, oder die dadurch nothwendigen Eide sogleich zu leisten. Mit diesem Ediktstage muſs sich die ganze Konkursverhandlung schlieſsen, und wird darüber keine weitere Handlung zugelassen. Die peremtorische Kraft dieses Termins ist nach den Bestimmungen des §. 17. zu bemessen.

§. 19.

7) *Von der Legitimation bei dem Konkurse.*

Ueber dasjenige, was 1) die Ligitimation zur Sache angehet, muſs der Beweis gleich im ersten Ediktstag bei Strafe der Präklusion angetreten werden. Wer 2) in fremden Namen bei einem Konkurse auftritt, soll sich hiezu unter gleichem Rechtsnachtheil im ersten Ediktstag durch eine Vollmacht oder durch das Kuratorium legitimiren, wenn er nicht von dem Konkursgerichte selbst als Vormund oder Kurator bestellt worden oder eine vermu-

thete Vollmacht für sich hat. Jene, welche 3) sich in einer Forderung schon bei dem Konkursgerichte vorher legitimirt haben, bedürfen bei nachher ausgebrochenem Konkurse keiner neuen Vollmacht, sondern dürfen sich lediglich auf die vorige Vollmacht beziehen. 4) Wer im ersten Ediktstage kraft einer vermutheten Vollmacht aufgetreten ist, hat im zweiten Ediktstage bei Verlust der Forderung eine ausdrückliche Vollmacht beizubringen. 5) Ist gegen die beigebrachte Legitimation wegen eines Mangels etwas eingewendet worden, so kann der Mangel noch bei dem dritten Ediktstage, ergänzt werden. Uebrigens hat 6) der Richter im Konkurse die Legitimation, wenn dagegen weder vom Schuldner noch von einem Gläubiger etwas eingewendet worden, von Amtswegen nicht zu berücksichtigen,

§. 20.

8) *Von der Kaution, Widerklage und Kommunikation, dann dem Ungehorsam, den Terminen, und dem Beweise.*

1) Kautionen können weder denjenigen, welche mit Ansprüchen oder Forderun-

rungen bei einem Konkurse auftreten, noch dem Schuldner abgefordert werden; 2) die Widerklage hat nur zur Begründung des Gerichtsstands, niemals aber zur gleichzeitigen Verhandlung mit dem Konkurse statt. 3) Die Ediktstage dürfen, mit Ausname des §. 13. bestimmten Falls, weder auf Instanz der Partheien noch von Amtswegen verläugnet werden. 4) Die Präklusion der Gläubiger, welche im ersten Ediktstage nicht erschienen oder sonst im Beweise bei den ferneren Ediktstagen säumig sind, tritt kraft des Gesetzes ein, doch soll letztenfalls der säumige Gläubiger im Prioritätsurtheile ausdrücklich abgewiesen werden. 5) Wo ein nothwendiger Eid eintritt, ist darauf im Prioritätsurtheil auf die im Buch II. Kap. X. §. 10. verordnete Weise zu erkennen; jedes andere Interlokut ist im Konkurse unzulässig; auch fallen 6) alle Kommunikationen rücksichtlich der Richtigkeit und des Vorzugs hinweg, und statt deren stehet jedem Gläubiger frei, die Konkursakten einzusehen, oder davon Abschriften jedoch auf eigne Kosten zu verlangen. 7) Die übrigen Kommunikationen und Ladungen an die Gläubiger, wo diese besonders in Anse-

hung der Masseverwaltung nothwendig sind, sollen durch Zirkularpatente geschehen. 8) Forderungen, welche ihrer grossen Weitschichtigkeit oder ganz besondern Eigenschaft wegen vor dem Konkursgerichte entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne viele Beschwernifs und besorgliche Verwirrung mit und neben andern Ansprüchen in den Ediktstagen verhandelt werden mögen, sollen zwar bei dem ersten Ediktstage mit dem wahrscheinlichen Betrage derselben eingeklagt und gleich andern Schuldposten dem Protokolle einverleibt, auch im Prioritätsurtheil an gehöriger Stelle eventuell vorgemerkt werden; die Liquidation aber soll von den übrigen Konkursakten getrennt und besonders verhandelt, oder nach Beschaffenheit der Sache an das zuständige Gericht verwiesen werden. 9) Bei den Ediktstagen soll nicht jede Forderung besonders protokollirt, sondern alles in ein Protokoll zusammengetragen, dasselbe auch sammt den übergebenen schriftlichen Rezessen nach jedem Ediktstage geheftet und paginirt zu den Akten gelegt werden.

§. 21.

9) *Vom Prioritätsurtheil.*

Durch das Prioritätsurtheil wird 1) über die Richtigkeit und das Vorzugsrecht aller im Konkurse eingeklagten Ansprüche und Forderungen definitiv, nöthigenfalls unter dem Beding eines zu leistenden Eides, entschieden und jedem Anspruch oder Gläubiger die Stelle angewiesen, die ihm nach den Gesetzen gebührt, wenn derselbe auch eine andere verlangt, oder niemand gegen die von ihm verlangte Stelle etwas eingewendet haben sollte. Wurde 2) ein oder der andere Schuldposten zur besondern Liquidation verwiesen oder ist der Streit darüber vor einem andern Gerichte anhängig, so soll deſswegen das Prioritätsurtheil nicht aufgehalten, sondern vielmehr ein solcher Posten in jener Klasse, wohin derselbe gehört, mit dem angegebenen Betrage eventuell vorgetragen werden. In dem Prioritätsurtheil werden 3) zuerst diejenigen aufgeführt, welchen ein Absonderungsrecht zustehet, wobei dasjenige, was jedem kraft des Separationsrechts zukommt, genau zu bestimmen ist. Hierauf folgen 4) die Gläubiger

nach den im Civilgesetzbuche bestimmten Klassen; in jeder Klasse sind die Gläubiger mit besonders fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. 5) Für jene Forderungen, welche in einer auf unbestimmte Zeit fortlaufenden Zahlung z. B. Alimenten bestehen, wird ein verhältnifsmässiger Fond an jener Stelle, wohin die Forderung gehört, ausgesetzt und dabei bestimmt, welchen Gläubigern das Kapital zufalle, wenn jene Zahlung aufhört. 7) Jene Gläubiger, deren Forderungen durch Einreden entkräftet wurden, oder welche den schuldigen Beweis nicht hergestellt oder versäumt haben, sind am Schlusse des Urtheils einzeln und ausdrücklich abzuweisen. 8) Zur Publikation des Urtheils sollen der Gemeinschuldner und die Gläubiger durch ein Zirkular auf einen bestimmten Tag vorgeladen werden.

§. 22.

10) *Von Rechtsmitteln gegen das Prioritätsurtheil.*

1) Die Appellation im Konkurse richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die Suspensivkraft erstreckt sich aber nur auf diejenigen Punkte, worüber ausdrücklich appellirt worden. 2) Die von einem

Gläubiger eingewandte Appellation kommt andern Mitgläubigern nur dann zu Gutem, wenn dieselbe die Liquidität der Forderung angehet, und die Forderung in der Appellationsinstanz ganz oder zum Theil aus dem Konkurse abgewiesen wird; dagegen erstrecken sich 3) die Wirkungen eines in der Appellationsinstanz über die Priorität erhaltenen obsieglichen Urtheils bloſs gegen den appellatischen Theil, und der Appellant kann gegen andere Mitgläubiger den Vorzug nur für den Betrag der Forderung geltend machen, vor welche ihm der Vorzug durch das Appellationsurtheil zuerkannt worden. 4) Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, desgleichen die Nullitätsklage hat nach allgemeinen Bestimmungen statt, jedoch nur insolange, als die Konkursmasse unter die Gläubiger nicht schon vertheilt ist, nachher kann sie weder gegen die bezahlten Gläubiger noch gegen jene Gläubiger, welche allenfalls ihrer Forderungen halber noch unbefriediget sind, in Ansehung dessen, was zur Konkursmasse wirklich schon gezogen wurde, sondern lediglich in Ansehung des Vermögens geltend gemacht werden, welches der Gemeinschuldner erst nachher erwirbt.

§. 23.

11) *Von der Exekution im Konkurse.*

Sobald der Konkurs erkannt ist, soll 1) das Vermögen des Gemeinschuldners in gerichtlichen Beschlag genommen, darauf die Masse berichtiget, inventirt, die dazu gehörigen Sachen verkauft und die Masse nach Vorschrift des §. 26. u. ff. verwaltet werden. 2) Nach dem Prioritätsurtheil ist die Masse, soweit das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, ohne Verzug zu vertheilen, nur für die angestrittenen Posten bleibt der Betrag in gerichtlicher Verwahrung, wenn nicht die über den Vorzug bei der höhern Instanz streitenden Gläubiger unter sich darüber eine andere Uebereinkunft treffen. 3) Die zur Bestreitung fortdauernder Prästationen angewiesenen Fonds sind gegen hinreichende Sicherheit verzinnslich auszuleihen, und jener Gläubiger, dem die Renten gebühren, auf die Zinnsen, jene Gläubiger aber, welchen dereinstens das Kapital heimfällt, in das Kapital an Zahlungsstatt sogleich einzuweisen. 4) Die Gläubiger, deren Forderungen ganz bezahlt wurden, müssen die darüber ausgestellten Urkunden im Original

und mit darauf geschriebener Quittung zu den Konkursakten aushändigen; die Gläubiger, welche nur zum Theil ihre Befriedigung erhalten haben, stellen über das Empfangene eine Quittung aus, und das Gericht bemerkt auf das denselben in Händen zu belassende Originaldokument, wieviel an der Forderung bezahlt worden sey.

§. 24.

12) *Von Partikularzahlungen während des Konkurses.*

Während des Konkurses sollen 1) alle mit einem Separationsrechte oder anderem Vorzuge versehenen Forderungen, wenn gegen deren Richtigkeit im zweiten Ediktstage keine gegründete Einwendung vorgebracht wurde, soweit die Konkursmasse nach Abzug der Konkurskosten für dieselben hinreicht, aus dem zur Masse von Zeit zu Zeit eingehenden Gelde auf Verlangen der Gläubiger unverzüglich bezahlt werden. Bei obwaltenden Bedenklichkeiten kann man 2) die Gläubiger zur Sicherheitsleistung für die Rückzahlung anhalten, wovon aber der Fiskus, Stiftungen, Lehen- und Grundherrschaften, öffentliche Leih- und Kreditanstalten, und die Brandversicherungsgesellschaft in allen

Fällen befreit sind; ausser diesen privilegirten Forderungen darf 3) nur armen Gläubigern zum nöthigen Unterhalt eine Abschlagszahlung an ihrer Forderung gereicht werden, soweit solches ohne augenscheinlichen Nachtheil anderer mehr oder gleich bevorzugter Gläubiger geschehen kann. Wie sichs denn 4) von selbst verstehet, daſs aus den Nutzungen der Konkursmasse die laufenden Staats- und grundherrlichen Abgaben, die laufenden Bodenzinnse, sodann die Kompetenzen und Alimentationen, so wie die Kapitalzinnsen während des Konkurses zu bezahlen sind.

§. 25.

13) *Rechte der unbefriedigten Gläubiger nach dem Konkurse.*

Alle diejenigen, welche sich bei dem Konkurse gemeldet aber ihre Befriedigung nicht ganz erhalten haben, behalten ihren Regreſs nicht nur gegen jeden Dritten, welcher für die Schuld mithaftet, sondern auch gegen den Gemeinschuldner, wenn er nachher wieder zu einem Vermögen gelangt, jedoch mit Vorbehalt der dem Schuldner in Ansehung dieses Vermögens zustehenden Rechtswohlthat der Kompe-

tenz; die nachherigen nicht bevorzugten Gläubiger können nicht eher auf Bezahlung dringen, bis alle Konkursgläubiger befriediget sind.

§. 26.

II. Berichtigung und Verwaltung der Konkursmasse.

1) *Inventur.*

Sobald auf Eröffnung des Konkurses erkannt worden, muſs 1) der Richter das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, soweit solches zur Konkursmasse gehört, in Beschlag nehmen, das bewegliche Vermögen versiegeln und in Verwahrung bringen, auch den Schuldner und dessen Ehefrau zur getreuen Anzeige des ganzen Vermögens samt allen ausstehenden Faustpfändern und Aktiven anhalten. Auf Verlangen der Gläubiger kann 2) dem Gemeinschuldner und dessen Ehegatten der Manifestationseid aufgetragen werden. 3) Nach eingetretener Rechtskraft ist das zum Konkurse gehörige Vermögen gerichtlich vollständig und ordnungsmässig zu inventiren, und jedes Vermögensstück dabei von verpflichteten Sachverständigen abzuschätzen. 4) Hat der Gemeinschuldner unter

einem andern Gerichte ein bewegliches Vermögen, so ist es durch Requisition zum Konkursgerichte herbeizuschaffen, auch werden den Faustpfandgläubigern die Pfänder oder denjenigen, welche Sachen des Gemeinschuldners in der Hand haben, dieselben abgefordert und zum Inventar gebracht. 5) Befinden sich unter dem Vermögen rentirende Güter, so ist der Ertrag derselben nach dem Gutsanschlag zu erheben, und hiernach der Werth, oder falls nur die Früchte, wie bei Lehen- und Stammgütern, zur Konkursmasse gezogen werden können, der jährliche Ertrag nach Abzug der Kosten und Lasten im Inventar vorzumerken. Liegen 6) Immobilien unter einem andern Gerichte, so wird dasselbe vom Konkursgerichte ersucht, daſs es die Inventur und Abschätzung alsbald vornehme, und noch vor dem ersten Ediktstage dem Konkursgerichte mittheile. 7) Bei Handelsleuten müssen die Handelsforderungen und ausstehende Schulden aus den Büchern durch Kaufleute herausgezogen, und zum Aktivstande im Inventar gebracht werden. 8) Was von Iemanden als Eigenthum angesprochen wird, darf aus dem Inventar zwar nicht hinwegge-

lassen werden, es ist jedoch der Anspruch dabei zu bemerken. 9) Das Inventar muſs bis zum ersten Ediktstage geschlossen seyn.

§. 27.

2) *Verwaltung der Masse.*

a) überhaupt.

1) Die Herstellung des Inventars, die Versteigerung aller zur Konkursmasse gehörigen Güter, die Einnahmen und Ausgaben des Geldes sind den Gerichten übertragen. Was nicht zur schleunigen Bezahlung der Gläubiger nach §. 24. zu verwenden ist, wird als gerichtliches Depositum behandelt. 2) Besondere Massekuratoren dürfen nicht aufgestellt werden, vielmehr soll 3) das Gericht gleich im ersten Ediktstage (§. 13.) die gesammten Gläubiger mit der Beschaffenheit der zur Masse gehörigen Güter bekannt machen, und bei den Immobilien, desgleichen bei Fabriken oder Gewerben, über die Benützung oder den Betrieb bis zum Verkaufe derselben sowohl den Gemeinschuldner als die Gläubiger vernehmen. Was die persönlich erschienenen Gläubiger oder deren Anwälte nach der Mehrheit hierüber beschlieſsen, ist auch für die mindere Zahl verbindlich

und ohne weiters in Vollzug zu setzen. 4) Zugleich soll das Gericht von den Gläubigern zwei oder drei aus ihrer Mitte wählen lassen oder im Mangel einer Wahl benennen, welche bei allen die Masseverwaltung betreffenden Sachen im Namen sämtlicher Kreditoren als deren Bevollmächtigte handeln, und aus eigenem Antriebe dem Richter die geeigneten Vorschläge zum Besten der Masse machen können, deſshalb auch nicht weit vom Sitze des Gerichts wohnhaft seyn sollen. 5) Kein gewählter oder ernannter Gläubiger darf bei Verlust seiner Forderung die Uebernahme dieses Amts verweigern, wenn er nicht einen von Uebernahme einer Vormundschaft befreienden Grund anführen kann; er ist jedoch berechtiget, eine Belohnung für seine Mühe, und nach Verlauf eines Jahrs seine Entlassung zu verlangen, welchenfalls ein anderer zum Ausschuſs gewählt oder ernannt werden soll. 6) Im Falle, wo besondere Verwalter für einzelne Vermögenstheile benannt worden, haben diese Verwalter in den geeigneten Fällen (§. 28.) mit diesem Ausschuſs unmittelbar sich zu benehmen, und dessen Entschlieſsungen zu erhalten; nur in besondern und wichtigen

Vorfällen erstatten die Verwalter Bericht und Gutachten an das Konkursgericht, welches entweder den Ausschuſs oder nach Wichtigkeit der Sache die Gläubiger selbst durch ein Zirkularpatent oder bei einer Kommission vernimmt.

§. 28.

b) In Ansehung besonderer Güter.

1) Befinden sich unter dem Vermögen des Gemeinschuldners solche Güter, welche einer besondern stäten Aufsicht und Administration bedürfen, so sind dafür nach Lage und Beschaffenheit der Güter einer oder mehrere Verwalter oder Aufseher mit Beirath der Gläubiger oder deren Ausschusses aufzustellen, vorbehaltlich der provisorischen Anordnungen, welche das Gericht für die Zwischenzeit vom erkannten Konkurse bis zum ersten Ediktstage treffen muſs. 2) Liegen die Güter unter einem andern Gerichte, so kann dieses um Aufstellung eines solchen Verwalters requirirt werden. 3) Ein Güterverwalter soll das ihm anvertraute Gut als guter Hausvater verwalten, er sorgt für dessen Erhaltung in gutem Zustand, und darf ohne Einwilligung des Gemeinschuldners und

der Gläubiger die bisherige Benützungsart nicht abändern. 4) Nur in ausserordentlichen Vorfällen mufs er dem Ausschufs der Gläubiger, wie auch dem Gemeinschuldner Anzeige und Vorschläge machen, und deren Entschliefsung abwarten; können sie sich nicht darüber vereinigen, so entscheidet das Gericht. 5) Die Geldüberschüsse hat er von Zeit zu Zeit an das Konkursgericht einzusenden, oder an die darauf eingewiesenen Gläubiger zu bezahlen, auch am Ende des Jahrs oder nach verkauftem Gute Rechnung abzulegen, worüber der Gemeinschuldner und die Gläubiger mit ihren Erinnerungen nach Kap. VII. vernommen werden.

§. 29.

e) Insonderheit bei der Sequestration von Lehen- Stamm- und andern dergleichen Gütern.

Sind gröfsere Gutskörper, insonderheit Lehen-, Stamm- und dergleichen Güter entweder während des Konkurses zu verwalten oder auch nach demselben fernerhin zum Vortheil der Gläubiger in Sequestration zu behalten, so soll 1) der bisherige Verwalter zur ferneren Administration vom Konkursgerichte beauftragt, oder, wenn

der Gemeinschuldner das Gut selbst verwaltet hat, alsogleich ein Administrator aufgestellt und auf Beobachtung der nachfolgenden Punkte bei dem Konkursgerichte verpflichtet werden. 2) Um auszumitteln, wieviel jährlich von den Einkünften aus einem solchen Gutskörper zur Bezahlung der Gläubiger verwendet werden könne, so muſs a) der Gutsbesitzer einen auf beglaubigten zehnjährigen Rechnungsauszug gebauten Ueberschlag des Ertrags bei Gericht übergeben. Im Mangel solcher Rechnungen tritt gerichtliche Abschätzung ein. b) Bei den Ausgaben sind nach eben jenem zehnjährigen Durchschnitt auch die Nachlässe, die Baureparaturen und die Ausstände zu berechnen. c) Ist auf diese Art der reine Ertrag hergestellt, so kommen die Kompetenzen, Appanagen, Wittwengehalte für den Gemeinschuldner und die übrigen Familienglieder, wie solche Gesetze oder Verträge oder vom Richter bestimmt sind, in Abzug, der Ueberrest bildet die Summe, welche etatsmässig zur Bezahlung der Gläubiger jährlich zu verwenden ist. d) Dieser Ueberschlag ist den Gläubigern zur Erklärung mitzutheilen, und, wenn dagegen Einwendungen ge-

macht worden, darüber zu erkennen. e) Der Verwalter ist auf genaue Einhaltung dieses Etats zu verpflichten, und der Gutsbesitzer ernsthaft zu ermahnen, daſs er bei der ihm annoch überlassenen Aufsicht und Leitung der Administration nichts unternehme, was jenen Etat stören würde. Unternimmt er dagegen etwas, so darf der Verwalter keine Folge leisten, sondern ist vielmehr schuldig, davon sogleich dem Gerichte die Anzeige zu machen, welches die schädliche Anordnungen kassirt und dem Gutsbesitzer ähnliche Handlungen unter der Verwarnung verbiethet, daſs ansonsten ihm die Leitung der Administration ganz entzogen und einem andern Familiengliede oder in deren Ermanglung einer andern tüchtigen Person übertragen werden soll; welches Präjudiz bei einer neuen Unordnung sogleich zu vollziehen ist. 3) Nehmen die Kompetenzen zu oder ab, so fällt oder steigt der etatsmässige Beitrag zur Befriedigung der Gläubiger, werden 4) in einem Iahre die Einkünfte durch ausserordentliche Unglücksfälle z. B. Miſswachs, Brand, Krieg u. d. unter den Etat vermindert, so gehet die Minderung an den Schuldzahlungen ab; jedoch ist in

bei-

beiden Fällen amtliche Beglaubigung, Anzeige an das Gericht und Vornehmung der betheiligten Gläubiger nothwendig. 5) Ist das Prioritätsurtheil rechtskräftig, so werden jene Gläubiger, welche aus diesen Gutserträgnissen ihre Zahlung zu erwarten haben, an die Gutsverwaltung unmittelbar verwiesen, und dieser Verwaltung unter Fortdauer ihrer Verpflichtung und der oben Num. 2. gegebenen Vorschriften aufgetragen, daſs sie den dahin angewiesenen Gläubigern nach der mitzutheilenden Klassifikation ordnungs- und etatsmässig die jährlich treffenden Zahlungen leiste.

§. 30.

3) *Oeffentliche Versteigerung.*

1) Längstens zwischen dem ersten und zweiten Ediktstage soll das Gericht zur öffentlichen Versteigerung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen schreiten; leicht verderbliche Sachen jedoch können schon früher, und, wenn sie einen Marktpreis haben, um diesen auch unter der Hand verkauft werden. 2) Ausserdem findet ein stiller Verkauf nur mit Einwilligung des Gemeinschuldners und der Gläu-

biger statt. 3) Die Versteigerung ist vorher öffentlich, und, wenn es auf Güter ankommt, mit genauer Beschreibung ihrer Bestandtheile und deren Renten an Geld, Naturalien, Zehenten, Jagden, u. d. nach Beschaffenheit der Güter in Zeitungen mehrmal bekannt zu machen. 4) Wenn eine Sache von höherem Werth bei der ersten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden kann, so soll noch eine Versteigerung zwischen dem zweiten und dritten oder vierten Ediktstage ausgeschrieben, und falls sie auch da keinen Käufer um den Schätzungspreis findet, bis nach dem Prioritätsurtheil aufbewahrt und verwaltet werden. Nach demselben aber soll 5) alles Vermögen, was noch übrig ist, folglich auch die Schuldscheine und Forderungen der Masse, welche noch nicht beigetrieben werden konnten, auf den Fall daſs die dabei interessirten Gläubiger, als welche darüber vorläufig zu vernehmen sind, dieselbe um die Schätzung nicht übernehmen wollten, dem Meistbiethenden verkauft werden, ohne auf den Schätzungspreis oder auf eine Einwendung des

Gemeinschuldners oder anderer Gläubiger zu sehen.

§. 31.

4) *Berechnung der Masse.*

Ueber den Betrag und die Verwendung der Masse ist eine genaue Berechnung unter Bezug auf das Inventar und die Versteigerungsprotokolle dann auf das Prioritätsurtheil und die den Gläubigern gemachte Zahlungen herzustellen und sammt den Originalschuldbriefen oder Quittungen zu den Konkursakten zu legen.

Viertes Buch.

Von den Rechtsmitteln und der Exekution.

Erstes Kapitel.

Von der Rechtskraft und den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

§. 1.

Abänderung und Erklärung der Urtheile.

Erkenntnisse können 1) nach der Bekanntmachung nur in Folge eines Rechtsmittels abgeändert werden; ist hingegen 2) darin lediglich ein Irrthum an Worten, Namen oder Zahlen vorgefallen, so ist das Gericht, welches denselben begangen hat, zu dessen Berichtigung auf Anrufen oder von Amtswegen befugt. 3) Jede andere Erläuterung des Urtheils ist entweder im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels bei dem höheren Richter zu suchen, oder als eine Vorfrage in jenem Streite zu behandeln, welcher über den Sinn und die Anwendung des Urtheils entstehet. Uebri-

gens muſs 4) jedes Urtheil nach seinem Inhalt, nach den Akten und Entscheidungsgründen ausgelegt werden.

§. 2.

Rechtsmittel 1) gegen Urtheile.

Wer 1) durch ein Urtheil seine Rechte für gekränkt hält, kann durch ein ordentliches Rechtsmittel, und zwar durch die *Appellation* in streitigen Civilsachen, oder durch den *Rekurs* in administrativ kontentiosen Sachen nach näherer Bestimmung des folgenden Kapitels II. bei der höheren Instanz eine nochmalige Prüfung und Entscheidung wider denjenigen bewirken, welcher aus diesem Urtheil für sich ein Recht ableiten könnte; ausserdem findet 2) gegen ein Urtheil in den besondern Kap. III. bestimmten Fällen das ausserordentliche Rechtsmittel der *Wiedereinsetzung* und der *Nichtigkeitsklage* statt.

§. 3.

2) Gegen einfache Dekrete.

1) Gegen ein abschlägiges, auf einseitige Vorstellung ohne Vernehmung des Gegentheils, ergangenes Dekret, finden die ordentlichen Rechtsmittel (§. 2. Num. 1.)

wie gegen Urtheile statt. Wer hingegen 2) durch ein willfähriges Dekret beschwert zu seyn erachtet, der soll seine Einreden gegen dessen Statthaftigkeit innerhalb des dafür angesetzten Termins, oder wenn keiner anberaumt war, innerhalb des zur Anmeldung der Appellation vorgeschriebenen Termins bei demselben Gerichte unter dem Rechtsnachtheil vorbringen, dafs ansonsten das Dekret für rechtskräftig geachtet wird; und wenn 3) hierauf eine Entscheidung erfolgt, so finden die Rechtsmittel gegen Urtheile statt.

§. 4.

3) *Gegen andere richterliche Handlungen.*

Gegen andere richterliche Handlungen und Unterlassungen, woraus der Gegentheil kein Recht erwirbt, kann im Wege der einfachen Beschwerde (Kap. IV.) bei der höheren Behörde um Abhülfe gebethen werden. Die Rechtsmittel in unstreitigen Rechtssachen sind im fünften Buche bestimmt.

§. 5.

Rechtskraft.

1) Ein Urtheil oder Dekret, wogegen kein ordentliches Rechtsmittel mehr statt

findet, ist rechtskräftig. 2) Der vorausgegangene Verzicht auf die Rechtsmittel, die freiwillige und ohne Vorbehalt eines Rechtsmittels geschehene Anerkennung oder Erfüllung eines Urtheils, desgleichen die Versäumung der für das ordentliche Rechtsmittel bestimmten Nothfristen erstreckt sich lediglich auf das ordentliche Rechtsmittel der Appellation oder des Rekurses. 3) Was in Rechtskraft übergegangen ist, bleibt unter denjenigen, auf welche sich die Rechtskraft erstreckt, unabänderliches Recht, vorbehaltlich der Fälle, wo auch rechtskräftige Urtheile durch ausserordentliche Rechtsmittel angefochten werden können. 4) Ein rechtskräftiges Urtheil ist nach den Vorschriften des folgenden Kapitels V. zu vollstrecken.

§. 6.

Wie weit sich die Rechtskraft erstrecke.

Die Wirkungen der Rechtskraft sind beschränkt 1) auf den Gegenstand des Streits nach der Prozeſsart, worin derselbe verhandelt und entschieden wurde, und 2) auf die bei dem Streite aufgetretenen Betheiligten, deren Erben und Nachfolger. 3) Einem Dritten gereicht das Erkenntniſs

weder zum Vortheil noch zum Schaden, ausgenommen wenn 4) die Sache einmal mit der zur Vertretung befugten Person ausgestritten worden, und die Entscheidungsgründe in Ansehung desselben Streitgegenstands gegen einen Dritten mit gleicher Kraft eintreten.

§. 7.

Kumulation der Rechtsmittel.

Ein Rechtsmittel, wodurch die Sache an den höheren Richter gebracht wird, kann mit einem Rechtsmittel, welches diese Wirkung nicht hat, niemals kumulirt werden.

Zweites Kapitel.

Von der Appellation und dem Rekurse.

§. 1.

Gegen welche Handlungen, von wem und an wen appellirt werden könne?

1) Gegen Urtheile, worin Etwas zum Schaden eines oder des andern Theils festgesetzt worden, desgleichen 2) gegen ab-

schlägige einfache Dekrete (Kap. I. §. 3.) kann 3) nicht nur jeder streitender Theil, der dadurch an seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, sondern auch 4) ein Dritter, auf welchen sich die Rechtskraft Kap. I. §. 6.) erstreckt, die Appellation ergreifen. 5) Sie muſs jedesmal an die unmittelbar höhere Instanz nach Buch I. Kap. II. gehen, weſshalb 6) gegen die Erkenntnisse der obersten Instanz keine Appellation weiter statt findet.

§. 2.

Wann die Appellation nicht statt findet.

Die Appellation ist unzulässig 1) gegen Erkenntnisse über einen Inzidentpunkt im Prozesse, welcher auf die Entscheidung der Hauptsache keinen Einfluſs hat, und bei dem Endurtheil oder der Appellation gegen dasselbe noch nachgeholt werden kann; 2) gegen Vornahme des Beweises zum ewigen Gedächtniſs; 3) über Prozeſsstrafen, welche in einem Verweise oder in Geld nicht über 5 Gulden bestehen, vorbehaltlich dessen, was über einfache Beschwerden im Kap. IV. verordnet ist.

§. 3.

Wann nur einmal appellirt werden kann.

Nur einmal kann appellirt werden 1) über Prozeſsstrafen, wenn sie das im §. 2. bestimmte Maaſs übersteigen; 2) über Zinsen, Schäden und Kosten, soferne darauf allein die Beschwerde gerichtet ist; 3) in Sachen, deren Kapitalwerth die Summe von 200 Gulden nicht übersteigt; 4) wenn in Sachen, welche die Summe von 400 Gulden nicht übersteigen, das Urtheil erster Instanz in der Hauptsache von der zweiten Instanz bestätigt worden; 5) bei der Exekution; 6) in allen Fällen, wo die Beschwerde bei dem Endurtheil oder in einem künftigen Hauptstreite gehoben werden kann, wohin besonders gehören a) Urtheile über den jüngsten Besitz, b) über provisorische Verfügungen, c) Arrestsachen, d) im Exekutivprozesse, wenn dem unterliegenden Theile die Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten wurde.

§. 4.

Berechnung der Appellationssumme.

Die Appellationssumme wird bemessen 1) nach dem Betrage desjenigen, was den

Gegenstand der Beschwerde ausmacht; 2) jährliche Renten werden zu einem vierprozentigen Kapitale angeschlagen. 3) Rückstände an jährlichen Leistungen, Zinsen, Schaden und Kosten dürfen für Herstellung der Appellationssumme zu dem Gegenstand der Beschwerde nicht hinzugerechnet werden. 4) Bei Streitigkeiten über mehrere Klagpunkte, desgleichen über Klage und Widerklage findet eine Zusammenrechnung der einzelnen Posten nicht weiter statt, als das hierüber ergangene Urtheil hinsichtlich mehrerer Punkte auf demselben Grunde beruhet, daher die verschiedenen Punkte in einer Beschwerde zusammentreffen. 5) Bei Rechten, welche keine bestimmte Schätzung annehmen, insonderheit bei Standesklagen, Streitigkeiten über Ehe, Erbrecht, Jagd, Dienstbarkeiten, Zehenden, Grundbarkeit, Gerechtigkeiten u. d. ist auf die Appellationssumme nicht zu sehen. 6) Bei Appellationen gegen abschlägige Dekrete (Kap. I. §. 3.) soll die Summe des Streitgegenstands angenommen, und überhaupt 7) wenn der bestimmte Werth noch einigem Zweifel ausgesetzt ist, jedoch für die appellable Summe Bescheinigungen vorliegen, die Sache,

ohne Verhandlungen zuzulassen, im Zweifel für appellabel gehalten werden.

§. 5.

Wirkungen der Appellation.

a) Devolution.

Die Appellation bringt 1) den Streit soweit darauf das Rechtsmittel gerichtet ist, an die höhere Instanz, welche 2) nicht nur über den Grund oder Ungrund der Beschwerde, sondern auch über die Zulässigkeit der Appellation und über Einhaltung der Nothfristen allenfalls mittelst Restitution gegen die verstrichene Frist, ausschliessend zu erkennen hat; der vorige Richter muſs daher 3) nach ergriffener Appellation mit dem weiteren Verfahren einhalten, jedoch bleibt demselben 4) vorbehalten, das Erkenntniſs in den §. 6. bestimmten Fällen auf Antrag des Appellaten bis auf weitere Verfügung des Appellationsrichters zu vollstrecken.

§. 6.

b) Suspensivkraft.

Durch die Appellation wird 1) die Vollstreckung des Urtheils soweit gehemmt, als dagegen die Appellation gerichtet ist.

2) Auf Verlangen des Appellaten (§. 11.) kann jedoch das Gericht die provisorische Vollstreckung verhängen a) bei Erkenntnissen über den jüngsten Besitz b) bei provisorischen Verfügungen c) gegen Arrestverhängung d) gegen Erkenntnisse auf Eröffnung des Konkurses hinsichtlich der Maasregeln zur Sicherung der Masse e) überhaupt, wo dem Appellaten erwiesenermassen ein unwiederbringlicher Nachtheil zugehet. 3) Nach Umständen kann der Appellat bei der provisorischen Vollstreckung zur Sicherheitsleistung auf den Fall eines abändernden Erkenntnisses angehalten werden.

§. 7.

c) *Recht neuer Vertheidigung.*

Vor der Appellationsinstanz können beide Theile 1) ihr Recht nach den aktenmässigen Umständen und Beweisen besser ausführen, ohne jedoch 2) neue Umstände oder Beweise beizubringen, vorbehaltlich der Befugniſs, 3) diese im Wege der Wiedereinsetzung nach den Bestimmungen des folgenden Kapitels geltend zu machen.

§. 8.

d) Wieferne die Appellation für beide Theile gemeinschaftlich sey.

Haben beide Theile 1) gegen ein Urtheil über eben dieselbe oder über verschiedene Punkte appellirt, so ist eine Appellation von der andern unabhängig, beide werden zugleich verhandelt und entschieden; hat aber 2) nur ein Theil appellirt, so kann der Gegentheil der Appellation nach deren Anmeldung beitreten (adhäriren) und über eben jene Punkte, worüber appellirt wurde, eine Abänderung des Urtheils zu seinem Vortheil verlangen, wenn er innerhalb des dem Appellanten laufenden Einführungstermins mit bestimmter Anzeige seiner Beschwerde bei der Appellationsinstanz einkommt. 3) Nach Ablauf jenes Termins ist die Adhäsion desert; dagegen verliehrt sie 4) ihre Wirkungen nicht, wenn gleich der Appellant auf die Appellation verzichtet oder dieselbe desert werden läſst; der Adhärent wird alsdenn als Appellant angesehen.

§. 9.

Attentaten.

Was von einer Parthei oder dem Unterrichter vor Ablauf der Nothfristen oder

gegen die der Appellation zukommende Suspensivkraft unternommen wird, soll 1) auf erfolgte Anzeige des Betheiligten vom Oberrichter durch Strafbefehl sogleich auf Kosten des Schuldigen in den vorigen Zustand zurückversetzt, und hiemit ein Verbot gegen jede Neuerung verbunden werden, welches auch gegen bevorstehende Attentaten statt findet. Ist 2) das Attentat zweifelhaft, so wird dem Untergerichte innerhalb eines kurzen Termins Bericht abgefordert, hiemit eine Inhibition, und nach Umständen der Auftrag verbunden, den Gegentheil über die Attentatenanzeige zu vernehmen, wornach denn die sachgemäſse Verfügung ergehet.

§. 10.

Appellationsverfahren I. gegen Urtheile.

1) *Anmelden der Appellation.*

Die Appellation gegen ein Urtheil ist 1) unter Strafe der Desertion innerhalb fünfzehn Tagen im ordentlichen Prozesse und gegen das Prioritätsurtheil bei Konkursen, innerhalb acht Tagen aber im summarischen Prozesse, soferne nicht das Gesetz für besondere Fälle einen kürzeren Zeitraum bestimmt hat, vom Tage der Ur-

theilsverkündung an gerechnet, bei dem Gerichte, wider dessen Urtheil appellirt wird, anzumelden. In summarisch verhandelten Sachen kann die Anmeldung sogleich bei der Urtheilsverkündung zu Protokoll geschehen. 2) Eine blosse Protestation gegen das Urtheil, ein Vorbehalt oder die allgemeine Einwendung aller zulässigen Rechtsmittel hat keine Wirkung. 3) Will der Appellant von mehreren in einem Urtheil entschiedenen Punkten nur gegen einen oder den andern appelliren, so muſs er dieses bei der Anmeldung bestimmt erklären, ausserdem wird hinsichtlich der Adhäsion (§. 8.) dafür gehalten, daſs er gegen alle Punkte appellirt habe. 4) Ueber die Anmeldung muſs das Gericht dem Appellanten ein Zeugniſs ausstellen, oder den Uebergabsschein unterzeichnen.

§. 11.

2) *Notifikation an den Appellaten.*

Dem Appellaten wird vom Anmelden der Appellation Nachricht gegeben. Will derselbe in den §. 6. bestimmten Fällen die provisorische Vollstreckung des Urtheils, so muſs er diese innerhalb fünfzehn Tagen

gen von Verkündung des Urtheils an verlangen, nachher ist er mit diesem Antrag nicht weiter zu hören, auch jene provisorische Vollstreckung niemals ohne Verlangen des Appellaten zu verhängen.

§. 12.

5) *Einführung und Rechtfertigung der Appellation.*

Bei dem Obergerichte muſs die Appellation 1) innerhalb sechzig Tagen im ordentlichen Prozesse, und innerhalb dreisig Tagen im summarischen Prozesse, soferne nicht das Gezetzbuch eine Ausnahme enthält, durch Ueberreichung des Beschwerdenlibells eingeführt und gerechtfertiget werden. 2) Eben dieses gilt von der Adhäsion (§. 8.); dieser Termin lauft 3) vom Tage des verkündeten Urtheils, und kann 4) als eine Nothfrist nicht verlängert werden, seine Verabsäumung ziehet die Desertion nach sich. 5) Gegen das Lokationsurtheil bei Konkursen ist der Einführungstermin auf sechzig Tage festgesetzt.

§. 13.

4) *Vom Beschwerdenlibelle und der Adhäsionsschrift.*

Der Beschwerdenlibell soll 1) eine gedrängte Sachgeschichte, eine Rechtfertigung

der Formalien der Appellation sodann eine punktenweise Ausführung der vermeintlichen Beschwerden mit einem bestimmten Schlufsantrage, wie das vorige Urtheil abzuändern sey, enthalten. 2) Dem Beschwerdenlibelle mufs bei Strafe der Desertion das letzte Urtheil und die Bescheinigung über Einhaltung der Anmeldungsfrist beigelegt, oder, wenn dieses aus Verschulden des vorigen Richters nicht geschehen kann, das Hindernifs ausdrücklich bemerkt werden. 3) Bei Appellationen gegen Prioritätsurtheile im Konkurse ist es hinreichend, wenn vom Urtheil die betreffende Stelle im Auszug vorgelegt wird. 4) Hinsichtlich der Zulässigkeit der Appellation kann sich der Appellant auf die Akten voriger Instanz berufen. 5) Die Adhäsionsschrift mufs gleich dem Beschwerdenlibelle eine punktenweise Ausführung der Beschwerden und einen bestimmten Schlufsantrag, wie das vorige Urtheil abzuändern sey, enthalten. Die Beilage des beschwerenden Urtheils ist dem Adhärenten erlassen.

§. 14.

5) Verfügung der Appellationsinstanz.

Das Obergericht mufs 1) der Zulässigkeit der Appellation (§. 2-4.) und die

Beobachtung der Nothfristen von Amtswegen prüfen, und bei vorhandenem Mangel die Appellation ohne weiters für unzulässig oder desert erklären. 2) Findet sich hieran kein Mangel, oder wird derselbe durch die Wiedereinsetzung gegen verabsäumte Nothfristen gehoben, so wird der Beschwerdenlibell und die etwa eingekommene Adhäsionsschrift an die vorige Instanz mit dem Auftrag geschickt, den Beschwerdenlibell dem Appellaten, die Adhäsionsschrift dem Appellanten zur Beantwortung innerhalb eines Termins von 30 Tagen im ordentlichen Prozesse und bei Prioritätsurtheilen, von 15 Tagen im summarischen Prozesse mitzutheilen, und nach Ablauf dieses nicht zu verlängernden Termins die Akten an die Appellationsinstanz einzusenden. Weitere Verhandlungen finden nicht statt. 3) Hat der Appellat dem §. 6. u. 11. gemäſs die provisorische Vollstreckung verlangt, und sich eine oder die andere Parthei bei der Verfügung des vorigen Richters nicht beruhigt, so hat das Obergericht bei Mittheilung des Beschwerdenlibells zugleich über die Suspensivwirkung zu entscheiden.

§. 15.

6) *Vom Appellationsurtheil.*

Bei dem Urtheil in der Appellationsinstanz ist 1) die Zulässigkeit der Appellation und die Einhaltung der Nothfristen nicht weiter zu prüfen, als dagegen Einreden vorgebracht worden, oder aus den Akten erhellet, daſs der Appellant bei deren Rechtfertigung aktenwidrige Data angeführt worden sind. 2) Ueber die Appellation und Adhäsion wird in einem Urtheil erkannt, und das vorige Urtheil ganz oder zum Theil bestätiget oder abgeändert. 3) Offenbar muthwillige Appellationen sind an dem Anwalt und der Parthei nach den Bestimmungen des Buch I. Kap. V. §. 20. zu strafen. 4) Die Verkündung und Vollstreckung des Appellationsurtheils erfolgt durch die erste Instanz, welcher dasselbe mit Zurücksendung der Akten zugefertiget wird.

§. 16.

II. Gegen abschlägige Dekrete.

Die Appellation gegen abschlägig einfache Dekrete (Kap. I. §. 3.) soll 1) bei dem Untergerichte innerhalb acht Tagen angemeldet, auch bei demselben innerhalb drei-

sig Tagen der Beschwerdenlibell übergeben werden. 2) Beide Nothfristen laufen vom Tage der Insinuation an. 3) Das Gericht theilt den Beschwerdenlibell dem Appellaten zur Vernehmlassung unter einem Termine von fünfzehn Tagen mit, und sendet 4) nach dessen Ablauf die Akten zur höhern Instanz ein. 5) Erfolgt in dieser ein reformatorisches Erkenntniſs, so bleibt dem Appellaten kraft des Gesetzes vorbehalten, bei der vorigen Instanz alle Vertheidigungsgründe geltend zu machen, welche ihm ausser Beziehung auf die Frage, ob der Antrag des Appellanten nach dessen Vorstellung an sich statt finde, zustehen können. 6) Uebrigens kommt bei dieser Appellation dasjenige zur Anwendung, was über die Appellation gegen Urtheile verordnet ist.

§. 17.

Vom Rekurse.

Bei dem Rekurse in administrativ kontratiosen Sachen muſs die Anmeldung innerhalb acht Tagen und die Einführung innerhalb dreisig Tagen geschehen. Uebrigens gilt von demselben alles, was das gegenwärtige Kapitel über die Appellation verordnet.

Drittes Kapitel.

Vom Rechtsmittel der Wiedereinsetzung und der Nichtigkeitsklage.

§. 1.

I. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

1) *Wegen neuer Umstände oder Beweise.*

Wegen neuer Thatumstände oder Beweise kann auch ein rechtskräftiges Urtheil ohne Rücksicht auf Appellationssumme durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten werden, wenn diese Umstände oder Beweise 1) lediglich das Faktum angehen, 2) in den vorigen Verhandlungen nicht enthalten sind, 3) erst nach der Zeit entdeckt wurden, in welcher sie bei den Verhandlungen vorgebracht werden sollten, endlich 4) von solcher Erheblichkeit sind, daſs der Richter in der Sache anders würde erkannt haben, wenn sie früher zu den Akten gekommen wären. 5) Der Impetrant ist verbunden, zu beweisen, oder eidlich zu erhärten, daſs er vor dem angegebenen bestimmten Zeitpunkt die neuen Umstände oder Beweise nicht gewuſst, sondern solche erst nachher ent-

deckt habe. 6) War einer Parthei das Daseyn derselben früher bekannt, aber die Beischaffung der Beweise nicht möglich, so findet die Restitution nur dann statt, wenn der Impetrant hievon in den vorigen Verhandlungen die bestimmte Anzeige gemacht hat. Der Eid ist in diesem Falle dahin zu leisten, daſs der Implorant alles angewandten Fleiſses ungeachtet die Beweise im vorigen Prozesse und vor dem bestimmten Zeitpunkte ihrer Auffindung nicht habe beibringen können.

§. 2.

2) *Wegen Rechnungsfehlern.*

Hat sich in ein Urtheil ein Irrthum an Zahlen oder an deren Zusammenrechnung eingeschlichen, so kann dessen Verbesserung auch nach eingetretener Rechtskraft durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt werden.

§. 3.

3) *Wegen falscher Beweise.*

Die Wiedereinsetzung findet ferner statt, wenn eine Parthei blos auf den Grund einer falschen Urkunde oder auf

die Aussage eines bestochenen oder unfähigen oder des falschen Zeugnisses überwiesenen Zeugen oder eines im gleichen Falle stehenden Sachverständigen im Streite unterlegen ist, und erst nachher die Falschheit der Beweise entdeckt.

§. 4.

4) *Insbesondere gegen ein auf Eid ruhendes Urtheil.*

Ein Urtheil, welches auf einem geleisteten, verweigerten oder nachgelassenen Eide ruhet, kann wegen neu aufgefundener Beweise nur dann angefochten werden 1) wenn der Eid nicht von eigenem Wissen desjenigen, der ihn geleistet oder verweigert hat, oder dem er nachgelassen worden, zu leisten war; oder wenn 2) die neuen Umstände oder Beweise nicht eben jene Thatsachen, welche der Eid enthielt, angehen, sondern sich zu denselben wie eine Einrede zur Klage verhalten, oder wenn 3) nebst den neuen Umständen oder Beweisen derjenige, welcher den Eid wirklich geleistet hat, des Meineids überführt wird.

§. 5.

5) Wegen rechtswidriger Beschädigung.

Wegen rechtswidriger Beschädigung kann Restitution verlangt werden: 1) wenn der Anwalt im Einverständniſs mit der Gegenparthei, dieser zu Gunsten, ihrer eigenen aber zum Nachtheil im Prozesse gehandelt oder etwas unterlassen hat; desgleichen 2) wenn in Sachen Minderjähriger oder anderer unter Kuratel stehender Personen währender Kuratel zu ihrem merklichen Schaden von ihren Vertretern etwas im Prozesse unterlassen oder gefährlicher weise vom Gegentheil unternommen worden. 3) Den Fiskus, frommer Stiftungen und Komminitäten stehet dieses Rechtsmittel gleichfalls zu.

§. 6.

Dauer dieses Rechtsmittels.

Die Restitution muſs bei Verlust derselben innerhalb eines Jahrs gesucht werden. Dieser Termin wird 1) wenn der Implorant die Gründe seiner Restitution (§. 1 - 5.) noch vor eingetretener Rechtskraft entdeckte, von dem Tage an, wo das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat, ausserdem aber 2) von der Zeit der Entdeck-

ung an berechnet. 3) Fällt diese in die Minderjährigkeit oder Kuratel des verletzten Theils, so läuft der Termin vom Tage der erlangten Volljährigkeit oder geendigten Kuratel an; jedoch werden 4) der landesherrliche Fiskus, desgleichen Stiftungen und Kommunitäten, was den Anfang dieses Termins angehet, den Volljährigen gleich geachtet. 5) Nach dreisig Jahren vom Tage der Rechtskraft an gerechnet kann ein Urtheil durch die Wiedereinsetzung nicht angefochten werden, wenn gleich die Restitutionsgründe erst später und selbst nach jenem Zeitraum entdeckt wurden, jedoch sind die Jahre der Minderjährigkeit oder Kuratel von dem dreisigjährigen Zeitraume abzurechnen.

§. 7.

Dessen Wirkung.

Das Rechtsmittel der Restitution muſs 1) bei der ersten Instanz angebracht werden, auch hemmt es 2) die Vollstreckung nicht, es wäre denn 3) vor deren Anfang gebührend angebracht und gehörig bescheiniget worden.

§. 8.

Verfahren.

1) *Restitutionsgesuch.*

Der Implorant soll im Restitutionsgesuche 1) die Ursachen, worauf er das Gesuch gründet, bestimmt angeben, und deren Zulässigkeit und Erheblichkeit darthun, dabei auch 2) sich zum Restitutionseide, wo derselbe gefordert werden könnte, erbiethen, übrigens hiemit 3) die Beweisantretung nach Vorschrift des Buchs II. Kap. I. §. 2. verbinden; endlich 4) im Schlusse bestimmt vortragen, welche Abänderung des vorigen Erkenntnisses er verlange.

§. 9.

2) *Richterliche Verfügung.*

Findet der Richter 1) das Restitutionsgesuch entweder wegen Ablauf der Zeit (§. 6.) oder wegen Mangel an zulässigen Restitutionsgründen offenbar unstatthaft, so verwirft er dasselbe sogleich mit Anführung der Entscheidungsgründe. 2) Bei Anklagen wegen falschen Zeugnisses oder Meineids (§. 3. und 4.) desgleichen einer Prävarikation (§. 5. Num. 1.) sind die Vor-

schriften des Strafgesetzbuchs zu beobachten. 3) In den übrigen Fällen wird das zulässige Restitutionsgesuch dem Imploraten zur Antwort mitgetheilt.

§. 10.

3) *Weitere Verhandlungen.*

1) In jener Prozefsart, wozu der Gegenstand an sich geeignet ist, wird zugleich über die Zulässigkeit der Restitution und über die Gründe derselben verhandelt, auch mit Erhebung der Beweise nach Vorschrift des zweiten Buchs verfahren. 2) Den Restitutionseid mufs der Implorant auf Verlangen des Gegentheils leisten. 3) Der Implorat kann zu seiner Vertheidigung ebenfalls neue Umstände oder Beweise vorbringen und zwar ohne Unterschied, ob sie ihm schon bei den vorigen Verhandlungen bekannt waren oder nicht; jedoch niemals 4) eine Abänderung des Urtheils zu seinem Vortheil im blossen Adhäsionswege verlangen, vorbehaltlich des Rechts 5) auch seinerseits dieses Rechtsmittel selbstständig zu gebrauchen, welches dann, soferne es mit der Antwort auf den Restitutionslibell verbunden wird, mit dem Rechtsmittel des Ge-

gentheils in einem Prozesse zu verhandeln und zu entscheiden ist. 6) Bei der Restitution wegen neuer Umstände oder Beweise können die in den vorigen Verhandlungen liegenden Umstände und Beweise nicht weiter als zur Unterstützung und Bestärkung des neuen Vorbringens benützt werden. 7) Die Restitution wegen rechtswidriger Beschädigung (§. 5.) bewirkt, daſs das Verabsäumte nachgeholt, oder das gefährlicherweise Unternommene beseitiget werde. Hiernach ist das Verfahren zu bemessen.

§. 11.

4) Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Durch das Urtheil wird nicht nur über die Zulässigkeit der Restitution sondern auch über die Hauptsache selbst entschieden, und es entweder bei dem vorigen Urtheil belassen, oder bestimmt ausgedrückt, in wie weit dasselbe abgeändert werde. Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§. 12.

II. Nichtigkeitsklage.

Als nichtig kann das Verfahren und das darin ergangene Urtheil nur wegen

Mangel an wesentlichen Theilen des gerichtlichen Verfahrens und zwar in folgenden Fällen angefochten werden: 1) wenn Jemand geurtheilt hat, dem alle Gerichtsbarkeit oder wenigstens jene Gattung der Gerichtsbarkeit gänzlich mangelt, wozu der Streitgegenstand gehört: 2) wenn eine zur Ausübung des Richteramts in dieser Sache unfähige Person geurtheilt hat: 3) wenn der Richter vom Gegentheil oder mit dessen Vorwissen bestochen wurde: 4) wenn das Gericht nach den gesetzlichen Vorschriften (Buch I. Kap. II.) nicht besetzt war: 5) wenn der unterliegende Theil ohne Kurator vor Gericht zu handeln nicht fähig ist, und ohne dessen Beistand die Sache verhandelt hat: 6) wenn der unterliegende Theil von einem nicht bevollmächtigten Anwalt vertreten oder 7) ohne alle Vorladung verurtheilt worden: 8) wenn es einem streitenden Theile an der Legitimation zur Sache mangelt, und diese auch im Verfahren über die Nullität nicht hergestellt werden kann: 9) wenn im gerichtlichen Verfahren eine Formalität vernachlässigt worden, welche das Gesetz unter Strafe der Nichtigkeit vorschreibt: 10) Bei der Nichtigkeitsklage kommt die Appellationssumme nicht in Betracht.

§. 13.

Dauer dieses Rechtsmittels.

Die Nichtigkeitsklage muſs bei Strafe der Desertion 1) innerhalb Iahresfrist angestellt werden. Dieser Termin lauft 2) von der Zeit an, wo man die Nichtigkeit entdeckt hat, worüber der Querulant auf Verlangen des Gegentheils den Eid abzulegen verbunden ist. 3) Bei den unter Kuratel stehenden Personen fängt diese Iahresfrist, wenn die Nichtigkeit schon währender Kuratel entdeckt worden, vom Tage der geendigten Kuratel an. Uebrigens kommt 4) hinsichtlich der dreisigjährigen Verjährung dasjenige zur Anwendung, was oben §. 6. Num. 6. verordnet ist.

§. 14.

Wirkungen desselben.

Die Nichtigkeitsklage muſs 1) bei dem nächst höheren Gerichte angebracht werden; 2) eine bereits angefangene Vollstreckung wird durch dieselbe nur dann gehemmt, wenn die Nichtigkeitsklage hinreichend bescheiniget ist.

§. 15.

Verfahren.

1) *Nichtigkeitsklage.*

Die Nichtigkeitsklage soll 1) neben einer genauen Anführung des Nichtigkeitsgrundes, und dem Erbiethen zum Eide über dessen Entdeckung, falls derselbe gefordert werden kann, einen bestimmten Schlufsantrag enthalten, wie weit der Querulant die Kassation des Verfahrens und Urtheils verlange. 2) Hiemit ist auch die Beweisantretung nach Buch II. Kap. I. §. 2. zu verbinden.

§. 16.

2) *Richterliche Verfügung.*

Zeigt sich an der Nichtigkeitsklage weder hinsichtlich der Zeit noch hinsichtlich eines vom Gesetze anerkannten Nichtigkeitsgrundes ein Mangel, welcher das Obergericht veranlafst, dieselbe sofort als desert oder unstatthaft zu verwerfen, so wird die Klage dem Querulaten zur Antwort unter einem Termine von dreisig Tagen mitgetheilt.

§. 17.

3) *Schlusverfahren.*

1) Blos über die Nichtigkeit und ohne Einmischung der Materalien der Sache wird unter den Partheien verhandelt; 2) das Verfahren schliesst sich mit der Duplik, wenn nicht schon aus der Antwort des Querulaten der Grund oder Ungrund der Nichtigkeit so vorliegt, dass der Richter ohne weitere Verhandlungen die Entscheidung fällen kann. 3) Ueber Verbindung der Beweisantretung mit den Verhandlungen und über Aufnahme der Beweise sind die Vorschriften des zweiten Buchs anzuwenden.

§. 18.

4) *Entscheidung.*

Das Urtheil ist 1) auf die Wahrheit und Erheblichkeit des Nichtigkeitsgrundes eingeschränkt. 2) Ist die Nichtigkeitsklage gegründet, so wird das Verfahren von der Zeit an, wo die Nichtigkeit eintrat, sammt dem darauf gebauten Urtheil kassirt, und die Sache zur neuen ordnungsmässigen Verhandlung und Entscheidung an den kompetenten Richter verwiesen; jedoch bleibt 3) dem Ermessen des Ober-

gerichts vorbehalten, die Verhandlung und Entscheidung einem andern gleichartigen Gerichte zu übertragen. 4) Die Rechtsmittel gegen das Erkenntniſs im Nichtigkeitsprozesse richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Viertes Kapitel.

Von einfachen Beschwerden gegen den Richter.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei den einfachen Beschwerden gegen den Richter kommt 1) weder eine Gröſse der Beschwerde noch eine Nothfrist in Betrachtung. 2) In der Regel sind sie bei dem nächsten Oberrichter anzubringen, auch werden sie 3) nicht gegen die andere Parthei, sondern gegen den Richter selbst gerichtet, weſshalb 4) ohne Verhandlungen unter den Partheien das Gericht über die Beschwerde mit Bericht vernommen, demselben auch nach Umständen die Beilage der Akten aufgetragen, und dann

5) nach dem Buch III. Kap. I. §. 8. verfahren wird. 6) Bei offenbar ungegründeten Beschwerden ist die Parthei oder deren Anwalt nach allgemeinen Vorschriften zu bestrafen.

§. 2.

Insbesondere 1) wegen verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeitspflege.

1) Einer Parthei, welche vom Richter durch Verweigerung oder Verzögerung der Justiz beschwert zu seyn glaubt, stehet frei, sich um Abhülfe an das nächste Obergericht oder an das Justizministerium zu wenden. 2) Bescheinigung der Justizversagung oder Verzögerung wird nicht erfordert. 3) Dem Gerichte wird unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe die promte Mittheilung der Justiz innerhalb eines engen Termins aufgetragen. 4) Bleibt dieser Befehl unbefolgt, so ist nicht nur die verwirkte Strafe beizutreiben, sondern auch ein neuer enger Termin, allenfalls von drei Tagen, zur beförderlichen Mittheilung der Justiz mit erhöhter Geldstrafe und der Bedrohung anzusetzen, daſs die Sache auf Kosten des säumigen Richters einem andern Gerichte übertragen werde, welches auch bei fortlaufender Zöge-

rung ohne weiters in Vollzug zu setzen ist. 5) Nebst diesen Bestimmungen bleiben alle Verfügungen vorbehalten, welche von Staatswegen gegen solche die Justiz versagende oder verzögernde Richter in Gemäſsheit des Strafgesetzbuchs und der Amtsinstruktionen getroffen werden können.

§. 3.

2) *Wegen ungebührlicher Behandlung.*

Eine Parthei, gegen welche der Richter 1) den gebührenden Anstand bei gerichtlichen Handlungen verletzt, oder 2) rechtswidrige jedoch zur Appellation nicht geeignete Strafen verhängt oder 3) sonst ausser der Anwendung der Gesetze auf ihren Streit ungebührlich handelt, desgleichen 4) ein Anwalt, der sich in einem der vorstehenden Fälle befindet, kann im Wege der Beschwerde Abhülfe oder nach Umständen Genugthuung verlangen. 5) Diese Beschwerde ist bei dem nächsten Obergerichte anzubringen, welches 6) das Untergericht mit Bericht vernimmt, und 7) nach geschlossenem Berichtsverfahren (Buch III. Kap. I. §. 8.) dasjenige verfügt, was den Umständen angemessen ist.

§. 4.

3) *Entschädigungsklage.*

Ueber die Syndikatsklage sind die näheren Bestimmungen im Buch I. Kap. II. §. 37. enthalten.

Fünftes Kapitel.
Von der Exekution.

§. 1.

Wann die Exekution eintritt.

1) Ein richterliches Erkenntniſs, welches rechtskräftig ist, oder wogegen ein Rechtsmittel die Suspensivkraft nicht hat, soll auf Anrufen der obsiegenden Parthei vollstreckt werden. 2) Wenn bei dem Streite der Beklagte einen Theil der Forderung ohne alle Einwendung zugestehet, und nur einen andern Theil der Forderung bestreitet, desgleichen, wenn nach dem Erkenntnisse ein Theil des Anspruches ganz bestimmt ist, und ein anderer Theil erst noch eine Liquidation bedarf, so kann der Betheiligte während des Streits zu jeder Zeit auf Absonderung des respektiven Liquidums und auf dessen Vollstreckung dringen.

§. 2.

Von dem Exekutionsgerichte und der Exekution auf Requisition.

Das Gesuch um Vollstreckung mufs 1) bei dem bisher zuständigen Gerichte erster Instanz angebracht werden, und wenn der obsiegende Theil vor einem andern Gerichte aus einem Urtheile die Exekution verlangt, so ist dieses Gesuch nur als eine Exekutivklage zu betrachten. Befinden sich 2) die Güter, in welchen die Vollstreckung geschehen soll, nicht im Bezirke des zuständigen Gerichts, so mufs dasselbe an das Gericht, in dessen Bezirk die Güter liegen, unter Mittheilung des Urtheils Requisitoralien erlassen, worin die Art und der Gegenstand der Vollstreckung genau zu bemerken ist. 3) Alle inländischen Gerichte sind nach gehöriger Requisition zur Vollstreckung der von inländischen Gerichten ergangenen Urtheile bei strenger Verantwortlichkeit verbunden. 4) In Ansehung der von ausländischen Gerichten ergangenen Urtheile, kommen die besondern Staatsverträge und Verordnungen zur Anwendung, in deren Ermanglung auf die Reziprozität zu sehen ist. 5) Ei-

nem Gerichte, welches die Vollstreckung auf Requisition eines andern Gerichts verhängt, stehet über die Art der Vollstreckung und über die vom Impetraten etwa vorgeschüzten Einreden kein Erkenntniſs zu, vielmehr ist derselbe hiemit an das requirirende Gericht zu verweisen.

§. 3.

Wann gegen einen Dritten die Exekution zu verhängen ist.

Gegen einen Dritten kann die Exekution nur dann verhängt werden, wenn derselbe entweder 1) die streitige Sache erst während des Streits an sich brachte, oder 2) sonst unredlicherweise inne hat, oder 3) die Sache so beschaffen ist, daſs sich die Rechtskraft des Urtheils nach dem Kap. I. §. 5. gegen ihn erstreckt.

§. 4.

Wie die Exekution verhängt werden soll.

Ist Jemand 1) kraft einer richterlichen Verfügung schuldig, eine Handlung zu unterlassen, und unternimmt derselbe eine solche rechtswidrige Handlung, so wird ihm unter Androhung einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. aufgetragen, dasjenige, was

durch diese Handlung verändert worden, innerhalb einer Frist von drei bis acht Tagen in den vorigen Stand herzustellen, und sich in Zukunft aller solchen Handlungen zu enthalten. Uebertritt er dieses Verbot, so wird auf seine Kosten die rechtswidrige Veränderung abgethan, die Strafe, wie eine Geldschuld, von Amtswegen beigetrieben, und das erste Verbot unter Androhung der doppelten Strafe wiederholt. Auf gleiche Art wird bei ferneren verbotswidrigen Handlungen eingeschritten, nach Umständen kann ein bürgerlicher Arrest auf 8 Tage bis vier Wochen verhängt werden. Soll jemand 2) eine Arbeit zum Vortheil der obsiegenden Parthei verrichten, und kann diese Arbeit von einem Dritten zustand gebracht werden, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daſs er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art auf Kosten des Schuldigen verrichten lasse, oder aber daſs er den erweislichen Werth der Arbeit und Schadensersatz fordere. Kann die Arbeit von einem Dritten nicht geleistet werden, so wird, wenn der Kläger auf die Arbeit selbst dringt, der Schuldige zweimal durch Geldstrafe

zur Herstellung der Arbeit angehalten, und wenn dieses fruchtlos war, so mag der Kläger den erweislichen Schaden einfordern. Der Schadensersatz ist in allen diesen Fällen gleich einer Geldschuld beizutreiben. 3) Hat der unterliegende Theil das bestimmte bewegliche Gut in seiner Gewahrsam, welches er dem Kläger zu übergeben schuldig ist, so wird es ihm durch das Gericht abgenommen, und dem Kläger ausgehändiget. Wäre das Gut in die Hände eines Dritten gekommen, und kann oder will der Kläger diesen darum nicht belangen, so mag er vom Beklagten dessen Werth und seinen Schaden fordern, welcher gleich einer Geldschuld zu exequiren ist. 4) Ist der Beklagte schuldig, dem Kläger ein unbewegliches Gut einzuräumen, so verwilliget der Richter nicht nur allein, daſs der obsiegende Theil als Eigenthümer desselben in die öffentlichen Grund - oder Hypothekenbücher eingetragen werde, sondern es wird auch dem Kläger der Besitz des Guts mit den tauglichsten Zwangsmitteln wirklich eingeräumt. 5) Ist der Beklagte auf sein liegendes Gut dem Kläger ein dingliches Recht einzuräumen schuldig, so wird diesem

auf sein Ansuchen entweder die Eintragung, dieses Rechts in das öffentliche Grund- oder Hypothekenbuch verwilliget, oder er wird in den Besitz des Rechtes selbst gesetzt, und darin, nach Umständen durch die angemessenen Mittel vom Richter geschützt. 6) Wie wegen Geldschulden die Exekution geschehen solle, ist in den folgenden §. 5 - 9. bestimmt.

§. 5.

Insonderheit bei Geldschulden.

Wegen Geldschulden soll die Einlegung eines Exequenten mit Exekutionsgebühren künftig nicht mehr Statt finden, sondern wenn dieselben 1) von Rückständen an Bodenzins und grundherrlichen Prästationen herrühren, oder in einer in die öffentlichen Bücher ordentlich eingetragenen Hypothek oder davon verfallenen Zinsen bestehen, so ist der Gläubiger auf Anrufen sogleich, und ohne dafs der Schuldner eine andere Exekutionsart fodern könnte, in die Früchte des belasteten oder hypothezirten Guts zu immittiren, und neben der Immission, wenn die Früchte zur Zahlung nicht hinreichen, zum Verkaufe des Guts selbst nach den in §. 8. und 9.

folgenden Bestimmungen zu schreiten. 2) Die Exekution wegen Wechselschulden richtet sich nach den Buch III. Kap. V. §. 9. gegebenen Bestimmungen. 3) Anderer Geldschulden wegen soll der Schuldner a) zuerst an seinen Mobilien, oder dem Besoldungsabzug, sodann b) an seinen liegenden Gütern, hierauf c) an seinen Aktivfoderungen angegriffen, und hiebei d) immer darauf gesehen werden, daſs unter diesen Gegenständen dasjenige gewählt werde, welches dem Schuldner den geringsten Schaden zufügt. 4) Die Mobilien werden nach der Gröſse der Forderung durch das Gericht dem Schuldner hinweggenommen, sodann in der §. 9. vorgeschriebenen Art damit verfahren. 5) Da auch die Früchte zu den Mobilien gehören, so soll, falls die Schuld aus den Früchten in zwei oder drei Jahren getilgt werden kann, gegen den Willen des Schuldners zum Verkaufe der Immobilien nicht geschritten, sondern die Immission oder Sequestration verhängt werden. 6) Gegen Minderjährige darf zum Verkaufe der Immobilien nicht eher geschritten werden, als bis kein anderes anständiges Exekutionsmittel an leicht zu verkaufenden Mobilien oder an flüssigen

Acktivschulden vorhanden ist, vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem dinglichen Rechte versehenen Forderungen oben Num. 1. bestimmt worden. 7) Mit den Immobilien ist nach Vorschrift des §. 8. u. 9. zu verfahren. 8) Die Exekution in Acktivforderungen des unterliegenden Theils geschieht, wenn diese in einer eingetragenen Hypothek bestehen, durch die auch den Schuldnern bekannt zu machende Vorbemerkung im Hypothekenbuche, bei andern zur Exekution dienenden Aktivforderungen wird den Schuldnern unter der Warnung nochmaliger Zahlung aufgetragen, nichts an denselben zu bezahlen, sondern das Geld entweder dem obsiegenden Theile selbst oder dem Gerichte gegen Schein auszuliefern; es werden auch dem unterliegenden Theile die Urkunden, welche er solcher Aktivforderungen wegen in Händen hat, abgefordert, und dem obsiegenden Theile mit Anmerkung der gerichtlichen Abtretung ausgehändiget.

§. 6.

Von Sachen, worin die Exekution wegen Geldschulden nicht Statt findet.

1) Diejenigen beweglichen Sachen, deren Jemand zu seinem Gewerbe oder Be-

rufe unumgänglich nöthig hat, desgleichen 2) dasjenige, was Jemand zu seiner Kleidung braucht; wie auch 3) bei kranken Personen oder Wöchnerinnen das Bett, Leinwand, und was ihnen sonst in diesem Zustand unentbehrlich ist, sollen dem Schuldner nicht abgenommen werden. 4) Alimentations- und Gnadengeld ist kein Gegenstand der Exekution. 5) Besoldungen können nur mit einem Drittel zur Exekution verwendet werden. 6) Bei Majoratsgütern findet die Exekution nur in die Früchte nach Abzug aller Kompetenzen Statt; 7) eben dieses tritt bei Lehen ein, so ferne nicht die Schuld die Substanz des Lehens selbst angehet. 8) Ausser dem Fall eines Konkurses ist demjenigen, wider welchen die Exekution verhängt wird, der Lebensunterhalt für sich und seine Familie aus seinem Vermögen während der Exekution zu belassen.

§. 7.

Von der Immission und Sequestration.

1) Der in unbewegliches Vermögen immittirte Gläubiger erhält das Recht, aus den Früchten des Guts bezahlt zu werden; er kann an der bisherigen Benützungsart

nichts abändern, auch die Pachtungen und Miethen, welche vor der Immission redlicherweise vom Schuldner abgeschlossen waren, vor geendigter Pachtzeit ohne andere rechtmässige Ursache nicht aufheben. 2) Er mufs das Gut als ordentlicher Hauswirth verwalten, für Erhaltung des baulichen Standes sorgen, über die Nutzungen Rechnung ablegen, und dasjenige, was er nach Abzug der Kosten und Abgaben an den Früchten übrig hat, an Zinsen, Kosten und Kapital abrechnen; allenfalls kann von ihm der Manifestationseid gefodert werden. 3) Der immittirte Gläubiger kann das Gut, wenn es nicht schon unter einer Verwaltung stehet, selbst verwalten, oder einen dem Gläubiger und Schuldner zu verpflichtenden Verwalter bestellen, auch mit Einverständnifs des Schuldners landwirthschaftliche Güter oder Gewerbe verpachten. 4) Bei der Sequestration von Lehen-Majorats- oder ähnlichen Gütern kommt dasjenige zur Anwendung, was Buch III. Kap. IX. §. 29. verordnet ist. 5) Die Immission hört auf a) durch vollkommene Befriedigung des Gläubigers, b) durch Erlöschung des Rechts des Schuldners und seiner Erben an dem Gute, c) durch den Konkurs.

§. 8.

Termin zum Selbstverkaufe.

Wenn 1) ganze Gutskörper, ganze oder halbe Höfe, Fabriken, grosse Wirthschaften, oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein Termin von drei Monaten bewilliget werden. 2) Diesen Termin darf das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern, auch werden 3) durch die Verstattung des Selbstverkaufes weder die Immissionen der Gläubiger, noch andere sonst begründete provisorische Verfügungen, z. B. Sequestrationen, ausgeschlossen.

§. 9.

Von der öffentlichen Versteigerung.

1) Jede Versteigerung eines Guts, es sey beweglich oder unbeweglich, soll gerichtlich geschehen. 2) Vor der Versteigerung müssen die Güter von beeidigten Sachverständigen eingeschäzt werden und zwar hat sich der Richter 3) bei Mobilien, die in Gold, Silber, Pretiosen, Wei-

nen u. d. bestehen, durch einen beeidigten Sachverständigen von den ersten Gewicht und Probe, von Pretiosen den technischen Namen und das Gewicht, von Weinen den Ort, wo sie gewachsen, den Jahrgang und das Maas angeben zu lassen; 4) bei Immobilien sind theils Gutsanschläge über den Ertrag zu fertigen, theils Schätzungen von Sachverständigen unter gerichtlicher Autorität vorzunehmen; dabei sollen a) bei Feldgütern, ihre Lage, Beschaffenheit, Flächenraum b) in Ansehung der Gebäude, alle sowohl zur Wohnung als zur Wirthschaft und zum Betriebe eines Gewerbes dienende Plätze sammt den Nebengebäuden, bei beiden aber c) die denselben zustehende Gerechtsame, so wie die darauf haftenden Abgaben, Reallasten, Dienstbarkeiten, oder wenn eines derselben streitig wäre, auch dieses genau und bestimmt angegeben werden. 5) Die Ankündung einer öffentlichen Versteigerung muſs bei Mobilien wenigstens vierzehn Tage vorher an dem Orte, wo sie vorgenommen wird, und durch das Wochen- oder Intelligenzblatt der nächsten Stadt bekannt gemacht werden; sollten sie von höherem Werthe seyn, oder in Gegen-

stän-

ständen bestehen, wofür sich an Ort und Stelle keine anständigen Käufer finden, so soll die Bekanntmachung mit näherer Beschreibung derselben und mit Ansetzung eines längern, doch niemals zwei Monate übersteigenden Termins auch in öffentlichen Zeitungen geschehen; 6) bei Immobilien soll die Bekanntmachung nicht nur am Gerichtssitze und da, wo dieselben gelegen sind, sondern auch durch die Wochen- oder Intelligenzblätter der nächstgelegenen Städte wenigstens vier Wochen vor der Versteigerung, bei beträchtlichen Gütern aber nach richterlichem Ermessen durch öffentliche Zeitungen zwei oder drei Monate vor dem angesetzten Versteigerungstage geschehen; die Ankündung muſs auch alles, was bei der Abschätzung Num. 4. vorgeschrieben ist, umständlich enthalten. 7) Mobilien sind Stück für Stück vorzuzeigen, auszubieten, und dem Meistbietenden, wenn kein auffallendes Miſsverhältniſs zum Schätzungspreise eintritt, sogleich heimzuschlagen. Auch wird damit in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden fortgefahren. Für Immobilien aber soll die Versteigerung Morgens um 9 Uhr eröffnet, und bis zum Glokenschlag

12 Uhr Mittags damit fortgesetzt werden, wobei man sich nach der Hauptuhr des Orts zu richten hat. Um 12 Uhr hat der Gerichtsdeputirte noch einmal die Umfrage unter sämmtlichen anwesenden Lizitanten zu halten, und bei einem erscheinenden höheren Anbote ohne Unterbruch, und ohne Gestattung einer Bedenkzeit oder eines Aufschubes so lange damit fortzufahren, bis kein höherer Preis mehr geboten wird. 8) Der Schuldner soll zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden, auch sollen sich die dem Gerichte unbekannten Personen vor der Lizitation über ihr Vermögen durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit legitimiren. 9) Bis zur Adjudikation kann der Schuldner durch baare und vollständige Befriedigung des Gläubigers und Ersatz aller verursachten Kosten den öffentlichen Verkauf einhalten, auch verliert er durch die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung das Recht des Selbstverkaufs nicht, wenn der Käufer die Gläubiger, zu deren Vortheil die Versteigerung geschehen sollte, innerhalb jener Zeit, in welcher sie durch die Versteigerung ihre Befriedigung zu erwarten hatten, baar bezahlt. 10) Meldet sich bei der Versteige-

rung kein Käufer, welcher das Gut wenigstens um den Schätzungspreis übernehmen will, oder bringt der Schuldner eine glaubhafte höhere Schätzung bei, so kann auf dessen oder des Gläubigers Antrag noch eine zweite, oder auch die dritte Versteigerung, jedesmal unter einem nicht mehr als 4 Wochen betragenden Termine ausgeschrieben werden. In diesem dritten Termine wird aber mit dem Heimschlag, wenn der Gläubiger die Sache nicht um den Schätzungspreis an Zahlung übernehmen will, im Mangel eines andern Exekutionsmittels, an den Meistbietenden auch unter dem Schätzungspreise fortgefahren, es kann jedoch 11) wenn das Meistgebot merklich unter dem Schätzungspreise stehet, dem Schuldner auf sein Verlangen zur Einlösung oder Beibringung eines bessern Käufers ein Termin von vier Wochen verstattet werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf es bei dem Heimschlage sein unabänderliches Bewenden hat. Bringt er einen bessern Käufer bei, so stehet dem vorigen Meistbietenden frei, um das höhere Angebot, des neuen Kaufslustigen das Gut zu behalten. 12) Ob baare Bezahlung einer geringeren Kaufsumme, oder ob eine

fristenweis angebotene höhere Summe für einen bessern Kauf zu halten sey, ist mit Rücksicht auf die Kürze oder Länge der Fristen, dann auf die Differenz des Preises, nach Vernehmung der Gläubiger und des Schuldners nach den Umständen zu bemessen. 13) Wenn kein anderes bedungen worden, so ist der Kaufschilling von dem meistbietenden Käufer eines unbeweglichen Guts innerhalb eines Monats vom Tage des unbedingten Heimschlags an gerechnet, baar bei dem Gerichte zu erlegen; es kann jedoch die Bezahlung in Fristen zugelassen werden, wenn im Konkurse die Mehrheit der Gläubiger oder bei der Exekution der betheiligte Gläubiger und der Schuldner, falls dieser dabei ein Interesse hat, in dieselbe einwilliget.

§. 10.

Exekutionskosten.

Die Kosten für die wirkliche Vollstreckung muſs der schuldige Theil tragen, und das Gericht soll hiezu die paratesten Mittel von Amtswegen vorkehren. Die Kosten des Prozesses während der Exekution sind nach den allgemeinen Vorschriften über Prozeſskosten Buch I. Kap. III. §. 13. zu beurtheilen.

§. 11.

Vollstreckung bei Lehengütern.

Bei Lehen soll vor der wirklichen Exekution, es sey in die Früchte oder in die Substanz, das Exekutionsgericht die Anzeige an den Lehenhof machen, und dessen Entschliessung abwarten, welche jedoch nicht länger als vierzehn Tage aufzuhalten, und nach deren Ablauf ohne weiters zur Exekution zu schreiten ist.

§. 12.

Verfahren in der Exekution.

1) *Allgemeine Bestimmung.*

1) Wenn die dem obsiegenden Theile gebührende Sache zu ihrer genauen Bestimmung, z. B. wegen der Pertinenzien, der Berechnung der Früchte, Zinsen, Schäden, und Kosten erst noch einer Liquidation bedarf, so ist dieselbe in jener Prozefsart zu verhandeln und zu entscheiden, wozu der Gegenstand an sich geeignet ist. Doch bleibt dem obsiegenden Theile unbenommen, sogleich auf Exekution des Liquidums (§. 1) zu dringen. 2) Soweit die Sache die Exekution selbst angehet, ist das ganze Verfahren summarisch, und

nach gesetzlicher Vorschrift vom Gerichte zu beschleunigen. 3) Das Ansuchen um Exekution, und das bei derselben stattfindende Verfahren ist weder als eine neue Klage, noch als ein neuer Prozeſs anzusehen.

§. 13.

2) *Ansuchen um Exekution.*

Das Gesuch um Exekution, welches in summarisch verhandelten Sachen auch mündlich angebracht werden kann, soll 1) unter Beziehung auf das Urtheil oder auf die richterliche Verfügung den Gegenstand, worüber die Exekution gesucht wird, und 2) die Art, wie dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zu verhängen ist, genau angeben.

§. 14.

3) *Richterliche Verfügung auf das Gesuch.*

Ist das Gesuch an sich und nach der verlangten Art gegründet, so erläſst der Richter 1) wenn eine Handlung unterlassen oder eine Arbeit verrichtet, oder ein dingliches Recht eingeräumt werden soll, die Verfügungen, welche den §. 4. Num. 1. 2. u. 5. enthaltenen Bestimmungen gemäſs

sind. 2) Soll der Beklagte eine in seinen Händen befindliche bewegliche Sache ausliefern, so wird demselben hiezu ein Termin von 3 bis 8 Tagen angesetzt. 3) Ist er dem Sieger eine unbewegliche Sache einzuräumen schuldig, so wird sogleich ohne allen Termin dasjenige, was zur Eintragung des Eigenthümers in die öffentlichen Bücher nothwendig ist, verfügt, und dem unterliegenden Theile zur wirklichen Uebergabe ein Termin von 8 Tagen bis vier Wochen angesagt. Diese beiden Termine können nicht verlängert werden. 4) Bei Geldschulden ist zur Zahlung ein Termin von acht Tagen bis sechs Wochen nach Beschaffenheit und Grösse der Forderung, dann des Vermögens des Schuldners anzusetzen. 5) Jedesmal soll diesem Befehle die bei dessen Nichtbefolgung eintretende Exekutionsart ausdrücklich angehängt werden.

§. 15.

4) *Fristgesuch*, *Kontumazialfolgen.*

1) Der zur Befolgung des Urtheils angesetzte Termin ist kraft des Gesetzes peremtorisch, und kann, um Einwendungen gegen den Exekutionsbefehl vorzubringen, aus keiner Ursache verlängert werden.

2) Lediglich in dem Falle, wenn sich der Schuldige da, wo er eine Arbeit verrichten, oder eine Geldschuld bezahlen soll, zur Befolgung des Urtheils erbietet, und hiezu aus wahrscheinlichen Gründen um Fristverlängerung nachsucht, auch keine Gefahr für den Gläubiger zu besorgen ist, kann ihm dieses Gesuch auf 15 bis 45. Tage von der Zeit an, wo der erste Termin abläuft, vom Richter bewilliget, aber nachher der Impetrat mit keiner Einrede mehr gehört werden. 3) Bringt der Impetrat innerhalb des Termins keine Antwort ein, so verliert er alle seine Einreden gegen die Exekution, vorbehaltlich der Nachklage nach der Vollstreckung.

§. 16.

5) *Einreden des Impetraten.*

Glaubt der Impetrat 1) die Exekution überhaupt, oder die vom Gegentheil gewählte Exekutionsart durch Einwendungen anfechten, oder auf Eintheilung der Schuld in Fristen, oder auf die Erlaubnifs zum Selbstverkaufe, oder auf ein Moratorium antragen zu können, so mufs er alle seine Einreden und alle diese Anträge auf einmal innerhalb des zur Befolgung des Ur-

theils angesetzten Termins vorbringen unter dem Rechtsnachtheil, dafs er ansonst mit demjenigen, was er in diesem Termin nicht vorbrachte, im Exekutionsverfahren nicht mehr gehört wird. 2) Wieweit das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand desgleichen die Nichtigkeitsklage die Vollstreckung hemme, ist im Kap. III. näher bestimmt. 3) Die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses oder des Vergleiches, soferne sie vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden konnten, folglich der Schuldner damit noch nicht präkludirt ist, hindern die Exekution, wenn sie auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. 4) Das Retentionsrecht hält die Exekution nur dann auf, wenn der Grund desselben sogleich durch Urkunden bewiesen ist, und nicht weiter, als es die künftige Sicherheit wegen des Rückanspruchs fodert. 5) Mit einer Einwendung gegen die vom Sieger vorgeschlagene; an sich zulässige Exekutionsart mufs der Impetrat eine bestimmte Anzeige eines andern Exekutionsmittels verbinden, wodurch der Gläubiger befriediget werden kann, ausserdem ist auf die Einwendung keine Rücksicht zu nehmen. 6) Auch

den Antrag auf Kompetenz mit Angabe ihres Betrags, so wie 7) auf die vom obsiegenden Theile zu leistende Sicherheit muſs der Schuldner in der Antwort stellen, nachher wird derselbe damit nicht mehr gehört.

§. 17.

6) *Sicherheitsleistung bei der Exekution.*

Die Sicherheitsleistung kann nur bei Herausgabe beweglicher Sachen, oder bei Zahlung von Geldschulden und nur in folgenden Fällen gefordert werden. 1) Wenn die Nach- oder Gegenforderung einen schon bei den vorigen Verhandlungen angebrachten Gegenstand betrifft, worüber entweder kraft des Gesetzes, oder vermöge des richterlichen Erkenntnisses dem unterliegenden Theile die Nachklage vorbehalten ist; 2) wenn der Appellation die Suspensivkraft versagt worden; 3) wenn ein Arrest Statt findet. Die Kaution kann 4) durch Bürgen oder Unterpfand geleistet werden, 5) im Mangel derselben tritt die Sequestration des Exekutionsgegenstandes ein, dessen Nutzungen jedoch dem obsiegenden Theile gebühren, weſshalb 6) der Anspruch auf Kautionsleistung

nur die Aushändigung an den obsiegenden Theil aufhält, übrigens aber mit der Exekution wider den Schuldner ohne weiters fortgefahren wird.

§. 18.

7) Verfahren nach eingekommenen Einreden.

Die Einwendungen und Anträge des Impetraten sind vom Gerichte sorgfältig zu prüfen, und nach Verschiedenheit derselben die nöthigen Verfügungen zu treffen. Sind nun 1) die Einwendungen an sich oder aus Mangel liquider Beweise in der Exekution offenbar unzulässig, oder so beschaffen, daſs sie wenigstens die Vollstreckung nicht aufhalten, so ist mit Verwerfung oder Vorbehalt derselben sogleich die angedrohte Exekution zu verhängen. Ausserdem werden 2) die Einwendungen dem Impetranten zur Beantwortung unter einem Termin von 8 bis 15 Tagen mitgetheilt, ein weiterer Schriftenwechsel aber nicht zugelassen, sondern nach dieser Beantwortung über die Einrede sofort entschieden. 3) Hat der Impetrat auf Eintheilung in Fristenzahlungen angetragen, so ist der Impetrant in gleicher Art darüber zu vernehmen und, wenn er die anerbo-

tenen Fristen nicht annehmen will, darüber nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches zu erkennen. 4) Hat der Impetrat auf den Selbstverkauf mit Grund angetragen, so ist, unbeschadet der dem Gläubiger auf rechtmässiges Verlangen ohne Verzug zu bewilligende Immission, dazu der Termin sogleich anzusetzen. 5) Hat er auf ein Moratorium das Gesuch gerichtet, so macht das Gericht nach Vernehmung des Impetranten, und wenn das Gesuch nicht offenbar ungegründet ist, ohne in der Exekution weiter vorzuschreiten, jene Einleitungen, welche nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs zur Vorbereitung dieses Gesuchs gehören. 6) Hat endlich der Schuldner einen andern Exekutionsgegenstand in Vorschlag gebracht, so wird darüber nach Vernehmung des Gläubigers erkannt.

§. 19.

8) *Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniſs.*

1) Gegen dieses Erkenntniſs findet zwar die Appellation statt, sie muſs aber 2) innerhalb acht Tagen angemeldet und innerhalb dreisig Tagen eingeführt werden, auch hindert sie 3) den Fortgang der Exe-

kution nicht, doch wird 4) mit der öffentlichen Feilbiethung zur Entscheidung der Appellationsinstanz eingehalten.

§. 20.

9) Wirkliche Vollstreckung.

Die wirkliche Vollstreckung geschieht nach Verschiedenheit der Gegenstände auf die oben §. 4 bis 9. bestimmte Art.

Druckfehler.

In der Vorrede S. XXII. Z. 13. ist so wegzustreichen.

Ebendas. S. XXV. Z. 13. ist seine statt keine zu lesen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus, 1764-1827

Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Bd.: 1

Erlangen 1815

J.pract. 92-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554115-5